46
2

AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943
F. STIEGER

4° Ded. 232 m

Das Verhältniß

auswärtiger

Kammergüter Deutscher Staaten

und des

Familienrechts Deutscher Regentenhäuser

zu bürgerlichen Gesetzen

nach Theorie und Praxis des Staats- und Völkerrechts

von

F. A. Schmelzer.

Bibliothek
Landshut

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Das Verhältniß
auswärtiger
Kammergüter Deutscher Staaten
und des
Familienrechts Deutscher Regentenhäuser
zu bürgerlichen Gesetzen
nach Theorie und Praxis des Staats- und Völkerrechts
als Beweis
der Rechte Seiner herzoglichen Durchlaucht
des ältest-regierenden Herzogs zu Anhalt ꝛc. ꝛc.
an den anmaßlich verschenkten
zum Paragium der im Mannsstamme erloschenen
Fürstlich-Schaumburgischen Nebenlinie
gehörig gewesenen
unter Preussischer Hoheit gelegenen Besitzungen
dargestellt

von

Friedrich August Schmelzer

Professor zu Halle

Direktor der Universität, Ordinarius der Juristen Fakultät ꝛc.

Halle

in der Rengerschen Buchhandlung

1819.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Uebersicht des Inhalts.

Veranlassung, Zweck und Plan.

I. Veranlassung.

1. Die Schaumburgische Linie des Anhalt-Bernburgischen Hauses stirbt aus. . . . . Seite 3
2. Besitzungen der erloschenen Linie. . . . — 3
3. Preussische, Westfälische, jetzt wiederum Preussische Staatshoheit über einen Theil dieser Besitzungen. . . . — 3
4. Siebenjährige Herrschaft des bürgerl. Gesetzbuchs Napoleons. — 4
5. Verbot fideikomissarischer Substituzionen für Westfalen. — 4
6. Vermeintliche Milderung dieses Verbots. . . . — 5
7. Das Bernburgische Paragium gehet mit dem Tode des Fürsten Viktor Karl Friedrich auf dessen Oheim über. . . — 6
8. Fürst Friedrich Adolf Ludwig verfügt über die unter Westfälischer Hoheit gelegenen Paragialstücke durch Schenkung. . — 6
9. Annahme dieser Schenkung. . . . . — 6
10. Protestazion dagegen. . . . . — 7
11. Gerichtliche Rechtsverfolgung. . . . . — 7
12. Antrag des Klägers. . . . . — 9
13. Rechtsstreit. . . . . — 9
14. Abweisung der Klage. . . . . — 10
15. Entscheidungsgründe. . . . . — 10
16. Revisionsgesuch. . . . . — 11

II. Zweck dieser Erörterung.

17. Bisherige Verhandlung der Sache. . . . Seite 12
18. Nothwendigkeit einer nochmahligen Prüfung der Streitpunkte ꝛc. — 13

III. Plan.

19. Streitpunkte. . . . . — 14
20. Ordnung ihrer Prüfung. . . . . — 14
21. Ordnung der zu erörternden Rechtsfragen. . . . — 15

Erste Abtheilung.

Staatsrechtliches Familien-Verhältniß der paragirt gewesenen Nebenlinie des Anhalt-Bernburgischen Hauses.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliches Verhältniß zu dem Gesammthause.

22. Unveräusserlichkeit des Stammguts. . . . Seite 16
23. Pflicht und Recht des Geschlechts-Aeltesten. . . — 17

Zweiter Abschnitt.

Staatsrechtliches Verhältniß der erloschenen Nebenlinie zur Hauptlinie.

24. Erstgeburtsfolge. . . . . Seite 18
25. Paragium. . . . . — 19
26. Rechtliche Natur dieses Paragiums, vor Erledigung desselben.
a) Nach gemeinem Deutschen Fürstenrechte; . . — 19
27. b) Nach der Analogie des A. L. R. für die Preussischen Staaten. — 21
28. c) Nach dem Anhalt-Bernburgischen Staatsrechte . . — 21
29. Uebersicht der hier in Betrachtung kommenden Hauptquellen. . — 22
30. Fideikommissarische Eigenschaft der gesammten Abfindungs-Masse. — 23
31. Gegnerische Einwendung, die anmaßlich verschenkten Besitzthümer betreffend. . . . . — 24
32. Würdigung des vorgeblichen ausschließlichen Eigenthums der streitigen Gegenstände. . . . . — 25
33. Beweis der Paragial-Eigenschaft,
a) von Zeitz und Belleben: . . . — 27

34. α) aus der Schenkung; (1692) . . . Seite 28
35. β) aus der Fideikommiß-Stiftung; (1708) . . — 29
36. γ) aus dem Primogenitur-Vertrage; (1709) . . — 29
37. δ) aus dem väterlichen Testamente; (1714) . . — 30
38. ε) aus dem Kodizille; (1716) . . . — 31
39. b) der Seeländerei: . . . . — 33
40. α) Testamentarische Verfügung; (1714) . . . — 34
41. β) Verordnung des Kodizills. (1716) . . . — 35.
42. Unverückter Fortbestand des ursprünglichen Paragial-Verhältnisses,
a) unter den Fürsten Viktor Friedrich zu Anhalt-Bernburg, und Lebrecht zu Anhalt-Schaumburg; (Vergleich, 1722) . — 37
43. b) unter den Enkeln des ersten Erwerbers; (Vergleich, 1727.) — 38
44. c) unter den spätern Nachkommen desselben. (Anerkenntniß, 1812.) — 39

Zweite Abtheilung.

Staats- und völkerrechtliches Verhältniß der unter fremder Staatshoheit befindlichen Bestandtheile eines Staats-Paragiums.

Erster Abschnitt.

Die Gesammtmasse des in Frage stehenden Paragiums ist Anhalt-Bernburgisches Staatsgut.

45. Erheblichkeit dieses Umstandes. . . . . Seite 40
46. Verkennung desselben . . . . . — 41
47. Nächster Gegenstand der ferneren Prüfung. . . — 42
48. Meinungen über Staatshoheit und Staatseigenthumsrecht. . — 44
49. Natur des Staatseigenthumsrechts. . . . — 45
50. Gegenstände desselben. . . . . — 47
51. Auswärtiges Staatseigenthum. . . . — 48
52. Dessen rechtliche Natur. . . . . — 51
53. Praktische Anerkennung derselben. . . . — 51
54. Auswärtiges Kammergut Deutscher Regentenhäuser ist subjektives Staatsgut. . . . . — 59

Zweiter Abschnitt.

Erledigung der aufgeworfenen Rechtsfragen.

Erste Frage.

Wie wäre diese Streitsache zu entscheiden gewesen, wenn sich der in Frage stehende Fall vor Auflößung der Deutschen Reichsverbindung ereignet hätte?

55. Beantwortung.
a) Theorie. . . . . Seite 65
56. b) Praxis. . . . . — 66

Zweite Frage.

War das Familien-Staatsrecht der Deutschen Regentenhäuser, seit Auflößung der Reichsverbindung, aus der Rechtssphäre verschwunden?

57. Beantwortung.
a) Theorie.
α) Im Allgemeinen. . . . . Seite 68
58. β) Insonderheit in Ansehung der zum Rheinischen Bunde gehörig gewesenen Staaten. . . . . — 71
59. γ) Berücksichtigung des 34sten und 27sten Artikels der Rheinischen Bundes-Akte, in Beziehung auf die in Frage stehenden Besitzungen.
א) Verschiedenheit des Gesichtspunktes. . . — 73
60. ב) Zweifel gegen den Fortbestand der Stammguts-Eigenschaft dieser Besitzungen unter dem Rheinischen Bunde. . — 74
61. ג) Beseitigung derselben. . . . . — 75
62. ד) Zweifel gegen den Fortbestand der hergebrachten Sukzessions-Ordnung im Anhalt-Bernburgischen Hause . — 78
63. ה) Beseitigung. . . . . — 79
64. ו) Richtigkeit der Schenkung nach dem öffentlichen Rechte des Rheinischen Bundes.
aa) Sowohl unter vorausgesetzter Bernburgischer Stammguts-Eigenschaft ihres Gegenstandes. — 79
65. bb) Als auch unter der gegnerischen Voraussetzung ausschließlichen Schaumburgischen Sonderguts. — 80
66. b) Praktische Ansicht der vorübergegangenen und gegenwärtigen Zeit.
α) Allgemeiner Ueberblick. . . . . — 82
67. β) Einzelne Thatsachen, als Beweise von anerkannter Fortdauer der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse.

Veranlassung,

Zweck und Plan dieser Ausführung.

I.

Veranlassung.

1.

Die Schaumburgische Linie des Anhalt-Bernburgischen Hauses stirbt aus.

In dem herzoglich Anhalt-Bernburgischen Hause erlosch die von dem Prinzen Lebrecht, zweitgebornem Sohne des Fürsten Viktor Amadeus, nach dessen Tode († 1718) gestiftete Nebenlinie in ihrem Mannsstamme.

Friedrich Adolf Ludwig, Fürst zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym, der letzte vom Mannsstamme dieser Nebenlinie, starb am 25. Dezember 1812.

2.

Besitzungen der erloschenen Linie.

Ausser der, bis zur Vollziehung des Rheinischen Bundes, reichsunmittelbar gewesenen Grafschaft Holzapfel und Herrschaft Schaumburg, besaß diese Nebenlinie einen Bestandtheil des Anhalt-Bernburgischen Kammergutes. Namentlich das Amt Hoym, unter Bernburgischer Staatshoheit; ferner, unter Preussischer Hoheit, das Schloß und Vorwerk Zeitz, das Dorf Belleben, wie auch Einhundert Acht und Dreißig Hufen, Funfzehn Morgen, in der Nähe von Aschersleben und Gatersleben, gelegene Seeländerei.

3.

Preussische, Westfälische, jetzt wiederum Preussische Staatshoheit über einen Theil dieser Besitzungen.

Mit der Vollziehung des Tilsiter Friedens kamen die drei letzterwähnten Besitzungen, Zeitz, Belleben und die Seeländerei, unter die Staats-

hoheit des vormahligen Königreichs Westfalen, blieben in diesem Verhältnisse bis zur Auflößung dieses kaum siebenjährigen Staats und kehrten im Jahre 1813 unter Preussische Hoheit zurück.

4.

Siebenjährige Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs Napoleons.

Während dieses siebenjährigen Interims standen auch die letztgedachten, im damahligen Westfälischen Staatsgebiete gelegenen, Bestandtheile des Anhalt-Bernburgischen Kammerguts, unter den, dem neuen Staate gegebenen, das gemeine Preussische, so wie das gemeine Deutsche Recht, wesentlich und vielseitig abändernden bürgerlichen Gesetzbuche der Franzosen.

5.

Verbot fideikommissarischer Substituzionen für Westfalen.

Unter den hier in Betrachtung kommenden Abänderungen des gemeinen Deutschen und Preussischen Rechts, ist diejenige, welche durch den 896. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuchs Napoleons gemacht worden ist, die wichtigste.

In der für das damahlige Königreich Westfalen publizirten, von dem Könige genehmigten, deutschen Uebersetzung ist dieser Artikel so gefaßt:

„Die fideikommissarischen[1]) Substitutionen sind verboten.

1) Das Original sagt nicht: les substitutions *fideicommissaires* sont prohibées: sondern: „les substitutions sont prohibées.“ — Ist denn eine Exemplar-Substituzion, wodurch jemand seinem wahnsinnigen, taubstummen oder verschwenderischen Kinde einen Aftererben ernennt, eine fideikommissarische? Ist die bekannte Pupillar-Substituzion eine fideikommissarische? — Offenbar konnte, bei der Fassung des Originals, niemand bezweifeln, daß auch diese Exemplar- und Pupillar-Substituzionen verboten seyn sollten, wenn auch *Maleville* nicht bemerkt hätte: „Ce sont les substitutions *fideicommissaires*, *pupillaires* et *exemplaires* que notre article abolit.“ (Analyse raisonnée de la discussion du code civil; T. II. p. 354.) Wie stand es nun um das Verbot der Fideikommisse im vormahligen Königreiche Westfalen? — Das der Deutschen, vom Könige genehmigten, Uebersetzung vorgedruckte Publikazions-Patent sagte:

„die teutsche Uebersetzung, gedruckt bei „dem Buchhändler Levrault in Straß„burg, soll die einzige seyn, welche „in den Gerichten des Königreichs an„geführt werden darf und gesetzliche „Kraft hat.“ —

Nachdem der König am 21. Sept. 1808 diesen Befehl erlassen hatte, fand sich der Justizminister am 12. Jan. 1811 bewogen, einem Prokurator des Königs die amtliche

(Anh. Nro. VII.) [2]) Eine jede Verfügung also, wodurch dem Beschenkten, dem eingesetzten Erben, oder dem Legatar auferlegt wird, etwas für einen dritten aufzubewahren und an ihn abzugeben, ist ungültig, selbst in Ansehung des Beschenkten, des eingesetzten Erben, oder des Legatars."

6.

Vermeinte Milderung dieses Verbots.

Auf eingegangenen Bericht seines Justiz-Ministers forderte der König von Westfalen ein Gutachten des Staatsrathes, über die Wirkung des vorerwähnten Artikels.

Der Staatsrath war der Meinung, „daß kraft des 896. Artikels des Gesetzbuchs Napoleons, die fideikommissarischen Substituzionen nicht weiter bestehen können; daß dennoch der nächste Fideikommißerbe, welcher vor dem 1. Januar 1808 geboren ist, noch zur Sukzession gelangen soll, jedoch nur er allein, und dergestalt, daß ihm die völlig freie Verfügung über die Güter zustehet." [3])

Dieser unter des Königs Genehmigung und Namen verkündigten angeblichen Milderung des gesetzlichen Verbots der Substituzionen mangelte es jedoch so sehr an erschöpfender Bestimmtheit, daß man, kaum ein Jahr nach ihrem Erscheinen, eine nähere Erklärung derselben nöthig fand. Da keine von den vier näheren Bestimmungen [4]) den vorliegenden Fall berührt: so genügt es an bloßer Erwähnung dieses Umstandes.

Antwort zufertigen zu lassen: „En réponse, Monsieur le procureur du roi, à votre lettre du 2 de ce mois, je vous invite à faire observer *au tribunal*, près lequel S. M. vous a placé, que les lois et décrets ne sont point rendus en langue allemande, mais en langue française; que conséquemment le texte *français* est le *seul officiel*, et le texte allemand une simple *traduction officielle*; et qu'en cas de différences, d'obscurités, ou de contestations, *c'est toujours le français qui fait la loi.*" — (Le Moniteur Westphalien 1811. Nro. 15 p. 57.)

Wem sollte nun der Richter gehorchen? dem Könige oder dem Minister?

[2]) Diese der offiziellen Uebersetzung eingeschaltete, Nachweisung, beziehet sich auf den der offiziellen Ausgabe beigefügten Anhang, woselbst das im folgenden §. zu erwähnende Gutachten des Staatsraths abgedruckt ist.

[3]) Im Anhange zu der „einzig offiziellen Ausgabe" des Gesetzbuchs Napoleons für das Königreich Westfalen (Straßb. 1808. gr. 4.) Num. 7. S. 531 f.

[4]) Gesetzbülletin v. 1809 B. 2, S. 17.

7.

Das Bernburgische Paragium gehet mit dem Tode des Fürsten Viktor Karl Friedrich auf dessen Oheim über.

Während des Westfälischen Interims war der Fürst Viktor Karl Friedrich Inhaber des Anhalt-Bernburgischen Paragiums, bis zu seinem am 22. April 1812 erfolgten Tode. Ihm folgte, in der Person seines zweiundsiebzigjährigen, kinderlosen Oheims, der Fürst Friedrich Adolf Ludewig, als letzter vom Mannsstamme der Nebenlinie Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym.

8.

Fürst Friedrich Adolf Ludewig verfügt über die unter Westfälischer Hoheit gelegenen Paragialstücke durch Schenkung.

Bald nach erlangtem Besitze des Paragiums, fand sich der Fürst Friedrich Adolf Ludewig bewogen, denjenigen Theil desselben, welcher unter Westfälischer Hoheit lag, (oben §. 3.) den vier Prinzessinnen Töchtern seines verstorbenen Neffen, namentlich den Prinzessinnen Hermine, Adelheid, Emma und Ida zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg, durch Schenkung unter Lebenden, dergestalt zu überlassen, daß, unter alleinigem Vorbehalte des lebenslänglichen Genusses, gedachte vier Prinzessinnen, vereint, einzige, wahre Eigenthümerinnen seyn sollten, und Er, der Schenkgeber, bis zu seinem Ableben, nur in Deren Namen besitzen wolle.

9.

Annahme dieser Schenkung.

Im Namen vorgedachter vier Prinzessinnen, und für Dieselben, ward auch diese Schenkung von deren Frau Mutter und Vormünderin, Amalia, verwittweten Fürstin zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg, gebornen Prinzessin zu Nassau, förmlich angenommen, worauf die Eintragung in die Transskripzions-Register bewirkt und von den Westfälischen Hypotheken-Konservazionen der Distrikte Halle und Halberstadt Bescheinigung darüber ausgestellt wurde.

10.

Protestazion dagegen.

Als verpflichteter Erhalter des dem Herzogthum Anhalt-Bernburg und dessen Regentenhause an dem fürstlich Schaumburgischen Paragium zustehenden Staatseigenthums, konnte und durfte des regierenden Herzogs Durchlaucht diese Schenkung nicht anerkennen. Es wurde dies dem Herrn Schenkgeber nicht nur sofort schriftlich und mit angehängter Protestazion erklärt, sondern auch, bis dahin, daß die Schenkung zurückgenommen, und der, nach Abgang der fürstlich Schaumburgischen Nebenlinie, eintretende Rückfall an die regierende herzogliche Hauptlinie gehörig anerkannt und gesichert seyn, würde, von dem Amte Hoym und allen unter Anhalt-Bernburgischer Staatshoheit befindlichen zum Paragium der Schaumburgischen Nebenlinie gehörigen Allodialgütern, Renten und Gefällen, durch eine nach Hoym abgeordnete Kommission, provisorischer Besitz für den Landesregenten ergriffen. Als bald darauf, mit dem am 25. Dezember 1812 erfolgten Tode des Fürsten Friedrich Adolf Ludewig, der Mannsstamm der fürstlich Schaumburgischen Nebenlinie gänzlich erloschen war, ward diese Besitzergreifung auf das in seiner Gesammtmasse zurück gefallene Paragium der ausgestorbenen Linie und dessen inländische und auswärts gelegene Zubehörden, durch eine öffentlich bekannt gemachte Erklärung ausgedehnt.

Des regierenden Herzogs Durchlaucht nährte zwar die Hoffnung, daß die Frau Fürstin Amalia zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg, als Mutter und Vormünderin ihrer vier Prinzessinnen Töchter, nach erlangter besserer Kenntniß der wahren Verhältnisse, von selbst die Hände dazu bieten würde, die Sache in Freundschaft auszugleichen: als aber endlich jede Hoffnung, gedachte Frau Fürstin in Güte zur Zurückgabe zu vermögen, aufgegeben werden mußte, gebot es Regenten-Pflicht, das Recht des Staates und Hauses im Wege Rechtens zu verfolgen.

11.

Gerichtliche Rechtsverfolgung.

Bei der durch bekannte Veränderungen des öffentlichen Rechts der Deutschen herbeigeführten, in den Jahren 1813 bis 1816 mehr noch, als seitdem,

Statt gehabten Unmöglichkeit einer solchen Rechtsverfolgung, wie sie, vor Auflösung der Reichs-Monarchie, und vor erfolgtem Uebergange der fürstlich Schaumburgischen Linie in ein neues Verhältniß zu dem Herzogthum Nassau, dem Staatsrechte des Reichs und des Anhaltischen Hauses zufolge, unter den Mitgliedern desselben hätte eintreten können und sollen, — entschloß Sich der regierende Herzog, die Königlich-Preussische Ober-Landesgerichts-Kommission zu Halberstadt zur Rechtshülfe aufzufordern. Durch Annahme der Sache auf Seiten dieser Obergerichts-Kommission und erfolgte Einlassung von Seiten der hohen Frau Gegnerin, erhielt die für diese Sache gewählte Gerichtsbehörde, als gewillkührtes Schiedsgericht, ein rechtliches Daseyn. Beide Parteien handelten hier auf eine Weise, wie sie dem Geiste der am 15. April 1635 von den gesammten Fürsten zu Anhalt geschlossenen Erbeinigung [5]) nicht minder gemäß ist, als sie, wenigstens im wesentlichen, sowohl mit dem, erst nach angebrachter Klage, erschienenen Grundvertrage des Deutschen Bundes, [6]) als auch mit dem, wegen Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, im vorigen

5) In dieser weisen, echt fürstlichen Erbeinigung heißt es §. 17.: „Nachdem zu Erhaltung Einigkeit und guter Correspondenz unter uns Brüder und Vettern insgesampt, auch zu Fortpflanzung derselben bey Unserer Posterität, und Vermeidung alles widrigen hochnötig, daß auf dem Fall, wann in Unserer Fürstl. Familia Mißhelligkeiten und Differentien sich ereigneten, solche sobald gütlich, oder in Entstehung derselben, durch gewillkührte Austräge beygelegt werden mögen; Inmaßen ein solches bey Unsern Christlichen Vorfahren, laut der altväterlichen Verträge, herkommen und gebräuchlich gewesen, Wir uns auch laut Unserer Erbverträge vom 30. Junii Anno 1603 und am 19. Maji 1611 hierzu verpflicht gemacht; Als haben Wir uns ꝛc.“ (Ganz abgedruckt, in Lünigs Reichs Archiv, P. spec. cont. III. Fortsetz. 3. B. X. S. 234 b. ff.)

6) Die dem Grundvertrage des Deutschen Bundes beigefügten besonderen Bestimmungen, enthalten, in Betreff der mittelbar gewordenen ehemahligen Reichsstände und Reichsangehörigen, auch folgendes, im 14ten §. unter Num. 2 ausgesprochenes Grundgesetz: ...„Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familienverträge anfrecht erhalten. ...Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen, sollen, für künftige Fälle, nicht weiter anwendbar seyn.“ (Aus der authentischen Sammlung ꝛc. unter dem Titel: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, (Frankf. 1816.) Th. 1, S. 39. Eben so in Klübers Staatsarchiv des D. B., Th. 1, S. 30.

vorigen Jahre gefaßten, Beschlusse der hohen Bundesversammlung [7]) zusammentrifft.

12.

Antrag des Klägers.

Da die angemaßte Schenkung unläugbar solche Besitzungen zum Gegenstande hatte, welche nicht zu dem Sondergute des Schenkers, sondern zu dem Sammtgute des Hauses, und zwar in Kammerguts-Eigenschaft, dergestalt gehörten, daß dem jedesmaligen Besitzer nur die Benutzung zustand, keiner hingegen zu irgend einer einseitigen Veräusserung ihrer Substanz berechtiget war; mithin der Schenker, durch Veräusserung des Grundstoffs, eine unbefugte, rechtswidrige, in sich selbst nichtige, ja nicht einmahl einen Gegenstand habende Handlung unternahm, indem er die Benutzung, als dasjenige, was allein ausschließlich zu dem Seinigen gehörte, für sich behielt: [8]) so ward am 5. Mai 1815 darauf angetragen:

„daß zuvörderst die gerichtliche Sequestrazion der in der Schenkungs-Urkunde benannten Güter, und besonders die Eintragung einer Protestazion Seiner herzoglichen Durchlaucht gegen alle und jede Disposizion von Seiten der Beklagten über diese Güter verfügt,"

„demnächst aber"

„die Schenkungs-Urkunde über das Vorwerk Zeitz und Zubehörungen und über die Aschersiebenschen und Gatterslebenschen Seeländereien vom 7. November 1812 für nichtig erklärt, und die Beklagten demnach verurtheilt werden, die seit dem Todestage des Fürsten Friedrich Adolf Ludewig davon gezogenen und zu beziehen gewesenen Nutzungen, mittelst Vorlegung richtiger Rechnungen auszuantworten, auch die Kosten des Prozesses zu erstatten."

13.

Rechtsstreit.

Unstatthaftigkeit der Klage war das gegnerische Losungswort; der vorerwähnte Artikel des Gesetzbuchs Napoleons, verbunden mit dem darauf

7) In den vorangeführten Protokollen ꝛc. Th. 3, S. 208.

8) Die Schenkung geschah, laut Urkunde, „als Schenkung unter Lebenden" — „unter dem alleinigen Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses." (Im Anhange. P.)

Bezug habenden Gutachten des Westfälischen Staatsraths, die Vertheidigungswaffe.

Den Inhalt der Verhandlungen übergehe ich absichtlich. Ohne Licht über die in entscheidende Betrachtung kommenden Verhältnisse zu verbreiten, würde die, des Zusammenhanges wegen, unvermeidliche Nothwendigkeit, vieles erwähnen zu müssen, was fürwahr nicht zur Sache gehört, nur eine den Ueberblick erschwerende, und schon allein deshalb zu vermeidende, Weitläufigkeit herbeiführen.

14.
Abweisung der Klage.

Das richterliche Erkenntniß erster Instanz, vom 10. Sept. 1816, entsprach dem Losungsworte der Vertheidigerin, und ward am 13. Febr. 1818 in der Appellazions-Instanz bestätiget.

15.
Entscheidungsgründe.

Als Gründe für die Abweisung des Klägers und dessen Verurtheilung in die Kosten findet man angeführt:

I. daß dem Westfälischen Staate das Recht zugestanden habe, Familien-Verträge und iura quaesita auf die Sukzession in ein Fideikommiß aufzuheben;

1. weil es unter Westfälischer Herrschaft wohl schwerlich ein Gegenstand gerichtlicher Diskussion geworden seyn würde, ob das Staatsoberhaupt, rücksichtlich der Legislazion, seine Befugnisse überschreite;

2. weil der Richter nur den Streit der Parteien nach den Gesetzen, nicht ihren Streit über die Gesetze zu entscheiden habe.

II. Daß die Familien-Fideikommisse, in Gefolg des in Westfalen verfassungsmäßig aufgenommenen Gesetzbuchs Napoleons, und zwar in der Maße, aufgehoben gewesen seyen, wie das vom Könige genehmigte Gutachten des Staatsraths ꝛc. näher bestimmt habe.

III. Daß diese Gesetzgebung auf die in Frage stehenden Güter anwendbar gewesen sey;

1. weil sie der Fürst Friedrich Adolf Ludewig nicht als Fürst, sondern als Privatmann, und zwar, ihrer Lage wegen, als Westfälischer Real-Unterthan besessen habe;

2. weil der dritte Artikel des Gesetzbuchs Napoleons sage: „Rechte an unbeweglichen Gütern, selbst denjenigen, welche Ausländer besitzen, richten sich nach den im Königreiche geltenden Gesetzen;"

3. weil niemand seine inländischen Besitzungen dadurch den inländischen Gesetzen entziehen könne, daß er sie für Pertinenzien seiner auswärtigen erkläre.

IV. Daß, zufolge des am 9. September 1814 erlassenen Königl. Preuss. Patents, wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in die von den Preussischen Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen, die Anwendbarkeit der Westfälischen Gesetze auf den vorliegenden Fall nicht bezweifelt werden könne.

Unter den Gründen des bestätigenden Appellazions-Erkenntnisses, welche im Wesentlichen mit den vorerwähnten übereintreffen, kömmt noch vor:

I. daß von der Garantie des Anhalt-Bernburgischen Primogenitur-Vertrags, welche der Preussische Staat, nach der Behauptung des klägerischen Mandatars übernommen habe, in den beigebrachten Verträgen nichts vorkomme; daß aber auch, die Uebernahme dieser Garantie vorausgesetzt, dieselbe auf den Westfälischen Staat nicht übergegangen, sondern durch den Tilsiter Frieden erloschen sey;

II. daß der Satz: — die Erbfolge in unbewegliche Güter muß nach den Gesetzen des Staats beurtheilt werden, in dem sie liegen, — nach französischem Rechte gar nicht zu bezweifeln sey; daß folglich diejenigen Zweifel, welche die Deutsche Jurisprudenz dagegen erhoben habe, nicht in Betrachtung kommen könnten:

III. daß nach dem königlich Preussischen Besitzergreifungs-Patente vom 21. Junius 1815 jeder bei den während der fremden Herrschaft wohl erworbenen Rechten geschützt werden solle.

16.

Revisionsgesuch.

Schon hieraus ergibt sich, daß dieser Rechtsfall auf eine Mehrheit von staats, und völkerrechtlichen Fragen hinführet, welche der erbetenen Prüfung des höchsten Gerichtshofes nicht weniger bedürftig, als würdig sind.

II.
Zweck dieser Erörterung.

17.
Bisherige Verhandlung der Sache.

Es thut wehe, aber die Sache erheischt an diesem Orte die Bemerkung, daß der Herr Kläger mit seinem Haupt-Antrage schwerlich abgewiesen und in die Kosten verurtheilt worden seyn möchte, wenn die zur Rechtfertigung der Klage und zur Beseitigung der Einreden von dessen Sachführer aufgestellten Gründe von anderer Beschaffenheit gewesen wären, als man in den Akten findet. Etwas schwierig mochte — in dieser staats- und völkerrechtlichen Sache — die sichere Ausmittelung dessen, was darin Rechtens ist, von Anbeginn seyn; erschwert wurde diese Ausmittelung durch gegnerischen Fleiß und Scharfsinn; durch scheinbare Richtigkeit der aufgestellten Vordersätze und daraus gezogenen Schlußfolgen.

Wenn aber auch die auf Begründung der Klage, Beseitigung der Einreden, und im weiteren Verfolge der Sache, auf Entkräftung der Entscheidungsgründe des Urtheils erster Instanz abzweckenden, von ungemeiner Belesenheit zeugenden Eingaben in manchem Betracht nicht von solcher Beschaffenheit waren, wie es dem kunstfertigen Deduzenten gegen über zu wünschen gewesen wäre: so war doch gleich Anfangs der richtige Weg eingeschlagen, die Klage auf das Familienrecht des herzoglichen Regentenhauses, so wie auf die Stammguts-Eigenschaft der streitigen Besitzungen gehörig gegründet [9]), auch in der Folge manches

[9]) In einer der Klage beigefügten, gedruckten

Darstellung der Gründe, vermöge welcher Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem souverainen Herzoge zu Anhalt-Bernburg und Höchstdero Herzoglichen Hause, nach Erlöschung des Mannsstammes in der apanagirten Fürstlichen Nebenlinie zu Anhalt-Bernburg-Hoym, nicht allein in den unter Anhaltischer Hoheit, sondern auch in den im Königreiche Westphalen belegenen Fideicommiß-Gütern Zeitz und den Aschersiebischen Seeländereien, die alleinige Succession zustehet,

war auch bereits bemerkt worden:

„Die Civil-Gesetze eines Staats sind schon ihrer Natur nach vorzüglich nur für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der in seiner Mitte wohnenden Unterthanen gemacht, und man würde ihre Wirksamkeit über alle Grenzen ausdehnen, wenn man sie ohne Noth auch auf die Besitzungen auswärtiger souverainer Häuser, zum großen Nachtheil ihrer Hausgrundgesetze und Familienverträge ausdehnen wollte."

Sachdienliche zur Beseitigung der auf den 896sten Artikel des Kodex Napoleon, verbunden mit dem vorgedachten Gutachten des Westfälischen Staatsraths sich stützenden Einrede beigebracht worden. Nur Schade, daß manche in einem löblichen Eifer für die gerechte Sache Sr. herzoglichen Durchlaucht ihren Grund habende Abschweifung ꝛc. ꝛc. zu Ausfällen und Angriffen benutzt werden konnte, deren Erfolg dieselbe um so mehr gefährdete, da der prüfende Richter den von dem gewandten gegnerischen Sachführer dem diesseitigen Rechtsbeistande gemachten Vorwurf,

„logisch geschiedene Sätze zur großen Beschwerde des künftigen Herrn Re„ferenten durcheinander geworfen" zu haben,

dem jenseitigen Anwalte nicht füglich zurück geben konnte.

18.

Nothwendigkeit einer nochmahligen Prüfung der Streitpunkte ꝛc.

Der Verfasser, wahrnehmend, daß vorzüglich die bei dieser Sache in entscheidende Betrachtung kommenden Verhältnisse des Familien-Staatsrechts Deutscher Regentenhäuser zur bürgerlichen Gesetzgebung, desgleichen, die rechtliche Natur Deutscher Kammergüter, in den bisherigen Verhandlungen noch nicht gehörig hervorgehoben, erwiesen und durch Beispiele der neueren und neuesten Zeit bestärkt sind; überzeugt, daß, ohne diese Verhältnisse, auch in völkerrechtlicher Beziehung, genau erwogen und scheinbare Gegengründe beseitiget zu haben, es unmöglich seyn möchte, auf den Standpunkt zu gelangen, in welchem die Antwort auf die Hauptfrage:

Sind die Beschwerden des Klägers gegründet?

im klaren Lichte der Wahrheit so unumhüllt hervortritt, daß über das Ja oder Nein nicht länger gezweifelt werden kann, — hat sich dem ihm aufgetragenen Geschäfte, seine rechtliche Meinung über diese Frage zu eröffnen, in der Hoffnung unterzogen, daß der höchste Gerichtshof, zu dessen erleuchteter Einsicht seine Beantwortung derselben, als Anlage zur Rechtfertigung des Revisionsgesuchs gelangen wird, ihm das Zeugniß nicht versagen werde, einer, nach seiner Ueberzeugung, guten Sache zwar mit Liebe, gewiß aber auch mit Unparteilichkeit, gedient zu haben.

III.

Plan.

19.

Streitpunkte.

Drei Hauptpunkte sind streitig.

1) Die Natur des Rechts, welches der Fürst Lebrecht, Stifter der im Mannsstamme erloschenen Schaumburg-Hoymischen Linie des Anhalt-Bernburgischen Hauses, an den Gegenständen dieses Rechtsstreites erworben hat.

2) Die Dauer dieses ursprünglich erworbenen Rechts.

3) Die Entscheidungsquelle dieses Rechtsstreites.

20.

Ordnung ihrer Prüfung.

Die Prüfung dieser Streitpunkte fordert:

A) in geschichtlicher Rüchsicht,

1) eine genaue, urkundlich belegte Darstellung des staatsrechtlichen Familienverhältnisses sämmtlicher Mitglieder des herzoglich Anhaltischen Hauses, und zwar

a) sowohl jedes Einzelnen zum Gesammthause, als auch

b) der erloschenen Nebenlinie zur Hauptlinie;

2) eine urkundliche Nachweisung des staats- und völkerrechtlichen Verhältnisses der streitig gewordenen Besitzthümer;

B) in rechtlicher Umsicht,

eine gründliche Erörterung der in Betrachtung kommenden Rechtsfragen.

Durch Beantwortung der nachstehenden, deren Stellung logisch geordnet seyn möchte, scheint sowohl der Gesichtskreis erhellet, als auch die Uebersicht erleichtert und erschöpfende Kürze befördert werden zu können.

21.

Ordnung der zu erörternden Rechtsfragen.

Erste Frage:

Wie wäre diese Streitsache zu entscheiden gewesen, wenn sich der in Frage stehende Fall vor Auflößung der Deutschen Reichsverbindung ereignet hätte?

Zweite Frage:

War das Familien-Staatsrecht der Deutschen Regentenhäuser, seit Auflößung dieser Verbindung, aus der Rechtssphäre verschwunden?

Dritte Frage:

Hatten die Westfälischen Verfügungen, in Betreff der Familien-Fideikommisse, diejenige rechtliche Natur, welche sie gehabt haben müßten, um sie in einem Falle zur Richtschnur zu nehmen, der seit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts vor einem Preussischen Gerichtshofe rechtshängig wurde?

Vierte Frage:

Können auswärtige Domänen, oder Kammergüter, durch die Gesetzgebung des Staats, zu dessen Gebiet sie gehören, ohne Verletzung des Völkerrechts, ihrer staatsrechtlichen Bestimmung entzogen werden?

Fünfte Frage:

Welche Rechtsnorm ist bei Beurtheilung der vorliegenden Streitsache vorzüglich zur Richtschnur zu nehmen, und welcher von beiden Parteien stehet das Recht zur Seite?

Erste Abtheilung.

Staatsrechtliches Familien-Verhältniß der paragirt gewesenen Nebenlinie des Anhalt-Bernburgischen Hauses.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliches Verhältniß zu dem Gesammthause.

22.

Unveräusserlichkeit des Stammguts.

Leicht wäre auf das bündigste zu beweisen, daß in dem Hause Anhalt die altherkömmlichen Rechtsgrundsätze der Deutschen:

Durch Erbgang erworbenes Grund-Eigenthum ist Stammgut;

Stammgut ist Familien Eigenthum;

Familien Eigenthum darf keiner der Nachkommen des ersten Erwerbers, ohne Einwilligung der gesammten Nachkommenschaft desselben, weder veräussern, noch belasten.

von jeher als unverbrüchliche Gesetze beobachtet worden sind. Es genügt jedoch schon an folgenden Bemerkungen.

Als im Jahre 1603 die in Gemeinschaft regierenden fünf Söhne des Fürsten Joachim Ernst, alleinigen Regenten des ganzen Fürstenthums und nächsten gemeinschaftlichen Stammvaters aller jetzigen Mitglieder des Anhaltischen uralten Fürstenhauses, sich wegen Theilung des Landes verglichen, machte sich Fürst August, dessen Abfindung in einer Geldsumme bestand, dem Geiste des Familien-Herkommens gemäß, sogar in Ansehung dieses Geldstocks, für sich und seine Erben anheischig, daß, wenn sich auch keine Gelegenheit zeigen sollte, denselben zu dem Erwerbe von Liegenschaften verwenden zu können, das Kapital selbst

nicht

nicht anders, als in Stammguts-Eigenschaft besitzen und genießen zu wollen. [10])

23.

Pflicht und Recht des Geschlechts-Aeltesten.

Auch die im Jahre 1635 aufgerichtete Erbeinigung sämmtlicher damahliger Familienhäupter befestigte jenes seit unvordenklicher Zeit bestandene Herkommen, durch zweckmäßige, genauere Bestimmung der früher schon Statt gehabten Gerechtsame des Geschlechts-Aeltesten, welcher dem Gesammthause besonders verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß alles, was seine gewisse Norm hat, und dem ganzen Lande und Hause zum Besten gereicht, unter „Beisprung der anderen fürstlichen Herrschaft, zur Wirklichkeit gerichtet werde." [11])

Die Sache, welche jetzt im Rechtswege verfolgt wird, ist demnach, in gewisser Maße, eine Sache des ganzen Gesammthauses, auf dessen Theilnahme der Herr Kläger, in seiner Eigenschaft als jetziger Geschlechts-Aeltester, gerechten Anspruch zu machen befugt wäre.

10) Die hierher gehörige Stelle des am 30. Junius 1603 zwischen den fünf Gebrüdern, „für sich, ihre Erben, Erbnehmen und Nachkommen," abgeschlossenen Erbtheilungs-Vertrags, ist wörtlich so gefaßt:

„Sollte sich befinden, daß Wir einen sonderbahren Rathkauf in oder ausser Landes thun könnten: Alß haben sich Unsere geliebte Gebrüdere dessen gegen Uns erbothen, Uns auch mit fernerem Capital, ... beizuspringen, doch daß solch gedacht Capital ... keineswegs sonsten abalieniret, sondern wiederum alsobald an gewisse Güter angeleget, die gesammte Hand, dazu Wir Gebrüdere allerseits mit Rath und That einander Brüderlichen behülflichen seyn sollen, erlanget, und des Fürstenthumbs Aufnehmen dadurch erhalten werden. Im Fall aber solche gesammte Hand nicht könnte erlanget werden, so soll doch solcher Kauff anderer Gestalt nicht gemacht, sondern ausdrücklich dahin limitiret werden, damit die Haupt-Summa und Capital Unß anderen Gebrüderen wiederumb zufalle und nimmermehr entstehen möge."

11) Die eigenen Worte dieser, hauptsächlich die Seniorats-Gerechtsame betreffenden, Erbeinigung sind in ihrem Zusammenhange folgende: ... soll der älteste Fürst Macht haben, dasjenige, was ... vermöge der aufgerichteten Verträge und Recefs seine gewisse Norm hat, und dem ganzen fürstlichen Hausse und dessen Lande, zum Besten gereichet, zur Würklichkeit zu richten und über die vergangene Verträge und Vergleiche steiff und feste zu halten, darinnen Ihme dann von der andern Fürstl. Herrschaft, auf vorhergehende Requisition, gebührender Beysprung und Assistenz geleistet werden soll."

Zweiter Abschnitt.

Staatsrechtliches Verhältniß der erloschenen Nebenlinie zur Hauptlinie.

24.

Erstgeburtsfolge.

In den meisten unserer altfürstlichen Regentenhäuser war Erstgeburtsfolge längst schon eingeführt, ehe diese dem Staate und den Familiengenossen des Staatsoberhaupts gleich ersprießliche Regierungsfolge auch in dem Hause Anhalt festen Bestand erhalten konnte. Auf die ebengedachte, im Jahre 1603 vorgenommene, Theilung des ganzen Landes folgten noch Theilungen der Theile. Auch in der Bernburgischen Linie war dieß seitdem noch Ein Mahl der Fall. Bernburg hat seine Untheilbarkeit dem Fürsten Viktor Amadeus zu danken; unter dessen vielen Verdiensten um sein Land und Haus die mit edler Selbstüberwindung mühsam [12]) zu Stande gebrachte Erstgeburtsfolge eines der segensreichsten und dankenswerthesten ist. [13])

[12]) Schon 1677 war zwischen den beiden regierenden Herren der Bernburgischen Linie, Viktor Amadeus zu Bernburg, und Wilhelm zu Harzgerode, ein Vertrag wegen Erstgeburtsfolge zu Stande gekommen und vom Kaiser Leopold I. bestätiget worden. Die damahls minderjährig gewesenen beiden Söhne des Fürsten Viktor Amadeus geriethen aber in der Folge in einen so hartnäckigen Zwist darüber, daß es erst einer auf Braunschweig-Wolfenbüttel und Anhalt-Zerbst erkannten kaiserlichen Kommission, auch der erbetenen, förderlichen Einwirkung Friedrichs I. von Preussen bedurfte, die Sache zu Stande zu bringen. Der am Schlusse des Vertrags ausgesprochene Dank der Söhne für die „zu Einführung dieser Primogenitur von vielen Jahren her bezeugte hohe Sorgfalt," scheinet von Herzen gegangen und eben so aufrichtig gemeinet gewesen zu seyn als die feierliche „bei fürstlichen wahren Worten, Treu und Glauben," für sich und ihre Nachkommen geleistete Versicherung: diesem Rezesse und allen darinn verglichenen Punkten und Bedingungen — „beständigst" — nachzukommen.

[13]) Abgedruckt ist dieses Bernburgische Landesgrundgesetz, in Lenz'ens Vorstellung des Hauses Anhalt ꝛc. S. 731 ff. Auch in Moser's Anhaltischem Staatsrechte, S. 305 ff., Hempel's Staatsrechts-Lexikon, und anderwärts. — Im urkundlichen Zusammenhange folgen die wichtigsten der hierher gehörigen Stellen in der Anlage G.

25.

Paragium.

In Gemäßheit dieser im Jahre 1709 vertragsmäßig festgestellten, reichsoberhauptlich bestätigten Erstgeburtsfolge, blieb der Bernburgische Staat nach Ableben seines unvergeßlichen Fürsten, Viktor Amadeus, († 1718) ungetheilt. Sein älterer Sohn, Karl Friedrich, ward der alleinige Regent desselben; der jüngere, Lebrecht, überkam den Besitz und Genuß der in dem Primogenitur-Vertrage [14]) zu seiner Abfindung bestimmten, deßgleichen der in dem väterlichen Testamente [15]) und Kodizille [16]) ihm vermachten Güter und Einkünfte.

26.

Rechtliche Natur dieses Paragiums, vor Erledigung desselben.

a) Nach gemeinem Deutschen Fürstenrechte.

Von den Verhältnissen dieses aus dem Amte Hoym und anderen Gütern, Grundstücken, Gefällen, Renten und Zinsen bestandenen Paragiums kömmt hier nur die Natur des Rechts in Betrachtung, welches der Fürst Lebrecht für sich und seine Nachkommenschaft daran erwarb.

Dieses Recht war ein erblicher Deutscher Nießbrauch in Stammgutseigenschaft.

Jede Abfindung der Nachgebornen hatte von jeher, wenigstens in so weit, als sie in unbeweglichen Gütern, oder diesen im Rechtssinne gleich zu achtenden Gegenständen bestand, dem gemeinen Rechte Deutscher Fürsten zufolge, diese rechtliche Natur. Dieß wird schon durch die ursprünglich in Deutschland üblich gewesenen Benennungen: — Unterhalt, Alimenten-Gelder, Deputat, die erst in dem Zeitalter Ludwigs XIV. durch die Wörter: — Apanage, Panage, Frèrage, — verdrängt zu werden anfingen, hinlänglich an-

14) Der 14. §. dieses Vertrags enthält das Verzeichniß der zum Paragium gewidmeten Güter, Grundstücke, Gefälle, Renten und Zinsen.

15) Das väterliche Testament, errichtet am 18. Januar 1714, verbesserte die vertragsmäßige Abfindung. (§. 6 und Anlage B dieses Testaments.)

16) Zufolge Kodizills vom 13. Jun. 1716 ward das Paragium vorzüglich noch mit der Seeländerei (oben §. 2.) vermehrt.

gedeutet. Auch wird man unter der Menge Deutscher Rechtsgelehrten, welche diesem Rechtsverhältnisse besondere Abhandlungen gewidmet haben, [17]) schwerlich auch nur einen Einzigen finden, dessen Begriff oder Beschreibung dieser Art von Abfindung, der Sache nach, eine erhebliche Abweichung enthielte. [18])

Niemand ziehet die fideikommissarische Eigenschaft einer in unbeweglichen Sachen bestehenden Abfindung in Zweifel.

Alle stimmen vollkommen darin überein: eine Abfindung, in Liegenschaften bestehend, (Paragium) ist unveräusserlich und darf, nach abgestorbenem Aste, dem Stamme nicht entfremdet werden. Moser konnte daher undenklich sagen:

„In einigen Familien seynd förmliche Dispositiones vorhanden, daß die Nachgebohrne ihr Deputat oder das ihnen an Landen eingeraumte, weder verkaufen, versetzen, oder sonst schwächen, noch verschenken, vermachen, noch weiter übergeben sollen: Wo aber auch keine dergleichen Dispo-

17) Schon im J. 1727 ließ Joachim Meier 28 solcher Schriften zusammendrucken und gab dem so entstandenen Folianten den Titel: Corpus iuris apanagii et paragii.

18) Springsfeld, der erste Deutsche, welcher 1641 eine besondere, vielen Fleiß bekundende, Abhandlung de *apanagio* eiusque iure herausgab, führt an, *Paponius* schreibe: „*Apanagium*, proprie loquendo, nihil aliud est, quam *vsusfructus* aut *prouisio*.“ Ferner: „Jo. *Tilius* apanagium describit, quod sit *quasi vsusfructus* tantum, *proprietate penes regnum permanente*.“ Springsfeld selbst, dessen Abhandlung nur dem apanagium im engeren Sinne, (Abfindung in Geld oder Naturalien), nicht dem paragium gewidmet ist, sagt: „Ego apanagium definio, quod sit *assignatio alimoniae prouisionalis* principibus postgenitis facta.“ (*Meier* in corp. iur. apanagii p. 60. n. 42. 45. 47.). Schon früher (1611) hatte der im Deutschen Fürstenrechte gut bewanderte *Betsius*, in seinem Werke de pactis et consuetudinibus familiar. illustr. (cap. 8. §. 5.) geschrieben: „*proprietas* huiusmodi assignationum penes regnum manet, estque *verum* illius *dominium*, et filii, qui huiusmodi *vsumfructum* obtinent, pro subditis habentur. — „Leist und Gönner, die Sache für allbekannt nehmend, haben in ihren Lehrbüchern des Deutschen Staatsrechts die Beschaffenheit des den Apanagirten oder Paragirten an ihrer Abfindung zustehenden Rechts nicht erschöpfend hervorgehoben. Pütter erklärte sich so darüber: Dignitatem familiae postgeniti retinent, eique vt conuenienter viuere possint, iis prospici debet. Qua in re primi hodiernae primogeniturae auctores, analogiam potissimum vidualitii secuti, hunc fere modum servarunt, vt aut certas *terras* postgenitis in *vsum* darent, aut *reditus* solum annuos, qui in *pecunia numerata* potissimum, seu partim quoque in *naturalibus* consistere solent.“ (Jus priu. principum §. 42.).

sitiones oder Pacta vorhanden seynd, verstehet es sich doch alle zeit von selbsten." [19])

27.

b) Nach der Analogie des A. L. R. für die Preussischen Staaten.

Ueber Verhältnisse, die auf Verträgen beruhen, gibt die Uebereinkunft, so weit sie klar und rechtsbündig ist, zunächst Ziel und Maß. Würde durch die in irgend einem Betracht unzulässige oder mangelhafte Beschaffenheit des Vertrags selbst ein Rechtsstreit veranlasset, bei dessen Entscheidung die Gesetze desjenigen Staates zur Richtschnur genommen werden müßten, dessen Hoheit sich über die Liegenschaften erstreckt, welche den Gegenstand des Vertrags ausmachen; und wären diese Gesetze die Preussischen des Allgemeinen Landrechts: so fände man auch in diesen die vollkommenste Anerkennung der vorgedachten, dem gemeinen Rechte des Deutschen Fürstenstandes angemessenen, Natur des Paragiums. Denn die von jedem Paragium unzertrennliche Stammguts-Eigenschaft macht dasselbe zu einem Familien-Fideikommisse. Wenn nun auch das Allgemeine Landrecht dem jedesmahligen Fideikommiß-Inhaber das Nutzeigenthum, der ganzen Familie hingegen das Obereigenthum zuschreibt; [20]) wenn sich auch das Nutzeigenthum, demselben Gesetzbuche zufolge, durch Theilnahme an der Proprietät vom Nießbrauche unterscheidet: [21]) so ist doch ein Deutscher Nießbrauch in Stammguts-Eigenschaft, wegen der durch diese Eigenschaft begründeten Theilnahme an der Proprietät seines Gegenstandes, der im Allgemeinen Landrechte bestimmten Natur des Familien-Fideikommisses in jeder denkbaren Beziehung vollkommen gleich. [22])

28.

c) Nach dem Anhalt-Bernburgischen Staatsrechte.

Unter den Entscheidungsquellen des vorliegenden Rechtsstreites sind die feststehenden Bestimmungen des Anhaltischen, insonderheit des Anhalt-Bern-

19) Familien Staatsrecht der Deutschen Reichsstände. Th. 1, Kap. 2, §. 59. S. 505.

20) A. L. R. Th. 2, Tit. 4, §. 72. 73.

21) A. L. R. Th. 1, Tit. 8. §. 20. verbund. mit Th. 1, Tit. 21. §. 22.

22) Der Ausdruck, — Deutscher Nießbrauch in Stammguts-Eigen-

burgischen Familien-Staatsrechts, sowohl die nächsten, als auch die vorzüglichsten.

Die Gegenpartei, den Fortbestand dieses Familien-Staatsrechts — im Allgemeinen — selbst anerkennend, läugnet nur die Anwendbarkeit desselben auf die in Frage stehenden Besitzthümer.

Ob mit Recht? — Nein! — Warum nicht? — Davon gehörigen Orts. [23])

Hierher gehört, in Beziehung auf den ersten Streitpunkt, (oben, §. 19.) 1) eine Anzeige der Hauptquellen; 2) die Angabe ihres Inhalts.

29.

Uebersicht der hier in Betrachtung kommenden Hauptquellen.

Urquelle des hier in Frage stehenden staatsrechtlichen Familienverhältnisses ist der im Jahre 1709 zwischen dem Fürsten Viktor Amadeus und dessen Söhnen, Karl Friedrich und Lebrecht, abgeschlossene, vom Kaiser Joseph I. bestätigte und von Friedrich I. Könige in Preussen garantirte Primogenitur-Vertrag. [24])

schaft, — ist für den Rechtskenner eben so verständlich, als der Ausdruck, Nutzeigenthum. — Der letztere empfiehlt sich durch Kürze; der erstere hingegen, durch Entfernung eines leicht möglichen Mißverstandes; indem er an Lehnsabhängigkeit erinnert, die sich mit Fideikommiß-Eigenschaft, nach gemeinem in Deutschland geltenden Privatrechte, nicht unbedingt verträgt, im allgemeinen Landrechte aber ausdrücklich und unbedingt für unverträglich erklärt ist. (Th. 2, Tit. 4, §. 50.

23) Unten in der II. Abtheilung, Abschnitt 2 und 3.

24) Abgefaßt vor mehr als 100 Jahren, zeichnet sich dieser Staatsvertrag vor vielen, selbst später für andere Deutsche Länder aufgestellten, Staatsgrundgesetzen durch genaue, unzweideutige, schlußrichtige, umfassende und billige Bestimmungen so vortheilhaft aus, daß jeder zwischen dem älteren und jüngeren Bruder, Karl Friederich und Leberecht, — die der Bedeutung ihrer Taufnahmen nicht immer eingedenk gewesen zu seyn scheinen, — entstandene, durch die zweite Ehe des Erbprinzen Karl Friederich, durch ein väterliches Testament und Kodizill, so wie auch durch die Ansprüche des Fürsten Leberecht auf die Senioratsrechte genährte und erneuerte Streit, theils zu einer baldigen, nicht schwierigen, Entscheidung kommen, theils durch Vergleich beigelegt werden konnte. Ein schönes Einverständniß zwischen Haupt- und Nebenlinie, unter allen späteren Stammsgenossen, war die erwünschte Wirkung der umsichtig abgemessenen Bestimmungen dieses Primogenitur-Vertrags. Erst mußte Napoleons Gesetzbuch auch unter uns erscheinen, ehe ein Rechtsstreit, wie der vorliegende, möglich werden konnte.

Das väterliche, gleichfalls mit kaiserlicher Genehmigung versehene, Testament des Fürsten Viktor Amadeus, deßgleichen ein bald darauf abgefaßtes Kodizill, kommen nur in so fern in Betrachtung, als sich Stellen darin finden, welche in der bisherigen Verhandlung zur Sprache gekommen, und deßhalb nicht unberücksichtiget zu lassen sind.

Erheblicher sind die, theils den Erwerb der streitigen Besitzthümer betreffenden, theils die staatsrechtlichen Verhältnisse derselben, sowohl zu Preussen, als zu Anhalt-Bernburg, bestimmenden Kaufbriefe, Erklärungen und Versicherungen; deßgleichen die von Friedrich I., Könige in Preussen, übernommene Garantie des eben gedachten Primogenitur-Vertrags, welche Friedrich Wilhelm I. auch auf das Testament erstreckt hat.

Was diese Urkunden, zu welchen vorzüglich noch ein zwischen dem Fürsten Viktor Friedrich zu Bernburg und Lebrecht zu Horm geschloßener Vergleich gehört, in Beziehung auf die bestrittenen Punkte enthalten, wie auch dasjenige, was in anderen zur Erläuterung dienenden Aktenstücken darüber vorkömmt, und in dieser Ausführung zur Sprache gebracht werden mußte, kann mit den eigenen Worten, der — wo nicht ganz, doch in Auszügen — im Anhange abgedruckten Urkunden nachgesehen werden.

30.

Fideikommissarische Eigenschaft der gesammten Abfindungs-Masse.

Daß nicht nur das eigentliche, in Liegenschaften bestehende, Paragium, sondern die verhältnißmäßig reiche Abfindungs-Masse in ihrem ganzen Bestande, als ein Deutscher Nießbrauch in Stammguts-Eigenschaft, (oben, §. 26) auf die jüngere Linie übergehen und, gleich dem Staats- und Kammergute der älteren Linie, mit Ausschluß der weiblichen Nachkommenschaft, als unveräusserlich und unbelastbar, auf immer bei dem Stamme verbleiben, auch beiden Linien die Verpflichtung zur wechselseitigen Gewährleistung obliegen solle, sagen viele Stellen des Primogenitur-Vertrags, so wie auch einige des väterlichen Testaments und Kodizills, [25]) so deutlich, daß vor Entstehung dieses Prozesses schwerlich irgend jemand daran gezweifelt hat.

[25]) Die hierher gehörigen Hauptstellen sind wörtlich abgedruckt im Anhange unter I und K.

31.

Gegenerische Einwendung, die anmaßlich verschenkten Besitzthümer betreffend.

Förmlich anerkannt wurde diese Fideikommissarische Stammguts-Eigenschaft

„der zum Hoymer Paragio gehörigen Gegenstände,"

noch im Jahre 1812; namentlich auch in Ansehung derjenigen

„Parcellen desselben, welche vorhin unter königlich-Preussischer, nunmehr (damahls) unter königlich-Westphälischer Hoheit gelegen seyen,"

von dem Fürsten Friedrich Adolf Ludwig von Anhalt-Bernburg-Schaumburg in selbst eigener Person. [26])

Gleichwohl ward, im Verfolge des über die gemachte Schenkung jener Parzellen entstandenen Rechtsstreites, von der Gegenpartei behauptet,

daß der fürstlich-Schaumburgischen Linie an den verschenkten Gegenständen ein privatives Eigenthum zugestanden habe.

Den Widerspruch zwischen dieser Behauptung und dem vorher gedachten, unzweideutigen Anerkenntnisse des inzwischen verstorbenen Herrn Schenkers, glaubte man — nicht ungeschickt — durch eine — spitzfindige, an sich ganz plausible, — Distinkzion beseitigen zu können.

Man sagte: die verschenkten Gegenstände waren allerdings Fideikommiß; aber nicht Bernburgisches Haus-Fideikommiß, sondern Schaumburgisches Linien-Fideikommiß.

Man suchte nach dem Beweise und gab vor, ihn darin zu finden:

1) daß der Fürst Viktor Amadeus dem Prinzen Lebrecht das von ihm selbst erst erworbene Gut Zeitz, nebst Zubehör, bereits am 13. Jan. 1700 geschenkt, auch

2) demselben, in seinem Kodizill, zu ewigen Zeiten, den privaten, erb- und eigenthümlichen Besitz aller der Güter und Renten zugedacht habe, welche in der seinem Testamente, unter B., beigefügten Spezifikazion verzeichnet seyen.

3) In

26) Laut Auszugs aus der Schenkungs-Urkunde, im Anh. unter F.

3) In diesem Verzeichnisse sey dem Prinzen Lebrecht, laut gedachter Anlage des Testaments, unter andern auch eine Rente von 1500 Rthlr. auf das Aschersleb isch-Gatterslebische Seeland angewiesen gewesen; nachher aber sey in dem Kodizille, anstatt dieser und noch dreier Renten, von 1385 Rthlr., 2000 Rthlr. und 1333 Rthlr., demselben dieses Besitzthum in solchen Ausdrücken überwiesen worden, deren Wahl und Zusammenstellung die Absicht des gemeinschaftlichen Stammvaters,

diesen seinen durch Kauf gemachten neuen Erwerb, der Linie seines jüngeren Sohnes, als ein von dem Stammgute des Bernburgischen Gesammthauses gesondert bleiben sollendes Eigenthum zuzuwenden,

um so weniger verkennen lasse, da sich von einem Vorbehalte des Rückfalls an die ältere Linie nirgends eine Spur finde.

4) Die Befugniß des gemeinschaftlichen Stammvaters, diesen neuen Erwerb der Linie seines jüngeren Sohnes „zu ewigen Zeiten, privative, erb- und eigenthümlich" zuzuwenden, lasse sich eben so wenig bezweifeln, als der in den hier ausgezeichneten Worten des Kodizills deutlich ausgesprochene Wille desselben. Denn die Seeländerei sey erst nach eingeführter Erstgeburtsfolge erworben worden, habe also nie zu den Gegenständen gehöret, welche der Primogenitur-Vertrag als Stammgut des Bernburgischen Gesammthauses bezeichnet habe.

32.

Würdigung des vorgeblichen ausschließlichen Eigenthums der streitigen Gegenstände.

Dieß sind die Gründe, welche beweisen sollen, die anmaßlich verschenkten Gegenstände seyen nicht Bernburgisches Haus-Fideikommiß gewesen, sondern Schaumburgisches Linien-Fideikommiß.

Die rechtliche Möglichkeit eines solchen Verhältnisses der in Frage stehenden Paragial-Stücke mag hier, um Weitläufigkeit zu vermeiden, unbestritten bleiben. [27]) Aber in hohem Grade befremdend ist es, wie man es, bei

[27]) Verneinen muß man sie, in Betreff von Zeitz u. Belleben, sowohl wegen der erfolgten Einverleibung; (Posse üb. d. Sonderung reichsständischer Staats u. Privat-

der großen Klarheit der darüber Maß gebenden Hausgesetze, und bei der Offenkundigkeit sowohl ihres Fortbestandes, als auch der Fälle, in welchen sie geltend gemacht wurden, über sich gewinnen konnte, die Wirklichkeit eines solchen Verhältnisses zu behaupten. Eine Behauptung, durch deren Aufstellung die Gegenpartei ihr Mißtrauen in ihre übrigen Vertheidigungsmittel nur zu sehr verrathen hat!

Zeitz und Belleben sollen ausschließliches und uneingeschränktes Eigenthum der Fürstlich-Schaumburgischen Linie gewesen seyn, weil sie der erste Erwerber, Fürst Viktor Amadeus, dem Stifter dieser Linie vor dem Primogenitur-Vertrage geschenkt gehabt habe; die Seeländerei hingegen soll deshalb dieselbe Eigenschaft gehabt haben, weil sie von dem jetzt gedachten gemeinschaftlichen Stammvater beider Linien erst nach abgeschlossenem Primogenitur-Vertrage erworben und in Gefolg seines väterlichen Kodizills, als „privatives Eigenthum," an den Stifter dieser Linie gekommen sey.

Wahr ist von diesen Angaben:

1) daß Fürst Viktor Amadeus der erste Erwerber der vorgedachten Güter war; [28])

Verlassenschaft. §. 27. ff. Vergl. mit §. 33.) als auch wegen des Primogenitur-Vertrags; insonderheit §. 2. 10. 17. 20 ff., (Anl. G.) in dessen Gemäßheit, und unter oft wiederholter Beziehung auf denselben, Testament und Kodizill abgefaßt wurden; (Anl. H und I) dem auch durch letztwillige Verfügung nicht einmahl hätte zuwider gehandelt werden dürfen. Nicht zu gedenken, daß gleich bei dem ersten Erwerbe von Zeitz und Belleben, der Befugniß darüber zu verfügen, gewisse Schranken gesetzt wurden. (Anl. B. C. D.) Daß die erfolgte Ueberschreitung derselben, so viel die jetzt erwähnten beiden Besitzungen betrifft, — ob sie gleich nur Fideikommiß der Bernburgischen Linie (nicht des Gesammthauses Anhalt) geworden sind, — (Anl. G. §. 18. Anl. H. §. 9.) den übrigen Linien des Gesammthauses, zunächst der Dessauischen, nicht gleichgültig seyn könne, ergibt sich aus dem in der Anlage D enthaltenen, zwischen dem Fürsten Johann Georg zu Anhalt-Dessau, als Verkäufer, und dem Fürsten Viktor Amadeus, als Käufer abgeschlossenen Vertrage; dem zufolge Zeitz und Belleben, nicht ohne Vorbehalt eines, in bestimmter Maße für die Dessauische Linie bedungenen, Rückfalls, an den Mannsstamm der Bernburgischen Linie übergegangen sind.

28) Anl. D.

2) daß derselbe seinem zweitgebornen Prinzen, Lebrecht, dem Stifter der im Mannsstamme erloschenen Schaumburgischen Linie, mit Zeitz, Belleben und deren Zubehör ein Geschenk gemacht hat; [29])

3) daß er demselben die Seeländerei als Vermächtniß hinterließ; [30])

4) daß die Schenkung vor dem Primogenitur-Vertrage, [31]) der Ankauf der vermachten Seeländerei hingegen erst nachher gemacht wurde. [32])

Prüft man nun aber, wie sich der Fürst Viktor Amadeus über die Bedingungen erklärt hat, unter welchen diese vorgedachten Paragial-Stücke auf seinen jüngeren Prinzen übergehen sollten: so bleibt für die gegnerische Behauptung auch nicht ein Schatten von Beweis übrig.

Da, in Hinsicht auf Zeitz und Belleben, außer dem Primogenitur-Vertrage, nicht nur frühere Erklärungen des ersten Erwerbers, sondern auch sein Testament und Kodizill in Betrachtung kommen; in Betreff der Seeländerei hingegen nur zu erwägen ist, ob dasjenige, was diese beiden letztwilligen Verfügungen darüber enthalten, die gegnerische Behauptung zu begründen vermöge: so wird eine gesonderte Erörterung nöthig, um das wahre Verhältniß eines jeden dieser streitigen Gegenstände in völliger Klarheit anschaulich machen zu können.

33.

Beweis der Paragial-Eigenschaft

a) von Zeitz und Belleben.

Die Schenkung von Zeitz, Belleben und Zubehör soll, dem gegnerischen unbescheinigten Anführen zufolge, am 13. Januar 1700 gemacht worden seyn. Aus einer Urkunde vom 16. April 1708 ergibt sich aber, daß der Fürst Viktor Amadeus diese von ihm im Jahre 1685 erworbenen Güter, [33])

29) Anl. F.
30) Anl. I.
31) Anl. F.
32) Anl. E.
33) Zuerst waren sie im J. 1684 von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, als Herzog zu Magdeburg, dem Fürsten Johann Georg zu Anhalt-Dessau, frei von der vormahligen Lehnsabhängigkeit und mit den größten, beinahe volle Landeshoheit gewährenden, Privilegien, durch Kauf überlassen worden; (Anl.

dem jüngeren seiner beiden Söhne, dem Prinzen Lebrecht, Stifter der im Mannsstamme erloschenen Schaumburgischen Linie, schon früher, nämlich am 20. Sept. 1692, geschenkt hatte. [34])

Hier stehet nur in Frage:

I.

War diese damahlige Schenkung eine solche, wodurch ein ausschließliches, uneingeschränktes Eigenthum der gedachten Güter auf den Prinzen Lebrecht und dessen gesammte Nachkommenschaft übergehen konnte?

II.

Erhielt sie in der Folge durch einseitige Verfügung, Vertrag, oder letztwillige Erklärung, diese Eigenschaft?

34.
Ursprüngliche Schenkung in Stammguts-Eigenschaft.
(1692.)

Die erste Frage kann deshalb nicht bejahet werden, weil der Schenker in der erwähnten Stiftungs-Urkunde (Anl. F.) ausdrücklich sagt:

1. daß er die gedachten Güter, „besage eines am 20. Sept. 1692 darüber errichteten Documenti Cessionis zwar donaviret, jedoch ..... solche Donation auf Sr. Lbd. posterirenden fürstlichen Mannsstamm und weiter nicht mit extendiret" .... habe;

2) weil diese damahlige Schenkung „per modum fideicommissi" gemacht, und auf den Fall, daß der Mannsstamm des Beschenkten erlöschen sollte, der „Rückfall" an den älteren Bruder und dessen männliche Nachkommenschaft ausdrücklich bedungen ward;

B) worauf sie, in gleicher Maße ebenfalls kaufweise, an den Fürsten Viktor Amadeus zu Anhalt-Bernburg übergingen. (Anl. C. D.)

34) In dieser in der Anl. F. enthaltenen Urkunde wird eines am 20. Sept. 1692 vollzogenen „documenti cessionis" gedacht, dem zufolge der Fürst Viktor Amadeus, dem Prinzen Lebrecht „das im Herzogthum Magdeburg gelegene Gut Zeitz, nebst dem Dorfe Belleben, und allen dessen Pertinentien, Zubehörungen und Gerechtigkeiten," jedoch mit Vorbehalt der Verwaltung und Benutzung, „donaviret" hatte.

3) weil eine solche unzweideutige Erklärung des ersten Erwerbers diese Güter offenbar zu Stammgütern des Bernburgischen Gesammthauses machte.

35.
Nachherige Bekräftigung dieser Stammguts-Eigenschaft.
(1708.)

Daß man die zweite Frage eben so wenig bejahen könne, ergibt sich aus nachherigen sowohl einseitigen, als auch vertragsmäßigen Erklärungen, welche sich namentlich auf die in Frage stehenden Güter wo nicht allein, doch zugleich mit beziehen, auf das deutlichste. Beweise davon enthalten z. B. die nach Ablauf von 15 Jahren, seit der vorgedachten Schenkung, erfolgte förmliche Errichtung eines Familien-Fideikommisses, dessen am 16. April 1708, durchaus in Gemäßheit der Grundsätze des gemeinen Deutschen Fürstenrechts [35]) abgefaßte Stiftungs-Urkunde, (Anl. F.) lediglich zu Gunsten des Mannsstammes beider Söhne des Stifters verordnet:

1) daß die vorgedachten Güter nicht veräußert, verkauft, verpfändet oder sonst beschwert werden sollten;

2) daß jedem Stammfolger, dem sie anfallen würden, eine Hypothek daran zustehen, derselbe auch

3) zur Rückforderung des Veräußerten berechtiget seyn solle.

Uebrigens bestätigte der Fürst Viktor Amadeus in dieser, Zeitz und Belleben betreffenden, Fideikommiß-Stiftung, ein an demselben Tage (16. April 1708) geordnetes „Universal-Fideikommiß" über sämmtliche von ihm erworbene Allodialgüter. [36])

36.
Vertragsmäßig anerkannte Feststellung.
(1709.)

Bald darauf erfolgte in dem am 13. Februar 1709 errichteten Primogenitur-Vertrage die eigene Einwilligung des Prinzen Lebrecht,

35) Oben §. 26.

36) Auffer diesen Hauptverfügungen enthält die Stiftungs-Urkunde (Anl. F) noch einige, auf Verhütung des Abkommens

nicht nur in Ansehung der Stammguts-Eigenschaft und des eventuellen Rückfalls von Zeitz und Belleben, [37]) sondern auch in Betreff des Fideikommissarischen Verhältnisses aller übrigen Güter, Renten, Zinsen und Gefälle, welche damahls, in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, zu seiner Abfindung dergestalt bestimmt wurden, daß auch in dieser jüngeren Linie der Erstgeborne begünstiget ward. [38])

37.

Testamentarische Verfügung.

(1714.)

Fünf Jahre später bekundete ein die Abfindung des Prinzen Lebrecht auf 20,000 Rthlr. jährlicher Einkünfte erhöhendes Testament des Fürsten Viktor Amadeus, nicht nur seinen, in Ansehung der Erstgeburtsfolge, und des — sämmtliche sogenannte Feudalien und Allodialien umfassenden — Haus-Fideikommisses, sich immer gleich bleibenden Willen, sondern auch sein vorsichtiges Streben, möglichen Irrungen vorzubeugen, besonders durch folgende Verordnungen:

1) daß nach seinem Ableben über alle von ihm hinterlassene Allodial- und Feudal-Güter genaue Inventarien aufgenommen, und, nebst den Rechnungen darüber, in das Archiv zu Bernburg, als Gesammt-Archiv seiner Nachkommen, verwahrlich niedergelegt werden sollten, „damit jeder „von ihnen wissen möge, was, bei sich über Verhoffen zutra„genden Abgange einer oder der anderen ihrer Linien, ... „dem Herrn Successori, dem Fideicommisso gemäß, zu las„sen schuldig." [39])

2) daß die, dem Primogenitur-Vertrage gemäß, sowohl dem älteren als dem jüngeren Prinzen gebührenden Feudal- und zugelegten Allodial-Aufkünfte, auf den Fall des in einer der beiden Linien erlöschenden Mannsstammes, dem Erstgebornen der anderen Linie zu Theil werden, dieser jedoch, wenn jüngere

von dem Hause abzweckende, Nebenbestimmungen.

[37]) Anl. G. §. 10. u. 17. verbunden mit §. 14.

[38]) Anl. G. §. 10—17. auch §. 21.

[39]) Anl. H lit. B.

Brüder oder Vettern in seiner Linie vorhanden seyn würden, verbunden seyn solle, denselben den dritten Theil von demjenigen, mit dem Rechte des Rückfalls, zukommen zu lassen, was der abgegangenen Linie von dem neuen Erwerbe des Testators zugelegt ward. [40])

3) daß einer Prinzessin der erloschenen Linie 20,000 Rthlr. aus der Kammer des Erstgeburtsfolgers baar ausgezahlt, und wenn deren mehr vorhanden seyn würden, diese Summe zu gleichen Theilen unter sie vertheilt werden, Sondergut des Bernburgischen Hauses aber, erst nach erloschenem Mannsstamme beider Linien den Prinzessinnen anfallen solle. [41])

38.
Kodizill.
(1716.)

Auch die letzte Erklärung des Fürsten Viktor Amadeus, enthalten in einem am 13. Jun. 1716 aufgenommenen Kodizill, bestärkt seine von jeher gehabte, so oft erklärte Absicht, Theilungen, Veräußerungen und Belastungen, nicht nur des älteren Stammgutes, — der sogenannten Feudalien, — für immer, nach Möglichkeit, zu verhüten, sondern auch die sämmtlichen von ihm neu erworbenen Güter, Gefälle und Geldrenten dem Mannsstamme beider Linien seines Hauses, bis auf den letzten Sprossen zu erhalten, Prinzessinnen aber, auch von seinem neuen, in ein Universal-Fideikommiß vereinigten, Erwerbe, — den sogenannten Allodialien — bis nach gänzlich erloschenem Mannsstamme auszuschließen.

In diesem Kodizille sind zwar die bereits wörtlich angeführten Ausdrücke enthalten, nach welchen der Prinz Lebrecht dasjenige, was ihm in der „väterlichen Disposition vom 18. Jan. 1714 sub lit. B. zugeeignet" worden, — „zu ewigen Zeiten privatiue, erb- und eigenthümlich bekommen und besitzen" sollte. [42]) — Auch waren Zeitz, Belleben und deren Zubehörden in dieser Anlage B ausdrücklich mit genannt. — Was sollte aber der Gegenstand dieses dem Prinzen Lebrecht zugedachten ausschließlichen, erb- und eigen-

40) Anl. H. §. 9.
41) Anl. H. §. 9. am Ende.
42) Anl. I. §. 5.

thümlichen Besitzes seyn? — Der Grundstoff der in dieser Anlage des Testaments aufgeführten Güter, Renten und Gefälle, oder das Nutzungsrecht? — Ein Theil dieser Güter und Renten, z. B. das Amt Hoym, das Dorf Frohsa, die Patrimonial-Zinsen der Aemter Bernburg, Ballenstedt, Hoym und Harzgerode ꝛc. war ja altes Stammgut des fürstlichen Hauses. Konnte denn dieses, durch einseitige Willenserklärung des Fürsten Viktor Amadeus, einem seiner Prinzen, der Substanz nach, als ausschließliches Eigenthum zugewendet werden? — Konnte es denn die Absicht des Fürsten Viktor Amadeus seyn, die in jenem Verzeichnisse namhaft gemachten, von ihm selbst erworbenen Güter ꝛc., ihrer Wesenheit nach, dem Prinzen Lebrecht, als ausschließliches Eigenthum zu hinterlassen? Dadurch hätte er ja nicht nur seine frühere Fideikommiß-Stiftung, (§. 35) und den wesentlichen Inhalt seines Testaments (§. 37.) vernichtet, sondern auch dem Primogenitur-Vertrage zuwider gehandelt, ja sogar in diesem seinem Kodizille sich selbst widersprochen. Denn auch dieses enthält sprechende Beweise von der edlen Festigkeit, mit welcher der mehr als achtzigjährige Greis, — so mißfällig ihm auch die letzte Vermählung des Erbprinzen war, — seiner früheren Ueberzeugung, von der für Haus und Land ersprießlichen Erstgeburtsfolge, dennoch, und zwar nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in allen erheblichen Nebenpunkten, vollkommen treu blieb. In diesem Geiste schränkte derselbe nicht nur die früher festgesetzte Abfindung des Prinzen Lebrecht, unter näheren Bestimmungen und einiger Zulage, auf dessen Mannsstamm nochmals ausdrücklich ein, [43]) sondern erklärte auch, daß er seine „vorige Disposition vom 18. Jan. „1714 in allen ihren Punkten und Klauseln, auch wie dieselbe in gegenwärti„gem Codizill erläutert und fernerweit erklärt worden, nochmahls wohlbedächtig ratihabire und approbire;“ [44]) desgleichen daß sein jüngster Sohn die ihm im Testamente zugedachte Abfindung, für sich und seine männlichen Nachkommen,

43) Anl. I. §. 3.

44) Anl. I. §. 10; womit die am Schlusse des Kodizills von den unterschriebenen Zeugen bekundete mündliche Erklärung des Fürsten übereinstimmt.

men, „nach der im Primogenitur-Pacto beschlossenen und verglichenen „Art der Succession ... bekommen und besitzen" solle. [45])

39.

Beweis der Paragial-Eigenschaft
b) der Seeländerei.

In Beziehung auf Zeitz, Belleben und deren Zubehör wäre hiermit der Ungrund des von der Gegenseite behaupteten ausschließlichen Eigenthums urkundlich dargethan.

Ob aber nicht dennoch die Seeländerei die Eigenschaft eines ausschließlichen Fideikommisses der im Mannsstamme erloschenen jüngeren Linie des Bernburgischen Hauses gehabt habe? — ist eine Frage, bei deren bejahender Beantwortung es scheinen könnte, daß sie sich auf dieselbe Grundlage, auf welcher die Paragial-Eigenschaft von Zeitz und Belleben ruhet, deshalb nicht mit Festigkeit bauen lasse, weil der Erwerb dieses Landstrichs zur Zeit der eingeführten Erstgeburtsfolge noch nicht gemacht war. Aus diesem, auf Wahrheit ruhenden, Grunde [46]) läßt sich freilich nicht bezweifeln, daß der Fürst Viktor Amadeus, als erster Erwerber, nach völlig freier Willkühr, sowohl über die Nutzungen, als auch über den Grundstoff dieses Besitzthums, verfügen konnte. Ob er aber auch den Willen gehabt haben möge, eine Verfügung darüber zu treffen, welche das Abkommen dieses einträglichen Landstrichs vom Hause hätte herbeiführen können, — dagegen streitet schon seine so oft erklärte und unablässig bethätigte, auf das Wohl seines Hauses und Landes abzweckende Gesinnung. Dieser sein fester, unwandelbarer Wille offenbart sich aber, auch in Ansehung der Seeländerei, in beiden letztwilligen Verordnungen auf die unverkennbarste Weise, sobald man nur

[45]) Anl. I. §. 3.

[46]) Die zu den Gegenständen dieses Rechtsstreites gehörige Seeländerei (oben §. 2 u 3) erkaufte der Fürst Viktor Amadeus, sechs Monate nach errichtetem Primogenitur-Vertrage, von Friedrich I., Könige von Preussen, als Fürsten zu Halberstadt, und überkam sie, gleich den früher erkauften Gütern, Zeitz und Belleben ꝛc., unter solchen Befreiungen, namentlich sogar von Einquartirung, Stilllager, Akzise, Kontribuzion ꝛc., daß an der Einräumung der völligen Landeshoheit wenig mehr als der Name fehlte. (Anl. E.)

ihren Zusammenhang im Auge behält, und die Beziehung nicht übersiehet, in welcher der Seeländerei sowohl im Testamente, als im Kodizille, Erwähnung geschiehet. Wie alsdann das gegnerische Vorgeben seine letzte Nothstütze verliere, mag noch kürzlich gezeigt werden.

40.

Testamentarische Verfügung in Betreff der Seeländerei.

(1714.)

Das Verhältniß, in welches der Fürst Viktor Amadeus seine beiden Söhne, in Ansehung der nach dem Primogenitur-Vertrage erworbenen Seeländerei, durch sein am 18. Jan. 1714 errichtetes Testament versetzte, bestand noch nicht in einer Ueberweisung dieses Besitzthums an den Prinzen Lebrecht, sondern darin, daß er, bei Bezeichnung der Fonds, aus welchen Prinz Lebrecht seine Apanage beziehen sollte, auch der Seeländerei gedachte, und vier Posten, zusammen 6318 Rthlr. 8 Gr. betragend, welche in dem Primogenitur-Vertrage (1709) theils auf andere Fonds angewiesen waren, theils noch auf namhaft zu machende Kapitalien oder Ländereien angewiesen werden sollten, theils in einer Verbesserung der Apanage bestanden, hauptsächlich auf diese Seeländerei anwies. [47])

Nicht einmal von einer Ueberweisung des Besitzes und Fruchtgenusses der Seeländerei, geschweige denn von einer Ueberlassung des Eigenthums derselben, war also damals, fünf Jahre nach gemachtem Ankaufe, die Rede. Sie sollte dem Prinzen Lebrecht und seiner männlichen Nachkommenschaft, nebst anderen Grundstücken, nur zu einem besonderen, hypothekarischen Unterpfande, zur Sicherheit dieses Bestandtheils seiner im Ganzen auf 20,000 Rthlr. jährlicher Einkünfte bestimmten Abfindung dienen, und wurde erst in der Folge, jedoch nur zur Gewährung der vorbemerkten vier Renten-Posten, — groß 6318 Rthlr. 8 Gr. — ein Paragial-Stück.

47) In der Testaments-Anlage lit. B. sind die gedachten vier Posten zuletzt, als jährliche Renten, aufgeführt, mit der vorausgeschickten Weisung: daß sie dem Prinzen Lebrecht „an dem Aschersleb.-Gatterslebischen Seelande, und andern in diesem Testamente nicht specifice benannten Allodialien, assignirt und angewiesen" seyn sollen. (Anl. H.)

41.

Verordnung des Kodizills.

(1716.)

Die ganze Abänderung, welche Fürst Viktor Amadeus zuletzt noch, in Betreff der Seeländerei, zu machen für gut fand, bestand darinn, daß er dem Prinzen Lebrecht dieses Besitzthum, anstatt der darauf angewiesenen, zusammen 6318 Rthlr. 8 Gr. betragenden, vier Renten-Posten, dergestalt zueignete, daß er es „zu ewigen Zeiten priuatiue, erb- und eigenthümlich bekommen und besitzen" solle. Diese Ausdrücke — beweisen sie nicht die Richtigkeit der gegnerischen Behauptung? — Nun ja: — nur, — sit venia exemplo, — um nichts besser, als die Worte des Mosaischen Gesetzes, — „Wer Menschenblut vergeußt, deß Blut soll wieder durch Menschen vergossen werden," — beweisen, daß ein Wundarzt durch Aderlaß sein Leben verwirkt.

Wäre die vorgedachte Stelle die Einzige im ganzen Kodizille, in welcher der Fürst Viktor Amadeus sich über die Abfindung des Prinzen Lebrecht erklärt hätte: so würde man sie, — theils wegen der vielen früheren väterlichen Willenserklärungen von entgegenstehender Art, — theils wegen des Primogenitur-Vertrags, — theils auch, weil sie nicht auf die Seeländerei allein eingeschränkt ist, sondern sich auf die gesammte Abfindungs-Masse beziehet, — denjenigen beizählen können, welche Moser[48]) als Beispiele zu der richtigen Bemerkung gesammelt hat: „jezuweilen versehen es die Testatores, oder vielmehr die Concipisten ihrer Testamenten, daß man nicht weißt, was sie wollen." —

Aber — hier sind wir keineswegs in diesem Falle. Mit klaren Worten sagt dasselbe Kodizill, welches jene Stelle enthält,

a) daß die Abfindung des Prinzen Lebrecht aus demjenigen bestehen soll, was demselben in dem väterlichen Testamente vom 18. Januar 1714 zugeeignet worden;

jedoch dergestalt:

[48]) Familien-Staatsrecht der D. Reichsstände. Th. I, Kap. 3, §. 51. S. 487.

b) daß derselbe, anstatt der vorgedachten, laut Testaments, auf das Seeland, als Fonds, angewiesenen vier Renten-Posten, diesen auf 120,000 Rthlr. Kapitalwerth angeschlagenen Landstrich erhalte;

und zwar mit dem ausdrücklichen, in folgenden Worten ausgesprochenen Beifügen:

c) „zum Genießbrauch und surrogirtem Interesse à 5 p. Cent der... specificirten vier letzteren Posten;"

ferner, unter der ausdrücklichen Einschränkung:

d) daß dieser Nießbrauch nur auf die männlichen Nachkommen des Prinzen übergehen soll;

desgleichen unter der auf die gesammte Abfindungs-Masse sich beziehenden nähern Bestimmung;

e) „nach der in dem am 13. Febr. 1709 errichteten Primogenitur Pacto beschlossenen und verglichenen Art der Succession;"

wie auch

f) unter förmlicher Bestätigung, sowohl des durch das Kodizill nur erläuterten und fernerweit erklärten Testaments, als auch des Primogenitur-Vertrags. [49])

So hinfällig ist also die mit lustiger Keckheit hingestellte Stütze, auf welche der gegnerische Sachführer ein Schaumburg-Hoymisches Linien-Fideikommiß bauen wollte.

Sein Eifer für die ergriffene Sache mag die — hoffentlich vorübergegangene — Nichterinnerung an den allbekannten Pandekten-Spruch entschuldigen: inciuile est, nisi tota lege perspecta, *vna* aliqua particula eius proposita, iudicare vel respondere.

[49]) Anl. I. enthält die unzweideutigsten Belege zu diesen sechs Sätzen.

42.

Unverrückter Fortbestand des ursprünglichen Paragial-Verhältnisses,

a) unter den Fürsten Viktor Friedrich zu Anhalt-Bernburg, und Lebrecht zu A.-Schaumburg.

(Vergleich. 1722.)

Die Ehre der Erfindung eines besonderen, die verschenkten Güter mit umfassenden, Schaumburg-Hoymischen Linien-Fideikommisses gebühret dem gegnerischen Sachführer allein. Nirgends findet sich Spur, weder von dem Stifter der paragirt gewesenen Linie, noch unter seiner Nachkommenschaft, daß irgend jemand einige Ahnung von diesem neu entdeckten Verhältnisse gehabt habe. Nicht einmahl die Irrungen, welche zwischen dem Erstgeburtsfolger und dem Stifter der jüngern Linie entstanden, führten zu dieser Entdeckung. Beide gingen vielmehr, unter ausdrücklicher Anerkennung des Primogenitur-Vertrags und väterlich-großväterlichen Testaments, nicht nur davon aus,

a) daß, — „zu Conservirung des Fürstlich Bernburgischen Antheils Lustre und beederseitiger Fürstlichen Posteritaet beständigen Aufnehmens, solche Güter (nämlich, — laut des unmittelbar Vorausgegangenen, — „alle und jede bona allodialia immobilia," welche der Fürst Viktor Amadeus hinterlassen,) inalienables und dem Fideicommisso unterworfen" seyen, [50])

sondern erklärten auch ausdrücklich ihr vollkommenes Einverständniß,

b) daß zwischen den unbeweglichen Gütern und Aktiv-Kapitalien, es möchten solche vor oder nach dem Primogenitur-Vertrage und väterlich-großväterlichen Testamente erworben seyn, deßhalb kein Unterschied Statt finden könne, „weil selbige dem Feudo einverleibet und mit einem beständigen Fideicommisso behaftet seyen." [51])

[50]) Anl. K. §. 1.

[51]) Anl. K. §. 5.

43.

Fortbestand,

b) unter den Enkeln des ersten Erwerbers.

(Vergleich. 1727.)

Ein abermahliger Vergleich, eingegangen zwischen den Söhnen des Fürsten Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym bekundet in gleicher Maße, daß über die so fest gegründete Stammguts-Eigenschaft sämmtlicher zum „Hoymischen Apanagium“ [52]) gehörigen Güter und Renten, so wie über das fideikommissarische Verhältniß dieser Apanage zu dem Stammgute des Bernburgischen Gesammthauses, nicht der mindeste Zweifel obwaltete. Man betrachtete vielmehr „die vorhin im fürstlichen Hause Anhalt-Bernburg errichteten Verträge,“ insbesondere „den Primogenitur-Vertrag, das großväterliche Testament und den vorerwähnten frühern Vergleich in der Maße als Grundlagen des Anhalt-Bernburgischen Familien-Staatsrechts, daß man sie nicht nur zur Erläuterung einer väterlichen Verfügung benutzte,[53]) und dem Vergleiche ausdrücklich einfließen ließ, daß, wofern derselbe nicht alles enthalten und erläutern sollte, den vorgedachten Grundgesetzen des Hauses lediglich nachgegangen werden müsse,[54]) sondern auch dahin übereinkam, auf die „hohe Garantie des regierenden fürstlichen Hauses Bernburg anzutragen.“[55])

52) Schon durch die Benennung „Hoymisches Apanagium“ und durch Unterscheidung dieser Apanage von der „fürstväterlichen Verlassenschaft,“ desgleichen des „regierenden fürstlichen Hauses Bernburg und des apanagirten fürstlichen Hauses Hoym“ sprachen die sämmtlichen Prinzen der jüngeren Linie ihr Verhältniß zur regierenden Linie deutlich aus. Anl. L. §. 15. et litt. C.

53) Anl. L. im Eingange.

54) Anl. L. §. 15.

55) Anl. L. §. 16.

44.

Fortbestand,

c) unter den späteren Nachkommen desselben.

(Anerkenntniß. 1812.)

Fest stehet jetzt die ursprüngliche Paragial-Eigenschaft der streitigen Güter, und der Fortbestand dieses Verhältnisses unter den Söhnen und Enkeln des ersten Erwerbers. Daß auch die weitere Fortdauer desselben nicht minder ausgemacht sey: davon zeugt das eigene Geständniß des nur durch Irrthum zu einer rechtswidrigen Handlung verleiteten letzten Besitzers, mit dessen Tode die paragirte Linie des Anhalt-Bernburgischen Hauses erlosch.

Jeden Behelf der vorgedachten Art [56]) fürstlich verachtend, erklärte derselbe unverhohlen, daß die Gegenstände der zu machenden Schenkung zum Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoymischen Paragium gehörig gewesen seyen, und hielt sich nur in der Meinung zu der vorzunehmenden Schenkung berechtiget, daß ein Theil derselben in Gefolg der neuen, fideikommissarische Substituzionen betreffenden, Gesetzgebung des damahligen Königreichs Westfalen, (oben §. 5.) durch den Uebergang auf seine Person die bisherige Paragial-Eigenschaft verloren habe und in frei veräusserliches Eigenthum verwandelt worden sey. [57]) Ein Irrthum, in welchen derselbe um so leichter verfallen konnte, da nicht jede Besitzung eines Fürsten von bürgerlichen Gesetzen unabhängig ist, und es an Scheingründen zur Verkennung des wahren, wirklichen Rechts nicht fehlet, (oben §. 15.) welche in dem bisherigen Schicksale dieses Prozesses ihren blendenden Zauber bekunden.

56) Daß die verschenkten Gegenstände nicht Bernburgisches Haus Fideikommiß, sondern Schaumburgisches Linien-Fideikommiß gewesen seyn. Oben §. 31.

57) Anl. P. lit. a. — ... „Nach einem von Sr. königl. Maj. von Westfalen unter dem 9ten Januar 1808 genehmigten Gutachten Allerhöchst deren Staatsraths... seyen nur vorgedachte ... zum Hoymer *Paragio* gehörigen Güter und Besitzungen in der bisher bestandenen Fideikommiß-Eigenschaft auf Sie ... erblich übergegangen, verlören jedoch bei Ihrem Besitz die Fideikommiß-Eigenschaft, indem Ihnen solches nun mit Erlöschung des Fideikommiß-Verbandes die völlig freie Verfügung darüber zustehe und überlassen sey." — M. s. unten, §. 62. ff.

Zweite Abtheilung.

Staats- und völkerrechtliches Verhältniß der unter fremder Staatshoheit befindlichen Bestandtheile eines Staats-Paragiums.

Erster Abschnitt.

Die Gesammtmasse des in Frage stehenden Paragiums ist Anhalt-Bernburgisches Staatsgut.

45.

Erheblichkeit dieses Umstandes.

Die bisherige Erörterung des staatsrechtlichen Familien-Verhältnisses der paragirt gewesenen Nebenlinie des Anhalt-Bernburgischen Hauses, woraus die Unerfindlichkeit der gegnerischen Behauptung,

Daß die streitigen Besitzungen dem Stifter dieser Linie als privatives Eigenthum überlassen worden seyen,

auf das klärste hervorgehet, möchte kaum noch einiges Bedenken über die Beantwortung der ersten von den oben (§. 21.) herausgesetzten fünf Rechtsfragen übrig lassen.

In Ansehung der übrigen, insonderheit der vierten und fünften, lassen sich aber noch mancherlei Scheingründe nicht nur vorbringen, sondern auch einer derselben unter ein solches Zwielicht stellen, daß ein minder scharfes und geübtes Auge, wo nicht völlig getäuscht, doch zum Schwanken im Urtheile verleitet werden könnte. In dieser Hinsicht mag vor Beantwortung der herausgesetzten Rechtsfragen die staats- und völkerrechtliche Wahrheit fest begründet werden, welche die Ueberschrift dieses Abschnittes ausspricht. — Denn wäre der Satz richtig:

Alle der Hoheit des vormahligen Westfälischen Staats unterworfen gewesene Fideikommiß-Güter sind, mittelst Anfalls an den ersten Folgeberechtigten, in freies Eigenthum verwandelt worden:

so

so bedürfte es, wenn die in Frage stehenden Besitzungen, — ihrer staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse wegen, — nicht mehr wären, als bloßes Privat-Fideikommiß, nur einer Hinneigung zur Bejahung der vordem mehr als jetzt streitig gewesenen Rechtsfrage:

Sind die Erbfolgegesetze Real-Statuten?

um die Täuschung über das Recht des Klägers zu vollenden.

46.
Verkennung desselben.

Vorherrschend war bei Abfassung der ergangenen Urtheile die Ansicht:

Daß die streitigen Besitzungen zur Zeit der gemachten Schenkung volles Privat-Eigenthum des Fürsten Friedrich Adolf Ludwig gewesen seyen.

Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich, daß man diese Ansicht deshalb für die richtige hielt, weil

1) aus den Ueberlassungs-Urkunden (Anl. B. C. D. E.) hervorgehe, daß der Fürst Viktor Amadeus nur die Rechte eines „Privat-Gutsbesitzers" — nur „privatrechtliche, keine fürstliche Befugnisse" — an diesen Gütern erworben habe;

2) dieselben auch in der Folge unter Preussischer Staatshoheit verblieben, mit dieser durch den Tilsiter Frieden abgetreten, und sowohl zur Zeit ihres Ueberganges auf den Fürsten Friedrich Adolf Ludwig, als auch zur Zeit der von demselben gemachten Schenkung, der Hoheit des damahligen Königreichs Westfalen unterworfen gewesen seyen.

Indem man bloß das Verhältniß dieser Güter zur Staatshoheit im Auge hatte und — unbekümmert um die Natur des Eigenthumsrechts am Staatsgebiete und die gegenseitigen Rechte der Staaten, — der Meinung gewesen zu seyn scheinet:

Staatsgut könne nicht in Sachen bestehen, welche, als Bestandtheile eines fremden Staatsgebiets, einer fremden Staatshoheit unterworfen sind: blieb dasjenige Verhältniß wo nicht unberücksichtiget, doch unerwogen, worinn sich diese Paragialgüter zu dem Anhalt-Bernburgischen Hause befanden; über-

sah man, daß sie durch die bündigsten Verfügungen, Verträge und Anerkenntnisse (§. 33—44) dem Bernburgischen Staatsvermögen einverleibt waren; daß die Ausübung des Eigenthumrechts an denselben dem Bernburgischen Regentenhause, als solchem, der paragirten Linie hingegen nur ein Deutscher Nießbrauch in Stammguts-Eigenschaft zuständig war; (§. 26. ff.) und verkannte bei jener einseitigen Ansicht die staats- und völkerrechtliche Wahrheit:

daß die Familienverhältnisse regierender Häuser, insonderheit der mit der Thronfolge verbundene Uebergang des Staatsvermögens, ohne Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit desselben, von bürgerlichen Gesetzen jederzeit unabhängig waren und rechtlicher Weise denselben nirgends unterworfen werden konnten.

47.

Nächster Gegenstand der ferneren Prüfung.

Unter dunkelen, verworrenen oder verwechselten Begriffen von Staatshoheit und Staatseigenthumsrecht, versteckt sich der bemerklich gemachte, die Natur des Staatsguts betreffende, Hauptirrthum um so leichter, da die mannigfaltigen Theorien vom Eigenthumsrechte [58]), und die

[58]) Majers fleißige Musterung derselben in dem Werke: Autonomie, vornehmlich des Fürstenstandes ꝛc. (Tübingen 1782.) S. 40—76. S. 151—181 und dessen eigene nicht immer klare, zum Theil verblendete Ansichten, (S. 53 f. S. 135 f.) können dem Denker eine Unterhaltung gewähren, die ihn hin und wieder an das Zizeronische — „nescio an aliquid tam absurdum dici possit, quod non dictum sit ab aliquo philosophorum“ (ICtor.) erinnern wird. — Bieners kurz vorher erschienene Theorie: de natura et indole dominii in territoriis Germaniae, (Hal. 1780) die Posse, in dem gehaltvollen Werke: Ueber das Staatseigenthum in den Deutschen Reichslanden ꝛc. (Rost. und Leipz. 1794.) gründlich gewürdiget hat, scheint Major noch nicht gekannt zu haben. Beachtungswerth sind unter den neueren Bearbeitern dieses Gegenstandes: *Zentner*, de differentiis inrium *imperii et dominii* (Heidelb. 1793.) und besonders Joh. Theod Reinhard: Versuch einer systemat. Einleit. in die Lehre vom Eigenthum. (Frf u. Lpz. 1800.) — Gegen Zachariä: Geist der Deutschen Territorialverfassung, (Lpz. 1800.) welcher das Eigenthumsrecht am Staatsgebiete für das Haupt Element derselben hielt, hat rühmlich gestritten Jos. v. Epplen: Ueber das Prinzip der Deutschen Territorial-Verfassung. (Frankf. 1803).

eigenen, zum Theil in Armuth der Sprachen und daher entstandenem Schwanken des Sprachgebrauchs liegenden, Schwierigkeiten einer mit schlußrichtiger Klarheit durchgeführten Darstellung aller Beziehungen, Formen und Abstufungen dieses Rechtsverhältnisses, Manchen verleitet haben, den ganzen Flächenraum des Staatsgebiets, in jeder Beziehung, als Staatseigenthum zu betrachten, und nicht nur die sogenannten nützlichen Regalien, sondern auch das mit dem unschicklichen Ausdrucke, — *dominium* eminens — bezeichnete äusserste Recht des Staatsoberen daraus abzuleiten; sich so auszudrücken, als könne ein Staatseigenthum nur an Sachen Statt finden, die zugleich der Staatshoheit unterworfen sind; ja sogar von einem Staatseigenthumsrechte an den Personen der Unterthanen zu reden [59]).

Die mit gründlicher Theorie übereinstimmende Praxis macht es hier um so zulässiger, sich, in theoretischer Hinsicht, auf die Angabe der unterscheidenden Merkmahle von Staatshoheit und Staatseigenthumsrecht einzuschränken, und bloß anzudeuten,

in welcher Art und Maße zwei Staaten gleichzeitige Inhaber eines gesonderten Eigenthumsrechts an einerlei Sache seyn können:

da es an der Nachweisung des Daseyns solcher Verhältnisse, dergleichen zu allen Zeiten und unter vielen Staaten, insonderheit auch in Deutschland, das so genannt gewesene Königreich Westfalen nicht ausgenommen, rechtlich bestanden haben, und noch bestehen, — schon genügen wird, um an denselben sowohl die Richtigkeit der kurz vorauszuschickenden Theorie, als auch den Verstoß gegen praktisches Staats- und Völkerrecht deutlich zu erkennen, der bei Beurtheilung dieses Rechtsfalls in den vorigen Instanzen begangen ward.

59) Mit Scharfsinn beurtheilt Posse, in der vorangeführten Schrift, diese und andere, durch Mißverstand des Satzes: — das Staatsgebiet ist Staatseigenthum, — veranlaßten Irrthümer. Den tollsten Unsinn hat dieses πρῶτον Ψεῦδος, als Vordersatz zu Schlußfolgerungen, zum Vorschein gebracht. M. s. unten, §. 49.

48.

Meinungen über Staatshoheit und Staatseigenthumsrecht.

Da die Staatshoheit, als Inbegriff aller durch den Staatszweck bedingten, oder auf besonderer Verfassung beruhenden Regierungsrechte, sich unmittelbar auf das Thun und Lassen von Personen, das Eigenthumsrecht hingegen auf Inhabung, Gebrauch und Verbrauch von Sachen beziehet: so ist die verschiedene Richtung der Hoheits- und Eigenthumsrechte im Allgemeinen eben so leicht erkennbar, als die Verschiedenheit ihrer Gegenstände und Zwecke.

Gleichwohl ist in Ansehung des Eigenthumsrechts, welches einem Staate an einzelnen Sachen, möglicher Weise auch an dem ganzen Flächenraume des Staatsgebiets zustehen kann, in völkerrechtlicher Beziehung auch unbedingt daran zustehet, und deshalb objektiv, Staatseigenthum — subjektiv, Staatseigenthumsrecht genannt wird, — die Grenzlinie, welche dasselbe von der Staatshoheit scheidet, auf mannigfaltige Weise verkannt und bestritten worden.

Der Gegensatz von Staats- und Privat-Verhältnissen; der Gedanke, daß auch Rechte, als unkörperliche Sachen, nach dem Sprachgebrauche der Deutschen, Gegenstände des Eigenthumsrechts sind; die Meinung, daß die ausschließliche Zuständigkeit eines Rechts nichts anderes als Eigenthumsrecht seyn könne; die bei dem Gebrauche des Wortes — Eigenthum — so häufig vorkommende Verwechselung seiner blos objektiven Beziehung mit einer subjektiven, und einige mißverstandene Aeusserungen von *Grotius* [60]), dem Böcler, Horn, Conring und selbst Böhmer den unglücklichen Ausdruck — *dominium* eminens nachschrieben, worauf andere von einem Staats-Obereigenthume zu reden anfingen — diese Verwechselungen und Mißverständnisse brachten, unter andern seltsamen Behauptungen, auch folgende zum Vorschein:

[60]) *de iure belli et pac.* L. I. cap. I. §. 6. — L. II. cap III. §. 19. n. 2. — cap. XIV. §. 7. — L. III. cap. XX. §. 7. n. 1.

Daß dem Regenten die Staatshoheit (Oberherrschaft) als Eigenthum zustehe;

Daß der Gegenstand des Staatseigenthumsrechts der gesammte Flächenraum des Staatsgebiets sey;

Daß sich das Staatseigenthumsrecht (Staats-Obereigenthumsrecht) über alles Privateigenthum der Unterthanen erstrecke, folglich nicht bloß in Ansehung seines Subjekts, sondern auch in Ansehung seines Gegenstandes, von dem Privateigenthumsrechte verschieden sey;

Daß ein Staat, ausserhalb der Grenzen seines Gebiets, kein Staatseigenthum besitzen könne.

Was man aus dergleichen Heischesätzen für Trugschlüsse abgeleitet, und was man, besonders in der Lehre von Regalien, für Unfug damit getrieben hat, ist genugsam bekannt.

49.

Natur des Staatseigenthumsrechts.

Ist der Satz richtig, daß nur solche Dinge Gegenstände eines Eigenthumsrechts seyn können, über deren Inhabung, Gebrauch und Verbrauch wir zu unserem eigenen, wahren oder vermeintlichen, Nutzen ausschließlich zu schalten berechtiget sind, und bestehet die Staatshoheit in den durch den Staatszweck bedingten, oder auf besonderer Verfassung beruhenden Regierungsrechten: so ist das dem Regenten zugeschriebene Eigenthumsrecht an der Staatshoheit in eben der Maße ein sich selbst widersprechendes Unding, als man das dem Staatsoberhaupte zugeschriebene Eigenthumsrecht an dem ganzen Flächenraume des Staatsgebiets, — abgesehen von dessen Richtung nach Aussen, — dafür anerkennen muß.

Wer den Regenten zum Eigenthümer der Staatshoheit macht, muß der nicht einräumen, daß er die Regierungsrechte zu seinen individuellen Zwecken benutzen, daß er, wie Hommel [61]) meinte, „mit seinen Unter-

[61]) In seinen akademischen Reden über Mascov's ius feudorum entblödete sich Hommel im Jahre 1758 nicht, den Unterschied zwischen einem Fürsten und Lehns-

thanen umgehen dürfe, wie der Römische König Tarquin in seinem Garten mit den capitibus papauerum"?

Wer behauptet, der Regent ist Eigenthümer des ganzen Staatsgebiets, (Landesherr) nicht blos im Rechte der Staaten, sondern auch im Rechte des Staats in sich, was will der dem Alt-Magyar antworten, aus dessen Schrift über die Ungrische Konstituzion, Schlözer einen Auszug lieferte [62]), worinn man lieset, wie folgt:

„Der Kurfürst von Hannover ist zugleich Grundherr und Eigenthümer seines Deutschen Landes. Daher hat in Hannover, eigentlich zu reden, niemand nur eine Hand breit Boden zu seinem Eigenthum. Er hat zwar eine Erbschaft, welche der Besitzer von seinem Vater geerbt hat, und welche nach seinem Tode auf den Sohn fällt, oder welche er mit eigenem Gelde gekauft hat: allein das Eigenthum gehört dem Landesfürsten. Daher — hat derselbe, sowohl in Rücksicht des Grundes, als des Erträgnisses, wie auch der Einwohner und ihrer Erwerbungen, oder der Regierung und deren Verfassung, das Recht, nicht nur als rechtmäßiger Oberherr, sondern auch als Eigenthümer und Grundherr. Hingegen der König von England ist kein Eigenthümer, sondern nur Landesfürst ꝛc. . . . Mit Oesterreich verhält es sich eben so wie mit Hannover ꝛc. . . . Mit Ungern verhält es sich, wie mit England. Im

herrn S. 371 so anzugeben: . . . „In Halle giebt es einige Hufen und Salzkothen welche von Schwarzburg zu Lehne gehen. Wer eine solche Hufe besitzt, ist ein Preussischer Unterthan, aber ein Schwarzburgischer Vasalle. . . . Auch hat der König in Preussen viele Vasallen in Oesterreich. Nur einigen Unterschied zwischen dem Fürsten und Lehnsherrn anzugeben, sehet, ein Landesherr, wenn ihn nämlich keine Grundgesetze binden, kann mit seinen Unterthanen umgehen, wie der Römische König Tarquin in seinem Garten mit den capitibus papauerum: allein an einem Vasallen, der nicht zugleich sein Unterthan, darf er sich nicht vergreifen, sondern dessen allergrößte Strafe ist die Beraubung (?) des Lehns; weit gefehlet, daß er einer Untreue halber geviertheilt werden sollte." So schrieb ein berühmter Rechtslehrer im Jahre des Heils 1758! — daß er nicht Spaß machen wollte, siehet man aus dem ganzen weiterem Verfolge, und aus den ziemlich gleichartigen, in gutem Latein vorgetragenen, im J. 1780 gedruckten Aeusserungen eines seiner besten Schüler, der gewiß längst anderer Meinung gewesen ist.

62) Staats-Anzeigen, Band 16, Heft 63, S. 363 ff.

ganzen Königreiche hat das königliche Haus keine andere persönliche Besitzung, als was dasselbe gekauft hat." ꝛc. . . . In solchen Provinzen, wie Oesterreich und Hannover, in welchen der Regent zugleich Grundherr ist, kann der Landesfürst nach Belieben schalten und walten und willkührliche Abänderungen machen, zu welchen ihn oft seine unverständigen Minister verleiten ꝛc. . . . In einem solchen Lande ist das gemeine Wohl der Wille des Regenten. Seine Beamte sind keine Landesbeamte, sondern nur Hofbeamte, die sich bei ihren Versammlungen nicht über ihr eigenes oder des Landes Wohl, sondern nur über das Wohl ihres Herrn berathschlagen."

Auch durch das Daseyn von Landständen läßt sich dieser schulgerechte Logiker nicht irre machen. Er argumentirt fort:

„Eigentlich zu reden, sind in Hannover gar keine Landesstände. . . . Wenn sie auch der Regent zusammenruft und sie Landesstände nennt: so sind sie doch keine Landstände, sondern nur Oberbeamte und die Großen der Nazion; alle sind wie Erb- und besoldete Beamte und haben keine anderen Freiheiten, als ihre Meinung zu sagen, wo sie gefragt werden, und zu gehorchen, in dem, was ihnen befohlen wird ꝛc . . . Und ist ihnen nicht gestattet, so etwas zu beurtheilen; und thäten sie es auch, so urtheilen sie nicht als über ihre eigene, sondern als ihres Herrn Sache: weil sie selbst ihrem Herrn zugehören."

50.

Gegenstände desselben.

Lehrgebäude eines sogenannten Staatsrechts dieser Art, — kann man sie tadelswürdig finden, wenn man dem Regenten ein Eigenthumsrecht an der Staatshoheit und an dem Staatsgebiete zuschreibt? Daß beide in der Sphäre des Völkerrechts als Staatseigenthum erscheinen, hätte doch niemanden verleiten sollen, sie in der Sphäre des Staatsrechts, ebenfalls dafür anzusehen.

Mögen sogar alle in ein Staatsgebiet vereinigte Grundstücke dem Regenten allein eigenthümlich zugehören: so ist und bleibt doch der Regent, als solcher, vom Eigenthümer wesentlich verschieden. Der Vertrag, wenn auch nur schweigend eingegangen, wodurch der Landeseigenthümer Regent werden kann und wird, verändert nur sein Verhältniß zu seinen bisherigen Gutsinsassen, nicht sein Verhältniß zu dem nun in ein Staatsgebiet verwandelten Lande. Gab es in Deutschland kleine Bezirke, welche durch die von ihren Eigenthümern erworbene Landeshoheit zu Staaten geworden waren: so konnte nun zwar das gemeine Bezirkseigenthum, rücksichtlich der Regenten Eigenschaft des Eigenthümers, Staatseigenthum genannt werden; das Recht des Eigenthümers, als solchen, blieb aber, unter verändertem Namen, dasselbe; mithin, auch ein Staatseigenthum dieser Art, ohne alle objektive Eigenthümlichkeit [63]).

Gegenstände des Staatseigenthumsrechts können demnach in der Sphäre des (inneren) Staatsrechts nur seyn:

Einzelne Sachen und nutzbare, nicht in der Staatshoheit wesentlich begriffene, Rechte, (Regalien) von deren Zueignung der Regent, als solcher, einen jeden auszuschließen berechtiget ist.

51.

Auswärtiges Staatseigenthum.

Hiernach ist es bloß die Person des Eigenthümers, — der in dem Fürsten sich darstellende Staat, — nicht die Lage, nicht die sonstige physische oder rechtliche

63) Um Mißdeutungen und Irrthümern vorzubeugen, von welchen sich selbst in den Schriften der besten Publizisten hin und wieder Spuren wahrnehmen lassen, bediente sich Posse, so viel ich weiß, zuerst, in seinem Werke über Staatseigenthum in den Deutschen Reichslanden, des Ausdrucks: Staatsprivateigenthum. Eine Zusammensetzung die zwar nicht ganz unanstößig ist; aber, wohl verstanden, keinen Widerspruch enthält. Schicklicher scheinet mir wesentliches und zufälliges Staatseigenthum unterschieden werden zu können. Denn jenes zeigt sich im Völkerrechte, als nothwendig: dieses erscheinet nur im Staatsrechte; gehöret aber nicht zum Wesen der Staatsverbindung, und kann so gut auswärtiges als einheimisches seyn.

liche Beschaffenheit der eigenthümlichen Sache, wodurch sich Staatseigenthum, — abgesehen von dem völkerrechtlichen Eigenthume der Staatshoheit und des Staatsgebiets, [64]) — von dem Privateigenthume unterscheidet.

Richtig sind zwar die Sätze, daß ein Staat zur Festsetzung der Bedingungen berechtigt ist, unter welchen der Erwerb eines Eigenthumsrechts an Bestandtheilen seines Gebiets Statt haben soll, und daß durch gänzliche Ausschließung fremder, physischer oder moralischer, Personen ein vollkommenes Recht des Ausländers nicht verletzt wird: aber eben so ausgemacht ist es, daß der Staat einen jeden, den Ausländer wie den Inländer, der ein Eigenthumsrecht an Bestandtheilen seiner Grundfläche, mit seinem Wissen und Willen, auf gesetzmäßige Weise erworben hat, im ruhigen Besitze und Genusse seines Eigenthums zu lassen und gegen jede Beeinträchtigung zu schützen verpflichtet ist. Das irrthümlich sogenannte Obereigenthumsrecht des Fürsten [65]) läßt sich, als äusserstes Recht desselben, vernünftiger Weise

[64]) Da der Boden die oberste Bedingung ist, ohne welche niemand äussere Sachen als das Seine haben kann, deren möglicher Besitz und Gebrauch das erste erwerbliche Recht ist: so ist der Flächenraum des Staats, nebst den wesentlichen Hoheitsrechten, jedoch beide nur in Hinsicht auf Fremde, das alleinige objektive und wesentliche Staatseigenthum. Alles übrige Staatseigenthum ist bloß subjektives und zufälliges.

[65]) Angemessener, als *Grotius* (oben, Note 60) Pufendorf, (8, 5, 7 f.) und de *Vattel*, (1, 20, 243.) auch freisinniger und bündiger, als Mancher glauben möchte, hat sich Schmalz über die Natur des sogenannten Obereigenthumsrechts dahin erklärt: „Das Recht eines Volks an dem Gebiete stellt sich in andern Bestimmungen im Völkerrechte dar; und in andern im innern Rechte des Staats. Auch im innern des Staats hat man das Recht über das Gebiet, das Recht nemlich des Souverains, allein in demselben regierende Gewalt zu üben, oft Eigenthum genannt. Es ist nie ohne Gefahr für die Wissenschaft, Worte zu wechseln. Im bürgerlichen Rechte ist Eigenthum nie etwas anders, als Recht des ausschließenden Gebrauchs einer Sache. Nun mochte es unschuldig scheinen, das Souverainetäts-Recht: die höchste Gewalt im Gebiete und ihre Rechte allein zu üben und jede fremde Gewalt auszuschließen, — Obereigenthum des Staats zu nennen. Aber ein fiskalischer Despotismus ergriff das Wort, um Anmaßungen daraus abzuleiten. Des Wortes Ton machte vergessen, daß es nichts (anderes) bedeuten wolle, als das Recht des Schutzes alles Eigenthums im Gebiete; dagegen wurde es gedeutet nach Art des Lehnrechts, als ob jeder nur aus Verleihung vom Souverain, als dem Lord Paramount, sein Grundstück habe und alles Eigenthum" ꝛc. Schmalz Europäisches Völkerrecht (Berl. 1817.) S. 135 f.

nur in Fällen einer offenbar einleuchtenden, dringenden Noth des Staates denken, in welchen ein unausweichliches Zusammenstoßen des Gesammtwohls mit übertragbaren Rechten des Einzelnen dergestalt eintritt, daß die Beschränkung oder gänzliche Entziehung eines solchen Rechts des Einzelnen, unerläßliche Bedingung zur Erhaltung des Ganzen ist. Die sogenannte Beglückungspflicht begründet dieses traurige Nothrecht nie; kann und muß es aber zur Ausübung gebracht werden: so gebühret dem leidenden Theile, so weit nur immer möglich, Entschädigung.

Wie könnte also ein Staat das in seinem Gebiete liegende, wohl erworbene Eigenthum eines andern Staates, demselben auf irgend eine rechtliche Weise entziehen, ohne wenigstens, — den Fall des Nothrechts der Selbsterhaltung vorausgesetzt, — den verlierenden Staat nach Möglichkeit zu enschädigen?

Bot nicht selbst Frankreich, als es 1789, durch Schlüsse der Nazional-Versammlung, die von der Lehnsherrlichkeit abhängenden Rechte unterdrückt hatte, den darunter leidenden Deutschen Fürsten Entschädigung an? [66])

Waren etwan die Rechte, welche diesen Fürsten in Elsaß, Lothringen und anderen Bestandtheilen von Frankreich zustanden, von anderer Natur, als diejenigen, welche das Anhalt-Bernburgische Regentenhaus an den in Frage stehenden Paragialgütern auf die rechtmäßigste Weise erworben und unter Preussischer Garantie (Anl. M. N. O.) bis zum Tilsiter Frieden ruhig besessen hatte?

Konnte Napoleon durch Preussens Abtretung mehr Rechte an diesen Besitzungen erwerben, als der Preussischen Krone daran zuständig gewesen waren?

Und — Hieronymus Napoleon, — Regent eines im Rheinischen Bunde gestandenen Staats, wodurch hätte dieser berechtigt werden können, dieses — beinahe mit völliger Exterritorialität — wohl erworbene, (Anl. B. C. D. E.) dem Anhalt-Bernburgischen Staatsvermögen ein-

66) Von den darüber Statt gefundenen Verhandlungen gibt Reuß Nachricht, in d. D. Staatskanzlei Th. 24, S. 351—378. — Th 25 und 26; insonderh. S. 145. — Th 29, überhaupt; insonderh. S. 235, 240, 261 f.

verleibte, (oben §. 33—44. und Anl. F. G. H. I.) beinahe ein Jahrhundert hindurch ruhig besessene, der Befriedigung eines Staatsbedürfnisses ununterbrochen gewidmete — Eigenthum eines anderen verbündet gewesenen Staates demselben durch ein bürgerliches Gesetz zu entziehen? Dachte man denn nicht an die Französischen, zum Staatsgebiete des verschwundenen Königreichs Westfalen gehörig gewesenen, unter größeren Befreiungen von bürgerlichen, ja sogar politischen Gesetzen, besessenen Majorate — — —?

52.

Dessen rechtliche Natur.

Grundstücke, die ein Staat, als Eigenthum, in Gefolg eines rechtmäßigen Erwerbs, unter der Hoheit eines anderen Staats besitzt, sind in so fern gleichzeitiges, in der Rechtsidee gesondertes, Eigenthum beider Staaten, als sie, in Ansehung des einen, Bestandtheile des landesherrlichen Gebietseigenthums ausmachen; in Ansehung des andern aber gutsherrliches Grundeigenthum sind. Das dabei Statt habende gegenseitige Verhältniß beider Staaten, ist weder das Verhältniß eines getheilten, noch eines gemeinschaftlichen Eigenthumsrechts an einerlei Sache: sondern das Eigenthumsrecht eines jeden hat seinen theils völkerrechtlich, theils staats- und privatrechtlich bestimmten Wirkungskreis, und stehet jedem in seinem Wirkungskreise vollständig und ausschließlich zu; dem einen, in Verbindung mit der Staatshoheit, als objektives, dem andern, ohne Staatshoheit, als subjektives Staatseigenthum; — beiden, unter dem Schutze des Staats- und Völkerrechts.

53.

Praktische Anerkennung derselben.

Daß Verhältnisse dieser Art zu allen Zeiten unter Staaten bestanden haben, bedarf keines Beweises. Im Deutschen Reiche war vielleicht kein einziger demselben angehöriger Staat, der nicht in anderen Staatsgebieten Eigenthumsrechte an Grundstücken, auch wohl einzelne, theils wesentliche, theils

zufällige, Hoheitsrechte besessen hätte. [67]) Denn von jeher war es Grundsatz in Deutschland, daß unbewegliche Güter, die ein Fürst in seinem eigenen oder in einem fremden Lande erwarb, — mochten sie auch aus seinen Privatmitteln erworben seyn, — wenn er sie, ohne sich über ihre Sonderung von dem Staatsvermögen erklärt zu haben, hinterließ, — zur Staatsverlassenschaft gerechnet wurden. [68]) — So wurde in dem herzoglichen Hause, aus dem die in Vormundschaft ihrer minderjährigen Prinzessinnen Töchter jetzt streitende Frau Fürstin entsprossen ist, im Jahre 1783 ein in Form und Materie musterhafter Erbverein abgeschlossen, worinn sich, ganz im Geiste des uralten, unverrückten Herkommens, geordnet findet:

„Alle ausser den Grenzen der Fürstlich-Nassauischen Lande in Deutschland neu erworbene, aus der Ersparniß eines Fürsten erkaufte, oder ihm sonst zugekommene Güter, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten ... bleiben dem Erbverbande unwiderruflich zugethan, ... sobald solche einmahl in den Erbgang gekommen sind". [69])

Gutsherrliches, in fremdem Staatsgebiete gelegenes, Eigenthum eines Fürsten, als solchen, unterscheidet sich aber, ungeachtet aller Aehnlichkeit mit dem Eigenthume des bloßen Privatmannes, immer noch, sowohl staats- als auch völkerrechtlich, dadurch,

daß es als Besitzthum eines in der Person des Fürsten zu achtenden Staats

[67]) Die Moser'schen Werke: Deutsches auswärtiges Staatsrecht und D. nachbarliches Staatsrecht; die Schriften über Völkerrechts- und über Staatsrechts-Dienstbarkeiten, betreffen dergleichen nicht nur zwischen deutschen Staaten unter sich, sondern auch zwischen deutschen u. fremden Staaten bestandene, u. größtentheils noch bestehende Verhältnisse. — Wie drückend waren für das weiland geängstigte Königreich Westfalen die Französischen Majorate; — die Unterhaltung u. Kleidung von 12,500 Mann Französischer Garnison in Magdeburg ꝛc.

[68]) Posse über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privat-Verlassenschaft. (Götting. 1790.) Insonderheit § 33. S. 114. — v. Kamptz Erört. d. Verbindlichk. des weltl. Reichsfürsten aus den Handlungen s. Vorfahren. (Neu-Strelitz 1800.) Insonderh. Tit. 2. §. 17. S. 39.

[69]) Abgedruckt in Reuß Deutscher Staatskanzlei, Th. 16, S. 86 ff. Die obige Stelle ist im 5. Paragr. enthalten.

zu betrachten ist, und auch wirklich, nicht nur in Deutschland, sondern überall in jedem gesitteten Staate dafür angesehen ward. [70])

Abgesehen von den, einem anderen Staate, zu dessen Gebiete dergleichen Güter gehören, wesentlich zustehenden Hoheitsrechten, ward die Domanial-Eigenschaft solches gutsherrlichen, unter fremder Staatshoheit befindlichen Eigenthums eines Staats nimmer und nirgends verkannt. Dieß gehet auf unverkennbare Weise aus jeder Art von Verfügungen hervor, die sich auf Staaten im Ganzen bezogen. So sah man, z. B. in Ansehung der vormahligen Reichs-Anlagen, nicht auf denjenigen Fürsten, dem die Landeshoheit über dergleichen Besitzungen zuständig war, sondern sie kamen bei dem Anschlage desjenigen in Betrachtung, der sie mit gutsherrlichen Rechten, als subjektives Staatseigenthum besaß. [71]) In Sekularisazions-Fällen erfolgte die Ueberweisung vormahliger geistlicher Wahlstaaten an erbliche Monarchieen, durch Friedensschlüsse wie durch Reichsschlüsse, in derselben Art und Maße. [72]) Bei Theilun-

70) Vorzüglich aus diesem Grunde ist der seit 1794 von einigen gebrauchte Ausdruck — Staatsprivateigenthum — (oben Note 63) nicht nur anstößig, sondern, — wenn er auch, gehörig verstanden, keinen Widerspruch in seiner Zusammensetzung enthält, — für wissenschaftlich strenge Theorie — dennoch nicht brauchbar.

71) Alle Reichs-Matrikeln, seit der ersten unter K Sigismund 1431 verfaßten, insonderheit die Geschichte der sowohl vor als nach der Normal-Matrikel von 1521 angebrachten Moderazionsgesuche und darauf erfolgten Beschlüsse, beweisen den Satz, daß man bei Bestimmung der Reichs-, Kreis- und Kammergerichts-Anlagen, nicht sowohl das objektive, als vielmehr das subjektive Staatseigenthum zum Maßstabe nahm. Gegründet waren daher die Beschwerden gegen Oesterreich, welches von einigen Fürsten und Ständen, als Besitzern von „Herrschaften, Flecken, Gült, Gütern und Unterthanen, in den Oesterreichischen Landen gelegen," nicht nur Türkenhülfe, sondern auch andere Anlagen begehrte. Auf beigebrachte Bescheinigung, daß ihr auswärtiges, der Oesterreichischen Landeshoheit unterworfenes, Staatsvermögen (subjektives Staatseigenthum) schon in der Reichs-Matrikel, und zwar zur Last des gutsherrlichen Eigenthümers, veranlagt sey, sie also „zweyfach damit angezogen" würden, welches „Kurfürsten, Fürsten und andere Stände für unbillig geacht," — wurden sie, laut R. A. 1530, §. 131. von den Oesterreichischen-Anlagen befreiet.

72) So überließ z. B. der Osnabrückische Friedensschluß das damah-

gen, Veräusserungen, Abtretungen eines Landes, folgte, wofern nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ward, das auswärtige, subjektive Staatsgut, als Zubehörde, dem Hauptlande. [73]) Erhielten denn nicht alle

lize Erzbisthum Bremen und Bisthum Verden der Krone Schweden, „cum omnibus et singulis ad eos (Archiep. Bremensem et Episc. Verdensem) pertinentibus, *ubicunque sita sunt*, ecclesiasticis et secularibus bonis et iuribus.“ (I. P. O. art. X. §. 7.) Bei der Hessischen Entschädigung mit der damahligen Abtei Hirschfeld sagte man ebenfalls ausdrücklich, daß sie überlassen seyn sollte „cum omnibus appertinentiis, . . . *siue intra, siue extra territorium . . . sitis.*“ (I. P. O. art. XV. §. 2.) In dem Hauptschlusse der Reichs-Deputazion vom 25. Febr. 1803 ward im 36. Paragr. ebenfalls festgesetzt: „die zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster . . . gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer, mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.“

73) Siehet man Verträge über Landestheilungen nach, von welchen das wenig gekannte (sehr nützliche) Verzeichniß zur Erläuterung des Deutschen Privat-Fürstenrechts vorzüglich gehöriger Urkunden, von Joh. Dan. Reiche, (Bückeburg 1785. 4.) S. 7—9 eine kronologische, desgleichen eine nach Abtheilung der Häuser geordnete Uebersicht, und S. 81—90 Andeutungen des Inhalts, nebst Nachweisungen enthält: so findet man fast allenthalben Belege, daß auswärtige, mittelbare Besitzungen mit inländischem Kammergute auf gleiche Linie gesetzt zu werden pflegten. Einen Beweis davon enthält auch der am 30. Jun. 1603 zwischen sämmtlichen damahligen Fürsten zu Anhalt eingegangene Erbtheilungsvertrag, wovon sich in Lünigs Reichs-Archiv P. spec. Cont. II. Fortsetzung 3. B. X. S. 188 b ein Abdruck findet. — „Die auswärtigen Lehen, so nicht in die Aempter gehören“ (also auswärtige Staatslehen), von welchen Beckmann, in der Anhaltischen Historie, (Th. 3, S. 481 f.) ein aus der fürstlichen Lehnskanzlei erhaltenes Verzeichniß abdrucken ließ, blieben ungetheilt und wurden, nebst andern Gütern, dem jedesmahligen Geschlechts-Aeltesten überwiesen. (Anhalt. Erbeinig. 1635. §. 16.) Bei Lünig am a. O. S. 137. — Daß man im Badener Frieden, (Art. 15.) bei Herstellung der geächtet gewesenen Kurfürsten von Köln und Baiern, auch diejenigen „*bona . . . et iura*, quae ad Archi-Episcopatum Coloniensem aut Domum Bauaricam *mediate* pertinuerunt,“ ausdrücklich zu den Restituendis zählte, geschah nur aus einer, unter den damahligen Umständen nicht überflüßigen, Vorsicht.

Statt aller weiteren Belege, wie fest gewurzelt der Grundsatz — accessorium sequitur principale — in jeder der oben gedachten Beziehungen war, mag hier nur noch an einige der neuesten Vorgänge erinnert werden, die dessen Anerkennung ausser Zweifel setzen. Eingedenk desselben, ließ die Reichs-Deputazion im J. 1798, ihrem ersten Entwurfe zu einem Friedensschlusse mit Frankreich folgende Artikel einfließen:

2) „Der Rheinstrom macht künftig die Grenze zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich“ &c.

7) „Se. kaiserl. Majestät und das Deutsche Reich überlassen der Französi-

Landeshoheits-Inhaber, vermöge Hauptschlusses der Reichs-Deputazion vom 25. Febr. 1803, Entschädigung, auch für dasjenige an Frankreich abgetretene subjektive Staatsgut, welches im Auslande gelegen und vorher schon fremder Staatshoheit unterworfen gewesen war? Wurde nicht z. B. Pfalz-Baiern, „für seine in

schen Republik alle und jede Deutsche Lande, mit aller und jeder ihnen bisher zugestandenen Souverainetät, Rechten und Zuständigkeiten, welche auf der linken Seite der im zweiten Artikel, als künftige Grenze beider Staaten bestimmten Linie liegen."

8) „Die französische Republik entsagt allen und jeden Ansprüchen auf . . . Lehen- und Domainen-Rechte, Kammerbesitzungen, Zinsen, Zehenden und Gülten, rc. in den Deutschen Landen des rechten Rhein-Ufers; kurz, allen und jeden Ansprüchen, welche etwann von den in dem vorhergehenden siebenten Artikel abgetretenen Landen auf Gegenstände des rechten Rhein-Ufers hergeleitet werden könnten; namentlich der sogenannten subrogation aux droits des *princes* et *états* de la rive gauche sur les possessions situées sur la rive droite; so wie dagegen kaiserl. Majestät und das Deutsche Reich auf alle und jede Rechte und Ansprüche, welche man von den Landen des rechten Rhein-Ufers auf Gegenstände des nunmehr überlassenen linken herleiten könnte ebenfalls verzichten." — Protok. d. R Friedens Deputazion zu Rastadt, Th. 2, S. 208 f.

Offenbar bestätigten diese in Vorschlag gebrachten, nachher im Lüneviller Frieden wirklich erfolgten, gegenseitigen Verzichtleistungen die vorangeführte Regel, so wie es, bei dem dzmahligen Purifikazions-Systeme, um Aufrechthaltung derselben galt, als sich der Kaiser von Oesterreich, in seiner erbländischen Eigenschaft, im vierten Artikel der Pariser Konvenzion vom 26. Dez. 1802 ausdrücklich vorbehielt: „les droits de *propriété* et autres, qui competent à Sa M^té^ l'Empereur, comme Souverain des *États héréditaires* d'Autriche compatibles avec l'exécution du plan d'indemnités." — Beilag. zu d. Protokollen d. R. Deputazion zu Regensburg, Th. 3, S. 348.

Ganz in Gemäßheit derselben, ward bald darauf, in Ansehung der Entschädigungs-Länder, verfügt:

„Die zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster . . . . gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über." Hauptschluß der R. Deputazion vom 25. Febr. 1803. §. 36.

In demselben Geiste handelte der Wiener Kongreß, als Baiern, laut Konferenz Protokolls vom 3. Jun. 1815. einen Zusatz-Artikel zur Bundes-Akte verlangte, des Inhalts:

„Die souverainen Bundesfürsten leisten gegenseitig Verzicht auf alle Ansprüche, die ein Bundesglied an die Länder des andern aus irgend einem Rechtsgrund haben und machen könnte, so wie auf die Hoheitsrechte, die Lehnherrlichkeit und die Staatsdienstbarkeiten, die

Belgien und im Elsaß gelegenen Herrschaften;“ [74]) — Kur-Braunschweig, „für seine Rechte uno Zuständigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen und in derselben Gebieten;“ [75]) — Baden, „für seine Güter und Herrschaften im Luxenburgischen, Elsaß, u. s. f.;“ [76]) — Württemberg, „für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderungen im Elsaß und in der *Franche-Comté*;“ [77]) — Hessen-Darmstadt, „für die, (größtentheils am linken Rhein-Ufer, im Elsaß, unter Französischer Hoheit gelegene) Grafschaft Lichtenberg;“ [78]) — Meklenburg-Schwerin, „für seine Rechte und Ansprüche auf zwei erbliche Kanonikate der Kirche zu Straßburg;“ [79]) — Hohenzollern-Hechingen, „für seine Feudalrechte in der Grafschaft Geulle und den Herrschaften Mouffrin und Bailonville im Lüttticher Lande;“ — Hohenzollern-Siegmaringen, „für seine Feudalrechte in den Herrschaften Boxmer, Dixmüde, Berg, Gendringen, Etten, Fisch, Pannerden und Mühlingen und für seine Domainen in Belgien;“ [80]) — Löwenstein-Wertheim, „für die Grafschaft Püttlingen,“ ꝛc. in Lothringen; [81]) — Wied-Runkel, „für die Grafschaft Kriechingen,“ in Lothringen; [82]) ꝛc. — wurden nicht alle diese und andere Reichsstände, für ihre Einbuße an subjektivem Staatsvermögen entschädiget? und war es nicht lediglich ihre Regenten-Eigenschaft, — der in ihren Personen geachtete Staat, — dessen Entschädigung nach Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts für billig gehalten, beschlossen und vollzogen ward? Erhielt denn die unmittelbare Reichsritterschaft für

vormahls oder bisher ein Bundesglied in den Ländern des andern ausübte, oder ausüben zu können behauptete.“

denn dieser Zusatz, dem namentlich auch Anhalt widersprach, ward keineswegs beliebt. — M. s. Klübers Akten des Wiener Kongresses Th. 2, S. 503. Insonderh. S. 509. Auch S. 513 ff.

Und was beweisen die seitdem an der Tagesordnung gewesenen Gebiets-Abtretungen, Austauschungen, gegenseitige Verzichtleistungen ꝛc. ꝛc. — ?

74) Hauptschl. d. R. Deputaz. §. 2.
75) Ebendaselbst §. 4.
76) Ebendas. §. 5.
77) Ebendas. §. 6.
78) Ebendas. §. 7.
79) Ebendas. §. 9.
80) Ebendas. §. 10.
81) Ebendas. §. 14.
82) Ebendas. §. 21.

für ihren, wenigstens zeitwierigen, Verlust an Gutseinkünften ebenfalls Entschädigung? — Liegt hierinn nicht eine schweigende Anerkennung des in der Natur der Sache gegründeten, bei Abschließung des Lüneviller Friedens auf beiden Seiten vorausgesetzten, und durch den Hauptschluß der Reichs-Deputazion, wie durch dessen Genehmigung und Vollziehung, geltend gemachten

Unterschiedes zwischen auswärtigen, zwar nicht mit Staatshoheit besessenen, aber doch unter der Verwaltung eines Deutschen Erb-Regenten stehenden Kammergütern, und den an sich gleichartigen Stammgütern, auch sonstigen Liegenschaften, welche andere Reichsgenossen, als bloße Privatpersonen, jenseit des Rheins besaßen?

Zwar wurden jene schon seit früherer Zeit der Französischen Staatshoheit unterworfen gewesenen gutsherrlichen Besitzungen Deutscher Staaten, gleich den landeshoheitlich regierten überrheinischen Deutschen Ländern, gänzlich an Frankreich abgetreten; diejenigen unter früherer Französischer Staatshoheit besessenen, oder unter solche gelangenden Güter bloßer Privatpersonen hingegen, verblieben, dem Grundstoffe nach, ihren Besitzern: allein, daß nur die Erb-Staaten, in der Person ihrer Fürsten, und zwar

nicht etwan bloß für das an Frankreich übergehende objektive Staatseigenthum, sondern auch für das subjektive Staatsvermögen, Entschädigung erhielten, und zwar eine Entschädigung,

bei welcher, in Ansehung ihrer bisher schon unter Französischer Hoheit (im Elsaß, in Lothringen ꝛc.) besessenen Kammergüter, der, vor aufgehobenen Lehnsverhältnissen Statt gehabte, volle Ertrag derselben zum Maßstabe genommen ward, [83])

die bloßen Privatgutsbesitzer aber weder von Frankreich, noch von Deutschland, mit ihren, wegen der aufgehobenen Feudalrechte gemachten,

83) Die Belege zu dieser bekannten Thatsache liefert das im J. 1803 herausgekommene Protokoll der R. Dep. zu Regensb., insonderheit die Beilagen. Die beste Uebersicht enthält die Vergleichungs-Tafel, hinter Gaspari's Erläuterung des Dep. Rez. (Hamb. 1803).

Entschädigungsforderungen gehört wurden: wie läßt sich dieses Verfahren Deutschlands und Frankreichs anders rechtfertigen, als durch das traurige

Nothrecht der Staaten,

welches in dem damahligen Falle eines unausweichlichen Zusammenstoßens des Gesammtwohls, mit übertragbaren Rechten Einzelner, durch Entziehung solcher Rechte, von Seiten Frankreichs, und durch Aufgebung derselben, von Seiten des Deutschen Reichs, in so weit geltend gemacht werden durfte, als die Forderung und Darbringung dieses Opfers auf beiden Seiten unerläßliche Bedingung zur Erhaltung des Ganzen zu seyn schien. [84])

84) Als die zum Friedenskongreß zu Rastadt bevollmächtigten Französ. Minister in einer Note, dat. Rastadt, 19. Germinal an 6 (8 Apr. 1798) zugesichert hatten, daß allen jenseit des Rheins begüterten Privatpersonen ihr Eigenthum verbleiben solle, („la conservation des propriétés des *particuliers*") verlangten sie dennoch, in ihrer nächstfolgenden Note, die gänzliche Abtretung alles überrheinischen Eigenthums, nicht nur der Fürsten und Stände, sondern auch der unmittelbaren Reichsritterschaft. Darauf ward zwar erwiedert:

„Es ist nicht abzusehen aus welchen Gründen man diese ritterschaftlichen Güter und Zuständigkeiten für etwas anderes als für solches Privat-Eigenthum halten könne, dessen Unverletzlichkeit in der Note vom 8. Apr. (19. Germinal) zugesichert worden ist. Es kann diese in Ansehung der Ritterschaft geschehene Aeusserung nur auf einer irrigen Beurtheilung ihrer Verhältnisse zum Reiche beruhen; und es ist daher um so nothwendiger, die vorgefaßte Meinung dieserhalb zu berichtigen, als das Beharren auf derselben mit unabsehbaren Schwierigkeiten verbunden, der Gegenstand von ungemein großer Wichtigkeit ist, und eine etwaige Vergütung auf dem rechten Rhein-Ufer jede anzunehmende Entschädigungs-Masse erschöpfen helfen, und mithin selbst den Zweck der Entschädigungen größtentheils vereiteln würde":

es war aber nicht mehr zu erlangen, als was die am 4. Messidor an 6 (22. Jun. 1798) erlassene Gegen-Erklärung in folgenden Worten besagt:

„Les vives réclamations des Plénipotentiaires de l'Empire en faveur des Nobles immédiats seront accueillies par le Gouvernement français. Il consentira à ce que ceux *qui ne sont pas en même tems Comtes, Princes, États d'Empire, qui n'ont à la Diète voix collective ni individuelle*, soient considerés comme *simples particuliers*, et traités comme tels."

Protok. d. R. Friedens-Deput. zu Rastadt, Th. 4. S. 450. Th. 5. S. 6, 18, 25. Num. 3.

Am Ende, als man Deutscher Seits wenigstens eine Milderung, in Ansehung des Emigrazions-Punktes, zu erlangen strebte, ward trotzig geantwortet:

„à qui persuadera-t-on, que *si on n'avait pas besoin d'un prétexte*, à la vérité mal choisi, *pour colorer la rupture projettée, on eut mis un instant en balance l'avantage de quelques individus et le salut de l'Allemagne?*"

Ebendas. Th. 6, S. 27.

54.

Auswärtiges Kammergut ist subjektives Staatsgut.

„Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainen oder Kammergüter genannt."

Dieser im Allgemeinen Landrechte für die Preussischen Staaten (Th. 2, Tit. 14, §. 11.) aufgestellte Begriff vom Kammergute, wird gewiß von jedem unbefangenen Rechtskenner, nicht nur in Ansehung Deutscher Staaten überhaupt, für gemeinrechtlich anerkannt, sondern auch dem Krongute jedes nicht unausgebildeten Staats vollkommen angemessen gefunden werden.

Daß in dieser Begriffsbestimmung die Kammergutseigenschaft weder von der Lage des Grundstücks, noch von der Beschaffenheit der Gefälle und Rechte abhängig gemacht und namentlich nicht erfordert wird, daß Grundstücke, um Kammergut seyn zu können, dem eigenen Staatsgebiete angehören, oder daß die Gefälle und Rechte nicht gutsherrliche, sondern schlechterdings hoheitliche seyn müßten; daß ferner diese Begriffsbestimmung das Eigenthum der Kammergüter nicht dem Regenten, sondern dem Staate zuerkennt: — darinn werden Sachkenner einen neuen Beweis finden, daß die Erzeuger der Preussischen Gesetzgebung ihre Umsicht auch in Ansehung dieses Satzes erprobt, jedes Wort genau abgewogen, und nicht jedes Buch für würdig gehalten haben, die darinn enthaltnen Sätze als Gesetze in Vorschlag zu bringen.

Kammergüter, sie mögen mit oder ohne Staatshoheit besessen werden, sind also nicht sowohl alleiniges Eigenthum eines Regenten, als vielmehr „besonderes" (subjektives) Eigenthum des Staats.

Fürst und Volk, zur Sicherung und Förderung eines rechtlichen Zustandes mit einander vereint, bilden ja den Staat.

Ueberzeugt, daß alles Kammergut, — einheimisches wie auswärtiges, — nicht Eigenthum der Person des Fürsten, oder seines Hauses, sondern

Staatsgut sey, hatte Friedrich II., längst ehe er die Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs für seine Staaten anbefohl, das lächerlich übermüthige Wort Ludwigs XIV.: *l'État?? c'est MOI!* — durch den Ausspruch:

„Der Regent ist der erste Diener des Staats; rechnungspflichtig über die Verwendung der öffentlichen Fonds", [85]) treffend gewürdiget. Rechtslehrer gab es jedoch, und zwar nicht nur vor ihm [86]) und unter seinen Zeitgenossen, [87]) sondern auch nach ihm [88]) noch

[85]) In dem Leben seines Großvaters (Hist. de l'*Acad. de Berlin*, Année 1748, p. 392) sagte Friedrich II.: „En remontant à l'origine des choses . . . nous trouvons, qu'un Prince, *étant le premier Serviteur de l'État*, lui doit compte de l'usage qu'il fait des fonds publics": und nahe am Ziele seiner glorreichen Laufbahn erklärte er sich, in dem nach seinem Tode herausgegebenen, im J. 1781 an seinen Minister, Grafen v. Herzberg, übersandten Essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des souverains, noch umständlicher, offener und nachdrücklicher dahin: „Un Prince doit se rappeller souvent, qu'il est homme] ainsi que le moindre de ses sujets: s'il est le premier Juge, le premier Général, le premier Financier, le premier Ministre de la société, ce n'est pas pour qu'il représente, mais afin qu'il remplisse les devoirs que ces noms lui imposent. Il n'est que le premier serviteur de l'État, obligé d'agir avec probité, avec sagesse et avec un entier désintéressement, *comme si à chaque moment il devoit rendre compte de son administration à ses citoyens.* Oeuvres *postumes* de Fréderic II. tome VI. (édit. de Berlin 1788.) p. 83. — cf. p. 60 et 67.

[86]) Z. B. Berger, (Joh. Heinr.) *de iure fisci in causs. dubiis* (Viteb. 1694.) §. 64. — Wernher, (Joh. Balth.) *Obss. for.* (Viteb. 1722.) part. X. obs. 377. in ratt. decid. n. 6., und andere daselbst angeführte, besonders Sächsische, Rechtslehrer. Auch spätere Sachsen. (Oben, Note 61.) Quo semel est imbuta recens etc.

[87]) Vorzüglich Moser, (von der Deutschen Reichsstände Landen, Buch 1, Kap. 18, §. 11, S. 224 f.) welcher jedoch in demselben Werke, Kap. 22, §. 12, S. 311 f. merklich wieder einlenkt.

[88]) Z. B. Schnaubert, Staatsrecht der gesammten Reichslande, §. 143. — Leist, Lehrbuch des D. Staatsrechts, §. 22. — v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der Rhein. Bundesakte, S. 262. — Befremdend wird man es freilich finden, daß der letztere von diesen achtungswürdigen Publizisten sich an dem nachgewiesenen Orte so erklären konnte:

„Die erste Finanzquelle bestand in den sogenannten Domänen der teutschen Fürsten, die aber dennoch nicht zu dem Staatsgut, sondern zu des Landesherrn oder der regierenden Familie Eigenthum gehörten und gewöhnlich durch Haus- oder Landesverträge, Fideikommiß- oder Stammgutsqualität, oder Lehnsverband gegen Veräusserungen gesichert waren. Richtiger wurden sie Kammergüter genannt. Sollten sie durch die Einführung der Souverainetät wahre Do-

einige, welche in den früheren Verhältnissen der Vorfahren unsrer Regentenhäuser, in der faktischen Entstehungsart einer untergeordneten Staatshoheit in Deutschland, und in einzelnen Vorgängen des sorglosen Mittelalters, rechtliche Gründe zu finden vermeinten, Deutsches Kammergut, an sich betrachtet, für Privatgut des Regentenhauses erklären zu müssen.

Einen Rechtslehrer der Friedrichs-Universität muß es daher doppelt freuen, unter seinen Vorgängern im Amte Männer zu finden, [89]) welche

mänen, eigentliches Staatsgut geworden seyn?"

zumahl da die beiden dem Hauptsatze beigesellten, sehr richtigen Bemerkungen, nichts weniger als Stützen desselben sind, und der eigentliche Sinn der hinzugefügten Frage etwas schwer zu erfassen ist.

[89]) In einem, durch vorgehabte Veräusserung eines Hessen-Darmstädtischen Kammerguts veranlaßten, im Aug. 1717 erstatteten Gutachten, wovon ein Auszug hier deshalb nicht am unrechten Orte stehen wird, weil manche Verhältnisse des damahligen Falls mit dem vorliegenden Aehnlichkeit haben, und die angeführten Entscheidungsgründe noch immer mit in Betrachtung zu ziehen sind, beantwortete der Kanzler v. Ludewig, im Namen der Hallischen Juristen Fakultät, die Frage:

„Ob bei Veräusserung eines Kammerguts der consens derer agnaten und künftigen successoren, wie nicht minder der Landes-Stände unumgänglich erfordert werde?"

dahin:

„Daß bei Veräusserung eines Kammer-Guthes der *consens* sowohl der Landes-Stände, als auch Landes Fürstlichen *agnaten* schlechterdings vonnöthen,"

und führte zur Begründung dieser Antwort an:

„Dieweilen . . . auf die praxin der höchsten Reichsgerichte vornehmlich zu sehen, in solchen aber genugsame Vorurtheile übrig seyn, da nicht nur allein die successores, obschon auch descendentes, das aes alienum ihres antecessoris gar nicht agnosciret, sondern vielmehr alle veräusserte Stücke wiederum in Anspruch genommen haben;

Strykius consil. 26. n. 369.

Rosenthal cap. 9. membr. 1. concl. 48.

nachgehends solches insbesondere auch von dem Fürstenthum H. angeführt wird;

Brunnemann cons. 3. n. 173.

in specie, daß in demselben alle und jede Stücke, die zum Fürstenthum geschlagen, demselben *incorporiret* und vor einerlei Eigenschaft dießfalls zu halten seyn;

Fritschius de incorpor. bonor. membro 2.

Ferner deßhalben auch die *allodial*-Stücke in einem Fürstenthum pro fideicommissis familiae geachtet werden,

Knipschild de fideicomm. cons. 11. n. 230.

Ludolph de primog. §. 6. part. spec. §. 9.

nächstdem, da die *domain*-Stücke von der Landschaft zum Unterhalt des regierenden Landesherrn

die erst später von unseren Zeitgenossen, vorzüglich von Posse, [90]) Chassot

ausgesetzet, deßfalls auch deren Veräusserung nicht allein dem Landesherrn nicht zukommet, sondern auch für nöthig geachtet wird, daß hierin der Landes-Stände ihr *consens* und Einwilligung förderſamſt zu ſuchen und zu erhalten;

Cuno de pactis cap. 29. n. 142.
Betsius de pact. illustr. c. 7.
Heigius part. 1. quaest. 19. n. 4.
Lyncker decis. 717.

letztens, das Unheil bei Unterlassung dieses letztern, allzugroß seyn, und einen Landesherrn, bei übler Haushaltung, die Thür geöffnet würde, Land und Leute in Ruin und Verderben zu setzen:

Als halten wir dafür: . . .

Daß bei Veräusserung ꝛc. (wie oben.)

In gleicher Art erstattete die Hallische Juristen-Fakultät ein vom Kanzler Böhmer abgefaßtes Gutachten im Jahre 1730 dahin:

„Daß in Deutschland die *bona principum domanialia* vor *inalienabel* zu achten, und ein *successor* die *nulliter* geschehene *alienation revociren* könne."

Unter den Entscheidungsgründen, welche mit den vorerwähnten in der Hauptsache zusammenstimmen, kömmt hier noch vor:

„Dieweil . . . ein großer Unterschied unter der Reichs-Fürsten eignen Güter, die sie mit ihrem Geld acquiriret, und unter Kammer- und *domainen*-Güter zu machen, da ꝛc. . . . Was aber diese (die Kammergüter) betrifft, . . . solche . . . nicht als priuatum, sondern *publicum reipublicae patrimonium* zu achten, wovon niemand zu disponiren erlaubet ist; wohinn denn auch billig die *nouiter acquisita* zu *referiren*, so ferne sie incorporiret und mit den andern Kammer- und domainen Gütern in ein corpus geschlagen sind, als wodurch sie die *qualität* der Kammer-Güter annehmen,

Christinaeus Vol. V. decis. 10.

und ex post facto ihre erste Natur ablegen,

Bruckner de doman. regn. Germ. c. 3. n. 28. sqq.

siue *expresse* siue *tacite* et ipso facto incorporatio fuerit facta,

Id. cit. l. n. 33. et 37. sqq.

mithin nunmehro nicht weiter veräussert werden können ꝛc.

Brunnemann cons. 1. n. 75.
Bruckner cit. tract. c. 9.

Beide Gutachten, wovon das erste in den von Ludewig herausgegebenen *Consiliis Halensium ICtor.* tom. II. lib. II. respons. 63. p. 1342. sq. — das zweite in Böhmers *Consultt. et deciss.* tom. I. part. II. resp. 35. p. 149. sqq. abgedruckt ist, liefern treffliche Belege, daß man damahls in Halle, — besser als in Wittenberg und Leipzig, — (Oben S. 45, Note 61 und S. 58, N. 86.) Deutsches Reichs- und Territorial-Staatsrecht verstand. Späterhin ward in Halle die Pflege dieser beiden Zweige der Rechtswissenschaft wo nicht gänzlich versäumt, doch zur Ungebühr vernachlässiget. — Das bisherige Schicksal dieses Prozesses — ?

[90]) In der durchdachten Schrift: Ueber die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. (Gött. 1790.) Vorzüglich S. 43 f. S. 114 ff. Am letzteren Orte (§. 23) erwähnt Posse ausdrücklich, daß es keinen Unterschied macht, ob unbewegliche von

v. Florencourt [91]) und v. Kamptz, [92]) mit gründlicher Genauigkeit sowohl geschichtlich als staatsrechtlich durchforschte Natur der Kammergüter längst schon vor der Mitte des verflossenen Jahrhunderts richtig erkannt hatten; so daß man jetzt alles weiteren Beweises der für Deutsche Staaten gemeinrechtlichen, sowohl in Gesetzen des vormahligen Deutschen Reichs, [93]) als auch in einer Menge von Landesgrundgesetzen, [94]) anerkannten Wahrheit:

Alles Kammergut ist Staatsgut,

überhoben ist.

einem Regenten erworbene Güter, in seinem eigenen oder in einem fremden Lande liegen.

[91]) Ueber die Natur die Veräusserung und Verschuldung der Kammergüter Deutscher weltlicher Reichsstände. (Helmst. 1795.) Besonders S. 52 ff.

[92]) Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. (Neu-Strelitz 1800.) Ein erheblicher, nicht angezeigter Druckfehler: Privatvermögen, statt Staatsvermögen (S. 21.), ergibt sich aus dem Zusammenhange. M. s. S. 15, 20, 23, 24. ff.

[93]) Bekanntlich waren, noch im Anfange des 16. Jahrhunderts, die Kammergüter die Hauptquelle, aus welcher die Fürsten und Stände nicht nur die Bedürfnisse ihrer Familie und ihres Hofstaats, sondern auch den zu damahliger Zeit noch nicht hoch gestiegenen eigentlichen Regierungs-Aufwand bestritten. (R. A. 1543. §. 24.) Noch im J. 1654 wurde den Ständen, rücksichtlich der damahls erhöheten Beiträge zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, nur gestattet „ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur Beihülf zu ziehen." (J. R. A. §. 14.) Auch in Ansehung anderer Staatsbedürfnisse war damahls nur von einem „hülflichen Beitrag" der Unterthanen die Rede. (Ebendas. §. 180, verglichen mit der in einer kaiserl. Resoluzion vom 12. Febr. 1671 bestimmt ausgesprochenen Verweigerung der von den Ständen gewünschten Ausdehnung dieses 180. Paragraphen.) In der Senkenberg-Olenschlager'schen Samml. der Reichs-Abschiede, Th 4, S. 83.

[94]) Das reichhaltige Verzeichniß von Landtags-Abschieden, Landes-Privilegien, Reversalen, Stiftischen Wahlkapitulazionen ꝛc., aus welchen Moser in dem Werke: Von der Reichsstände Landen (Buch 1, Kap. 22. S. 286—312) Beweisstellen für den obigen Satz hat abdrucken lassen, könnte mit Hülfe des Reiche'schen Verzeichnisses (Oben, Note 73) noch sehr vermehrt werden. — Auch die neueste Verfassungs-Urkunde für das Königreich Baiern vom 20. Mai 1818, spricht im 3ten Tit. „Vom Staatsgute" §. 1. denselben althergekömmlichen Grundsatz aus, und erstreckt ihn in den Worten:

„Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als

Das Preussische Gesetzbuch enthält sogar den — unsern Fall buchstäblich bezielenden, mit Deutschlands vormahligem Reichs- und Territorial-Staatsrechte, wie mit dem öffentlichen Rechte nachheriger und jetziger Zeit vollkommen übereinstimmenden — Ausspruch:

„Diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainengüter anzusehen." [95])

Offenbar waren ja die jetzt in Frage stehenden Güter, wie aus einer Menge von vertragsmäßigen und mit dem Grundvertrage durchaus übereinstimmenden einseitigen Willenserklärungen erhellet, in Gefolg der im J. 1709 festgestellten Erstgeburtsfolge, diesem Zwecke — und nur diesem allein — auf die bündigste Weise gewidmet [96]); mithin, abgesehen von der vertragsmäßig beschlossenen und durch Hausgesetze des ersten Erwerbers angeordneten Unveräusserlichkeit alles damahligen und künftigen Grundeigenthums des Fürstenhauses und Staats, [97]) schon allein durch diese — der Erfüllung einer Staatspflicht gewidmete — Bestimmung, dem Anhalt-Bernburgischen Kammergute einverleibt.

Zwei-

der Gesammt-Masse einverleibt angesehen."

95) Allgem. L. R. 2, 14, 12.

96) „Zur Apanage, fürstl. Alimentation und Unterhaltung . . . jährlich zu geniessen." (Anl. G. §. 5.) „verbleibet des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Männlichen Leibes-Lehens-Erben sowohl an der gesammten zum Apanagio verwilligten Summa und dazu designirten . . . Feudal- und Allodial-Gütern, Capitalien und Aufkünften in casum aperturae das gesammte Successions-Recht" (Anl. G. §. 10.) „Die Nutzungen der . . . zugelegten Güter als . . . Eigenthum . . . erheben" (Ebendas §. 14.) „zu nützen und zu geniessen' — (Ebendas §. 16.) „Damit . . . Prinz Lebrecht . . . seinen Unterhalt haben und sich fürstlich durchbringen könne" — (Anl. H. §. 6.) „Das . . . Seeland zum Genießgebrauch" — (Anl. I. §. 3.)

97) . . . „also, daß beide Fürstl. Linien die habende Lande, Güter und Gefälle . . . beim Fürstl. Hause getreulich conserviren und dieselbe keinesweges zu *praejudiz* des künftigen Herrn *Successoris* . . . verkaufen oder veräussern sollen." (Anl. G. § 10.) „ordnen und disponiren Wir . . . nichts zu veräussern, zu verkaufen, zu beschweren, oder sonst vom Lande" (vom Staate) „abzubringen . . . nicht weniger (daß) beide Fürstl. Linien, eine der andern, wegen der ihnen verschriebenen Lehn- und anderen Güter, Zinsen und Ufkünften reciproce die Eviction zu prästiren schuldig." (Anl. H. §. 10.)

Zweiter Abschnitt.

Erledigung der aufgeworfenen Rechtsfragen.

Erste Frage.

Wie wäre diese Streitsache zu entscheiden gewesen, wenn sich der in Frage stehende Fall vor Auflößung der Deutschen Reichsverbindung ereignet hätte?

55.

Beantwortung.

a) Theorie.

Da das gegnerische Vorgeben:

Die in Frage stehendenden Besitzungen seyen, als neuer Erwerb des Stifters der Erstgeburtsfolge, und in Gemäßheit seiner Kodizillar-Verordnung, [98]) Sondergut („privatives Eigenthum") der Schaumburgischen Nebenlinie geworden,

den urkundlich nachgewiesenen Thatsachen (§. 33—44 u. Anl. F. G. H. I. K. L.) offenbar widerspricht;

Da die Rechtslehrer über wenig Sätze so allgemein einverstanden sind, als über den:

Stammgut ist Familien-Eigenthum, welches keiner der Nachkommen des ersten Erwerbers, ohne Einwilligung der gesammten Nachkommenschaft desselben weder veräussern, noch belasten darf;

Da dieser Grundsatz in ganz Deutschland von jeher allgemein gültig war und nicht einmahl durch Römisches Recht — welches in so manchem Punkte die Oberhand erhielt — verdrängt werden konnte;

Mithin die Lage solcher Güter, in Rücksicht ihres Ueberganges auf Erben, nicht den mindesten Unterschied machen konnte, und die Bestimmung der Erbfolge-Ordnung der Autonomie jedes Geschlechts anheim gestellt war und blieb;

98) Laut der Erwerbs-Urkunden in den Anlagen B. C. D. E. — Die bezielte Stelle des Kodizills enthält Anl. I. §. 3.

Ueber dies, dem gemeinen Deutschen Fürstenrechte zufolge, jedes Staats-Paragium demjenigen, dem es angewiesen worden, nur ein auf seine ebenbürtige, männliche Nachkommenschaft übergehendes Benutzungsrecht der dazu bestimmten Gegenstände gewährt; (§. 26.)

Folglich die angemaßte Schenkung des Eigenthums der in Frage stehenden Paragialstücke, die der Schenker nur als Nießbraucher in Stammguts-Eigenschaft besaß, nicht einmahl einen Gegenstand hatte, indem derselbe diesen Nießbrauch sich für seine Lebenszeit vorbehielt: (§. 8. u. Anl. P. lit. a.)

So ist es so wenig zweifelhaft, diese erste Frage dahin beantworten zu müssen:

Die angemaßte Schenkung wäre für nichtig zu erklären, auch im übrigen nach dem Antrage des Klägers (§. 12.) zu erkennen gewesen:

daß es befremden könnte sie überhaupt unter die zu erledigenden Rechtsfragen aufgenommen und an die Spitze derselben gestellt zu haben.

Erwägt man aber, daß alle nicht gültig aufgehobenen staats- und privatrechtlichen Verhältnisse, und namentlich die Sukzessions-Rechte der zur gänzlichen Unabhängigkeit gelangten Regentenhäuser, auch nach aufgelößter Reichsverbindung, ihren unverrückten Fortbestand behalten mußten: (§. 57. ff.) so ergibt sich, daß der durch eine kurz gefaßte Erörterung dieser Frage gewonnene Beweis des Satzes:

die Schenkung wäre nach dem Reichsrechte nichtig gewesen,

in einer gründlichen Darstellung der dem Kläger zugefügten Rechtsverletzung nicht fehlen durfte, vielmehr davon ausgegangen werden mußte.

56.

b) Praxis.

Die Reichspraxis erkannte die Nichtigkeit jeder willkührlichen Abbringung eines Lehn, oder Stammgutes vom Hause, besonders wenn förmliche Familien-Verträge ꝛc. — wie in unserem Falle — (§. 22. §. 33—44. u. Anl. F. G. H. I. K. L.) den Stammgenossen die Hände gebunden hatten,

mit so unerschütterlicher Festigkeit an, daß man sogar, um sich gegen jede von Seiten des Reichsoberhauptes zu besorgende Beeinträchtigung zu sichern, den Kaiser Ferdinand IV. und jeden seiner Nachfolger eidlich betheuren ließ, nichts den Erbverträgen zuwiderlaufendes geschehen zu lassen, und ihre „Validität und Verbindlichkeit" selbst gegen den davon abweichenden Inhalt von Lehnbriefen aufrecht erhalten zu wollen. [99])

Bei so allgemeiner Kundbarkeit der vormahligen Reichspraxis kann die Anführung eines besonderen Falles nur durch den Umstand verzeihlich gemacht werden, daß derselbe durch den Stifter der im Mannsstamme erloschenen Schaumburg-Hoymischen Linie veranlasset wurde. Fürst Lebrecht begann mit einer Anmaßung, ähnlich derjenigen, mit welcher der letzte seiner Enkel beschloß. Im Jahre 1725 ging er damit um, Paragialstücke zu verkaufen. Auf die von Seiten des regierenden Fürsten Viktor Friedrich zu Anhalt-Bernburg dagegen erhobene Beschwerde erfolgte das unten stehende Reichshofraths-Konklusum. [100])

[99]) Kaiserl. Wahlkap. (1792) Art. 11. §. 9. verbunden mit §. 2.

[100]) „Veneris, 16. Nou. 1725." — „Zu Anhalt-Bernburg Fürsten in puncto primogenitur.ae, in specie Herr *Victor* Friedrich, regierender Fürst zu Anhalt-Bernburg, für sich und im Namen seiner Vettern zu Schaumburg und Hoym; contra Herrn Lebrechten, Fürsten zu Anhalt-Hoym,

in puncto intentatae contrauentionis, siue gedachter Fürst Victor Friedrich, sub praes. 3. huius exhibendo per Eisenreich alleruntertbänigste Anzeige von dem Herrn Beklagten *contra pacta conuenta* et ius primogenitur.ae autoritate caesarea corroboratum

vorhabende Veräusserung einiger demselben afficirten Gütern und Stücke,

supplicat humillime pro clementissimo decernendo *Rescripto* Caesareo, cum eventuali inhibitione *de non alienando contra pactum primogenitur.ae* et edenda designatione passiuorum." ...

„*Fiat petitum Rescriptum* sub termino duorum mensium."

(Mosers) Merkwürdige Reichshofraths-Conclusa ꝛc. Th. 6, S. 6. — Dessen Familien-Staatsr. Th. 2, S. 1195, 1206, 1214, §. 37.

Hassel, voraussetzend, es sey nicht anders möglich, als daß ein durch Ausster-ben einer Nebenlinie erledigtes Staats-Paragium an die Hauptlinie zurückfallen müsse, schrieb daher in s. Staats- und Addreß-Handbuche der Deutschen Bundes-Staaten, Abth. 1, S. 411: „Die der apanagirten Nebenlinie von Bernburg . . . überlassenen Aemter Hoym mit Frosa, Zeitz u. Belleben, sind seit 1812 an Bernburg wieder zurückgefallen."

Nicht alles Alte war gut. Aber dieses wirklich gute alte Recht, sollte es untergegangen seyn?

Zweite Frage.

War das Familien-Staatsrecht der Deutschen Regentenhäuser, seit Auflößung der Reichsverbindung, aus der Rechtssphäre verschwunden.

57.

Beantwortung.

a) Theorie. α) Im Allgemeinen.

Das tausendjährige Reich der Deutschen lößte sich auf. Behielten aber nicht ihren Fortbestand alle diejenigen dazu gehörig gewesenen Staaten, welche nicht durch Einverleibung ihr Daseyn als Staaten verloren? Mochte immerhin ein Theil von den gegenseitigen Rechten der Regenten und Unterthanen entweder durch Verleihung, oder durch Einwirkung der Reichs-Majestät, sein Daseyn erhalten haben; mochte dem ganzen Inbegriffe des Staatsrechts jedes Reichslandes die Reichsverfassung zur sichernden Stütze dienen, — wenigstens dienen sollen: so ist doch klar und ausgemacht, daß die innere Verfassung jedes Reichslandes aus den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen desselben hervorgegangen und theils durch Verträge zwischen dem Fürsten und Ständen, theils durch rechtsbündiges Herkommen, theils durch gerichtliche Erledigung staatsrechtlicher Streitsachen, gegründet oder befestiget worden war.

Waren dieß die echten und nächsten Grundlagen der inneren Verfassung jedes Reichslandes; beruhete insonderheit das Familien-Staatsrecht der Regentenhäuser — dieser wichtige Bestandtheil der inneren Staatsverfassung — seinem Ursprunge nach lediglich auf der diesen Familien von jeher zugestandenen und von der Reichs-Majestät unabhängig gewesenen Autonomie: [101]) wie läßt sich da behaupten, daß die inne-

[101]) Bewiesen von Pütter in der Abhandlung. Ob es als eine allgemeine Regel angenommen werden könne, daß Erbverträge reichsstän-

ren staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Reichslande in der Reichsverfassung gegründet gewesen seyen und durch den Umsturz derselben ihr rechtliches Daseyn verloren hätten. Und wären sie auch darinn gegründet gewesen: ihre tiefste und festeste Begründung durch den Staatsvertrag, welcher, in dem Anspruche auf den nur unter der Bedingung des Gehorsams möglichen Schutz des Regenten, nicht bloß in der Idee, sondern durch die Thatsache der schweigenden Uebereinkunft in der Wirklichkeit fortdauerte, — hätte nicht diese die in dem einzigen Punkte der Unterordnung unter die Reichs-Majestät abgeänderte, in allen übrigen in der bisherigen Ordnung verbliebene, folglich einer dem nunmehrigen Bedürfnisse angemessenen Fortbildung fähige, Verfassung jedes einzelnen Staats im Leben erhalten, in einem Leben, welches, nach den Zeichen der Zeit, nicht ohne heitere Aussichten auf wünschenswerthe und lange gewünschte Erlösung von manchem Uebel der Vergangenheit war?

Bei diesem nicht nur dem Vernunftbegriffe gemäßen, sondern auch durch regeres Staatsleben bekundeten Verhältnisse, sah man daher gar bald zum Schweigen gebracht die Wenigen, welche sich — verblendet durch das Wetterleuchten im Westen — dahin hatten vernehmen lassen:

„Alle ältere Partikular-Staatsrechte haben mit dem Umsturz der Deutschen Verfassung durch den Rheinischen Bund ihr Daseyn verloren.“ [102])

Also, nicht bloß die Statt gehabte Unterordnung unter die Reichs-Majestät, die bekanntlich fast allein nur negativ wirksam seyn konnte, und die mit dem aufgelößten, schon längst fast nur noch in Worten und Förmlichkeiten erkennbar gewesenen, Reichs-Lehnbande in Beziehung gestandischer Häuser ohne kaiserl. Bestätigung nicht zu Recht beständig seyen? — In dessen Beiträgen zum D. St. und Fürstenrechte, Th. 2, Num. 34, S. 179.

[102]) Daß Haus, in der Zeitschrift der Rheinische Bund, Th. 10, S. 70, den Untergang des (sogenannten) Privat-Fürstenrechts predigte, war weniger auffallend, als daß ein so scharfsinniger Mann, wie Gönner, in diesen — an einigen Höfen damahls gern gehörten — Ton mit einstimmen und den oben mit seinen Worten angeführten Satz in ein „Archiv für Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums (Th. 1, S. 9.) — niederlegen konnte.

denen Bestimmungen hätten ihr Daseyn verloren, sondern die Umwandlung der Landeshoheit in Souveränetät hätte das von der Lehnsverbindung unabhängige Band zwischen Regenten und Unterthanen gänzlich aufgelößt? — hätte — was nothwendig daraus folgt — jeden zum Deutschen Reiche gehörig gewesenen Staat, mithin ganz Deutschland in Despotieen, oder in allgemeine Anarchie verwandelt? Hatte denn nicht jeder dieser Staaten unabhängig von den übrigen, seine eigene innere Verfassung, zu welcher namentlich auch das Familien-Staatsrecht seines Regentenhauses, insonderheit die Bestimmungen über Thronfolge, Regentschaft, Apanage oder Parage, Witthum, Ausstattung der Prinzessinnen (Fräulein-Steuer) gewissermaßen auch Erbverträge und Anwartschaften gehörten? Waren denn nicht, in Gefolg dieser inneren Verfassung, die Kammergüter allenthalben unveräusserlich? Oder ist Souveränetät ein Recht, bestehende, auf Verträgen beruhende, oder sonst wohl erworbene Rechte zu verletzen? ein Recht zur Ungerechtigkeit? Entbindung des Regenten von den Verpflichtungen, die ihm allgemeines (natürliches) Staatsrecht auflegt? [103])

Der Protektor und die ersten Mitglieder des Rheinischen Bundes hatten ja an der Spitze des Bundesvertrags feierlich erklärt:

daß sie „den Wunsch nährten, durch eine angemessene Uebereinkunft den inneren und äusseren Frieden dem mittägigen Deutschland zu sichern," [104])

und als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sollte man anerkannt haben: — Vernichtung aller zwischen dem Fürsten und Volke bis dahin bestandenen Verträge; — Vernichtung aller Produkte vormahliger Gesetze; — Vernich-

103) Einen durchdachten, trefflichen Aufsatz, „Von der durch den Rheinischen Bund begründeten Souveränetät der verbündeten Könige und Fürsten, der darauf erfolgten Auflößung der Reichsverbindung, den dadurch bewirkten Veränderungen, und deren rechtlichen Folgen" lieferte Herr v. Berg in s. Abhandlungen z. Erläuterung d. Rheinischen Bundes-Akte, fünfte Abhandlung, S. 60—265, insonderheit §. 76. f. §. 84. f.

104) Vertrag ꝛc. geschlossen zu Paris am 12. Jul. 1806, im Eingange.

tung der vorgedachten Familienrechte der Bundesfürsten, dieses wesentlichen Bestandtheils des öffentlichen Rechts aller Staaten!

Mittel — überaus zweckmäßig zum Frieden; — ja wohl, zum ewigen Frieden!

58.

ß) Insonderheit in Ansehung der zum Rheinischen Bunde gehörig gewesenen Staaten.

Für die Staaten sowohl derjenigen Fürsten, welche den Rheinischen Bund ursprünglich abgeschlossen hatten, als auch der in der Folge hinzugetretenen, war freilich in wenigen Zeilen der Bundes-Akte ein Verzicht nebst einem Vorbehalte niedergeschrieben, in deren Gefolg allerdings manches bisher bestandene staatsrechtliche Verhältniß nicht weiter fortbestehen konnte.

Der 34ste Artikel der Bundes-Akte sagte nämlich:

„Die konföderirten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen, jeder für sich seine Erben und Nachfolger jedem jetzt bestehenden Rechte, welches derselbe auf die jetzigen oder durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Besitzungen anderer Glieder der Konföderazion hat, oder in Anspruch nehmen konnte."

Unmittelbar auf diese zwar deutlich scheinenden aber dennoch einem Orakelspruche nicht unähnlichen Worte, — über deren Deutung die zahlreichen Ausleger nicht weniger uneinig, als die Verlegenheiten mannigfaltig waren, in welche die Staats- und Geschäftsmänner der Fürsten bei Vollziehung derselben versetzt wurden, — folgt ein merkwürdiger Vorbehalt in den Worten:

„Ausgenommen bleiben bloß die eventuellen Rechte der Nachfolge, aber nur für den Fall, wenn ein Haus oder eine Linie erlöschen sollte, welche dermahlen die Gebiete, Domainen und Güter, über die sich obgedachte Rechte erstrecken können, als Souverän besitzt, oder vermöge des gegenwärtigen Vertrags besitzen soll."

Da auch das Gesammthaus Anhalt im Jahre 1807 dem Rheinischen Bunde beigetreten war; da die in Frage stehenden Güter zur Zeit

der vorgenommenen Schenkung einen Bestandtheil des bundesverwandten Königreichs Westfalen ausmachten; über dies die Schaumburg-Hoymische Nebenlinie aus ihrer vorigen Reichs-Unmittelbarkeit in ein neues untergeordnetes Verhältniß übergegangen (mediatisirt) war, und die Bundes-Akte in dieser Hinsicht im 27sten Artikel verfügt hatte:

„Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- und Privat-Eigenthum ohne Ausnahme alle Domainen, welche sie gegenwärtig besitzen und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränetät gehören. . . . Uebrigens können besagte Domänen und Rechte an keinen der Konföderazion fremden Souverän verkauft, noch auf andere Art veräussert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souveränetät sie stehen, angeboten worden sind":

so kann man nicht Umgang nehmen, sich auf eine kurze Erörterung folgender Nebenfragen einzulassen.

1) Ward in Gefolg der im vorerwähnten 34sten Artikel der Bundes-Akte enthaltenen Verzichtleistung dasjenige Verhältniß, worinn das herzogliche Haus Anhalt-Bernburg, rücksichtlich der in Frage stehenden Besitzungen, vor Auflößung der Reichsverbindung zu den Preussischen Provinzen Magdeburg und Halberstadt gestanden hatte, dadurch aufgehoben, daß nun ein Bundesstaat in die Stelle von Preussen getreten war?

2) Brachte die Eigenthümlichkeit des gedachten Vorbehalts, in Hinsicht auf die gegenseitige Sukzession beider Anhalt-Bernburgischen Linien, eine Veränderung hervor?

3) Konnte man die rücksichtlich des vormahligen Reichs- und Territorial-Staatsrecht nichtige Schenkung in Hinsicht auf die vorstehenden beiden Artikel der Rheinischen Bundes-Akte als rechtsbeständig betrachten?

59.

γ) Berücksichtigung des 34sten und 27sten Artikels der Rheinischen Bundes-Akte, in Beziehung auf die in Frage stehenden Besitzungen.

α) Verschiedenheit des Gesichtspunktes.

„Wenn der Urheber dieses 34sten Artikels wüßte," — schrieb ein tiefer Kenner der Deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse, — [105]) „wie mancher schöne Ueberrest jener von Gott nicht mehr erhaltenen Verwirrung die man die teutsche Reichsverfassung nannte, er mit ein Paar Federstrichen vertilgte, er würde sich selbst wundern. Daß er es nicht weiß, wenigstens nicht gewußt hat, sieht man daraus, daß er sich mit einer so ganz allgemeinen Bezeichnung der dem Verzichte unterworfenen Objekte begnügt hat."

„„Rechte und Ansprüche eines Bundesgenossen auf des Andern Besitzungen sollen gegenseitig verzichtet seyn.""

„Das ist zwar für die Erhaltung des äusseren Friedens, wie man beim ersten Anblick glauben sollte, genug, allein schwerlich für die Beförderung der inneren Zufriedenheit allgemein diensam."

Ein prophetisches Wort: — auch in Beziehung auf den vorliegenden Rechtsfall. —

Denn, je nachdem man die laut des 34sten Artikels geschehene Verzichtleistung auf alle und jede Rechte und Ansprüche ausdehnet, die einem Bundesgenossen auf Besitzungen des Andern zustanden, oder dieselbe auf wesentliche Hohheitsrechte einschränkt; je nachdem man die vorgedachte Verfügung des 27sten Artikels, insonderheit die Ausdrücke — „Patrimonial- und Privat-Eigenthum" — deutet, und eine Aufhebung der dem Familienrechte unsrer Fürstenhäuser gemäßen Stammguts-Eigenschaft ihrer Besitzungen in diesem Artikel ausgesprochen findet, oder nicht; — je nachdem man endlich die in Frage stehenden Besitzungen für Anhalt-Bernburgisches Stammgut erklärt, woran der fürstlich Schaumburgischen Linie kein Eigenthumsrecht, sondern nur ein auf die Fortdauer ihres Mannsstammes erstreckter Deutscher Nießbrauch zuständig war, oder sie mit

105) Ein Ungenannter (Hr. O. A. Präs. ꝛc. v. Berg?) in der Winkopp'schen Zeitschrift, der Rheinische Bund, Thil 7e Heft 21, S. 482.

der Gegenpartei für Schaumburgisches = nach dem Zivilrechte vererbliches, Sondergut hält: muß die Beantwortung dieser Fragen, wenigstens für den Zeitraum seit der Schließung bis zur Auflößung des Rheinischen Bundes, rücksichtlich der eben erwähnten zwei Artikel des Grundvertrags, verschiedentlich ausfallen.

60.

=) Zweifel gegen den Fortbestand der Stammguts = Eigenschaft dieser Besitzungen unter dem Rheinischen Bunde.

Nimmt man die in Frage stehenden Besitzungen für Anhalt = Bernburgisches Stammgut, — was sie, gezeigter Maßen, seit dem im Jahre 1709 geschlossenen, vom Kaiser bestätigten und von Preussen garantirten Primogenitur = Vertrage offenbar waren, — und hält sich strenge an den Buchstaben der vorangeführten Verzichtleistung: (§. 58.) so könnte man verleitet werden zu glauben, daß der Uebergang ihres Eigenthums an den König Hieronymus, welcher in Gefolg des Tilsiter Friedens und der Stiftung des Königreichs Westfalen die Staatshoheit über dieselben erworben hatte, vermöge jener Verzichtleistung habe bewirkt werden müssen.

Denn zufolge der urkundlichen Worte des Bundesvertrags, die nicht allgemeiner gefaßt werden konnten, waren die Gegenstände der Entsagung: alle Rechte, die ein Bundesfürst auf Besitzungen eines anderen Bundesfürsten haben oder in Anspruch nehmen könnte. „Les . . . Princes confédérés renoncent, chacun d'eux . . . à TOUT droit actuel, *qu'il pourrait avoir ou prétendre* sur les possessions des autres membres de la confédération“ etc.

Wer nun aber wahrnimmt, daß die in Frage stehenden Besitzungen den Domänen des aufgelößten Königreichs Westfalen nicht einverleibt wurden, und dennoch mit einigen Auslegern der Rheinischen Bundes = Akte [106]) dafür hält, daß jene Verzichtleistung

106) Z. B. Behr systemat. Darstellung des Rheinischen Bundes. §. 39. S. 135—149. Gleicher Meinung mit ihm, jedoch unter dem ausdrücklichen Beifügen: — „nach den Worten der Bundes-Akte“ — war der ungenannte Verfasser der Beiträge zur Erläuterung des 34sten Artik. der Bundes = Akte, im 7ten Th. des Rh. B., S. 493.

der verbündet gewesenen Fürsten in ihrer buchstäblichen Allgemeinheit zu nehmen sey: der könnte versucht werden, entweder die gegnerische Behauptung für richtig zu halten, daß diese Besitzungen von jeher ausschließliches Eigenthum der Schaumburgischen Linie des Anhalt-Bernburgischen Hauses gewesen seyen, (Oben §. 31.) auf welche sich, da diese Linie der Nassauischen Staatshoheit untergeordnet worden, jener nur von den souveränen Bundesgenossen geleistete Verzicht nicht habe erstrecken können; — oder, die vorerwähnten beiden Artikel der Rheinischen Bundes-Akte dahin zu deuten, daß sich die souveräne Linie, vermöge des 34sten Artikels, ihres Eigenthumsrechts an jenen Besitzungen begeben, die landsässig gewordene Schaumburgische Linie aber, vermöge des 27sten Artikels, statt des bisherigen Nießbrauchs in Stammguts-Eigenschaft, das Eigenthumsrecht derselben, und zwar als ausschließliches Privat-Eigenthum erworben habe.

Daß eine solche Ansicht zur Bejahung der aufgeworfenen drey Nebenfragen verleiten könne, ergibt sich von selbst.

61.

b) Beseitigung derselben.

Wer könnte aber in Ansehung der im 34sten Artikel enthaltenen Verzichtleistung der Bundesfürsten jetzt noch verkennen, daß die Absicht derselben nicht dahin gegangen seyn konnte,

jeder Bundesfürst solle auch dasjenige, was er in anderen bundesverwandten Staatsgebieten, ohne Staatshoheit, als bloßer Gutseigenthümer besaß, dem Inhaber der Staatshoheit ohne Entschädigung überlassen, sondern nur auf

wesentliche Hoheitsrechte, die ein Bundesfürst in dem Staatsgebiete eines Bundesgenossen als staatsrechtliche Servitut bisher entweder wirklich ausgeübt oder in Anspruch genommen hatte,

gerichtet war: da der gemeinkundige Erfolg, welcher gutsherrliches Ei-

genthum anderer Fürsten in den Bundesstaaten nach wie vor fortbestehen ließ, die Richtigkeit dieser Ansicht auf das festeste verbürgt hat. [107])

Es wäre ja widersinnig gewesen, den zur gänzlichen Unabhängigkeit gelangten Regentenhäusern und Staaten dasjenige gutsherrliche Eigenthum zu entziehen, welches dieselbe Bundes-Akte den sämmtlichen, etwas unschicklich sogenannten mediatisirten Fürsten und Grafen, — sogar mit allen nicht wesentlich zur Souveränetät gehörigen Herrschaftsrechten, — als Stammgut („comme propriété *patrimoniale* et privée") dergestalt sicherte, daß ihre Domänen und Güter, in Rücksicht der Auflagen, den Domänen und Gütern der Prinzen des souveränen Hauses gleich gestellt wurden, und zwar mit dem bedeutungsvollen Zusatze:

> daß in peinlichen Fällen, nur die Sequestrazion der Einkünfte, während der Lebenszeit des Verurtheilten, Statt finden könne, in keinem Falle aber die Einziehung der Güter selbst verhängt werden dürfe. [108])

Daher verblieb auch allenthalben den Bundesfürsten und Staaten alles in anderen Bundesstaaten gelegene bloß gutsherrliche Grundeigenthum; [109]) wie solches — namentlich auch in dem damahligen Königreiche Westfalen — mit den Aemtern Winningen, Oebisfeld und Hötensleben, als Hessen-Darmstädtischen Paragialgütern der damahls nicht souveränen Homburgischen Linie; mit dem Anhalt-Dessauischen Amte Alsleben; mit Schwarzburgischen Besitzungen zu Gerterode, Gellingen ꝛc. der Fall war.

107) Unter der großen Anzahl von besonderen Abhandlungen über den Sinn des 34sten Artikels der Rheinischen Bundes-Akte, verdienen ausgezeichnet zu werden: die 44ste und 46ste, in Brauers Beiträgen zu einem allgem. Staatsr. d. Rhein. Bundes-Staaten; desgl. die eines Ungenannten in Winkopp's Zeitschrift: der Rheinische Bund, Th. 7, Heft 21, Num. 42, S. 482; und in besonderer Beziehung auf unterhoheitliche Rechte, (zufällige Hoheiterechte = Regalien) die des Hrn. v. Kamptz, in dess. Beiträgen zum Staats- und Völkerrechte, (Berl. 1815.) Th. 1, Num. 6, S. 139.

108) Rhein. Bundes-Akte Art. 27. und 28.

109) Die in verschiedenen Staaten, nach Maßgabe nachheriger Tausch-Zessions- und Purifikazions-Verträge, erfolgten Abänderungen bestätigten die Regel.

Und gesetzt, — man wollte das Unglaubliche glauben und diese Entsagung auf alles und jedes in einem anderen Bundesstaate gelegene Eigenthum eines Bundesfürsten ausdehnen: so würde sie dennoch die in Frage stehenden Besitzungen deshalb nicht haben ergreifen können, weil zur Zeit des von Seiten des Anhaltischen Gesammthauses erfolgten Beitritts zum Rheinischen Bunde ein Königreich Westfalen noch gar nicht vorhanden war, [110]) zu dessen Gunsten die Verzichtleistung hätte geschehen können; bekanntlich aber, nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen, jeder Verzicht in wörtlicher Strenge genommen werden muß.

Es bleibt also unumstößlich gewiß, daß dasjenige Verhältniß, worinn das herzogliche Haus Anhalt-Bernburg, rücksichtlich der in Frage stehenden Besitzungen, vor Auflösung der Reichsverbindung, zu den Preussischen Provinzen Magdeburg und Halberstadt gestanden hatte, wenigstens nicht in Gefolg der im vorerwähnten 34sten Artikel der Rheinischen Bundes-Akte enthaltenen Verzichtleistung, aufgehoben ward; mithin die erste der aufgeworfenen Nebenfragen (§. 58.) verneinet werden muß.

62.

b) Zweifel gegen den Fortbestand der hergebrachten Sukzessions-Ordnung im Anhalt-Bernburgischen Hause.

Nicht so ganz unverändert, wie die Verhältnisse gutsherrlicher auswärtiger Besitzungen der Bundesfürsten, behielten auch für jeden derselben, die in seinem Hause bisher Statt gehabten Sukzessionsverhältnisse ihren unverrückten Fortbestand.

110) Der Beitritt des Anhaltischen Gesammthauses erfolgte am 18. April 1807. (Winkopp's Ausgabe der Rheinischen Bundes-Akte, nebst andern Urkunden. S. 92 u. 102.) Das Königreich Westfalen hingegen ward erst am 15 Nov. 1807 aus verschiedenen Staaten und Gebieten zusammengesetzt — „composé" — und dessen von Napoleon entworfene Konstituzion am 7. Dez. 1807 von dem neuen Könige Hieronymus publizirt. — Gesetz-Bülletin d. K. Westfalen (1808) Th. 1, Num. 1, besonders S. 30.

Denn nach Maßgabe des dem vorerwähnten Verzichte beigefügten Vorbehalts, verloren diejenigen von ihnen, deren Häuser in verschiedene Linien getheilt waren, von welchen eine oder etliche einem Bundesstaate untergeordnet wurden, — wenigstens für die Dauer des Rheinischen Bundes, [111]) ihr unmittelbares Sukzessionsrecht auf die vorher von einer solchen landsässig gewordenen Linie mit Landeshoheit besessenen, jetzt aber in standesherrliches Eigenthum verwandelten Domänen und Rechte.

Auch diese in dem oben angeführten Vorbehalte buchstäblich enthaltene Bestimmung führte zwar ebenfalls manche Bedenklichkeit über ihren Sinn und Gehalt hauptsächlich deshalb herbei, weil der Bundesvertrag die Sukzessionsrechte der untergeordneten Fürsten und Grafen ganz unverändert gelassen hatte, und die Wechselseitigkeit dieser Rechte bisher allgemein anerkannt war. Allein der Ausdruck dieser Einschränkung der den souveränen Fürsten vorbehaltenen Sukzessionsrechte auf den namentlich bezeichneten Fall ist hier von solcher Beschaffenheit, daß über die dabei gehabte Meinung der Bundesgenossen kein erheblicher Zweifel obwalten kann.

Bekanntlich wurden nun die reichsunmittelbar gewesenen Besitzungen der Schaumburgischen Linie des Anhalt-Bernburgischen Hauses, in Gefolg des 24sten Artikels der Rheinischen Bundes-Akte, der Souveränetät des herzoglichen Hauses Nassau untergeordnet. Scheinen könnte es daher, daß die in dem Anhalt-Bernburgischen Hause, für den eingetretenen Fall des abgehenden Mannsstammes einer von seinen beiden Linien, festgestellt gewesene gegenseitige Erstgeburtsfolge, wegen der vorgedachten im 34sten Artikel der Rheinischen Bundes-Akte beliebten Abänderung der bisherigen Sukzessions-Ordnung,

111) Daß die Rheinische Bundes-Akte seit der Auflösung dieser Verbindung „keine Quelle verbindlicher Anordnungen" geblieben sey, erklärte Oesterreich in der am 1. Okt. 1818 gehaltenen 49sten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung unter einhelliger Zustimmung der Gesammtheit. — Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Th. 6, S. 185 ff.

auf Seiten der souveränen Linie nicht mehr in der dem früheren Familienrechte gemäßen Art und Maße habe fortbestehen können.

63.

γ) Beseitigung.

Erwägt man aber

1) Daß die in Frage stehenden Paragialstücke dem Kammergute des souveränen Anhalt Bernburgischen Staats nicht nur einverleibt, (§. 45 — 54.) sondern auch von der Beschaffenheit waren, daß sich die im 34sten Artikel der Rheinischen Bundes-Akte geschehene Verzichtleistung der Bundesfürsten gar nicht darauf erstrecken, (§. 61.) mithin auch der Vorbehalt jenes Artikels, welcher dem Verzichte unterworfene Güter und Rechte voraussetzt, überall keine Beziehung darauf haben konnte;

2) Daß dieses, in Ansehung der unter Nassauische Staatshoheit gekommenen Besitzungen der Schaumburgischen Linie, derselbe Fall war; indem diese Besitzungen, als allodiales Sondergut dieser Linie, von dem gemeinschaftlichen Stammgute des Anhalt-Bernburgischen Hauses getrennt blieben:

So gehet aus diesen besonderen Verhältnissen, worinn sich sowohl jene Paragial- als auch diese Sondergüter der im Mannsstamme ausgestorbenen fürstlich-Schaumburgischen Linie, zu dem souveränen Anhalt-Bernburgischen Hause befanden, klar hervor:

Daß die in demselben Statt gehabte Sukzessions-Ordnung, durch den 34sten Artikel der Rheinischen Bundes-Akte, in keiner Beziehung irgend eine Veränderung erlitt, mithin auch die zweite der aufgeworfenen Nebenfragen (§. 58.) verneinet werden muß.

64.

δ) Richtigkeit der Schenkung, nach dem öffentlichen Rechte des Rheinischen Bundes.

aa) Sowohl unter vorausgesetzter Bernburgischer Stammguts-Eigenschaft ihres Gegenstandes, ...

Hiernach ist also die Rechtswahrheit:

Daß die in Frage stehenden Besitzungen, als Theile eines aus Stamm- und Kammergute bestehenden, vom

Kaiser bestätigten und von Preussen garantirten Staats-Paragiums, dem Anhalt-Bernburgischen Hause und Staate, wider deren Willen, auf rechtliche Weise nicht entfremdet werden konnten,

auch für die unglücklichste Zeit unseres Vaterlandes, — für das vorübergegangene Interim des Rheinischen Bundes, — fest begründet; mithin die dritte der in Betrachtung zu ziehenden Nebenfragen, (§. 58.) — unter vorausgesetzter Wahrheit der umständlich erwiesenen Thatsache, daß die verschenkten Gegenstände Anhalt-Bernburgisches Stammgut waren, — (§. 30 — 44.) ebenfalls zu verneinen und dahin zu beantworten:

Daß die von dem Fürsten Friedrich Adolf Ludwig zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym anmaßlich vorgenommene Schenkung, auch nach dem öffentlichen Rechte des Rheinischen Bundes, nichtig ist.

65.

bb) ... als auch unter der gegnerischen Voraussetzung ausschließlichen Sonderguts.

Von Seiten der Gegenpartei hat jedoch den in Frage stehenden Gütern diejenige Eigenschaft abgesprochen werden wollen, unter deren Voraussetzung die vorstehende Beantwortung der dritten Nebenfrage für den vorliegenden Fall rechtlich begründet ward.

Gegen das eigene Anerkenntniß des anmaßlichen Geschenkgebers (§. 44.) gab der gegnerische Sachführer im Verfolge dieses Rechtsstreites vor:

Die verschenkten Güter seyen von Anbeginn Sondergut (ausschließliches Eigenthum der Schaumburgischen Linie) gewesen, und als solches auf den Geschenkgeber übergegangen. (§. 31.)

Hätten die vorigen Richter dieses gegnerische Vorgeben für wahr angenommen und dafür annehmen können: so hätte ihnen das alte Recht des Reichs, des Deutschen Fürstenstandes überhaupt, und das Familien-

Staatsrecht des herzoglichen Gesammthauses Anhalt insonderheit tüchtige Entscheidungsgründe zu der erkannten Entbindung von der Klage an die Hand geben können. — Wie würde es aber, nach dem öffentlichen Rechte des Rheinischen Bundes, um die Schenkung gestanden haben, hätte ihr Gegenstand die vorgebliche Sonderguts Eigenschaft wirklich gehabt?

Um nichts besser, als mit verschenktem Bernburgischen Stammgute!

Zwar sagte der 27ste Artikel der Rheinischen Bundes-Akte:

„Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- und Privat-Eigenthum, ohne Ausnahme, alle Domänen, welche sie gegenwärtig besitzen"...

Aber er enthielt zugleich auch eine Beschränkung dieser in ein untergeordnetes Verhältniß übergehenden Fürsten, in den Worten:

..."Uebrigens können besagte Domänen und Rechte an keinen der Konföderazion fremden Souverän verkauft, noch auf andere Art veräussert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souveränetät sie stehen, angeboten worden sind."

Der Fürst Friedrich Adolf Ludwig hätte also, wenn ihm, anstatt des Nießbrauchs in Stammguts-Eigenschaft, das Eigenthum der verschenkten Domänen zuständig gewesen wäre, solche vor allen Dingen erst dem damahligen Könige von Westfalen anbieten und dessen Entschließung abwarten müssen, bevor er sie auf irgend eine Weise veräussern durfte. Denn nicht bloß von dem Verkaufe an einen der Konföderazion fremden Souverän redet die obige Stelle, sondern von allen Arten von Veräusserungen, mithin auch von Schenkungen an erwerbsfähige Personen [112]). In allen Veräusserungsfällen sollte dem Staatsoberen ein Einstandsrecht gebühren. Dieß gehet aus den Worten des Grundtextes: „ne pourront les dits domaines et droits être vendus à un souverain étranger à la confédération,

112) v. Almendingen, polit. Ansichten über Deutschlands Vergangenh., Gegenw. u. Zukunft (1814) S. 88. — Brauer, Beiträge zu e. allgem. Staatsr. d. Rhein. Bundes-Staaten. Num. XV. S. 91.

ni autrement aliénés, sans avoir été préalablement offerts au prince sous la souveraineté duquel ils se trouvent placés", noch deutlicher, als aus den oben angeführten Worten der Deutschen Uebersetzung hervor. Und wohin würden denn Schenkungen an standesherrliche Prinzessinnen, die doch einen nicht im Bunde stehenden Staat, mit einem Thronfolger erfreuen konnten, — geführt haben?

Ausdrücklich und ohne irgend einige Einschränkung anerkannt wurde daher auch dieses Einstandsrecht, in Gefolg der im Jahre 1807 beendigten Verhandlungen zwischen dem damahligen Großherzog von Berg und dem standesherrlichen Hause Leiningen-Westerburg, in den Worten:

„daß auch die Domanial-Güter nicht willkührlich von den Fürsten und Grafen veräussert werden dürfen, sondern solche vorerst dem Souverän angeboten werden müssen." [113])

Wo zeigt sich aber in unserem Veräusserungsfalle auch nur die leiseste Spur von Beobachtung jenes öffentlichen Rechts damahliger Zeit?

Wer vermöchte also die Schenkung zu rechtfertigen, wären auch ihre Gegenstände ausschließliches Patrimonial- und Privat-Eigenthum der fürstlich Schaumburgischen Linie gewesen, wofür sie der gegnerische Sachwalter — freilich nur dieser allein — auszugeben sich nicht zu viel seyn ließ.

Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdin!

66.

b) Praktische Ansicht der vorübergegangenen und gegenwärtigen Zeit.

α) Allgemeiner Ueberblick.

Bekanntlich führte die in verschiedenen, vorzüglich rheinbündischen Staaten, im Werke gewesene, in einigen auch ausgeführte Aufnahme des Kodex Napoleon mannigfaltige, mit jedem Uebergange von einer Gesetzgebung zur andern verbundene, Verwickelungen herbei, die um so schwieriger waren, da Frankreichs neu erschaffene Verfassung und Rechts-Institute, worauf man dieses Zivil-Gesetzbuch berechnet hatte, von der Grundverfassung Deutscher

[113]) Winkopp's Zeitschr. d. Rhein. Bund. Th. 10. S. 20.

Staaten, deren Rechts-Instituten, Sitten und Gewohnheiten, in vielen, großentheils folgenreichen, Punkten nicht nur abweichend war, sondern mit einigen sogar in offenbarem Widerspruche stand.

Kein Wunder, daß sowohl Staatsmänner, als auch Rechtsgelehrte, nicht nur über die Räthlichkeit der Aufnahme überhaupt und an sich betrachtet, sondern auch über die Vorbereitung und Beschaffenheit der von einigen Regierungen für wünschenswerth erachteten Aufnahme und die davon abhängende größere oder geringere Abänderung des bisherigen Rechtszustandes insonderheit, desgleichen über die Wirkungen der neuen Gesetze auf früher entstandene Rechtsverhältnisse, sehr verschiedener Meinung waren.

Aus leicht begreiflichen Gründen war dieß vorzüglich der Fall, in Betreff der Fragen:

1) Läßt sich von Aufhebung der Fideikommisse, der Stammgüter, der Primogenituren und Lehen, Förderung des Gemeinwohls erwarten?

2) Ist der Staatsobere (Souverän) ohne Zustimmung der Stände zur Aufhebung berechtiget?

3) In wie fern ist die Aufhebung ohne Verletzung wohl erworbener Rechte möglich?

4) Ist der Fortbestand der Fideikommisse, Stammgüter, Primogenituren und Lehen mit einer unbedingten Aufnahme des Kodex Napoleon verträglich?

Gesetze über Gesetze, betreffend Fideikommisse, Stammgüter und Lehen, erschienen, besonders seit dem Lüneviller Frieden, in vielen Staaten in und ausser Deutschland, theils veranlaßt durch die Aufnahme des Kodex Napoleon, theils als Vorbereitung zu derselben, theils aus anderen davon unabhängigen Gründen.

Hier sah ein Gesetzgeber diese Rechts-Institute für gemeinschädlich an, griff durch und hob sie, im Gefühl seiner Machtvollkommenheit, ohne weiteres auf. [114])

114) Auf diese Weise wurden im J. 1809 im Großherzogthum Berg, alle Kron- und Privatlehen, die Lehenfolgeordnung, alle Lehendienstbarkeiten ꝛc. ohne Entschädigung aufgehoben. Winkopp in d. Zeitschr. d. Rhein. Bund Th. 10, S. 487.

Andere Gesetzgeber hielten sie für unverträglich mit dem Kodex Napoleon und machten Verfügungen, wodurch die allmählige Aufhebung derselben eingeleitet und vorbereitet wurde. [115])

Wieder andere, ausgehend von dem vernunftmäßigen Grundsatze der Römischen, Deutschen und Napoleonischen Gesetzgebung:

Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft: es hat keine rückwirkende Kraft,

trugen kein Bedenken, den Kodex Napoleon, als allgemeines bürgerliches Zivil-Gesetzbuch aufzunehmen, ohne über diese vaterländischen Rechts-Institute das Vernichtungsurtheil auszusprechen. [116])

Auch das Staatsrecht vieler Deutschen Staaten, erfuhr, abgesehen von der Auflösung der Reichsverbindung, seitdem manche Veränderung. So viel Neues aber auch in dieser Rechtssphäre an die Stelle des Alten trat: allenthalben blieben jedoch die Familienrechte der Regentenhäuser von bürger-

115) Dieser Weg ward in vielen Staaten des Rheinbundes eingeschlagen; namentlich auch in dem vormahligen Königreiche Westfalen. Eine rechtliche Würdigung der die Fideikommisse betreffenden Verfügungen des Königs Hieronymus folgt bei Beantwortung der dritten Frage.

116) Berathen von seinem Minister von Albini, (vormahligem Beisitzer des Reichskammergerichts) erließ der Großherzog v. Frankfurt im J. 1810. eine in rechtlicher Hinsicht unanstößige Verordnung, worinn er sagte:

...„Wollen und verordnen Wir, daß das französische Civilgesetzbuch, Code Napoleon, vom 1ten Januar 1811 an, nach seinem ganzen Inhalte dergestalt als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch anzusehen sey, daß dasselbe über alle Materien und Gegenstände, die es umfaßt, befolgt, in Ansehung aller übrigen in Unsern Landen üblichen, in dem Pariser Bundesakte zum Theile anerkannten, Rechtsinstituten aber, worüber dieses Gesetzbuch nicht disponirt, z. B. Lehen, Fideikommisse, Retrakte, Patrimonial- und Patronatsbefugnisse ꝛc. ꝛc. die bisherigen Gesetze und Herkommen vorerst und bis zu weiteren gesetzlichen Verordnungen forthin beibehalten werden sollen ..... Was die vergangene Zeit bis zum 1sten Jan. 1811 betrifft, so versteht es sich und verordnet schon das erwähnte Gesetzbuch selbst, gleich beim Eingange in seinem 2ten Artikel, daß dasselbe, so wie alle neue Gesetze, keine rückwirkende Kraft haben könne, daß folglich alle seine Artikel, und daher auch dessen Artikel 896, der alle fideikommissarische Substitutionen, ohne vorgängige Einwilligung und Bestätigung des Souverains verbietet, nur auf künftige Handlungen und zu errichtende Fideikommisse anzuwenden sey." Winkopp's Rh. B. Th. 16, S. 200. f.

lichen Gesetzen eben so unabhängig, wie die auf staats- und völkerrechtlichen Normen beruhenden Veräusserungs- Vererbungs- und Belastungs-Verhältnisse der sogenannten, hier vorzüglich in Betrachtung kommenden, Kammergüter. Wie hätte dieses irgend wo, wie hätte es, insonderheit in einem dem Rheinischen Bunde angehörig gewesenen Staate, anders seyn können, da die Bundes-Akte sogar das Kammergut derjenigen Fürsten und Grafen, deren Landeshoheit in Standesherrlichkeit verwandelt wurde, für Stammgut ihrer Häuser erklärt, [117]) dasselbe den Besitzungen der Prinzen des souveränen Hauses gleich gesetzt, die Einziehung desselben untersagt, [118]) folglich die diesen Gütern in den vorgedachten Beziehungen eigen gewesene Unabhängigkeit von bürgerlichen Gesetzen, (§. 53. 54.) ungeachtet ihrer Verwandlung in Privateigenthum, nicht nur nicht aufgehoben, sondern den sämmtlichen Besitzern dieser nunmehrigen Privatgüter dieselbe Unabhängigkeit von bürgerlichen Gesetzen durch die Grundverfassung des Bundes förmlich gesichert hatte, welche dem bisherigen Besitzstande entsprach.

So viel sich auch, seit Auflösung der Reichsverbindung in unseren staats- und privatrechtlichen Verhältnissen verändert hat; so manche nicht ungerechte Klage über Verkennung des rechtlichen Gehalts und Umfanges der neu erlangten Souveränetät in einigen Bundesstaaten geführt ward; [119]) so wird doch niemand einen Fall nachzuweisen vermögen, welcher bewiese, daß in irgend einem souveränen oder standesherrlichen Hause eine von dem vormahligen Familienrechte abweichende Sukzessions-Ordnung, wider Willen der Stammvettern, rechtlich durchgesetzt worden wäre.

117) Rhein. Bundes-Akte, Art. 27. „Les princes ou comtes actuellement régnants, conserveront chacun comme propriété *patrimoniale* et privée tous les domaines sans exception qu'ils possédent maintenant" — etc. Nicht nur aus der Verbindung des Ausdrucks propriété patrimoniale, mit dem Zusatze, et privée erhellet die Absicht, diesen Besitzungen die gehabte Stammguts-Eigenschaft zu erhalten, sondern auch, abgesehen von dem dunkelen Sukzessions-Vorbehalte, (Art. 34.) aus dem Verbote der Einziehung und unbewilligten Veräusserung derselben, — so wie aus dem französischen Sprachgebrauche. *Merlin* répertoire universel de jurisprud. unter den Worten: *acquêt* u. *propre*.

118) Rhein. Bundes-Akte Art. 28.

119) Z. B. in der Schrift: Württembergs Souveränetäts-Mißbräuche ꝛc. Deutschland 1814. 8.

Selbst diejenigen, welche der irrigen [120]) Meinung waren, Napoleons Zivil-Gesetzbuch untersage nicht bloß die Errichtung von Fideikommissen, sondern spreche auch über alle in der Vorzeit gestifteten das Vernichtungs-Urtheil aus, verkannten doch nicht die Wahrheit des Satzes:

das öffentliche Recht beherrscht das Privatrecht und Staatsverträge binden dem Zivil-Gesetzgeber die Hand.

Als Mitglied einer vor zehen Jahren von Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt, wegen Aufnahme des Kodex Napoleon, niedergesetzten Berathungs-Kommission, erklärte sich der Geheimerath von Almendingen, indem er die Anwendung dieses Grundsatzes in Beispielen zeigte, auch mit über dasjenige Verhältniß, welches den jetzigen Rechtsstreit veranlaßt hat, in folgenden Worten:

„Wenn irgend eine herrschende Maxime des Code Napoléon der Bundesakte vom 12ten July 1806 widerspricht so muß bei Aufnahme des Code Napoléon dieser als aufgehoben, die Bundesakte als allein geltend betrachtet werden."

„Es kömmt nur auf die Anwendung dieses Grundsatzes, auf die Gegeneinanderstellung der Bundesakte und des Code Napoléon an."

„1) Der Code Napoléon vernichtet art. 896. Stamm- und Familiengüter."

„Nach dem Geist der Bundesakte kann diese Vernichtung auf die Kammergüter, welche einem Deutschen souveränen Hause angehören, nicht angewendet werden."

„Durch die Einführung der Souverainität sind die Kammergüter Staatsgüter oder Staatsdomain im eigentlichen Sinne geworden."

„Staatsgut ist aber eben so untheilbar und unveräusserlich, wie der Staat selbst. Es muß der Natur der Sache nach eben der Hand übergeben werden, in welcher sich die Staatsmacht findet und durch welche die Staatseinheit realisirt wird."

120) Man vergleiche hierüber das in einem Gesetze ausgesprochene Urtheil des weiland Fürsten Primas der Rheinischen Konföderazion, in der vorstehenden Note 116 mit der Beantwortung der nächstfolgenden dritten Frage.

„2) Der Code Napoléon erklärt art. 1911 alle Renten und Gülten, mithin auch Zehnten und Erbzins, für abkäuflich."

„In so fern diese nämlichen Renten und Gülten Kammergut sind, sind sie durch die Bundesakte Staatsgut geworden, in dieser Eigenschaft unveräusserlich und eben darum nicht abkäuflich."

„Indem der 27ste Artikel der Bundesakte den Standesherren den Fortgenuß ihrer Gefälle und Zehnten versichert und sie nicht der Bedingung der Abkäuflichkeit unterwirft, hebt er als Staatsgesetz die nur als Civilgesetz wirkenden Bestimmungen des 1911ten Artikels des *Code Napoléon* auf."

„3) Der Code Napoléon sanctionirt in den Artikeln 638 und 686 die Ungültigkeit der Personalservituten."

„Im deutschen Privatrecht erscheinen die den Hoheitsfrohnden entgegengesetzten Patrimonialfrohnden, als wahre Personalservituten; sie sind mithin mit dem Art. 638 und 686 des Code Napoléon unvereinbar."

„Allein der oft angeführte 27ste Artikel der Bundesakte sichert den Standesherrn den Fortgenuß aller ihrer mit der Souverainität nicht wesentlich verbundenen gutsherrlichen oder Patrimonialrechte zu. Hierunter sind die Patrimonialfrohnden enthalten. Durch einen Staatsvertrag gesichert, können sie dem im *Code Napoléon* enthaltenen Civilgesetze nicht aufgeopfert werden." [121])

Mochten immerhin von einigen wenigen Kabinetten Schritte geschehen, aus welchen sich theils auf Mißbilligung der unter Num. 2 und 3 vorgetragenen Resultate dieses amtlichen Gutachtens, [122]) theils auf Verkennung der

[121]) Offiziell wissenschaftliche Vorträge üb. d. Koder Nap. u. seine organischen Umgebungen ꝛc. von Harscher v. Almendingen (Giesen 1811.) S. 32. f. Weiter entwickelt, S. 147 f. S. 250. f Umfassender, und mit polemischer Gewandheit von ebendemſ. behandelt, in Winkopp's Zeitschr. d. Rhein. Bund, Th. 18. S. 161 — 202.

[122]) Selbst der Verfasser desselben blieb sich, in Betreff des unter Num. 1 vorgetragenen Satzes, nicht treu. Denn hier behauptete er sehr richtig: der Artikel 896 des Koder Napoleon könne auf die Kammergüter eines Deutschen souveränen Hauses deshalb nicht angewendet werden, weil das öf-

natürlichen Grenzen jeder politischen Souveränetät (§. 49. u. 57.) zurückschließen ließ: nirgends hat man doch, abgesehen von dem vorliegenden Falle, seit aufgelößter Reichsverbindung Klage vernommen, über einseitige Abänderung, oder sonstige Verletzung, staatsrechtlicher Bestimmungen über Stammgut, Apanage, Parage, Erbfolge und andere von der vormahligen Reichsverbindung unabhängige Familienverhältnisse irgend eines Deutschen Regentenhauses. Der vorliegende Rechtsstreit ist der erste in seiner Art.

67.

ß) Einzelne Thatsachen, als Beweise von anerkannter Fortdauer der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse.

Ist es in der Natur und dem Zwecke der Staatsverbindung gegründet, daß die Geschlechtsgenossen des Staatsoberen in Ansehung ihrer Familienverhältnisse nicht unbedingt unter denselben Gesetzen stehen können, welche dergleichen Verhältnisse, z. B. Ehe, Annahme an Kindes Statt, väterliche Gewalt, Vormundschaft, Großjährigkeit, Erbfolge, ꝛc. für die übrigen Staatsgenossen, auf eine ihrem geistigen, sittlichen und gesellschaftlichen Standpunkte angemessene Weise bestimmen: so würde Deutschland ein Unglück mehr erlebt haben, wenn die seit aufgelößter Reichsverbindung wiederhohlt ausgebrochenen Stürme auch diesen Zweig des öffentlichen Rechts ergriffen, ihn beschädiget oder gar vernichtet hätten.

Gesetze, gegründet in der Natur der Sache, wie die Familiengesetze der Regentenhäuser aller kristlichen Staaten, gehen aber nicht unter. Erschütterungen begründen sie nur um so fester. [123])

Bewei-

fentliche Recht das Privatrecht beherrsche. In einer der folgenden Sitzungen trug er aber vor:

„Seit der Vernichtung der Reichsverfassung hat sich alles verändert; die Einführung des Code Napoléon wird noch mehr verändern .... der 896ste Artikel des *Code Napoléon* hebt — wenn er nicht in Ansehung der Kammergüter der Souveraine eine Ausnahme erhält — die Stammguts-Eigenschaft auf. Kein *Veto* der Agnaten kann mehr der Veräusserung in den Weg treten.“ —

Worte des offiziellen Vortrags, in der angeführten Schrift, S. 177.

[123]) Auch Frankreich machte diese Erfahrung und Napoleon sprach eine alte

Beweise hievon liefern sowohl die Thatsachen von Erneuerung der Hausgesetze, wodurch man, wie in Baiern, Württemberg und Baden, das bisherige Familien-Staatsrecht befestiget, den veränderten Umständen angepaßt und mittelst förmlichen Vertrags den Staatsgrundgesetzen beigesellt hat, — als auch andere Thatsachen in Menge, betreffend Thronfolgen, Vermählungen, Abfindungen nachgeborner Prinzen, ꝛc. ꝛc. wobei man, ohne vorausgegangene förmliche Erneuerung der Hausgesetze, dem bisherigen Familien-Staatsrechte, unter vorausgesetzter rechtlicher Nothwendigkeit seines Fortbestandes, in allen von der vormahligen Reichsverbindung unabhängigen Beziehungen, lediglich nachgegangen ist.

Dieselbe Anerkennung dieses Fortbestandes bezeugen ferner, die nach dem Beispiele des Reichs-Deputazions-Hauptschlusses vom J. 1803 [124]) mit späterhin erfolgten Gebietsveränderungen verbundenen Berücksichtigungen der Hausverträge. [125]). Daß diese, namentlich

Wahrheit aus, als er, am 30ten März 1806, im Eingange des Familienstatuts sagte: „L'état des Princes appellés à régner ... ne saurait être absolument le même que celui des autres Français. — Leur naissance, leurs mariages, leurs décès, les adoptions qu'ils pourraient faire, intéressent la nation toute entière et influent plus ou moins sur ses destinées: comme *tout ce qui concerne l'existence sociale de ces Princes apartient plus au droit politique qu'au droit civil: les dispositions de celui-ci ne peuvent leur être appliquées, qu'avec les modifications déterminées pas la raison d'État.*"

[124]) Der 45ste Artikel des Hauptschlusses der Reichs-Deputazion begleitet die darinn erwähnte Vernichtung aller Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville abgetretenen Länder mit dem Zusatze: „jedoch verstehet sich von selbst, daß Familien-Sukzessionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen."

[125]) Z. B. des Nassauischen Erbvereins v. J. 1783, (Oben S. 52.) in dem Traktate zwischen Preussen u. d. K. der Niederlande, v. 31. Mai 1815., laut folgender Worte des 6ten Artikels: „Das Erbfolgerecht und die Erbfolgeordnung, welche durch den sogenannten Nassauischen Erbverein im Jahr 1783 unter den beiden Zweigen des Nassauischen Hauses festgesetzt worden sind, werden aufrecht gehalten und von den vier Nassau-Oranischen Fürstenthümern auf das Großherzogthum Luxenburg übertragen." (Gesetzsamml. f. d. k. Preuss. Staaten, Anhang (1818.) S. 26. — Auch in d. Schluß-Akte d. Wiener Kongr. Art. 71.) — Eine gleiche Uebertragung veranlaßte der, wegen einiger Gebietsveränderungen, zwischen Preussen, Oesterreich und dem Großherzogth. Hessen am 30. Jun. 1816 unterzeichnete Vertrag, Artik. 19. (Vorangeführte Gesetzsamml. S. 107.) — Auch wurden die in

auch in Ansehung einer solchen paragirten Nebenlinie, deren Paragial-Besitzungen, — gleich den hier in Frage stehenden Anhalt-Schaumburgischen, — der Staatshoheit des vormahligen Königreichs Westfalen unterworfen waren, der Westfälischen Gesetzgebung ungeachtet, keineswegs als aufgehoben, sondern mit Recht als fortbestehend betrachtet wurden, — auch dieses gehet aus den im Jahre 1815 zwischen Preussen und Hannover, Preussen und Hessen-Kassel, Preussen und Hessen-Rothenburg abgeschlossenen Staatsverträgen hervor. [126])

68.

γ) ... Auch in Ansehung der standesherrlichen Häuser und anderer reichsunmittelbar gewesenen Geschlechter.

Nicht einmahl den aus dem Regentenstande in ein standesherrliches Verhältniß übergegangenen Häusern ward ihr autonomisch festgestelltes Familienrecht entzogen; weder durch die Rheinische Bundes-Akte, noch durch ein nachheriges Staatsgrundgesetz. Zwar schien der unverrückte Fortbestand desselben — im Anbeginn der Souveränetäts-Epoche — dadurch bedrohet zu werden, daß einige Souveräne die Vorlegung der Familienverträge und Erbfolgeordnungen von den ihrer Staatshoheit untergeordneten vormahligen Reichsständen verlangten. [127]) Gar bald erfolgten jedoch nicht nur beruhigende Erklärun-

der Darmstädtischen Linie des Hauses Hessen errichteten Familienverträge und Rezesse im 5ten Artikel dieses Vertrags in so weit als fortwirkend anerkannt, daß man zwar, wegen des stipulirten Aufsteigens der paragirt gewesenen Homburgischen Nebenlinie aus dem standesherrlichen Verhältnisse zur Souveränetät, — die Abschliessung eines neuen Familienvertrags für sachdienlich erachtete, jedoch nur zu dem Behuf, „um die aus gegenwärtiger Stipulazion entspringenden Verhältnisse mit den bestehenden Familien-Pakten und Rezessen auszugleichen." (Ebendas. S. 101.)

126) Diese Verträge betrafen unter andern auch einige dem Königreiche Westfalen einverleibt gewesene Paragial-Besitzungen der Rothenburgischen Nebenlinie des Hessen-Kasselschen Hauses. Bei Abtretung dieser Besitzungen (Herrsch. Plesse, Amt Neuengleichen ꝛc.) an Hannover, wurden die, der Rothenburgischen Linie hausvertragsmäßig zustehenden Gerechtsame allseitig anerkannt. (Ebendas. S. 16. S. 60. S. 65.)

127) Namentlich Baiern, Baden und Hessen-Darmstadt. — Zeitschr. d. Rhein. B. Th. 2. S. 375. — Th. 4, S. 321. — Th. 5, S. 59.

gen, [128]) sondern der Grundvertrag des Deutschen Bundes sprach auch die Aufrechthaltung der „nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge" sowohl für diese standesherrlichen, als auch für andere reichsunmittelbar gewesenen Geschlechter, förmlich aus. [129])

69.

) Desgleichen unter fürstlichen Landsassen des vormahligen Königreichs Westfalen.

Um diejenigen nicht unberücksichtiget zu lassen, welchen die angeführten Beispiele von praktischer Anerkennung der vorausgeschickten Theorie deshalb noch nicht vollkommen genügen möchten,

weil durch keine von den nachgewiesenen Thatsachen der Fortbestand eines solchen fürstlichen Hausfideikommisses bekundet werde, dessen Gegenstand nicht nur der Westfälischen Staatshoheit unterworfen gewesen, sondern auch während der Westfälischen Regierung bereits vererbt worden sey, (Oben, §. 6.)

mag noch kürzlich erwähnt werden, was sich, rücksichtlich der hergebrachten Fideikommißfolge, sowohl in der Philippsthalischen, als in der Rothenburgischen Nebenlinie des Kuhrhauses Hessen, seit der aufgelößten Reichsverbindung ereignet hat.

Die Errichtung des Königreichs Westfalen brachte bekanntlich die im Kuhrhessischen gelegenen Besitzungen der Landgrafen von Hessen-Philippsthal und von Hessen-Rothenburg in eben der Maße, wie die hier in Frage stehenden, im Magdeburgischen und Halberstädtischen gelegenen, Be-

128) Z. B. daß keineswegs die Absicht gewesen sey, gültige Familienverträge und Familienfideikommisse der standesherrlichen Häuser einer neuen Untersuchung und Bestätigung zu unterwerfen; — daß man nicht gemeint habe, unter den erloschenen Fideikommissen auch diejenigen zu begreifen, welche in den Geschlechtern der „durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herren" Statt haben ꝛc. Zeitschr. d. Rhein. B. Th. 7, S. 175. — Th. 21, S. 336.

129) Grundvertrag des Deutschen Bundes, Art. 14. c. Num. 2.

sitzungen der Fürsten von Anhalt-Schaumburg, unter die Hoheit des neu entstandenen Staats. Jene waren eben so, wie diese, schon vor Auflösung dieses Staates, von dem bisherigen Besitzer derselben, auf den ersten Fideikommißfolger übergegangen. Dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Philippsthal war am 8ten August 1810 der älteste seiner Söhne, Landgraf Ludwig gefolgt; dem Landgrafen Karl Emanuel von Hessen-Rothenburg folgte am 25sten März 1812 sein Sohn Viktor Amadeus. Beide waren mit dem Fürsten Friedrich Adolf Ludwig von Anhalt-Schaumburg, welcher am 22sten April 1812 seinem Neffen, dem Fürsten Viktor Karl Friedrich folgte, in so fern in gleichem Falle, als jene, wie dieser, Westfälische Landsassen waren, mithin, rücksichtlich der nach Erstgeburtsrechte Statt gehabten Stammfolge dieser drei Prinzen, in Frage kommen konnte,

Ob ihr im damahligen Königreiche Westfalen gelegenes Familiengut vermöge der Hausgesetze, oder vermöge der oben (§. 5. u. 6.) erwähnten Westfälischen Gesetzgebung, auf sie übergegangen sey?

Wer annimmt, daß der 896ste Artikel des Kodex Napoleon die auf Familienverträgen und anderen besonderen Rechtsnormen beruhende Fideikommißfolge schlechthin und ohne alle Ausnahme, — namentlich auch die Stammfolge Deutscher Fürstenhäuser, — rücksichtlich ihrer zum damahligen Westfälischen Staatsgebiete gehörig gewesenen Besitzungen aufgehoben habe; wer ferner der Meinung ist, der erste Nachfolger im Fideikommisse habe es, lediglich jenem Gutachten des Westfälischen Staatsraths zu danken, daß seinem Vorbesitzer die Veräusserung untersagt geblieben, er aber, mit Ausschluß sonstiger gesetzlicher Erben nicht nur dessen nothwendiger Nachfolger geworden sey, sondern auch das bisherige Fideikommiß als frei veräusserliches, sowohl auf gesetzliche als letztwillige Erben übergehendes Eigenthum überkommen habe; — wer — gleich den Richtern der vor vorigen Instanzen — von diesen Sätzen ausgehet: der muß freilich die vorerwähnteu drei Prinzen von Hessen-Philippsthal, Hessen-Rothenburg und Anhalt-Schaumburg, — als welche den seit der königlichen Genehmigung und Verkündigung jenes Gutachtens verstorbenen Vorbesitzern der Fideikommisse in den angezeigten Jahren

— mithin vor Auflößung des Königreichs Westfalen — gefolgt waren, als freie aller und jeder Fideikommißbande entledigte Eigenthümer der gedachten Güter anerkennen.

Wer dieser Meinung war und die bisher vorgetragenen Gründe ihrer Verwerflichkeit unerheblich findet, der wird sich freilich wundern, wenn er findet, daß man sich weder in dem Philippsthalischen noch in dem Rotheuburgischen Sukzessionsfalle darnach gerichtet hat.

70.

κ) Hessen-Philippsthalischer Sukzessionsfall.

Dem Landgrafen Ludwig von Hessen-Philippsthal, auf welchen das väterliche Stammgut, mit Ausschluß seines jüngeren Bruders Ernst Konstantin am 8ten August 1810, nach jener Meinung als frei veräusserliches und vererbliches Eigenthum, übergegangen war, hätte also, dieser Meinung zufolge, dessen einzige Tochter, die Prinzessin Marie Karoline folgen sollen. Oeffentliche und Privat-Nachrichten stimmen aber dahin überein, daß die unter Stammguts-Eigenschaft besessenen Güter ihres Vaters, ganz in Gemäßheit der eingeführten Erstgeburtsfolge, auf dessen jüngeren Bruder Ernst Konstantin übergegangen sind, auch jetzt noch ruhig von demselben besessen werden, ohne daß von irgend einem Widerspruche, weder von Seiten der Prinzessin Marie Karoline, noch von Seiten eines anderen Geschlechtsgenossen, etwas verlautet ist.

Auf welche rechtliche Weise hätte denn diese Prinzessin Marie Karoline, einzige ebenbürtige Tochter des Landgrafen Ludwig, von ihrem Oheim ausgeschlossen werden können, wenn es mit dem gegnerischen Vorgeben,

daß durch die bürgerliche Gesetzgebung des vormahligen Königreichs Westfalen sogar die der Westfälischen Staatshoheit unterworfen gewesenen Fideikommißgüter eines Deutschen Fürstenhauses, durch ihren ersten Uebergang auf den Fideikommißfolger, in frei vererbliches und veräusserliches Eigenthum verwandelt worden seyen,

seine Richtigkeit hätte? Würde denn der bloße Untergang des Königreichs Westfalen, einem vernichtet gewesenen Fideikommisse, die seit länger als drei

Jahren gehabte Eigenschaft eines freien Erbguts, rechtlicher Art nach — sofort und ohne Weiteres — haben entziehen und das vormahlige Verhältniß wieder herstellen können? —

71.

2) Hessen-Rothenburgischer Sukzessionsfall.

Der jetzige Landgraf Viktor Amadeus von Hessen-Rothenburg, Besitzer des am 25ten März 1812 nach Erstgeburtsfolge auf ihn übergegangenen Paragiums, würde jener Meinung des in demselben Jahre verstorbenen Fürsten Friedrich Adolf Ludwig von Anhalt-Schaumburg zufolge, nicht nur in gleicher Maße, wie dieser Fürst, über seine unter Westfälischer Staatshoheit gelegenen Paragial-Besitzungen zu verfügen berechtiget gewesen seyn, sondern die Verfechter jener Meinung könnten der Veräusserungsbefugniß des Landgrafen Viktor Amadeus, wenigstens in Ansehung einer vor Wiederherstellung des Kuhrfürstenthums Hessen vollzogenen Veräusserung, noch einen Scheingrund mehr unterschieben; indem die Wirksamkeit der Hessischen Hausgesetze, rücksichtlich der kuhrfürstlichen Hauptlinie, bis zur Wiederherstellung des Kuhrfürstenthums gehemmt war. — Ein allerdings ganz eigenes Verhältniß, worinn sich der Fürst Friedrich Adolf Ludwig von Anhalt-Schaumburg keineswegs befand. — Die Wirksamkeit des vom Kaiser bestätigten, von Preussen garantirten, durch die Stiftung des Königreichs Westfalen nicht aufgehobenen, unter die Garantie des Rheinischen Bundes gestellten Anhalt-Bernburgischen Primogeniturvertrags war keinen Augenblick gehemmt.

Und dennoch war der Landgraf von Hessen-Rothenburg anderer Meinung über den in Frage stehenden Punkt, als der letzte Fürst von Anhalt-Schaumburg.

Im Geiste des Anhaltischen Viktor Amadeus erhielt der gleichnamige Hessische Fürst seiner Linie, dem Gesammthause und Staate, was jener dem Bernburgischen Staate erworben und durch den Primogeniturvertrag für immer gesichert hatte.

Statt aller weiteren Beweise mag es an der Bemerkung genügen, daß in den wegen Ueberlassung der Hessen-Rothenburgischen Paragial-Herrschaften Plesse und Neuengleichen abgeschlossenen Traktaten, von sämmtlichen Theilnehmern an diesem Geschäfte, namentlich von Preussen, Hannover, Kuhrhessen und Hessen-Rothenburg, der unverrückt gebliebene Fortbestand der Hessischen Hausverträge, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, vorausgesetzt ward: „daß aus diesem Vertrage niemahls eine Schmälerung der hausvertragsmäßigen Rechte hergeleitet und insbesondere dieselben, in Rücksicht der Rothenburger Quart, und der mit gleicher Berechtigung an Sie (den Landgrafen) übergehenden Entschädigung, vollständig aufrecht erhalten werden sollen." [130].

72.

a) Neueste Erklärungen der jetzigen Bundesglieder, über Fürsten-Familienrecht, als Entscheidungsquelle.

Seitdem die Vermittlung der Deutschen Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesfürsten unter sich, desgleichen die Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, am Bundestage zur Sprache gekommen war, und Württemberg bemerkt hatte, daß Streitigkeiten, „besonders über Gegenstände des Privat-Fürstenrechts", häufiger vorkommen könnten, welche, „als Irrungen unabhängiger Souveräne, insgemein mehr staats- und völkerrechtlicher, als privatrechtlicher Natur" seyen, [131]) wurden andere Stimmgeber, nach dem Vorgange des Oesterreichischen Präsidial-Vortrags, veranlasset, sich über die von der Austrägal-Behörde zu beobachtenden Entscheidungs-Normen zu erklären. Oesterreichs Abstimmung ging, nach vorangeschickter Aeusserung über die Prozeß-Instruktion, dahin:

130) Traktat zw. Preussen und Hannover v. 29. Mai 1815. Anh. z. Preuss. Gesetzsamml. 1818, S. 16) Tr. zw. Preussen und Kurhessen v. 16. Okt. 1815. Art. 19 — 22. (Ebendas. S. 63.) Tr. zw. Preussen und Hessen-Rothenburg, im Eingange u. Art. 1. (Ebendas. S. 65.)

131) Protokolle d. D. Bundesversamml. Th. 3, S. 59.

„Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten." [132])

Daß die „Landesgesetze" für die aufzustellende Austrägal-Instanz nicht Entscheidungs-Norm in der Hauptsache seyn könnten, ward von Kurhessen ausdrücklich bemerkt, und sowohl dadurch, — als durch die Verweisung auf die „Präjudizien der vormahligen höchsten Reichsgerichte", als eine in Ermanglung besonderer Entscheidungs-Normen zu benutzende Rechtsquelle, — der Fortbestand und die Nothwendigkeit der Berücksichtigung des fürstlichen Familienrechts schweigend angedeutet. [133])

Insonderheit gehet aus Preussens Abstimmung,

„daß als gemeines Deutsches Recht, in Hinsicht der in Frage stehenden Streitsachen, das Privatrecht der Fürsten, das Deutsche Recht und das Römische Recht zu betrachten seyen", [134])

der praktisch wichtige, auch bei Beurtheilung des vorliegenden Falls in Betrachtung kommende Satz hervor, daß neben dem gemeinen Deutschen Rechte ein gemeines — im Gegensatze der landeshoheitlichen und jetzigen Souveränetäts-Gerechtsamen des Staatsoberen sogenanntes — Privat-Fürstenrecht von jeher bestanden hat und noch bestehet; welches schon unter der Reichsverfassung weniger dem Privatrechte, als dem Staatsrechte angehörte, jetzt aber, rücksichtlich der souveränen Fürstenhäuser, bloß staats- und völkerrechtlicher Natur seyn kann, mithin durch Zivilgesetzgebung nicht beeinträchtiget werden darf.

Familiengesetze, Verträge und Herkommen, diese Hauptquellen des gemeinen Familienrechts Deutscher Regentenhäuser wurden allgemein, besonders in der durch umfassende Angabe der zu benutzenden Entscheidungsquellen, so wie durch Berücksichtigung der nunmehrigen, in etwas veränderten, Verhältnisse sich auszeichnenden Gesammtstimme von Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, des wörtlichen Inhalts:

„daß

[132]) Ebendas. Th. 2, S. 218.
[133]) Ebendas. Th. 2, S. 288.
[134]) Ebendas. Th. 3, S. 191.

„daß die Austrägal-Gerichte, in Ermangelung besonderer Verträge, Haus- und Landesgrundgesetze, Observanz und Herkommen, nur das gemeine Recht, wie solches bis zur Auflösung des Deutschen Reichs gegolten hat, und insonderheit das Deutsche Privat-Fürstenrecht, zum Grund ihrer Entscheidungen auch für die Zukunft legen können, so wie sie dieß ohnehin bei früher entstandenen, jetzt noch zu entscheidenden, oder auch aus früheren Rechtsverhältnissen zu beurtheilenden Streitigkeiten thun müssen, [135])

als nächste und vorzüglichste Richtschnur für die Richter, in allen die Familienverhältnisse der Bundesfürsten betreffenden, oder doch damit in Beziehung stehenden Sachen unter so allseitigem, ausdrücklichen oder schweigenden, Einverständniß anerkannt, daß dieser Rechtszweig — bisher Privat-Fürstenrecht genannt — auch für die Zukunft gegen jeden Einbruch der bürgerlichen Gesetzgebung gesichert geblieben, und nicht nur rücksichtlich sämmtlicher Familiengenossen eines souveränen Hauses, auch derjenigen, die zugleich einem anderen Bundesstaate als Standesherren angehören, sondern auch rücksichtlich aller und jeder vormahls reichsständischen Häuser überhaupt, durch den 14ten Artikel des Grundvertrags dergestalt unter den Schutz des Bundes gestellt ist, daß alle der Familienverfassung dieser standesherrlichen Häuser zuwiderlaufende Verordnungen (§. 66.) für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn sollen.

Vergangene Fälle, in welchen man — besonders in den wieder eroberten, eine Zeit lang unter französischer Hoheit und Verfassung gestandenen Deutschen Ländern — von dem bisherigen Familienrechte, ohne Widerspruch der Interessenten, oder in Gefolg rechtskräftig gewordener richterlicher Entscheidung, abgewichen seyn mochte, mußten freilich auf sich beruhen bleiben; indem auch Grundgesetzen, wodurch eine frühere völkerrechtlich und

135) Eöendas. Th. 3, S. 150.

Bayerische Staatsbibliothek München

verfassungsmäßig aufgehoben gewesene Rechtsnorm wiederhergestellt wird, — abgesehen von dem Falle einer offenbar einleuchtenden, dringenden Noth — (§. 51.) ohne Rechtsverletzung keine rückwirkende Kraft beigelegt werden darf.

In dieser Rücksicht, so wie auch in Betracht der durch Auflößung der Reichsverbindung, (§. 57.) desgleichen durch neue Familienstatuten, (§. 67.) in einzelnen Punkten abgeänderten Verhältnisse, unterschieden Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, in der vorstehenden Gesammtstimme, zwischen zulässiger und nothwendiger Anwendung der darinn namhaft gemachten Entscheidungsquellen, insonderheit des sogenannten Privat-Fürstenrechts, in dem Sinne:

Daß Rechtsverhältnisse der Fürsten, mögen sie schon in der Vorzeit oder erst seit aufgelößter Reichsverbindung ihr Daseyn erhalten haben, in Gemäßheit des, während der Reichsverbindung Statt gehabten, durch Auflößung derselben nicht untergegangenen, sondern nur in Nebenpunkten anders gestalteten, im Ganzen aber als Rechtsquelle beibehaltenen Fürsten-Familienrechts zu beurtheilen sind; jedoch dergestalt, daß

a) in Ansehung der seit aufgelößter Reichsverbindung erst entstandenen Verhältnisse,

das ältere Fürsten-Familienrecht nicht unbedingt, sondern nur unter Berücksichtigung des Neugestalteten, und abgesehen von vergangenen auf sich beruhen bleibenden Fällen, zur Anwendung kommen kann;

b) in Ansehung früher entstandener, jetzt noch zu entscheidender, oder auch

c) aus früheren Rechtsverhältnissen zu beurtheilender Streitigkeiten hingegen,

schlechthin als Entscheidungsquelle benutzt werden muß.

73.

c) Haupt-Ergebniß.

Aus dieser Erörterung der Frage:

War das Familien-Staatsrecht der Deutschen Regentenhäuser, seit Auflößung der Reichsverbindung, aus der Rechtssphäre verschwunden?

und der vorangeschickten Darstellung des staats- und völkerrechtlichen Verhältnisses der unter fremder Staatshoheit gelegenen Bestandtheile eines Staats-Paragiums gehet nicht nur die mit der Theorie (§. 57 — 65.) vollkommen übereinstimmende praktische Verneinung dieser Frage (§. 66 — 72) unverkennbar hervor, sondern die Beantwortung derselben befestiget auch den aus der Natur der Sache entwickelten, (§. 47 — 52) in und auser Deutschland stets anerkannten, (§. 53 — 54) den vorliegenden Rechtsfall unmittelbar bezielenden Satz:

Daß die Familienrechte der Deutschen Fürstenhäuser, auch in Hinsicht auf standesherrliche oder sonstige Paragial-Besitzungen ihrer Nebenlinien, durch Zivilgesetze nicht beeinträchtiget werden dürfen;

und bekundet geschichtlich,

Daß die vor Auflößung der Reichsverbindung allgemein anerkannte (§. 55 — 56.) nachher nur von sehr wenigen auf kurze Zeit fugloß bezweifelte (§. 57. u. 65.) Unabhängigkeit dieses Rechtszweiges von Landesgesetzen, in bestimmten Erklärungen der Bundesfürsten ausgesprochen, (§. 72) auch sämmtlichen aus dem Regentenstande in das standesherrliche Verhältniß übergegangenen Häusern, selbst durch den Grundvertrag des Bundes, gesichert worden ist. (§. 68.)

Dritte Frage.

Hatten die Westfälischen Verfügungen, in Betreff der Familien-Fideikommisse, diejenige rechtliche Natur, welche sie gehabt haben müßten, um sie in einem Falle zur Richtschnur zu nehmen, der seit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts vor einem Preussischen Gerichtshofe rechtshängig wurde?

74.

Zweck der Erörterung dieser Frage.

Aus der urkundlich nachgewiesenen ursprünglichen, nie aufgehobenen, Paragial-Eigenschaft der in Frage stehenden Anhalt-Bernburgischen Stammgüter, (§. 22 — 44.) und aus dem staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse unter fremder Staatshoheit befindlicher Bestandtheile eines Staats-Paragiums, (§. 45 — 54.) ergibt sich unter der von der Gegenpartei zu entkräften gewesenen aber mit nichts entkräfteten Voraussetzung, daß unser Fürsten-Familienrecht mit der Reichsverfassung nicht untergegangen war, die rechtliche Nothwendigkeit einer Abänderung der vorigen Erkenntnisse schon so einleuchtend, daß der unbefangene Rechtskenner — zumahl nach vollständig bewirkter Beseitigung der, gegen den Fortbestand dieses Fürstenrechts und dessen Unabhängigkeit von bürgerlichen Gesetzen, erregten Zweifel — (§. 57-72.) auf die Beantwortung der vorstehenden Frage sehr wenig Gewicht legen wird.

Einem gründlichen Kenner sowohl des vormahligen Reichs- und Landes-Staatsrechts, als des Völkerrechts und öffentlichen Rechts des aufgelößten Rheinischen- und jetzigen Deutschen Bundes kann sogar diese Frage, in Hinsicht auf den vorliegenden Rechtsfall, so gleichgültig erscheinen, daß er es der Mühe nicht werth findet, nähere Kenntniß davon zu nehmen.

Meinungen — sagt man aber — regieren die Welt?

Wer mit den vorigen Richtern in dem verewigten Fürsten Friedrich Adolf Ludwig, als vormahligem Besitzer der streitigen Güter, noch immer

in jeder Beziehung, nichts weiter als einen bloßen Privatmann erblickt; (§. 15.)

Wer mit diesen achtbaren Obergerichtsbehörden und mit der Mehrheit der vormahligen Westfälischen Staatsräthe dafür hält,

Daß die Fortdauer der Familien-Fideikommisse mit dem 896sten Artikel des Kodex Napoleon unverträglich sey; (§. 6. u. 15.)

Wer die gemeine Meinung,

Daß der vom Könige Hieronymus genehmigte gutachtliche Ausspruch seines Staatsraths den ersten Fideikommißfolger, von Rechts wegen, zum unbeschränkten Eigenthümer gemacht habe,

mit den vorigen Richtern für die richtige ansiehet; (§. 15, II.)

Wer ferner deshalb,

Daß es unter Westfälischer Herrschaft wohl schwerlich ein Gegenstand gerichtlicher Diskussion geworden seyn würde, ob das Staatsoberhaupt rücksichtlich der Legislazion seine Befugnisse überschritten habe, (§. 15, I, 1.)

gleich den Richtern erster Instanz sich zu der Prüfung,

Ob ein angebliches Gesetz auch wirkliches Gesetz sey,

weder verpflichtet noch berechtiget zu seyn erachtet, und in der Meinung,

Daß der Richter nur den Streit der Parteien nach den Gesetzen, nicht ihren Streit über die Gesetze zu entscheiden habe, (§. 15, I, 2.)

seine Beruhigung findet;

Wer denselben Richtern auch darinn beipflichtet,

Daß die Sukzession in auswärtige unbewegliche Güter sich lediglich nach dem Rechte des Landes, worinn sie liegen, richten müsse; (§. 15, III, 2.)

Wer endlich mit den Richtern der Appellazions-Instanz darinn einverstanden ist,

Daß die von der Deutschen Jurisprudenz gegen diesen Satz erhobenen Zweifel nicht in Betrachtung kommen können; (§. 15, Gründe d. Appell. Inst. II.)

Wer diese und andere oben (§. 15.) angeführte, demnächst ebenfalls zu berücksichtigende, Meinungen deshalb für Wahrheit hält, weil auch andere Rechtsgelehrte mit den Richtern der vorigen Instanzen sie dafür gelten ließen, und rücksichtlich der vorgedachten, die Fideikommisse im vormahligen Königreiche Westfalen betreffenden, Sätze sogar wahrnimmt, daß sie in der gemeinen Meinung eine Reihe von Jahren hindurch für Wahrheiten gegolten haben: wird ein solcher — abgesehen davon, daß es nicht unbequem ist, die Entscheidungsgründe von zwei früheren mit einander übereinstimmenden Urtheilen, als Gründe zur abermahligen Bestätigung derselben, zu benutzen — nicht auch von Rechts wegen für die Bestätigung stimmen zu müssen glauben?

Bei solchen Sachverhältnissen schien es dem Verfasser dieser Ausführung doch nicht ganz überflüßig, auch diese als Entscheidungsgründe aufgestellten Meinungen, welche sich, nebst den übrigen noch nicht umständlich erörterten auf die dritte, vierte und fünfte der oben (§. 21.) herausgesetzten Rechtsfragen zurückführen lassen, besonders zu erwägen, und durch ernste Prüfung derselben die dem Richteramte schuldige Achtung zu bethätigen.

75.

Der 896ste Artikel des Kodex Napoleon hebt die in der Vorzeit gestifteten Familien-Fideikommisse nicht auf; sondern untersagt nur gewisse Substituzionen für die Zukunft.

Einen merkwürdigen, bisher wenig beachteten, Beitrag zu den Beispielen von Gesetzen, deren Sinn erst alsdann in völliger Klarheit hervortritt, wenn man den Gegenstand derselben mit der Verfassung des gesetzgebenden Staates zusammenhält, liefert der 896ste Artikel des Kodex Napoleon.

Stammgüter und Fideikommisse jeder Art waren in Frankreich schon im Jahre 1792 in der Maße gesetzlich aufgehoben, daß nicht nur die Errichtung derselben untersagt, sondern auch den bereits errichteten, aber noch nicht eröffneten, die Gültigkeit entzogen, ja sogar die Wirkung der bereits eröffneten beschränkt worden war. [136])

Ueber zehn Jahre lang hatte es also in Frankreich schon kein Familien Fideikommiß mehr gegeben, als das Gesetz über Schenkungen und Testamente im Jahre 1803 promulgirt ward, welches nebst den übrigen über einzelne Rechtsmaterien nach und nach erschienenen fünf und dreißig Gesetzen zehen Monate später in ein Ganzes vereiniget und als Zivilgesetzbuch der Franzosen aufgestellt wurde. [137])

Dieses einzig und allein von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten handelnde, unter dieser Ueberschrift dem Zivil-Gesetzbuche einverleibte, im Kodex Napoleon durch einen die Errichtung von Majoraten betreffenden Vorbehalt wesentlich veränderte Gesetz, wiederhohlte, in Ansehung der Substituzionen, keineswegs die mehr umfassenden, auch Stammgüter und vertragsmäßig gegründete Familien-Fideikommisse in sich begreifenden Worte des früheren Gesetzes von 1792,

„*Toutes* substitutions sont interdites et prohibées à l'avenir".

„Les substitutions faites *avant* la publication du présent décret, *par quelques actes que ce soit,* qui ne seront pas ouvertes a l'époque de la dite publication, sont et demeurent *abolies* et sans effet",

136) Das Gesetz vom 25sten Oktober 1792 sagte:

Art. 1. „Toutes substitions sont interdites et prohibées *à l'avenir.*"

Art. 2. „Les substitutions faites *avant* la publication du présent décret, par quelques actes que ce soit, qui ne seront pas ouvertes à l'époque de la dite publication *sont et demeurent abolies et sans effet.*"

Art. 3. „Les substitutions *ouvertes* lors de la publication du présent décret, n'auront d'effet qu'en faveur de ceux seulement *qui auront alors recueilli les biens substitués, ou le droit de les réclamer.*"

Lois civ. interm. T. 1. p. 336. ou *Merlin* repert. univers. T. 13. p. 73.

137) Das Gesetz über Schenkungen und Testamente ward dekretirt, am 13ten Floréal d. J. XI. (3. Mai 1803) promulgirt, 23. Flor. XI. (13. Mai dess. J.) Die Vereinigung der 36 einzelnen Gesetze, unter dem Titel: *Code civil des Français*, erfolgte 30. Ventose XII. (21. März 1804)

sondern drückte, dem damahligen Zwecke und einem bloß von Schenkungen und Testamenten handelnden Gesetze gemäß, den Hauptsatz so aus:

„Les substitutions sont *prohibées*“.

Einer besondern Erwähnung der schon zehen Jahre früher durch ein allbekanntes politisches Gesetz erfolgten Aufhebung aller Fideikommisse bedurfte es hier nicht; ja sie würde sogar an diesem Orte, wo bloß die Rechtsregeln über Schenkungen und Testamente zusammengestellt werden sollten, diesem Gegenstande sehr unangemessen gewesen seyn.

Vollständigen Aufschluß über den Zweck des die Substituzionen mittelst Schenkung oder Testament betreffenden Bestandtheils des neueren Gesetzes von 1803, folglich auch über den Zweck des hier in Frage stehenden Artikels 896, gibt die Entstehungsgeschichte desselben. [138])

Bei Gelegenheit der im Staatsrathe Statt gehabten Berathschlagungen über den von der Kommission vorgelegten Entwurf, welcher eine die sogenannten substitutiones vulgares betreffende Bestimmung enthielt, kamen noch einige andere Ausnahmen von dem früheren allumfassenden Verbote zur Sprache. An den dadurch veranlaßten lange anhaltenden Verhandlungen nahm der erste Konsul lebhaften Antheil. Neffen und Nichten der Testatoren haben die zu ihren Gunsten gemachte Ausnahme besonders ihm zu danken.

Nach umständlicher Erörterung dieses allerdings eben so vielseitigen als folgenreichen Gegenstandes wurden endlich diejenigen Ausnahmen beliebt, welche man auf den jetzt, (1803) als Regel für die Zukunft, aufgestellten Satz:

„Les substitutions sont prohibées“

nach Einschaltung der näheren Bestimmung:

„Toute

138) Am bequemsten ist sie zu übersehen, in den von *Jouanneau* und *Solon* geordneten Protokollen, unter dem Titel: *Discussions du code civil dans le conseil d'état, précédées des articles correspondans du texte et du projet* etc. (à Paris 1805. 4.) Tome II. p. 85 — 109.

„Toute *disposition* par laquelle le donataire, l'héritier institué, ou le légataire, *sera* chargé de conserver, et de rendre à un tiers, *sera* nulle, même à l'égard du donataire, de l'héritier institué, ou du légataire“

unmittelbar folgen ließ.

Die damahls (1803) über zehen Jahre lang — eigentlich schon seit der Aufhebung des Lehnwesens und Abschaffung des Erbadels durch die von Ludwig XVI. genehmigten Dekrete der Nazional-Versammlung vom 4ten Aug. 1789 und 19ten Jun. 1790 — vernichtet gewesenen Familien-Fideikommisse, Majorate und Primogenituren, konnten bei dieser theils näher bestimmenden und erklärenden, theils abändernden Gesetzgebung über Substituzionen gar nicht mehr in Betrachtung kommen. Die Grundverfassung der damahligen Französischen Republik, welche sie gänzlich vertilgt hatte, war ja zur Zeit der jetzt in Frage stehenden neueren Gesetzgebung (1803) in diesem Punkte noch nicht abgeändert. Wenn daher auch die französische Rechtssprache diese staatsrechtlichen Verhältnisse der Vorzeit unter dem allgemeinen Namen *Substitutions* mit zu begreifen pflegte: so konnte sich doch der Zweck eines im Jahre 1803 gegebenen, die Substituzionen betreffenden Zivil-Gesetzes unmöglich auch auf die durch ein Staats-Grundgesetz bereits aufgehobenen Familienfideikommisse ꝛc. erstrecken, sondern dieser Zweck konnte nur dahin gehen,

den nunmehrigen Begriff von Substituzion, als einer Willenserklärung, die in Frankreich nur noch bei einer von den beiden gesetzmäßigen Arten freigebiger Verfügungen — den Schenkungen und Testamenten — vorkommen konnte, nebst den Ausnahmen von dem früheren allgemeinen Verbote und den Folgen einer Uebertretung desselben, für die Zukunft so zu bestimmen, wie es den im Staatsrathe gefaßten, vom Tribunate und der gesetzgebenden Körperschaft genehmigten Beschlüssen gemäß war.

In größter Klarheit erblickt man diese Absicht des neuen Zivil-Gesetzes auch in der ganzen Fassung desselben.

Anstatt daß die Verfügungen des älteren Gesetzes von 1792
„*toutes* substitutions“
umfaßten und sich ausdrücklich auch auf
„substitutions faites *avant* la publication du présent décret“
erstreckten, werden die aus der Vorzeit sich herschreibenden Substituzionen in dem neueren Gesetze von 1803, unter Abänderung der mit dem Zwecke dieses neueren Gesetzes nicht verträglichen Worte
„*toutes* substitutions“
in
„*les* substitutions,“
gänzlich mit Stillschweigen übergangen.

Anstatt der in dem älteren Gesetze durch die Worte:
„sont et demeurent *abolies* et sans effet“
ausgesprochenen Vernichtung der in früheren Zeiten gemachten Substituzionen, beschränkt sich das neue Gesetz in den Worten
„les substitutions sont *prohibées*“,
lediglich auf ein Verbot für die Zukunft.

Das ältere Gesetz umfaßte in den Worten:
„les substitutions faites . . . par *quelques actes* que ce soit“,
nicht nur Substituzionen, verbunden mit einer freigebigen Verfügung, sondern auch alle und jede eigentliche Familien-Fideikommisse, Majorate und Primogenituren, sie mochten durch Schenkung, Testament, Vertrag, oder Stiftung des Staatsoberen ihr Daseyn erhalten haben; das neuere Gesetz hingegen, welches in jeder Beziehung immer nur von freigebigen Verfügungen — *dispositions* etc. — redet, spricht allenthalben, sowohl in den Worten des Artikels 896:

„Toute disposition par laquelle le donataire, l'héritier institué ou le legataire *sera* chargé de conserver et de rendre à un tiers *sera* nulle, etc.

als in der Bestimmung der im 897sten Artikel vorläufig berührten Ausnahmen:

„Les biens dont les peres et meres ont la faculté de disposer *pourront* être par eux donnés etc. (art. 1048.)

„*Sera* valable, en cas de *mort* sans enfans, la disposition que le defunt *aura faite*“ etc. (art. 1049.)

„Celui qui *fera* les dispositions autorisées par les articles précédents *pourra* par le même acte . . . nommer“ (art. 1055.)

desgleichen in dem Artikel 898:

„La disposition par laquelle un tiers *seroit appelé* . . . ne *sera* pas regardée comme une substitution et *sera* valable“

und eben so in dem Artikel 899:

„Il en *sera* de même de la disposition . . . par laquelle l'usufruit *sera* donné à l'un et la nue propriété à l'autre“

die dem früheren Gesetze vom 5ten März 1803:

„La loi ne dispose que pour *l'avenir;* elle n'a point d'effet rétroactif“ (art. 2.)

gemäße Absicht, nur Verfügungen für die Zukunft und zwar an diesem Orte nur Verfügungen über solche Substituzionen aufzustellen, die künftig, als Ausnahme von der Regel, mittelst Schenkung oder Testaments, gemacht werden durften, mit solcher Bestimmtheit und Klarheit aus, daß es schwer zu begreifen ist, wie der Satz:

der Artikel 896 des Kodex Napoleon vernichtet Stamm- und Familiengüter,

von so vielen Staatsmännern — zum Theil aus Gründen von erstaunlicher Merkwürdigkeit — [139]) für ausgemachte Wahrheit gehalten, ja sogar

139) Eine aus fünf Staatsräthen bestehende Kommission, welche den Auftrag hatte, über die Annahme des Kodex Napoleon für das vormahlige Großherzogthum Berg Prüfungen anzustellen, stimmte im J. 1808 mit unbegreiflicher Leichtfertigkeit für die Annahme. Unter andern war sie der Meinung:

Der Kodex Napoleon habe die Ueberbleibsel der Barbarei — unter diesen namentlich auch Lehen, Fideikommisse, Primogenituren ꝛc. — entfernt. Von Verletzung wohl erworbener Rechte könne da nicht die Rede seyn, wo dergleichen „übel bestandene, gegen die angebornen gleichen Rechte der Menschheit und gegen

von einem Manne behauptet werden konnte, (Oben, S. 86.) der sich als Mitglied einer Berathungs-Kommission, betreffend die Aufnahme des Kodex Napoleon, durch manche gründliche Bemerkung ausgezeichnet hat.

Sollte man mit den Worten:

Der Kodex Napoleon vernichtet Stamm- und Familiengüter,

nur haben sagen wollen:

Familien-Fideikommisse der Vorzeit kennt der Kodex Napoleon nicht:

so würde jeder damit einverstanden seyn. Verhält sich denn aber die Thatsache des Vernichtens, zu dem verneinenden Begriffe des Nichtkennens, wie Wirkung zur Ursache? —

76.

Westfalens Verfassungs-Urkunde hob Familien-Fideikommisse ꝛc. nicht auf.

Fideikommisse, sowohl von Römischer Art, als auch Deutsche Familien-Fideikommisse und Stammgüter bestanden in allen den Ländern, deren Vereinigung unter eine gemeinschaftliche Grundverfassung dem Königreiche Westfalen ein vorübergegangenes Daseyn gab.

Die Grundverfassung des neuen Staats, so ähnlich sie auch der Französischen war, vernichtete jene Rechts-Anstalten eben so wenig, als sie durch Westfalens bürgerliches Gesetzbuch, den Kodex Napoleon, vernichtet wurden, oder vernichtet werden konnten.

Wahr ist es, zu den Maßregeln, von welchen Frankreich bei Aufstellung seiner Konstituzionen ausgegangen war, und an welchen man bei Abfassung seines bürgerlichen Gesetzbuchs fest hielt, gehörte vorzüglich auch die:

den Staatszweck streitende Verhältnisse“ vernichtet würden. —
Winkopp's Zeitschr. d. Rh. B. Th. 10, S. 140 — 149. Insonderh. S. 147 u. 148.

Ein anderer (Rechtsgelehrter?) bildete sich ein, Gesetze von der Art, wie der 896ste Artikel des Kodex Napoleon, hätten „ihrer Natur nach nothwendig zurückwirkende Kraft.“ Er ließ es jedoch an gutem Willen nicht fehlen, einen rechtlichen Vertheilungsmaßstab bei Aufhebung der Familien-Fideikommisse ausfindig zu machen. Ebendas. Th. 8, S. 379.

Freiheit des Güterverkehrs muß befördert werden.

Da Frankreichs bürgerliche Gesetzgebung in Substituzionen, Familien-Fideikommissen, Stammgütern, Primogenituren, Lehen und anderen mit Lehen verwandten Theilungen des Eigenthums kein der bezweckten Freiheit des Güterverkehrs entgegen stehendes Hinderniß mehr fand: so kamen die politischen und bürgerlichen Gesetze dieses Staats in Einklang.

Daß ein solches Zusammenstimmen der Verfassung und bürgerlichen Gesetzgebung jedem Staate zu wünschen sey, verstehet sich von selbst. Aber nicht minder gewiß ist es, daß ein Staat durch die Aufnahme eines fremden Zivil-Gesetzbuchs, an und für sich allein, die besonderen in seiner Verfassung gegründeten Rechte einzelner Klassen seiner Unterthanen, und die darauf Bezug habenden Rechts-Anstalten nicht aufhebt, nicht einmahl abändert, am wenigsten die in dem fremden Staate bestehende Verfassung ohne Weiteres zu der seinigen macht.

Erfahren haben dieß alle Völker, welche, fremden Gesetzbüchern seit Jahrhunderten huldigend, dennoch ihre ursprüngliche Verfassung beibehalten und ihren Bedürfnissen gemäß fortgebildet haben; erfahren hat es Deutschland, namentlich auch in Ansehung seiner von der aufgenommenen Römisch-Justinianischen Gesetzgebung so verschieden gebliebenen Erbfolge, besonders in Stammgüter, Bauernhöfe und Lehen; erfahren hat es noch neuerlich die nicht geringe Anzahl derjenigen Staaten, welche den Kodex Napoleon bei sich einführten, selbst diejenigen nicht ausgenommen, denen das Schicksal einen Prinzen des Hauses Bonaparte, [140]) oder den Kaiser Napoleon selbst [141]) zum Herrscher beschied.

140) Joseph Bonaparte, seit dem 30. März 1806 zeitwieriger König von Neapel, führte in demselben Jahre das Zivil-Gesetzbuch der Franzosen ein. Die Aufhebung der Majorate ꝛc. dekretirte er erst am 15. März 1807, unter dem Vorbehalte, Ausnahmen davon zu gestatten. — Hieronymus Bonaparte, seit dem 15. Nov. 1807 gewesener König von Westfalen, ließ sich, nachdem der Kodex Napoleon, vermöge der Konstituzion, schon seit dem 1. Jan. 1808 als bürgerliches Gesetzbuch des neuen Staats gegolten hatte, das hier in Frage stehende Gutachten erstatten. Ueber Lehen, Frohndienste, Grundabgaben Zehnten ꝛc. ꝛc. erfolgten erst nach und nach bis ins Jahr 1812 besondere Verfügungen.

141) Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die transitorische Gesetzgebung für die seit dem J. 1811 mit dem Französ. Reiche ver-

Daß die in ihren Hauptzügen übereinkommende Grundverfassung derjenigen Länder, welche Napoleon seinem Bruder Hieronymus als Königreich Westfalen übergab, bei aller Verähnlichung der Westfälischen und Französischen Konstituzion, und des eingeführten Gesetzbuchs Napoleons ungeachtet, dennoch viele ihrer hergebrachten Eigenthümlichkeiten behielt, beweisen, — ausser dem Fortbestande der verfassungsmäßigen Sonderung der Staatsgenossen in Adel, Bürger und Bauern, und der herkömmlichen Abstufungen und „Qualifikazionen“ des Adels — [142]) unter andern auch die nicht sofort als aufgehoben betrachteten Lehen- und Stammguts-Verhältnisse, ferner die Familien-Fideikommisse, desgleichen die Frohndienste, Zehnten und Grundabgaben des Bauernstandes, ꝛc. ꝛc. deren Aufhebung die Westfälische Regierung nur erst einzuleiten suchte, ob sie gleich in Frankreich dem neuen Zivil-Gesetzbuche Napoleons schon Jahre lang vorausgegangen war.

Selbst in dem von so Vielen, irriger Weise als vorhanden angenommenen Falle, — der Kodex Napoleon habe diese aus dem Mittelalter herstammenden Verfassungs-Verhältnisse der meisten Europäischen Staaten vernichtet, — anstatt daß er ihrer nur nicht erwähnt, weil sie Frankreich schon früher vernichtet hatte: dennoch würde man, ohne Ungerechtigkeit, keinen anderen Weg haben einschlagen können, als diesen. Denn jedes bestehende Verfassungs-Verhältniß eines zur Aufnahme eines fremden Gesetzbuchs sich entschließenden Staats, kann neben dem fremden Gesetzbuche nicht nur fernerhin bestehen, sondern es muß auch, in Gemäßheit der natürlichen und positiven Rechtsregel — „nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissoluere, quo colligatum est“ — so lange beibehal-

bunden gewesenen Hanseatischen Departements. Nicht einmahl in Ansehung der Frohnen wurde die Französische Verfassung ganz eingeführt. *Merlin repert, univers.* article *corvée seigneuriale.* Tome III. p. 238. It. art. *rente seigneuriale.* T. XI. p. 500 — 504 *substitution fideicommissaire.* T. XIII. p. 36.

142) „La noblesse continuera de subsister dans ses divers degrés et *avec ses qualifications diverses,* mais sans donner ni droit exclusif à aucun emploi et à aucune fonction ou dignité, ni exemption d'aucune charge publique.“ *Constitut. du Royaume de Westphalie* art. 14.

ten werden, bis eine andere Gestaltung, oder gänzliche Aufhebung desselben, auf verfassungsmäßigem Wege, zu Stande kömmt.

Nur auf solche Verhältnisse des bürgerlichen Rechts kann also die Aufnahme eines fremden Gesetzbuchs für künftige Fälle einen abändernden Einfluß haben, in Ansehung deren die verfassungsmäßigen Gerechtsamen der verschiedenen Stände, Körperschaften, Gewerbs- und Berufs-Klassen der Staatsgenossen und die bestehenden Rechts-Anstalten keine Ausnahme begründen.

Nicht anders dachte und sprach — selbst Hieronymus — als König von Westfalen, als er in seiner am zweiten Jul. 1808 in der Versammlung der Reichsstände gehaltenen Rede erklärte, daß er es für zweckmäßig halte,

„dasjenige aus den Französischen Einrichtungen zu entlehnen, was ein Theil Europens nachzuahmen eile und mit der Westfälischen Verfassung die meiste Verwandtschaft habe". 143)

Diese über ein halbes Jahr nach Errichtung des neuen Staats erfolgte amtliche Erklärung seines Königs, war zugleich ein förmliches Anerkenntniß des Fortbestandes der früheren, dem politischen Rechte angehörigen, durch die Konstituzion nicht aufgehobenen Verfassungsverhältnisse, z. B. der Stammgüter, Familien-Fideikommisse, Primogenituren, Lehen ꝛc.

Wie hätte denn der Westfälische Staatsrath, ohne von der Richtigkeit des in der Natur der Sache gegründeten, allgemein anerkannten, namentlich auch von Französischen Staatsmännern und Rechtsgelehrten so oft ausgesprochenen Grundsatzes,

Das politische Recht beherrscht das bürgerliche Recht,

überzeugt zu seyn, noch am 30sten März 1812, also im sechsten Jahre des neuen, seinem Ende sich nähernden Königreichs, rücksichtlich der durch ein königliches Dekret vom 28sten März 1809 eingeleiteten Allodifikazion der Lehen, noch sagen können:

„Daß das Dekret vom 28sten März 1809 . . . die durch die Lehen, Gesetze und Observanzen aufgestellten Grundsätze so wenig, als das Lehen-

143) Westfäl. Moniteur 1808. Num. 82, S. 330.

Sukzessions-Recht und die Lehen-Sukzessions-Ordnung, noch die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehen-Sukzessoren im mindesten verändert hat"? Wie hätte unter den vorangeschickten Rechtfertigungsgründen dieses Staatsraths-Gutachtens der zweite und fünfte dahin lauten können:

„In Erwägung, daß das Dekret vom 28sten März 1809 . . . die Entscheidung aller darauf (auf die Lehen-Sukzession) sich beziehenden Fragen den Lehengesetzen und Observanzen, welchen die allodifizirten Lehen vormals unterworfen waren, überlassen hat; — daß nach den verschiedenen Lehen-Gesetzen und Observanzen der Länder, woraus das Königreich bestehet, die Vindikazionsklage eines veräusserten Lehens von den nächsten Lehenfolgern, nachdem die Sukzession ihnen angefallen ist, angestellt werden kann;" [144])

wenn man die Anwendung des Kodex Napoleon auf ein ihm unbekanntes Verfassungs-Verhältniß Westfalens nicht für unzulässig gehalten hätte?

Daß die Regierung dahin strebte, das politische Recht mit dem bürgerlichen Rechte des Kodex Napoleon in bessere Uebereinstimmung zu bringen, war zu loben, und Dank verdiente sie für ihren auf dieses schwierige Geschäft verwendeten großen Fleiß.

Was sie zu diesem Behuf auf verfassungsmäßige Weise, ohne Verletzung wohl erworbener Rechte, neu gestaltete, wurde zur verbindlichen Norm für die Zukunft.

Hielt sie sich aber in diesen Schranken bei Aufstellung der die bestehenden Fideikommisse betreffenden Verfügung?

Obgleich die unbedingteste Bejahung dieser Frage, eine Bestätigung der vorigen Urtheile, aus den im 74sten Paragraph angeführten entscheidenden Gründen auf keine Weise zu rechtfertigen vermöchte: so konnte man doch, aus den ebendaselbst bemerklich gemachten Rücksichten, nicht wohl Umgang nehmen, diese von den vorigen Richtern für ausgemacht gehaltene Bejahung, gleichfalls einer näheren, durch diesen und den vorigen Paragraphen bereits vorbereiteten Prüfung zu unterwerfen.

77.

144) Gesetz-Büllet. d. K. Westf. Jahrg. 1812. Th. 1, S. 315 f.

77.

Staatsrechtliche Würdigung der versuchten Aufhebung aller Familien-Fideikommisse.

a) Vorwort.

Was in den vorigen Instanzen über Familien-Fideikommisse in politischer Hinsicht zur Sprache gekommen ist, kann bei Beurtheilung des vorliegenden Verhältnisses, als einer rechtshängigen Streitsache, überall nicht in Betrachtung kommen.

Mag man immerhin denjenigen beistimmen, welche die Beschränkung des Verkehrs bloßer Privatgüter für gemeinschädlich halten, und deshalb eine Verfügung preißwürdig finden, welche auf Abschaffung der Familien-Fideikommisse, Stammgüter und Majorate abzweckt: dennoch wird man, nach einleuchtend gewordener Wahrheit,

daß die in den Ländern des vormahligen Königreichs Westfalen Statt gehabten Familien- und Stammguts-Fideikommisse weder durch die Verfassung des neuen Staats, noch durch das bürgerliche Gesetzbuch desselben aufgehoben waren,

bei einem Rückblicke auf das weiland Westfälische Staatsrecht zu der Ueberzeugung gelangen,

daß es an einem vom Könige genehmigten Gutachten des Staatsraths keineswegs genügte, um die Familien- und Stammguts-Fideikommisse aufzuheben; sondern daß eine rechtmäßige Aufhebung derselben nur durch ein von den Ständen dekretirtes und vom Könige promulgirtes Gesetz bewirkt werden konnte.

78.

b) Meinung der Richter beider vorigen Instanzen, über das im Königreiche Westfalen Statt gehabte Verhältniß der Stände zur Gesetzgebung.

Zu diesem Rückblicke auf das Staatsrecht des vormahligen Königreichs Westfalen siehet man sich freilich nur in Ansehung derjenigen veranlaßt, welche die staats- und völkerrechtlichen Entscheidungsquellen dieses Rechtsfalls verkennend,

denselben aus den im 74sten Paragraph angegebenen Gesichtspunkten auffassen, und mit den Richtern der vorigen Instanzen, laut der ihren Urtheilen untergelegten Entscheidungsgründe, rücksichtlich der Westfälischen Konstituzion, der Meinung seyn möchten,

„Nirgends“ habe diese Konstituzion „verordnet, daß das Staatsoberhaupt bei Erlassung neuer Gesetze an die Einwilligung der Stände gebunden sey, nirgends vorgeschrieben, daß diese Einwilligung die absolute Bedingung der Gültigkeit eines Gesetzes seyn solle“ —

sondern nur gesagt:

„daß die Stände über die Gesetze“ — oder, wie es in einer andern Stelle ausgedrückt wird, — „über die definitiv angenommenen Gesetzes-Entwürfe berathschlagen sollen.“

79.

c) Ungrund dieser Meynung.

Bekanntlich hatte das Königreich Westfalen eine der Französischen nachgebildete Repräsentativ-Verfassung. In der Person des Königs vereinigte sich die Regierung in der Maße, daß ausser der ihm gebührenden Vollziehung des Geordneten, auch der Antrieb zu sonstiger Wirksamkeit für den Staatszweck, durch Aufstellung von Gesetzen und Verwaltungs-Verordnungen, und durch Ergänzung der Konstituzion von ihm ausgehen mußte.

Die Aufstellung selbst aber war, laut der Verfassungs-Urkunde und des Reglements für den Staatsrath, an bestimmte Formen dergestalt gebunden, daß

a) Anordnungen, wodurch die Konstituzion nicht abgeändert, sondern nur ergänzt werden sollte,

desgleichen

b) Verwaltungs-Verordnungen, als Maßregeln, betreffend die Vollziehung der Gesetze, insonderheit die Obliegenheiten der damit beauftragten Staatsbeamten,

nach vorgängiger Berathung im Staatsrathe und erstattetem Gutachten desselben, vom Könige erlassen werden konnten;

c) Gesetze hingegen, als neue und selbständige, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betreffende, für alle und jede Staats-Angehörige unter gleichen Verhältnissen verpflichtend seyn sollende Gebote oder Verbote,

mithin auch

d) Abänderungen von Gesetzen, oder gar Abänderungen der Grundverfassung,

von den Reichsständen dekretirt werden mußten. Die an sich musterhafte Form, in welcher Gesetze ein verfassungsmäßiges Daseyn erhalten konnten, bestand darinn, daß der dem Könige von einem Minister gemachte Gesetzes-Vorschlag zuvörderst von der dazu geeigneten Abtheilung des Staatsraths, demnächst von dem gesammten Staatsrathe, alsdann von einer Kommission der Stände geprüft, und der auf diese Weise bearbeitete Gesetzes-Entwurf, als solcher, definitiv angenommen seyn mußte, bevor es zu den in der Versammlung der Stände zu haltenden Vorträgen über die Bewegungsgründe und Zweckmäßigkeit des in Vorschlag gebrachten Gesetzes kommen konnte. Die Gesetzgebung selbst gebührte der reichsständischen Körperschaft, in deren Versammlung über Annahme oder Verwerfung des Entwurfs durch geheime Abstimmung entschieden ward. [145])

Nur durch einen unter Beobachtung dieser Form zu Stande gekommenen, dem wörtlichen Inhalte dieses Staatsraths Gutachtens durchaus angemessenen, von den Ständen durch Stimmen-Mehrheit angenommenen Gesetzes-Entwurf — nicht schon durch bloßes Einverständniß des Königs und Staatsraths — hätte also dieses auf Abschaffung eines bestehenden Rechtsverhältnisses abzweckende, eine sogenannte transitorische Verfügung enthaltende Gutachten auf verfassungmäßige Weise zur Rechtsnorm erhoben werden können.

15 *

145) Westpfäl. Konstituzion Art. 33. Zu verbinden mit Art. 22 — 25, und mit dem Reglement für den Staatsrath, vom 24. Dec. 1807, Tit. 2, Art. 19 — 20. (Ges. Büll. 1807 — 8, Th. 1, S. 16 f. S. 86 f.

80.

d) Ein arger Uebersetzungsfehler hat zu jener irrigen Meinung verleitet.

Daß dieses, in den vorigen Instanzen nicht unberührt gebliebene, Verhältniß der Westfälischen Stände zur Gesetzgebung, verkannt werden konnte, wird man freilich befremdend finden; obgleich das Vergessen der in reichsständischen Versammlungen von Staatsräthen gehaltenen, in vielfachen Abdrücken verbreiteten Reden, worinn z. B. vorkam:

„Die Reichsstände sind in Westfalen dasjenige, was in Frankreich der gesetzgebende Körper ist“ — [146])

„Sie haben, meine Herren, (Reichsstände) ohne Bedenken von dem verfassungsmäßigen Rechte, Gesetzes-Entwürfe auch zu verwerfen, Gebrauch gemacht [147])

so wie das Vergessen der Westfälischen Reichstagsgeschichte überhaupt, — zumahl bei Richteramtspersonen und Sachwaltern, sich allenfalls erklären läßt.

Auch dieser Prozeß sollte noch Zeugniß geben, von den Nachtheilen einer Gesetzgebung, deren Sprache eine andere ist, als die der Unterthanen des Gesetzes.

Die Französische Urschrift der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Westfalen sagt in 33sten Artikel:

„Les États *délibèrent* sur les projets de loix“:

Die Deutsche Uebersetzung sagt:

„Die Stände berathschlagen über die Gesetzes-Entwürfe“.

Sollte man lachen oder wehklagen über diese an der Spitze des Westfälischen Moniteur stehende, in besonderen Abdrücken verbreitete, ja sogar in das Gesetz-Bülletin amtlich aufgenommene Uebersetzung? — Hielt man sie für richtig, oder ließ man sie — von einer Seite vielleicht absichtlich, von der andern, als Weissagung eines Clairvoyant — ungerügt? [148])

146) Westfäl. Moniteur, 1808. Num. 103, S. 418.

147) Ebendas. S. 419.

148) Der Schlüssel zu dem Räthsel des Uebersetzers:

„Die Stände berathschlagen über die Ge-

Besser kannten die Westfälischen Uebersetzer des Kodex Napoleon die von dem Sinne des deliberare der Römer abweichende Bedeutung des délibérer der Franzosen. [149]) Bewiesen haben sie es bei dem 416ten Artikel des Kodex Napoleon:

„Le conseil de famille sera présidé par le juge de paix, qui y aura voix *délibérative* et prépondérante en cas de partage“,

den sie so verdeutschen:

„Bei dem Familienrathe hat der Friedensrichter den Vorsitz. Seine Stimme wird mitgezählt und gibt im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag.

Mehr bedarf es nicht. — Der durch den unglücklichen Uebersetzer veranlaßte Irrthum der vorigen Richter ist klar.

81.

c) Verhältniß des Königs, des Staatsraths und der Stände zur Gesetzgebung.

a) Einwürfe gegen die Nothwendigkeit der ständischen Einwilligung in das in Frage stehende Aufhebungs-Gebot.

Besonders über den Punkt war man bisher nicht einig,

Ob, dem Westfälischen Staatsrechte zu Folge, zu einer rechtmäßigen Aufhebung der Familien-Fideikommisse die Einwilligung der Stände erforderlich gewesen sey?

Die dem Staatsrathe nnd den Ständen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Gattungen von Rechts-Normen, in verschiedener Maße und

setzes-Entwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen“

ist die Abstimmung durch Kugeln. Dieser gewöhnlichen Form der in der Verfassungs Urkunde vorgeschriebenen délibération „*au scrutin secret*“ bediente man sich auch im damahligen Westfalen.

149) Was der Jurist *Merlin* im repert. univers. de jurisprud. Th. 3. S. 427 f. im folgenden Worten sagt: „*Délibération:* c'est une *resolution* prise dans une assemblée;“ und bald darauf: „Voix *délibérative* est opposée à voix *consultative*“: dasselbe sagen gute Französische Wörterbücher. Den Begriff: berathschlagen: bezeichnen die Franzosen, wie sich auch aus dem Acte constitutionel du Royaume de Westph. (art. 22. 26. 54.) ergiebt, mit dem Worte *discuter*. Unter besondern Verhältnissen ꝛc. mit conférer — consulter.

Abgrenzung zuständig gewesene Mitwirkung bei der Gesetzgebung (§. 79.) kann hierüber Zweifel erregen. Denn die Konstituzion berechtigte den König, unter alleiniger Mitwirkung des Staatsraths, nicht nur Verwaltungs-Verordnungen zu erlassen, sondern auch die Konstituzion zu ergänzen. Bei Verordnungen dieser Art, die mit einem eigentlichen Gesetze gleiche verbindliche Kraft hatten, konnte der König sogar von der Meinung des Staatsraths abgehen und seine Willenserklärung als Rechtsnorm geltend machen. Der Gegenstand der Verordnung mußte nur im versammelten Staatsrathe erwogen, die gutachtliche Meinung desselben ausgesprochen, und der König bei Erörterung der Sache entweder selbst zugegen gewesen, oder doch davon in Kenntniß gesetzt worden seyn.

Die Erledigung des hieraus entstehenden Zweifels hängt also zunächst von der Beantwortung zweier Fragen ab:

I. War die Aufhebung der Familien-Fideikommisse eine Ergänzung der Konstituzion?

II. Ließ sich ein die Aufhebung der Familien-Fideikommisse bezweckendes Gebot als Verwaltungs-Verordnung betrachten?

82.

β) Beseitigung dieser Einwürfe.

α) Die Aufhebuug der Familien-Fideikommisse war keine Ergänzung der Konstituzion.

Einen Grund zur Bejahung der ersten dieser Fragen hat man in dem 13ten Artikel der Westfälischen Konstituzion, dem zufolge

„alle Einwohner des Königreichs die nämlichen Rechte genießen" sollten, zu finden vermeinet; indem der Fortbestand der Fideikommisse mit dieser Rechtsgleichheit unverträglich, mithin die Aufhebung derselben eine nothwendige Ergänzung der Konstituzion gewesen sey!

Die Nicht-Beantwortung eines solchen Arguments wird jeder gesetzte Mann in dem eigenen Mitgefühle,

difficile est satyram non scribere,

um so mehr gerechtfertiget finden, da es nicht die Schuld der Westfälischen

Verfassungs-Urkunde war, (§. 76.) daß die Worte — Freiheit und Gleichheit — auch auf einige unter uns, gleich Tönen aus Oberons Horne, wirken zu wollen schienen. Beleidigend war dessen ungeachtet die geringschätzende Redseligkeit womit der sonst preißwürdige Justiz-Minister Siméon, im Tone eines Elementar-Lehrers, nicht etwann den Bauern, sondern den Präsidenten der Tribunale, mittelst Umlaufs auseinander setzte, erklärte und erläuterte,

„Die Vorschrift, welche allen Einwohnern gleiche bürgerliche und natürliche Rechte zusichert, hebt weder den Unterschied der Stände auf, noch die unvermeidliche Ungleichheit des Vermögens, weder die verschiedenen Modifikationen des Eigenthums, noch die Grundrechte. Sie hebt nur das auf, was eine knechtische Abhängigkeit eines Menschen von einem andern begründet, was zu den verhaßten Ueberbleibseln der Sklaverei gehört. Kein am Grund und Boden haftendes Recht, welches sich nicht auf die Leibeigenschaft bezieht, ist aufgehoben; “ 150)

und sich dadurch denjenigen seiner Landsleute nicht unähnlich zeigte, welche — von bête allemande zu sprechen — sich nicht zu viel seyn ließen.

83.

=) Das Aufhebungs-Gebot war keine Verwaltungs-Verordnung.

Was die zweite Frage betrifft,

Ließ sich ein die Aufhebung der Familien-Fideikommisse bezweckendes Gebot als Verwaltungs-Verordnung betrachten?

so widersprechen sich ja die Begriffe von Verwaltungs-Verordnung und Aufhebungs-Gebot in nicht geringerer Maße, als die Begriffe von Seyn und Nichtseyn. Entweder ist es unwahr, daß jede Verwaltungs-Verordnung das Daseyn eines zu verwaltenden Gegenstandes und dessen Fortdauer voraussetzt: oder das Aufhebungs Gebot der Familien-Fideikommisse ist ein Unding von Verwaltungs-Verordnung.

150) Westfäl. Monit. 1808. S. 69.

84.

f) Ungrund der Meinung des Westfälischen Staatsraths, daß alle Fideikommisse ohne Ausnahme mit dem Kodex Napoleon unverträglich seyen.

War das bezielte Aufhebungs-Gebot weder eine Ergänzung der Westfälischen Konstituzion, noch eine Verwaltungs-Verordnung, wofür auch der Staatsrath dieses von ihm für angemessen gehaltene Gebot nicht angesehen wissen wollte: — so hätte der Fortbestand aller Familien-Fideikommisse mit dem Kodex Napoleon zum wenigsten ganz unverträglich gewesen seyn müssen, wenn der eingeschlagene Weg zur Aufstellung eines solchen Gebots nicht offenbar als eine höchst verfassungswidrige Anmaßung hätte erscheinen sollen.

Daß wenigstens die Mehrheit der damahligen Mitglieder des Westfälischen Staatsraths der Meinung war: es könnten „die Fideikommissarischen Substituzionen, kraft des 896sten Artikels des Kodex Napoleon, nicht weiter bestehen," — sagt der vorletzte Satz ihres vom Könige genehmigten Gutachtens mit den hier angeführten Worten.

Der Umstand, daß angesehene Rechtsgelehrte der gerade entgegengesetzten Meinung waren; [151]) daß selbst Gesetzgeber, bei der Aufnahme des Kodex Napoleon, in Verordnungen das Gegentheil ausgesprochen haben, [152]) will nicht viel bedeuten.

Aber

151) Z. B. Seidensticker, in der Einleitung zum Kodex Napoleon, Kap. 6, §. 6, S. 366. — v. Gönner, welcher das in Frage stehende Staatsraths-Gutachten kannte, erklärte sich darüber in folgenden Worten; . . . . „Auf jeden Fall muß ich bemerken, daß ich in Ansehung bestehender Fideikommisse es weder mit dem Rechte noch mit der Billigkeit vereinbaren kann, wenn bei ihrer allgemeinen gesetzlichen Auflösung nur dem lebenden oder nächstfolgenden Besitzer darauf ein Recht zugestanden, ihm aber das Fideikommißgut, ohne Rücksicht auf die mitberechtigten Familienglieder und ohne deren Entschädigung, dann als Eigenthum überlassen wird." — Archiv f. d. Gesetzgeb. ꝛc. Th. 1, Num. XXV, S. 463.

152) Z. B. die Großherzoge von Baden und Frankfurt; jener in dem Kodex Napoleon, als Landrecht f. d. Großh. Baden, Zusatz 577 und 815; — dieser, in einer Verordnung, von welcher sich oben, S. 84, Note 116 ein Auszug findet.

Aber wichtig ist der geschichtlich vorbereitete, (§. 75.) hier wissenschaftlich zu vollendende Beweis, daß dieser Ansicht der damahligen Mitglieder des Westfälischen Staatsraths — auf's glimpflichste gesprochen, ein Blendwerk zum Grunde lag.

Kann man denn eine Rechts-Anstalt mit einem Gesetzbuche für unverträglich erklären, welche, laut desselben Gesetzbuchs, in demselben Staate Statt haben soll?

Bevor der erste Konsul Bonaparte als Kaiser Napoleon auftrat, war es in der Französischen Republik bei der früher verhängten Vernichtung aller Fideikommisse und bei denjenigen Ausnahmen von dem Verbote aller ferneren Substituzionen geblieben, welche, wie oben (§. 75.) umständlich bemerkt worden, durch ein neueres in das Zivil-Gesetzbuch der Franzosen aufgenommenes Gesetz gemacht worden waren.

Wiederhergestellt ward aber die in der Französischen Monarchie Statt gehabte Rechts-Anstalt der Stammguts-Fideikommisse durch einen Senatsschluß für das Kaiserthum Frankreich, und das Zivil-Gesetzbuch der Franzosen, worinn bloß ein auf die Zukunft sich beziehendes, durch einige Ausnahmen beschränktes Verbot der Substituzionen enthalten war, erhielt jetzt, als Kodex Napoleon neu ausgefertiget, einen die Wiedereinführung dieser Rechts Anstalt betreffenden, am 3ten Sept. 1803 von dem Corps législatif dekretirten Zusatz.

Mit diesem Zusatze versehen wurde der Kodex Napoleon das bürgerliche Gesetzbuch des damahligen Königreichs Westfalen.

Stammgüter, die in Frankreich nicht mehr vorhanden waren, mußten freilich, wenn man diese Rechts-Anstalt für nützlich erachtete, dort neu eingeführt werden. Ihre in der Vorzeit Statt gehabte rechtliche Natur sah man in allen wesentlichen Punkten, z. B. in Ansehung des der Familie zustehenden Gesammt Eigenthums, des Vorzugs des Mannsstammes, der Unveräusserlichkeit ꝛc. in den jetzt so genannten Majoraten wieder aufleben.

Warum sollte denn diese in Westfalen, wie in Deutschland überhaupt, seit unvordenklicher Zeit vorhanden gewesene Anstalt erst aufgehoben, alsdann aber, mit einigen Abänderungen in Nebenpunkten, wieder eingeführt werden, da es doch offenbar weniger Verwirrungen in den Familien herbeigeführt haben würde, wenn man sich bloß auf die für nützlich gehaltenen Abänderungen eingeschränkt hätte — ?

Hierüber darf der Jurist schweigen. Ihm genügt es, gezeigt zu haben, daß die gutachtliche Meinung der damahligen Mitglieder des Westfälischen Staatsraths, als könnten

„kraft des 896sten Artikels des Koder Napoleon die fideikommissarischen Subsstituzionen nicht weiter bestehen,“

rücksichtlich der von den gemeinen bürgerlichen Gesetzen gar nicht abhängigen Stammguts-Fideikommisse der Vorzeit (§. 76.) nicht weniger aus einem Mißverstande dieses 896sten Artikels hervorging, als die bald nach jenem Gutachten erschienene amtliche Uebersetzung desselben Artikels. Ein seltsames Verhängniß waltete über die vier Worte:

„Les substistutions sont prohibées“!

Das Gutachten dehnte den Sinn derselben aus; [153]) die amtliche Uebersetzung schränkte ihn ein. [154]) Beide Deutungen dieser Worte konnten zwar neben einander bestehen; aber keine von beiden war den allgemeinen Regeln von der Auslegung der Gesetze gemäß. Einer jeden lag ein nicht mehr zu verkennender eigenthümlicher Irrthum zum Grunde; beide waren nicht etwann Erklärung oder Entwickelung, sondern jede in ihrer Art nichts weniger als wahre Abänderung des Gesetzes.

153) Die Uebersetzung des Gutachtens noch mehr, als die Französische Urschrift. Jene sagt im Eingange:

„alle fideikommissarische Subsstituzionen“)

diese:

„*les* substitutions fideicommissaires“

(Ges. Bull. d. Kgr. Wstf. 1808 Th. 1, S. 152 — 153.) Wie paßte denn das Wort — alle — zu den oben (§ 75.) zusammengestellten im Kodex Napoleon selbst gemachten Ausnahmen?

154) Durch den Zusatz: „fideikommissarische“; worüber der König anderer Meinung war, als sein Justiz Minister. (Oben S. 4. Note 1.)

85.

g) Beweis, daß eine allgemeine Aufhebung der Familien-Fideikommisse anders nicht auf rechtmäßige Weise erfolgen konnte, als mittelst eines von den Ständen dekretirten und von dem Könige promulgirten Gesetzes.

Was sagte aber die Westfälische Konstituzion über Abänderungen der Gesetze — namentlich auch über die im Zivil-Gesetzbuche vorzunehmenden Veränderungen? —

Der Grundtext des 33sten Artikels sagt deutlich: daß nur die Stände sie zu dekretiren berechtiget seyn sollten.

Die heillose Uebersetzung sowohl dieses als auch des 25sten Artikels des Acte constitutionel du Royaume de Westphalie, wodurch sich die Richter der vorigen Instanzen täuschen ließen, (§. 78 — 80.) konnte ja nicht Irrthum in Wahrheit verwandeln.

Deutlich ausgesprochen ward das wahre Verhältniß der Stände zur Gesetzgebung, und zwar namentlich in Beziehung auf Abänderung eines im Koder Napoleon enthaltenen Gesetzes, von einem Mitgliede des Westfälischen Staatsraths, als Redner der Regierung, bei Gelegenheit einer in Vorschlag gebrachten Abänderung des 162sten Artikels des Koder Napoleon, betreffend das Eheverbot zwischen Schwager und Schwägerin, — in folgenden an die versammelten Stände gerichteten Worten:

„Der König will von dem theuren Rechte, welches ihm die Verfassung des Reichs verleihet, Gebrauch machen; nämlich mit Ihrer Zustimmung („avec votre *sanction*“) die nöthigen Abänderungen dieses Artikels in unserer Civil-Gesetzgebung vorzunehmen.“ 155)

Alle Gesetze erschienen daher auch unter der Eingangsformel:

„Die Stände haben in Gemäßheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommissionen der Stände .... das .... Dekret erlassen.“

Auch werden Kenner der Gesetzgebungs-Geschichte des Königreichs Westfalen, der Regierung das Zeugniß nicht versagen, daß sie die — bis-

155) Wstf. Mon. 1808 Num. 97, S. 395.

weilen sehr feine — Grenzlinie zwischen eigentlichen Gesetzen und einer bloßen Ergänzung der Konstituzion, einer Verwaltungsverordnung, oder Entwickelung des Sinnes einer gesetzlichen Vorschrift, nicht leicht aus den Augen verlor, oder verkannte: vielmehr die Bestimmung manches Verhältnisses von geringerer Erheblichkeit, als das in Frage stehende Verhältniß der Stammgüter, zu einem eigentlichen Gesetze geeignet fand, und von der Zustimmung der Stände abhängig machte. [156]) In diesem Geiste erfolgte noch im Jahre 1813 ein königliches Dekret, in Betreff der durch den Kodex Napoleon eingeführten Nothwendigkeit, bei Eingehung der Heirath verschiedene Urkunden beizubringen. Die Zweckmäßigkeit der in dieser Hinsicht zu machenden Abänderungen ließ sich nicht verkennen; ihr Aufschub würde, wie bisher, die Abschließung vieler Ehen gehindert haben. Unter diesen Umständen war es wohl gethan, mit der Kundmachung dieser Abänderungen nicht länger Anstand zu nehmen, und das darüber erlassene Dekret mit der Versicherung zu schließen:

daß dasselbe bei der nächsten Zusammenkunft der Stände denselben in der Form eines Gesetzes vorgelegt werden solle, "pour y être *délibéré*". [157])

Hielt man es bei einem Gegenstande dieser Art, wobei man der Zustimmung der Stände im Voraus versichert seyn konnte, — für nöthig, den Fortbestand der darüber getroffenen vorläufigen Verfügung von dieser ständischen Genehmigung abhängig zu machen: wie viel mehr hätte dasjenige, was man wegen Aufhebung der bisherigen Stammguts-Fideikommisse, — dieser mit der Staatsverfassung in so vielseitiger Beziehung stehenden Rechts

156) Z. B. in Betreff der den Abschriften von Schuldverschreibungen über Kapitalien des Königs (Kapitalien der vertriebenen Landesfürsten ꝛc. die der König als sein Privat-Eigenthum betrachtete —) beizulegenden Kraft der Original-Urkunden; (Ges. Büll. 1810. I, 113. — Westf. Mon. 1810. Num. 22, S. 115.) in Betreff des Vorzugsrechts des öffentlichen Schatzes ꝛc. (Ges. Büll. 1810. I, 106. — Monit. a. a. O. S. 113.) Dieser Gegenstand hätte sich allenfalls dazu geeignet, durch ein vom Könige genehmigtes Gutachten des Staasraths näher bestimmt zu werden.

157) Königl. Dekr. v. 4. Jun. 1813. §. 6. (Ges. Büll. 1813. II, 14 u. 15.) Auch hier ist das Wort *délibérer* abermahls durch — berathschlagen — übersetzt! Vergl. Oben, S. 117, Note 149.

Anstalt, — zur Förderung des Staatszwecks anzuordnen für rathsam erachten mochte, auf die oben (§. 79) angegebene verfassungsmäßige Weise berathen und durch die vorgeschriebenen Prüfungen zur reichsständischen Entscheidung vorbereitet werden sollen! Es kam ja hier nicht darauf an, das ältere Recht zu erklären, oder zur Ausführung zu bringen; sondern ein neues, das Eigenthum betreffendes, für alle und jede in gleichen Verhältnissen stehende Staats-Angehörige verpflichtend seyn sollendes Recht sollte an die Stelle des älteren gesetzt, folglich offenbar eine nur der gesetzgebenden Gewalt zustehende Befugniß ausgeübt werden, zu welcher die Konstituzion den mit dem Staatsrathe allein einverstandenen König keineswegs ermächtiget hatte.

86.

h) Wie hätte die Anfrage des Königs von dem Staatsrathe beantwortet werden müssen, um die Antwort zur Würde eines rechtlichen Gutachtens zu erheben?

Aus dem erwiesenen Satze:

Daß eine allgemeine Aufhebung der Familien-Fideikommisse anders nicht auf rechtmäßige Weise erfolgen konnte, als mittelst eines von den Ständen dekretirten und von dem Könige promulgirten Gesetzes,

ergibt sich, daß der König durch das in Frage stehende Gutachten zu einem verfassungswidrigen Mißgriffe verleitet ward.

An der Spitze des Gutachtens findet man die dem Staatsrathe vorgelegte, in einem Hauptpunkte abermahls untreu übersetzte Frage so ausgedrückt:

„Quel est l'effet de l'article 896 du code Napoléon, qui prohibe *les* substitutions fideicommissaires, sur les substitutions existantes au 1er Janvier 1808, jour où le code est devenu la loi civile du Royaume?“

„Welche Würkung hat der 896ste Artikel des Kodex Napoleon, worinn alle fideikommissarische Substituzionen verboten werden, auf die den 1sten Januar 1808, als dem Tage, wo der Kodex Napoleon Civilgesetz des Königreichs geworden ist, existirenden Substituzionen?“

Diese Frage war im Französischen Texte der königlichen Zufertigung, abgesehen von dem in der Ursprache des Kodex Napoleon nicht enthaltenen Zusatze — „fidei-commissaires," — über dessen Wirkung der König und sein Justizminister verschiedener Meinung waren, (Oben, S. 4, Note 1.) richtig aufgestellt.

Sie war also nur von den im Kodex Napoleon verbotenen Substituzionen zu verstehen. Dieses Gesetzbuch untersagte aber, wie oben (§. 75.) durch umständlichen Beweis ausser Zweifel gesetzt ist, nur Substituzionen mittelst Schenkung oder Testaments; und zwar auch diese nur für die Zukunft. Die den Stammgütern eigenthümliche rechtliche Natur ward durch dieses Gesetzbuch nicht verändert, konnte auch nicht einmahl durch dasselbe verändert werden, weil in Frankreich, zur Zeit dieser neuen Gesetzgebung, keine Stammgüter mehr vorhanden waren.

Hieraus folgt weiter, daß die dem Staatsrathe vorgelegte Frage keinen anderen Sinn haben konnte, als den:

Welche Wirkung hat der 896ste Artikel des Kodex Napoleon rücksichtlich der am 1sten Jan. 1808 vorhandenen Substituzionen, deren Daseyn, ohne Stammguts-Eigenschaft ihres Gegenstandes, lediglich auf einer Schenkung oder einem Testamente beruhet.

Hätte der Staatsrath die ihm vorgelegte Frage in diesem ihrem echten Sinne aufgefaßt: so hätte ein auf die im Kodex Napoleon verbotenen Substituzionen eingeschränktes, bloß die Anwendung des neuen Gesetzes auf Vergangenheit und Zukunft betreffendes, bereits erworbene Rechte nicht verletzendes Gutachten desselben, durch die alleinige Genehmigung des Königs, die Kraft einer allgemein verbindlichen Verordnung erhalten können; ob es gleich, in einem Staate, dessen Ständen eine entscheidende Mitwirkung bei der Aufstellung eigentlicher Gesetze zustehet, — selbst in Ansehung solcher sogenannten transitorischen Verordnungen, — wenigstens alsdann, wenn ihre Wirkungen, nach Beschaffenheit und Umfang der dadurch ergriffenen Verhältnisse, von Bedeutung sind, — immer rathsam seyn wird, auch sie, wie selbst in Frankreich unter solchen Umständen

geschah [158]) nicht ohne Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft aufzustellen.

Ward aber die an sich unverfängliche Anfrage des Königs von den damahligen Mitgliedern des Staatsraths in diesem Sinne aufgefaßt und beantwortet?

Mit nichten! Der König hatte seine Anfrage auf die im Kodex Napoleon verbotenen fideikommissarischen Substituzionen eingeschränkt.

Was thaten die damahligen Mitglieder des Staatsraths?

Sie setzten irrthümlich voraus, daß der Fortbestand aller und jeder Fideikommisse mit dem Kodex Napoleon unverträglich sey, und kündigten diese ihre Meinung gleich an der Spitze ihres Gutachtens dadurch an, daß sie die aus der königlichen Anfrage von ihnen selbst angeführten Worte:

...„l'article 896 du code Napoléon, qui prohibe *les* substitutions fideicommissaires,“

ausdehnend so übersetzten:

...„der 896ste Artikel des Kodex Napoleon, worinn alle fideicommissarische Substitutionen verboten werden“;

so daß ihre über die Auflösung aller Fideikommisse gutachtlich ausgesprochene Meinung auch sämmtliche Stammgüter der Vorzeit mit umfaßte.

Ohne Anmaßlichkeit darf nunmehr, nach Aufdeckung eines dreifachen Irrthums, aus den bewiesenen Vordersätzen die Schlußfolge gezogen werden, daß ein rechtliches Gutachten auf die vorerwähnte Anfrage des Königs, der Hauptsache nach, nicht anders als dahin hätte erstattet werden können;

daß

I. der 896ste Artikel des Kodex Napoleon nur Substituzionen mittelst freigebiger Verfügung für die Zukunft, unter den in anderen Artikeln bestimmten Ausnahmen, verbiete;

II. Stammguts-Fideikommisse der Vorzeit hingegen nicht Gegenstand seiner Vorschrift seyen; mithin

158) Beispiele hiervon liefern die von dem Corps législatif dekretirten transitorischen Gesetze über Adopzionen; über natürliche Kinder; über Ehescheidungen; über freigebige Verfügungen ꝛc. Lassaulx Annalen f. Gesetzgeb. I. (1804) S. 30.

III. diese im Königreiche bestehende Rechts-Anstalt in ihren bisherigen Verhältnissen so lange verbleiben müsse, bis dieselbe durch Verkündigung eines von den Ständen dekretirten Gesetzes eine andere Gestalt erhalte;

übrigens aber

IV. rücksichtlich der im 896sten Artikel verbotenen Substituzionen, die Fideikommißfolge zu Gunsten jedes vor dem 1sten Jan. 1808 gebornen Fideikommißerben, oder dessen gesetzmäßiger Nachkommen, zwar noch Statt haben solle, jedoch, in jenem wie in diesem Falle, nur noch ein einziges Mahl und in der Maße, daß der bloße Uebergang eines Fideikommisses dieser Art den ersten Fideikommißfolger zum freien Eigenthümer mache.

87.

i) Zwei Nebenbemerkungen, das in Frage stehende Gutachten betreffend.

Eine eigene Bewandniß hat es mit dem seinem Inhalte nach gewürdigten Gutachten des Staatsraths auch noch in anderem Betracht, und zwar in zweifacher Rücksicht.

I. Ward dieses Gutachten zu einer Zeit erstattet, (9. Jan. 1808.) zu welcher das Kollegium des Staatsraths noch nicht mit der verfassungsmäßig erforderlichen Anzahl von wenigstens sechzehen Mitgliedern besetzt war. [159])

II. Erschien dasselbe zwar, als vom Könige genehmigt, im Gesetz-Bülletin; nicht ohne Befremden vermißt man aber gerade bei diesem Gutachten die

159) Die Konstituzion sagte im 21sten Artikel: ‚Der Staatsrath soll zum wenigsten aus sechzehen und höchstens aus fünf und zwanzig Mitgliedern bestehen. Am 11ten Dez. 1807 erfolgte die erste Ernennung von 9 Mitgliedern des Staatsraths. (Ges. Büll. 1807 — 8. I, 40,) Am 23sten dess. Monats kamen noch 3 hinzu. (Ebendas. S. 64.) Daß das Kollegium am 9ten Jan. 1808 — als dem Tage der Abstattung des Gutachtens — aus mehr als 12 Mitgliedern bestanden habe, davon findet sich im Gesetz-Bülletin keine Spur. Hiernach zu urtheilen, fehlten also damahls zum wenigsten noch 4 Mitglieder an dem verfassungsmäßigen Bestande dieser Staatsbehörde.

II. Erschien dasselbe zwar, als vom Könige genehmigt, im Gesetz-Bülletin; nicht ohne Befremden vermißt man aber gerade bei diesem Gutachten die bei anderen nicht fehlende Schlußformel:

das . . . Gutachten soll in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden. 160)

Genügen mag es an der bloßen Anzeige dieser Nebenumstände. Bei der inneren Gediegenheit der für die Hauptsache reichlich gewonnenen Ausbeute bedarf es keiner Geltendmachung des Satzes:

Forma dat ESSE rei.

88.

Verhältniß des Richteramtes zu dem beziehlichen Aufhebungsgebote: — abgesehen von dem aus dem Staats- und Völkerrechte beigebrachten Beweise der Unanwendbarkeit desselben auf den vorliegenden Fall.

a) Meinung der vorigen Richter.

Von solcher Beschaffenheit war das vermeintliche Gesetz, worauf das in der vorliegenden Sache ergangene, in der Appellazions-Instanz bestätigte Urtheil,

daß der Kläger mit seiner Klage abzuweisen und die Kosten des Prozesses zu tragen schuldig sey,

lediglich beruhet.

Ob von Rechts wegen?

. . . . Setze man Alles bei Seite, was, der bisherigen Ausführung zufolge, der Bejahung dieser Frage entgegen stehet; — halte man die streitigen Paragialgüter in jeder Beziehung für reines Privateigenthum; — denke man es sich völlig unabhängig, sowohl von allen staatsrechtlichen als von allen völkerrechtlichen Beziehungen; — glaube man, das Familienrecht der Deutschen Regentenhäuser sey mit der Reichsverfassung untergegangen; — die Preussische Garantie des Anhalt-Bernburgischen Primogenitur-Vertrags sey durch den Tilsiter Frieden erloschen; — bleibe man unbekümmert um die Rechtsverhältnisse, in welchen der Herzog von Anhalt-Bernburg und der König

160) Z. B. Gesetz-Bülletin 1808. II, 328. — III, 87. ꝛc.

von Westfalen, als Mitglieder des Rheinischen Bundes, zu einander standen; — läugne man den Satz, das öffentliche Recht beherrscht das Privatrecht; — sey man, — abgesehen von dem Irrthume über den rechtlichen Gehalt des in Frage stehenden Staatsraths-Gutachtens, — in allen übrigen, als Entscheidungsgründe angeführten, oben [161]) zusammengestellten Punkten, mit den vorigen HH. Urtheilsverfassern vollkommen gleicher Meinung: dennoch wird man sich, bei vorausgesetzter Kenntniß der in diesem Abschnitte aufgedeckten Beschaffenheit des beziehlichen Aufhebungsgebots, in Erwägung der wahren Verhältnisse des Richteramtes zu unechten oder unklaren Rechtsquellen, gedrungen fühlen, unter Anerkennung der rechtlichen Nothwendigkeit eines abändernden Urtheils, das FIAT IUSTITIA auszusprechen.

Was insonderheit die in den Entscheidungsgründen des Urtheils erster Instanz vorkommende Aeusserung betrifft,

„daß es unter Westfälischer Herrschaft wohl schwerlich ein Gegenstand der gerichtlichen Diskussion geworden seyn würde, ob das Staatsoberhaupt rücksichtlich der Legislazion seine Befugnisse überschreite,“

so weiß man, bei der in dem Ganzen dieser Entscheidungsgründe allenthalben vorherrschenden Ansicht, anfangs nicht recht woran man ist. Auf der einen Seite findet man die auffallende Behauptung:

um im Königreiche Westfalen eine zum unbedingten Gehorsam verpflichtende Rechtsnorm aufzustellen, sey weiter nichts erforderlich gewesen, als eine Willenserklärung, ein Dekret des Königs, kund gemacht durch das Gesetz-Bülletin; [162])

161) §. 15, S. 10 f.

162) Fruchtloß waren die Bemühungen des klägerischen Sachwalters, diese in den Entscheidungsgründen des Urtheils erster Instanz aufgefaßte Ansicht zu berichtigen. Auch in den Entscheidungsgründen des Appellazions-Urtheils ward sie festgehalten. — Ohne den oben (§. 79) dargestellten, in der Westfälischen Verfassungs-Urkunde anerkannten, entscheidend wichtigen Unterschied zwischen eigentlichen Gesetzen oder Abänderung eines Gesetzes, und bloßen Verwaltungs-Verordnungen oder Ergänzungen der Konstituzion auch nur zu ahnen, — ohne die wesentlich verschiedenen Handlungen des Dekretirens eines Gesetzes, welches den Ständen gebührte, von der Verkündigung (Promulgazion) desselben, welche der König verfügte, gehörig zu sondern, — ward in den Entscheidungsgründen der Urtheile beider Instanzen behauptet: der Wille des Königs, kund gemacht im Gesetz-Bülletin (also, das altfranzösische tel est notre plaisir?) sey die Urquelle alles Rechts im Königreiche Westfalen gewesen; — die

auf der anderen Seite hingegen scheinet jene Stelle, wie manche noch stärker ausgedrückte, — [163]) im lebhaften Unwillen über jene „Herrschaft“ niedergeschrieben zu seyn und ihrem natürlichen Wortverstande nach nichts anderes sagen zu sollen, als

daß es sich — wie für alle, so auch für Westfälische Richter — bei einem Rechtsstreite der vorliegenden Art freilich wohl geziemt hätte, den entscheidend wichtigen Punkt des bestrittenen Daseyns und Gehalts einer verfassungsmäßigen Rechtsnorm der genauesten Prüfung zu unterwerfen; daß aber, nach Lage der Dinge, von einem Westfälischen Richter nicht die — laut altdeutscher Reichsgesetze — dem Richter wohl anstehende Tapferkeit, [164]) sondern schwerlich etwas anderes, als Beugung seines

17 *

Konstituzion selbst sey ja durch ein königliches Dekret „eingeführt“ worden; — die Stände hätten, der Konstituzion zufolge, über die Gesetz-Entwürfe nur „deliberirt;“ — (oben, §. 80.) auf ihre Bemerkungen sey „nur in so weit Rücksicht zu nehmen gewesen, als man es für dienlich erachtet“ habe; — wären die Stände nicht versammelt gewesen, so habe sich die gesetzgebende Gewalt „einzig und allein in den Händen des Regenten befunden, dessen Wirksamkeit ohne einen Stillstand in der Staatsregierung nicht habe beschränkt werden dürfen;“ — auch die wenigen Gesetze, welche von den Ständen diskutirt worden seyen, hätten „erst durch den erklärten Willen des Königs Gesetzeskraft erhalten;“ — „andere“ (Gesetze?) „seyen unterdrückt, (?) noch andere seyen, trotz der erklärten Weigerung der Stände, durch Dekrete eingeführt worden;“ (?) — zur „Gültigkeit“ der königlichen Dekrete habe es weiter keiner Formalität bedurft, als der von dem Könige befohlnen Aufnahme in das Gesetz-Bülletin. — Freilich, — etwas viel Mißverstand!

163) Z. B. das — mehr als harte — Urtheil über die Verfassungs-Urkunde: „Floskeln hatten ihr Gutes und kosteten nichts: dagegen durfte die Wirksamkeit des Regenten nicht beschränkt werden, wenn er die Aufgabe....(!) lößen sollte“ — —

164) Die KGO. v. 1555 forderte im 3. Tit. §. 2: „sollen die Beisitzer (des Kammergerichts) tapffer, gelahrt, erfahren, auch tüglich und... geschickt seyn; —“ — und nach Tit. 13, §. 2, sollen sie sich weder durch „forcht, drawe (Bedrohung) gewalt, bevelch, geschefft oder andere sachen, von wem, oder in was Namen das jmmer geschehen möcht, daran (an unparteiischer Rechtspflege) verhindern lassen.“ — Am merkwürdigsten ist die im Eingange zu dieser, in Auftrag des Kaisers von dem damahligen Römischen Könige Ferdinand I. verkündigten, Kammergerichts-Ordnung vorkommende, die unverbrüchliche Befolgung des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens betreffende, Stelle: „daß Cammerrichter, Beysitzer, Verwalter ꝛc. ꝛc.

Nackens unter das Joch des „französischen Usurpators“ zu erwarten gewesen sey.

Findet man aber, daß nach jener, einem verächtelnden Rückblicke auf unwürdige Gefügigkeit nicht unähnlichen, Aeusserung bald wieder eingelenkt, daß dem Richter schlechthin alle Befugniß zur Prüfung — ob ein bestrittenes Gesetz „unpassend,“ ob es „der Billigkeit oder dem Rechte zuwider“ sey, — abgesprochen wird: so läßt sich nicht mehr verkennen, daß man bei jener Aeusserung nicht gemeinet war, den weiland Westfälischen Gerichtshöfen einen Vorwurf zu machen, den sie auch in dieser Allgemeinheit fürwahr nicht verdient hätten: [165]) sondern daß man durch Hervorhebung des Satzes,

ein Richter habe nur den Streit der Parteien nach den Gesetzen, nicht ihren Streit über die Gesetze zu entscheiden,

lediglich dasjenige zu entkräften suchte, was von klagender Seite gegen den rechtlichen Gehalt und die Anwendbarkeit des in Frage stehenden Aufhebungsgebots erinnert worden war.

89.

b) Würdigung dieser Meinung,

α) im Allgemeinen.

Daß der Richter den Streit der Parteien anders nicht als in Gemäßheit der Gesetze zu entscheiden habe und in die Gesetzgebung nicht eigenmächdawider nichts fürnehmen noch handeln sollen in keiner weiß: . . . daß *Rescripta, Commissiones, Auocationes*, Jussiones und bevelch, so darwider von der Kaiserlichen Majestät, Uns (dem Röm. Könige) oder andern, wie das erdacht oder fürgenommen werden möcht, ausgehen würden, an vollnziehung derselben nicht irren noch verhindern sollen.“ (Hiezu die Note 167.)

165) Ausser den Tribunalen in Halle, Zelle, Uelzen und Hannover, gab es im damahligen Westfalen gewiß noch viele, bei welchen die Frage:

Ob das Staatsoberhaupt, rücksichtlich der Legislazion, seine Befugnisse überschritten habe?

besonders in Hypotheken- Sequestrazions- und Entschädigungssachen ꝛc., nicht nur zur Sprache kam, sondern auch Urtheile ergingen, wobei das Daseyn einer solchen Ueberschreitung vorausgesetzt ward. — Freilich

tig eingreifen dürfe, ist klar: obgleich, der Erfahrung zufolge, offenbar ungerechte Gesetze allmählig aufhören Vollstrecker zu finden, und oft genug von Gesetzgebern selbst, ohne förmliche Aufhebung, als unverbindlich betrachtet worden sind.

Eben so klar ist aber die Unrichtigkeit der Folgerung:

daß ein Streit der Parteien über die Gesetze zur richterlichen Entscheidung nicht geeignet seyn könne.

Freilich war der Streit der Parteien, — so weit er sich über die Güte und Zweckmäßigkeit des in Frage stehenden Aufhebungsgebots verbreitete — zur richterlichen Entscheidung keineswegs geeignet, und mit vollem Rechte ließen die Richter beider vorigen Instanzen alles dasjenige unberücksichtigt, was in Beziehung auf diesen Punkt in der Sachverhandlung zur Sprache gekommen war. Eben so überflüßig, ja nicht einmahl völlig richtig waren manche andere von den vorigen HH. Urtheilsverfassern kurz und gut abgefertigte Einstreuungen, betreffend Lob oder Tadel der Westfälischen Konstituzion, Verletzung wohl erworbener Rechte, Machtsprüche ꝛc. — Auch würde man diejenigen ehrenwerthen Männer sehr mißverstehen, welche die alt-hergebrachte Art, positives Recht zu bearbeiten, deshalb tadeln, daß man sich bloß darauf einzuschränken pflegte, geschichtlich zu prüfen, ob eine gewisse Verordnung einen zur Gesetzgebung berechtigt gewesenen Urheber habe, ob ihre Form untadelhaft, ihr Umfang noch der ursprüngliche, oder durch neuere, entweder einschränkende oder ausdehnende Gesetze abgeändert, ob der bisher damit verbundene Sinn der echte sey ꝛc. ꝛc. ohne dabei an irgend eine weitere Prüfung zu denken,

Ob eine Verordnung der Art überhaupt als positives Recht möglich sey, und sich zugleich als gemeinnützlich empfehle,

---

wurden dergleichen Urtheile (einige nicht mit Unrecht) der Regel nach kassirt, ja sogar in amtlichen Schreiben von verdienter Absetzung gesprochen:

Rehberg über den Code Napoleon. (Hannov. 1814) S. 297 — Ges. Büll. 1810. Th. 3, S. 44 f. — Westfäl. Jurisprudenz (Quedlinb. 1812) Th. 1, Heft 3, S. 250 f.)

aber sie beweisen, — selbst da, wo ein Irrthum unterlief, — daß die erwähnten Gerichte den ihnen gebührenden Standpunkt nicht verkannten.

wenn man sich einbilden wollte, bei dieser Anpreißung einer ethisch-politischen Behandlung des positiven Rechts sey ihre Meinung dahin gegangen:

daß auch das Richteramt, bei der Anwendung aller positiven Gesetze, nicht nur zu einer solchen Prüfung, sondern auch zur Geltendmachung des auf diesem Wege gefundenen Resultats, verpflichtet sey.

Macht ein gewissenhafter Richter den Gesetzgeber auf entdeckte Mängel oder Gebrechen der Gesetzgebung aufmerksam, wie solches den Preussischen Gerichtsbehörden in Ansehung unklarer Gesetze ausdrücklich aufgegeben ist: so handelt er auf eine seiner Stellung würdige Art. Er ist und bleibt dabei Diener des Gesetzes.

Ob er dieses, seiner Pflicht gemäß, in einem Falle der vorliegenden Art, wo — abgesehen von dem freilich nicht hieher gehörigen Streite über die Güte und Zweckmäßigkeit des in Frage stehenden Aufhebungsgebots, — zwei davon wesentlich verschiedene Streitpunkte, nämlich sowohl das verfassungsmäßige Daseyn, als auch die Anwendbarkeit desselben auf den Gegenstand dieses Prozesses zu entscheiden sind, ebenfalls sey und bleibe, wenn er ein solches Daseyn der bestrittenen Rechtsnorm, eben so wenig anerkennt, als die von der Gegenpartei behauptete Anwendbarkeit derselben auf das beziehliche Rechtsverhältniß, oder ob er durch Nichtanerkennung des einen wie des andern die Grenzen seiner Befugnisse überschreite, wie solches in den Entscheidungsgründen der vorigen Urtheile als ausgemacht angenommen ward: kann, unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitte (§. 75 — 87) bewiesenen Thatsachen, verbunden mit einer näheren Prüfung der Verhältnisse des Richteramtes zur Gesetzgebung, — insonderheit wie solche im vormahligen Königreiche Westfalen verfassungsmäßig bestanden, und in Ansehung der unter Preussische Staatshoheit zurückgekehrten Provinzen durch das königliche Publikazions-Patent vom 9ten Sept. 1814 ausdrücklich bestimmt sind, — nicht weiter bezweifelt werden.

90.

Würdigung der vorgedachten Meinung,

β) insonderheit unter Berücksichtigung der Statt gehabten Verfassung des vormahligen Königreichs Westfalen; zufolge welcher

α) ein Zwischenstreit der Parteien über das Daseyn einer verfassungsmäßigen Abänderung des vorigen Rechts, der richterlichen Beurtheilung unterworfen war.

Setzt man einen Staat voraus, in welchem die Aufstellung von Rechtsnormen dem Gutfinden des Fürsten in der Maße anheimgestellt ist, daß jede ein Gebot oder Verbot enthaltende, gehörig kund gemachte Willenserklärung desselben als förmliches Recht betrachtet werden muß: so ist freilich kein Richter eines solchen Staats befugt, die ihrem Sinne nach unbestrittene von einer der Parteien aber aus Gründen des allgemeinen Staatsrechts als rechtswidrig angefochtene Verfügung, wenn sie seiner Vernunftansicht von dem wirklichen Rechte ebenfalls zuwider seyn sollte, deshalb bei Seite zu setzen, und den darauf gegründeten Anspruch der Gegenpartei für unstatthaft zu erklären. [166])

Sinn des Gesetzes und Anwendbarkeit desselben auf den vor Gericht verhandelten Rechtsfall sind in einem solchen Staate die einzigen Gegenstände der richterlichen Beurtheilung; wofern nicht etwann der Herrscher, gleich dem Rechtsfreunde Justinian, sich selbst die Hände bindet, [167]) oder Verordnungen, wie die der jetzt regierenden Großherzoge von Meck-

166) Ob ein Richter sein Amt mit gutem Gewissen ausüben und beibehalten könne, wenn das von ihm anzuwendende Satzungsrecht, als förmliches Recht, mit seiner Vernunft-Ansicht von dem wirklichen Rechte nicht zusammenstimmt, ist eine Frage die sich ohne Berücksichtigung der besondern Umstände des beziehlichen Falles, so wie aller dabei in Betrachtung kommenden subjectiven Verhältnisse, — gleich jeder anderen kasuistischen Frage, — im Allgemeinen nicht beantworten läßt.

167) In der preißwürdigen Verordnung: „Omnis iudex custodiat leges et secundum eas proferat sententias: et vel si contingat *iussionem nostram* in medium, vel si sacram formam, vel si pragmaticam procedere (sanctionem) *dicentem aliter agi*, sequatur *legem:* nos enim volumus obtinere quod nostrae volunt leges.“ (Nou. 82. c. 13. Cf. Nou. 113. c. 1 et 2.) — Tausend Jahre nachher ward in der Reichs-KGO. dasselbe Verhältniß des Richteramtes zu unechten Rechtsquellen feierlich anerkannt. (Oben, Note 164.)

lenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, — betreffend „die Mittel und Wege um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen,“ [168]) einen Fürstensinn bekunden, welcher für Thron und Hütte gleich heilbringend ist.

Anders verhalten sich aber Gesetzgebung und Rechtsprechung in einem Staate zu einander, dessen Verfassungs-Urkunde die Form bestimmt, in welcher sowohl eigentliche Gesetze, als auch Verfügungen zur Sicherung einer zweckmäßigen Vollziehung derselben, ein rechtliches Daseyn erhalten können und sollen.

Auch in einem solchen Staate ist zwar ein Streit über die wirkliche, innere Rechtmäßigkeit, oder über die Zweckdienlichkeit einer ihrer Form nach echten Vorschrift des Gesetzgebers zu einer richterlichen Entscheidung nicht geeignet: wird aber in einem solchen Staate eine Verfügung des Gesetzgebers weder von ihrer ethischen noch politischen Seite angegriffen, sondern ein Recht gegen einen Widersacher vor dem gehörigen Richter in Anspruch genommen, und dieses Recht auf eine Verordnung gegründet, über deren Daseyn — als förmliche, annoch gültige, auf den bezielten Fall anwendbare Rechtsnorm — die Parteien verschiedener Meinung sind; alsdann gebührt allerdings dem Richter das Urtheil über den Grund oder Ungrund einer bestrittenen Behauptung dieser Art. Denn die Grundverfassung des Staats ist das erste Gesetz, wie für den Fürsten, so für den Beamten und jeden anderen Staatsangehörigen. Wie könnte man den Fürsten, ohne Vermessenheit, einer vorsetzlichen Wortbrüchigkeit zeihen? Vom Irrthum aber darf und soll der Mensch den Menschen menschlich abzubringen suchen.

Kömmt es also in einem Staate, dessen Grundverfassung die Wirksamkeit seines Oberhaupts, rücksichtlich der Gesetzgebung, an bestimmte Bedingungen und Formen gebunden hat, zu einem Rechtsstreite, welcher einen Nebenzwist, entweder über Echtheit, oder über Umfang und Anwendbarkeit einer

[168]) Abgedruckt in den Protokollen der D. Bundes-Versamml. Th. 4, 150 f.

einer unter dem Namen des Staatsoberen kund gemachten Verordnung herbeiführet: so genügt es — bei der Möglichkeit einer Erschleichung — zur Begründung des rechtlichen Daseyns einer als unecht angefochtenen Verordnung noch nicht an der Gewißheit, daß sie mit Wissen und Willen des Fürsten erlassen ward; vielmehr muß sie der zur unparteiischen Rechtspflege, so wie zur Entscheidung der Hauptsache verpflichtete Richter, sobald ihre Verfassungswidrigkeit ausser Zweifel gesetzt ist, für unecht und erschlichen anerkennen, und darf sein Urtheil in der Hauptsache anders nicht sprechen, als in Gemäßheit des echten Rechts. Nur er allein, nicht der Staatsobere, der hier Richter in eigener Sache seyn würde, ist zur Erledigung eines solchen die Entscheidung der Hauptsache bedingenden Zwischenstreites befugt und verpflichtet. Ob Thatsachen, betreffend die Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen, oder die Rechtsfrage, ob die Beobachtung der vorgeschriebenen Formen zum rechtlichen Daseyn der in Frage stehenden Verordnung schlechterdings nothwendig gewesen sey, den vorläufig zu erledigenden Streitpunkt ausmachen, kann keinen Unterschied begründen. Denn immer ist es ja der gehörige Richter, und nur dieser allein, der in jenem Falle das erforderliche Beweisverfahren amtsmäßig zu eröffnen, zu leiten und über das Ergebniß desselben zu urtheilen, in diesem hingegen, zu einer unparteiischen Prüfung der streitigen Rechtsfrage fähig und verpflichtet ist; immer also nur der Richter allein und ausschließlich, durch dessen Berufsthätigkeit eine rechtliche Entscheidung des Streites, mithin die Erreichung des Staatszwecks — Sicherung eines rechtlichen Zustandes — möglich wird.

Ganz so verhielt sich das Richteramt zur Gesetzgebung und Regierung auch unter dem Westfälischen Interregnum.

Was zuvörderst die Beurtheilung des rechtlichen Daseyns einer unter dem Namen des Fürsten kund gemachten Verordnung betrifft: so ist bereits bemerkt worden, (§. 88.) daß die vorigen Richter die jetzt erwähnten aus der Natur einer eingeschränkten gesetzgebenden Gewalt entwickelten Grundsätze, in Ansehung der besonderen Verfassung des Königreichs Westfalen, für irrig hielten. Denn ob sich gleich die Richter erster Instanz in

der Aeusserung — „daß es unter Westfälischer Herrschaft wohl schwerlich ein Gegenstand gerichtlicher Diskussion geworden seyn würde, ob das Staatsoberhaupt rücksichtlich der Legislazion seine Befugnisse überschreite" — nur muthmaßend ausdrückten: so bewiesen sie doch durch ihr eigenes Urtheil, daß sie der Meinung waren, nostrum *non* est tantas componere lites.

Zu einiger Entschuldigung einer solchen Meinung gereicht es freilich, daß verschiedene Stellen der im Westfälischen Gesetz-Bülletin abgedruckten Deutschen Uebersetzung des Acte constitutionel du Royaume de Westphalie [169]) zu dem Gedanken verleiten konnten: der König von Westfalen habe bei der Gesetzgebung die Stände zwar zu Rathe ziehen können; sey jedoch, als unabhängiger Monarch, bei der Ausübung dieses wesentlichen Hoheitsrechts in keinem Falle an die Einwilligung der Stände gebunden gewesen; (§. 78.) obgleich dieser Irrthum, so wie andere daraus theils gefolgerte, theils dadurch veranlaßte Paradoxieen (oben, Note 162.) immer auffallend bleiben. — Abgesehen von diesem Mißgriffe, dessen Beweis (§ 80.) nicht umgangen werden konnte, ist man übrigens keineswegs gemeinet, die (formelle) Unabhängigkeit des vormahligen Königs von Westfalen in Zweifel zu ziehen; glaubt aber die ebenfalls zur Sache gehörige Bemerkung sich erlauben zu dürfen, daß Unabhängigkeit des Staatsoberen und Uneingeschränktheit desselben wesentlich verschiedene Begriffe sind. Unabhängig war ja auch der gerichtliche Stand im Königreiche Westfalen, laut ausdrücklichen Ausspruchs der Konstituzion. [170]). Wie der König in seinem Wirkungskreise alles nach dem Gesetze wollen, alles durch das Gesetz vollbringen, gegen das Gesetz aber — als König — nichts unternehmen konnte: so auch der Richter, in dem seinigen. Der Staatsrath, die Minister und der König selbst mußten also jeder gesetzmäßigen richterlichen Amtsverrichtung ihren ungestörten Gang und den gerichtlichen Entscheidungen ihre völlige Wirksamkeit lassen. Durfte der König, — gleich einem Könige von

169) Art. 24. 25. 33. — Oben § 79. 80.

170) Dem allgemeinen Staatsrechte gemäß sagt der 49ste Artikel der Westfälischen Konstituzion: „der gerichtliche Stand ist unabhängig."

Großbritannien, von Baiern, von Württemberg ꝛc — das Recht der Gesetzgebung nur in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde ausüben: (§. 79.) so würde es auch ohne den Eid, durch welchen jeder Westfälische Richter „Treue der Konstituzion" feierlich angelobte, [171]) unverbrüchliche Schuldigkeit desselben gewesen seyn, sich durch nichts von einer solchen Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites abwendig machen zu lassen, wie sie das Ergebniß seiner fleißigen und unbefangenen Prüfung der bestrittenen Verfassungsmäßigkeit des in Frage stehenden Aufhebungsgebots erheischte. — War der König verpflichtet, jedes in dem früheren Staats- und Privatrechte gegründete Rechtsverhältniß, welches, gleich dem Stammgutsverhältnisse, weder durch Napoleons Zivil-Gesetzbuch, (§. 75.) noch durch die Westfälische Konstituzion (§. 76.) sein rechtliches Daseyn verloren hatte, anzuerkennen, zu schützen, und eine Aufhebung, oder auch nur eine Abänderung desselben anders nicht zu verfügen, als mittelst eines von den Ständen dekretirten Gesetzes: (§. 77—85.) so ist es, abgesehen von allen sonstigen, der Anwendbarkeit des in Bezug genommenen Aufhebungsgebots entgegenstehenden, auf Theorie und Praxis des vormahligen Reichs- und Landes-Staatsrechts, des besonderen Familienrechts der Deutschen Regentenhäuser, des Völkerrechts, des öffentlichen Rechts des aufgelößten Rheinischen- und des jetzigen Deutschen Bundes beruhenden Gründen — (§. 45—73.) vollkommen klar, daß dieser Rechtsstreit, ohne Täuschung und Irrthum von mannigfaltiger Art, das Schicksal nicht erfahren konnte, welches denselben bisher betroffen hat.

Daß sich Deutsche Richter zur wirklichen Geltendmachung dieser einleuchtenden Grundsätze über ihr Verhältniß zu unechten Rechtsquellen glücklicher Weise selten genöthiget sahen, ist Sachkennern eben so bekannt, als daß sie, wenn ein Fall dieser Art vorkam, wo nicht immer bei allen Lan-

171) Die im 3ten Artikel des königl. Dekrets vom 17ten Febr. 1808, vorgeschriebene Eidesformel lautet dahin: „daß sie (die Mitglieder der Gerichtshöfe und Tribunale) Treue und Gehorsam Unserer (des Königs) Person und der Constitution leisten, und die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Eifer, Ehre und auf eine uneigennützige Weise verrichten wollen." — Ges. Büllet. 1808. Th. 1, S. 381.

desgerichten, doch bei den höchsten Reichsgerichten, den wahren Umfang und Gehalt ihrer Berufspflichten kannten, und denselben, nach dem Ausdrucke der Reichs-Kammergerichts-Ordnung, „tapffer und ohne forcht" (Oben, S. 131, Note 164.) gemäß zu handeln wußten.

Ein besonders merkwürdiges Beispiel von solcher tapfern und furchtlosen Berufstreue, wozu eine im Jahre 1792 am Reichskammergerichte zwischen den Kurtrierischen Landständen und dem Kurfürsten von Trier anhängig gewesene Streitsache Gelegenheit gab, wird jedoch hier der Erwähnung nicht unwerth gehalten werden. — Dem Antrage der Landstände war eine an sich klare Stelle der kaiserlichen Wahlkapitulazion so offenbar zuwider, daß sie damit sofort hätten abgewiesen werden müssen, wenn man diese im Jahre 1790 in die neu ausgefertigte Wahlkapitulazion aufgenommene Stelle, [172]) gleich dem übrigen, mit dem Entwurfe zu einer beständigen Wahlkapitulazion zusammenstimmenden, Inhalte dieses wichtigsten Reichsgrundgesetzes für eine die Reichsgerichte verpflichtende Rechtsnorm angesehen hätte. Daß sie von dem kurfürstlichen Kollegium beliebt, der neuen Wahlkapitulazion einverleibt, mit dem Ganzen in gewöhnlicher Form ausgefertiget, von dem Kaiser beschworen und öffentlich bekannt gemacht war, stand fest. Die Reichsgesetzgebung, namentlich auch die Abänderung bestehender Reichsgesetze, gebührte aber dem Kaiser und dem kurfürstlichen Kollegium eben so wenig allein, als dem Könige von Westfalen das Recht zustand, ein Gutachten des Staatsraths zur Würde eines eigentlichen Gesetzes zu erheben; (§. 85.) ohne welches jedoch frühere, mit der neuen Konstituzion verträgliche, Verfassungsverhältnisse nicht aufgehoben werden konnten. Ein trefflicher, freimüthiger und lebhafter Vortrag des Referenten, [173]) über Ungebühr, . . . ꝛc.

[172]) Wahlkap. (Leop. II.) Art. 19, §. 6. Der Zusatz zu diesem Paragraphen entzog die Kurfürsten und Fürsten, in Klagsachen ihrer Landstände und Unterthanen, — betreffend die landesfürstliche Kammer, — der kaiserlichen Gerichtbarkeit fast gänzlich.

[173]) Karl Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Praesentatus von Preussen, war Referent. Den Abdruck seines Vortrags, worinn er, nach umständlich vorausgeschickten, stattlichen Gründen sagte:

„In unserem vorliegenden Falle kann ich mich an den Artikel 19, §. 6 der kaiserlichen Wahlkapitulation nicht binden, da er den älteren Gesetzen, der ganzen reichsgerichtlichen Constitution, und iuribus tertiorum der zahlreichsten Volksklasse, der Unterthanen

konnte seinen löblichen Zweck nicht verfehlen; ungeachtet von Seiten der übrigen Reichsstände gegen die in jener Stelle ausgesprochene Beschränkung der kaiserlichen Gerichtbarkeit kein Widerspruch eingelegt war. Mit gänzlicher Beiseitsetzung jenes Abkapitulats erfolgten die der Sache und den bestehenden echten Gesetzen angemessenen Verfügungen gegen den Kurfürsten von Trier, und Deutschland feierte einen glorwürdigen Sieg des Rechts.

91.

2) Auch zur einschränkenden Erklärung und Anwendung des in Frage stehenden Aufhebungsgebots war der Richter berechtiget und verpflichtet.

In gleicher Art und Maße, wie dem Richter, unter der vorgedachten Voraussetzung, die Entscheidung gebühret, wenn in einem vor ihn gehörigen Rechtsstreite ein Nebenzwist über die Echtheit einer in Bezug genommenen Verordnung entstehet, gebühret sie ihm auch, wenn die Parteien über das verfassungsmäßige Daseyn derselben nicht unbedingt, sondern nur rücksichtlich ihres Umfanges in so fern verschiedener Meinung sind, als die von der einen vertheidigte Verfassungsmäßigkeit ihrer Anwendung auf den zu entscheidenden Fall von der andern in Abrede genommen wird.

Da die Verfassungs-Urkunde des aufgelößten Königreichs Westfalen den in der Natur der Sache liegenden erheblichen Unterschied zwischen Gesetzen und Verwaltungs-Verordnungen, desgleichen den eben so wichtigen Unterschied zwischen Abänderungen der Konstituzion oder Gesetze, und bloßen Ergänzungen derselben, nicht nur ausdrücklich anerkannt, sondern auch — mit genauer Berücksichtigung des Wirkungskreises

nämlich, entgegen ist, und eine ganz neue für das gesammte Reich gehörende Legislation enthält: sondern habe kein Bedenken, dem Beispiele unsrer Vorfahren gemäß, es bei dem Alten zu lassen"...

und welchen er mit den Worten schloß:

„Ohne Bedenken also würde ich, in allen Sachen zwischen Herren und Unterthanen, sie möchten von Berlin, München, Dresden, Zelle, Mainz, Coblenz, Tübingen, Cassel oder Darmstadt kommen, Appellationsprocesse erkennen"...

gestattete dieser preißwürdige, unerschrockene Richter in meiner mit kritischen Anmerkungen ꝛc. versehenen Ausgabe der Wahlkapitulazion des Kaisers Franz II. S. 153 ff.

der Stände — die Bedingungen und Formen umständlich bestimmt hatte, unter welchen jede dieser Arten von Rechtsnormen ein rechtliches Daseyn erhalten konnte und sollte: (§. 79.) so läßt sich nicht bezweifeln, daß ein Zwischenstreit der Parteien, betreffend die Frage:

Ob der Gegenstand einer in Bezug genommenen, unter dem Namen des Königs erschienenen, Vorschrift von der Beschaffenheit sey, daß über denselben, ohne vorausgegangenes Dekret der Stände, ein verbindliches Gebot oder Verbot erlassen werden konnte,

der Beurtheilung des Richters nicht weniger unterworfen seyn mußte, als die sogenannte logische Auslegung gesetzlicher Vorschriften, und daß es allerdings ein Merkmahl von Verkennung ihres Berufs gewesen seyn würde, wenn sich Westfälische Richter, wie man ohne Grund von ihnen besorgte, zur Prüfung dieser Rechtsfrage für nicht befugt erachtet hätten. Auch wäre eine solche Verkennung des richterlichen Berufs von den durch die Konstituzion ausdrücklich für unabhängig erklärten und auf dieselbe vereidet gewesenen Westfälischen Richtern um so weniger zu erwarten gewesen, da sich die gesetzgebende Behörde in die Entscheidung einzelner Rechtsfälle nie mischen durfte, mithin, während rechtshängiger Sache, ein Gesuch um authentische Auslegung eines Gesetzes nicht Statt hatte, und der Kodex Napoleon ein in dieser Hinsicht treffliches Gesetz enthielt, dem zufolge der Richter, wenn er unter dem Vorwande, daß das Gesetz den vorgetragenen Fall unberührt lasse, daß es dunkel oder unzulänglich sey, ein Urtheil zu sprechen sich weigerte, als der Justizversagung schuldig belangt werden konnte.[174]) Ganz in Gemäßheit dieser, theils in der Verfassungs-Urkunde, theils im Gesetzbuche Napoleons ausgesprochenen Rechtsbestimmungen, wurden daher auch Gesuche um Auslegung vermeintlich dunkler Gesetze oder königlicher Dekrete, wenn sie während rechtshängiger Sache angebracht wurden, als verfassungswidrig abgeschlagen,[175]) und der dem

174) Kodex Nap. Art. 4.

175) Als z. B. in einer rechtshängigen Sache, Frohndienste betreffend, um eine Erläuterung der darüber erlassenen königl. Dekrete nachgesucht ward, erklärte der zur Erstattung seines Gutachtens aufgeforderte Staatsrath:

„daß die nachgesuchte Erklärung nicht gegeben werden kann, sondern die Tribunale darüber zu entscheiden haben, ob

Richter in einzelnen Streitsachen allein gebührenden Auslegung und Anwendung der Gesetze, so viel man weiß, nie vorgegriffen. Zwar fehlte es nicht an Ministerial-Instrukzionen, betreffend die Vollziehung der Gesetze: allein der innerhalb seines Wirkungskreises von jedermann, selbst vom Könige, unabhängige Richter war zu einer unbedingten Befolgung derselben keineswegs verpflichtet. In einem an die Präsidenten der Tribunale erlassenen Umlaufschreiben erklärte dieß der Justizminister selbst, in folgenden Worten:

. . . „Diese Instructionen sind Befehle (der Minister) für ihre Subordinirten; die Tribunale hingegen haben sie nur als Auctoritäten zu betrachten, welche dadurch, daß sie die Entscheidung eines der ersten Staatsdiener, welcher gewöhnlich der Referent über das erklärte Gesetz war und dessen Geist kennt, enthalten, von hoher Wichtigkeit sind."

Er fügte weiter hinzu:

„Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Instruction des Ministers, wenn sie dem Gesetze zuwiderlauft, bei Seite gesetzt werden müsse; ist sie zwar nicht gegen das Gesetz, aber doch über die Schranken des Rechts hinaus erlassen: so können ebenfalls die Tribunale sie verlassen." 176)

Wer es also mit den Richtern erster Instanz — ungeachtet der gesetzlich ausgesprochenen Rechtswahrheiten: „non *exemplis*, sed *legibus* iudicandum est;" — „Quod non ratione introductum, sed *erro-re* primum, deinde *consuetudine* obtentum est, *in aliis similibus non obtinet*," — für einen, bei Beurtheilung des vorliegenden Falls nicht unerheblichen, Umstand halten möchte, daß sich ein Westfälisches Gericht wohl schwerlich darauf eingelassen haben würde, zu prüfen, ob der Staatsobere rücksichtlich der Gesetzgebung die Grenzen seiner Befugnisse überschritten habe; der möchte sich doch wohl, in Erwägung der hier angezeigten Stellung jener Gerichtsbehörden um so mehr zu der gerade entgegen-

die geforderten Dienste zu denjenigen gehören, welche durch die Gesetze des Königreichs aufgehoben sind."
Ges. Bülle. 1809. Th. 3, S. 389

176) Samml. aller Instrukzionen über die Staatsverwalt. des Königr. Westfalen. Th. 2, Heft 2, Num. 6, S. 31 f.

gesetzten Meinung hin neigen, da sich vermuthen läßt, daß zu damahliger Zeit nicht nur eine größere Anzahl von Richteramtspersonen mit diesen ihren Verhältnissen zur Gesetzgebung und Regierung genau bekannt gewesen seyn dürfte, sondern auch andere bei diesem Rechtsfalle in Betrachtung kommende Punkte, namentlich

der wahre Gehalt des 896sten Artikels des Kodex Napoleon; (§. 75 u. 84.) das wirkliche Verhältniß der Stammgüter zur Westfälischen Konstituzion; (§. 76. f.) der wichtige Unterschied zwischen Gesetzen und königlichen Dekreten ꝛc.; (§. 79.) die Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt durch die Stände; (§. 81. f.) die rechtliche Natur der Staatsrathsgutachten überhaupt und die Mängel des in Frage stehenden insonderheit, (§. 85. f.) nicht so, theils ganz übersehen, theils verkannt und gemißdeutet worden seyn würden, wie es in den Jahren 1816 und 1818 um so eher geschehen konnte, da das schmerzstillende „Ducere sollicitae iucunda *obliuia* vitae", als etwas menschliches, fast bei Allen — bei den Aeltesten und Besten vielleicht am meisten — an der Tagesordnung war. Unter dem Westfälischen Interregnum würde übrigens auch das öffentliche Recht des Rheinischen Bundes und der zu damahliger Zeit so häufig zur Anwendung gekommene Grundsatz — das öffentliche Recht beherrscht das Privatrecht — nicht unberücksichtigt geblieben seyn; indem damals der Grundvertrag jenes Bundes noch in frischem Gedächtniß war. Wenigstens würde den mit Staats- oder Rechtssachen beschäftigten Beamten nicht entgangen seyn, daß derselbe den Fortbestand der zu jeder Zeit von bürgerlichen Gesetzen unabhängig gewesenen Familienrechte, nicht nur der regierenden Häuser, sondern auch der standesherrlichen Geschlechter, unter förmlicher Anerkennung der Stammguts-Eigenschaft ihrer Domänen gesichert, (§. 58. f.) und einer Schenkung der in Frage stehenden Art ihr Urtheil im voraus gesprochen hatte. (§. 64. f.) Ueberdieß möchte von einem Westfälischen Gerichte ganz besonders zu erwarten gewesen seyn, daß es sich, eingedenk der Regel,

der Richter muß jede gesetzliche Verfügung so auslegen, daß nur dasjenige, was der Gesetzgeber zu verordnen berechtigt war, als seine wahre Willensmeinung angesehen und dem bloßen Wortverstande vorgezogen wird,

um

um so mehr auf das ernstlichste mit der Prüfung beschäftiget haben würde, ob die Absicht des Königs dahin gegangen seyn könne, alle und jede Fideikommisse, auch die auf Verträgen wie auf Herkommen verfassungsmäßig beruhenden Stammgutsverhältnisse, selbst die eines standesherrlichen, ja sogar die eines bundesverwandten Regentenhauses, rücksichtlich der Erbfolge und Veräußerlichkeit, dem gemeinen Zivilrechte zu unterwerfen, da sich voraussehen ließ, daß die Nichtigkeitserklärung (Kassazion) eines Urtheils nicht ausbleiben könne, welches die Klage, in Gefolg einer so allumfassenden Auslegung der königlichen Verfügung, verwerfen, und dadurch nicht nur dem Sinne des 896sten Artikels des Kodex Napoleon, (§. 75 und 84) sondern auch der Westfälischen Konstituzion, (§. 76—85.) ja sogar dem öffentlichen Rechte des Rheinischen Bundes (§. 58 f.) zuwider laufen würde. Westfalen war ja für die Gesammtheit des Rheinischen Bundes als Muster-Staat angekündigt worden. — Wie unwürdig solcher Ehre würde seine Justiz bei einer dem Kläger abgedrungenen Geltendmachung des 9ten Artikels der Rheinischen Konföderazionsakte (177) erschienen seyn, — wäre nicht mit der letzten Stunde des Rheinischen Interims die Möglichkeit einer solchen Ehrenprobe verschwunden. (§ 7—10.)

92.

Würdigung der für die gesprochenen Urtheile aus dem Preussischen Rechte entlehnten Entscheidungsgründe.

a) Uebersicht.

Zur Unterstützung der in diesem Abschnitte geprüften Meinungen über die rechtliche Natur, den Gehalt und Umfang der die Fideikommisse betreffenden, sowohl im Kodex Napoleon, als in einem genehmigten Gutachten Westfälischer Staatsräthe enthaltenen Verfügungen, hat man noch besondere

177) Ueber diesen Artikel, dem zufolge alle Streitigkeiten unter den Bundesstaaten von der Bundesversammlung entschieden werden sollten, hatte sich der Protektor in einem Schreiben an den Fürsten Primas dahin erklärt. „La diète est le tribunal politique conservateur de la paix entre les différents souverains qui composent la confédération." — Abgedruckt in Winkopp's Ausg. der Rhein. Konföderazions-Akte, (Frankf. 1808.) Num. VII. S. 110.

Rechtfertigungsgründe der gesprochenen Urtheile, theils in dem königlich-Preussischen Patente wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts, ꝛc. (vom 9ten Sept. 1814.) theils in dem königlichen Besitzergreifungs-Patente, ꝛc. (vom 21sten Jun. 1815) theils in dem königlichen Edikte, betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums ꝛc. (vom 9ten Okt. 1807) zu finden vermeinet: überdieß auch auf drei Fälle hingedeutet, in welchen die Gültigkeit und Verbindlichkeit des zunächst in Frage stehenden Staatsraths-Gutachtens höchsten Orts anerkannt worden sey.

93.

b) Entscheidungsgründe dieser Art,

α) zu dem Urtheile erster Instanz.

Unter Beziehung auf einige Verordnungen des königlichen Patents vom 9ten Sept. 1814, enthalten die Entscheidungsgründe des Urtheils erster Instanz wörtlich folgende Stelle:

.... „Endlich ist das Publicationspatent vom 9ten September 1814 der Sache des Herrn Klägers durchaus ungünstig. Denn nach §. 5 kömmt es bei dem Schenkungsvertrage vom 7ten November 1812 lediglich auf Beobachtung der westphälischen Gesetze an, und es ist daher nach diesen zu untersuchen, ob die behauptete Fortdauer des Fideikommisses der Gültigkeit der Schenkung entgegen stehe; nach §. 8 (des Preussischen Patents vom 9ten Sept. 1814) würden aber, selbst wenn die Schenkung ungültig wäre, rücksichtlich der Erbfolge, die westphälischen Gesetze Anwendung finden, und alsdann der Herr Kläger, da er nicht nächster Intestaterbe ist, ebenfalls nur in so fern zur Succession gelangen, als das westphälische Gesetz das früher bestandene Fideikommiß maintenirt hätte.“

Vorgebracht werden sodann die oben (§. 78 ff.) widerlegten Gründe für die Meinung, daß der Wille des Königs, kund gemacht im Gesetz-Bülletin, die Urquelle alles Rechts im Königreiche Westfalen gewesen sey; mithin das die Fideikommisse betreffende, vom Könige genehmigte, in das Gesetz-Bülletin aufgenommene Gutachten des Staatsraths, den Ansprüchen des Klägers entgegen stehe; worauf man, wo möglich, in noch größeres Erstaunen versetzt wird, wenn man sich vermittelst des Satzes:

der 896ste Artikel des Kodex Napoleon vernichtet die Fideikommisse der Vorzeit dergestalt, daß — ohne das in Frage stehende Staatsraths-Gutachten, — anstatt der in Gefolg desselben noch Ein Mahl zugelassenen Fideikommißfolge, die Intestaterbfolge eingetreten seyn würde, (—!—)

mit einem in folgenden Worten ausgesprochenen Trugschlusse überrascht siehet:

„Daß, wenn Kläger die Ungültigkeit des Staatsraths-Gutachtens vom 9ten Januar 1808 mit Effect behauptete, er dadurch nicht melioris conditionis würde, sondern nur erweise, daß durch das generelle und absichtlich auf keine Zeit des Vertrages beschränkte Gesetz im Code Napoléon das Objectum litis schon in den Händen des am 22sten April 1812 verstorbenen Fürsten Victor Carl Friedrich, des Vorgängers des Geschenkgebers, Allodium (— sic —) geworden sey, (!) daß die nächsten Allodial-Erben, welches gerade seine Wittwe (!) und hinterlassenen Kinder sind, es schon zu jener Zeit von dem Geschenkgeber hätten, vermöge der Intestaterbfolge, reclamiren können, mithin, und da er (der Kläger) sogar nicht einmahl nächster Intestat-Erbe des letztverstorbenen Fürsten ist, de jure tertii certiren würde." — —

Nächstdem wird die im 4ten Paragr. des königlichen Patents vom 9ten Sept. 1814 enthaltene Verordnung:

„Wenn aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind: so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben —"

in Gefolg der einmahl vorgefaßten Meinung, damit abgefertiget,

daß eine „Zweifelhaftigkeit des Gesetzes" nicht vorhanden sey;

worauf endlich die mit dem Systeme der vorigen Richter, in Betreff des im Königreiche Westfalen Statt gehabten Verhältnisses der Stände zur Gesetzgebung, übel zusammenstimmende Bemerkung den Beschluß macht:

„Der Streit de lege ferenda gehört vor eine höhere Instanz. (— sic —) Möchte aber die Verfassung Westphalens die vollkommenste ge-

wesen seyn . . . : so würde man, da die Staatsregierung keinen Stillstand der Staatsgewalt gestattet, den königlichen Verfügungen, wenigstens bis zu der von den Ständen ausgesprochenen Aufhebung derselben, die Kraft eines Interimistici einräumen, und sie würden auch jetzt diese Wirkung bis zur Publication einer legalen abändernden Disposition behalten müssen; auch diese ist indessen nicht erfolgt, vielmehr die in Westphalen geschehene Aufhebung der Fideikommisse höchsten (Preussischen) Orts anerkannt."

94.

Aus dem Preussischen Rechte entlehnte Entscheidungsgründe β) zu dem Urtheile der Appellazions-Instanz.

Die durch würdigen Ton sich auszeichnenden Gründe des Urtheils zweiter Instanz gehen zwar ebenfalls von der Gültigkeit und Anwendbarkeit des in Frage stehenden Staatsraths-Gutachtens — diesem πρῶτον ψεῦδος — aus; sagen jedoch, rücksichtlich des königlichen Patents wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts, rc. richtiger: daß „die Gültigkeit der Westphälischen Gesetzgebung" — durch dieses Patent — „im Allgemeinen bestätiget" worden sey.

Unter Hindeutung auf die — selbst in der Preussischen Monarchie — seit dem Edikte vom 9ten Oktober 1807 erleichterte Aufhebung der Familien-Fideikommisse, wird — im Vorbeigehen — manche theils gehaltlose, theils offenbar irrige Einstreuung über Befugnisse der höchsten Staatsgewalt, über vermeintliche Machtsprüche rc. gründlich abgefertiget, gerade dadurch aber für das vorgedachte πρῶτον ψεῦδος eine neue Stütze bereitet, und in Gefolg der festgehaltenen Gedankenreihe die Schenkung des Fürsten Friedrich Adolf Ludwig für rechtsbeständig erklärt.

Zur Befestigung der aus Preussischem Stoffe gebildeten Stütze ward die Bemerkung hinzugefügt:

„Selbst der jetzige (Preussische) Gesetzgeber hat in mehreren Fällen, und namentlich in der von Oppen'schen, Graf Stolberg-Wernigerode und Graf von Veltheim'schen Fideikommiß-Angelegenheit die Gültigkeit und Verbindlichkeit jenes Staatsraths-Gutachtens an-

erkannt; ein Umstand, der allein schon gewichtvoll genug erscheinet, um die ganze Argumentation des Herrn Klägers zu entkräften,"

und nach Anführung der königlichen Zusicherung Friedrich Wilhelms, enthalten in dem Patente wegen Besitzergreifung der mit dem Preussischen Staate wieder vereinigten vormahls Preussischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise,

„Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte",

das Schluß-Resultat dahin ausgesprochen:

„Es hat hiernach das vorige Erkenntniß lediglich bestätiget, und Herr Appellant, nach §. 6. tit. 23. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die Kosten dieser Instanz verurtheilt und daher überall, wie geschehen, erkannt werden müssen."

95.

c) Beurtheilung dieser Gründe,

α) im Ganzen genommen.

Wären zur Unterstützung dieser aus dem Preussischen Rechte entlehnten Gründe der vorigen Urtheile, die sich mit anderen von gleicher Art leicht vermehren ließen, [178]) nicht Fälle angeführt worden, in welchen „der jetzige (Preussische) Gesetzgeber die Gültigkeit und Verbindlichkeit jenes (Westfälischen) Staatsraths-Gutachtens (vom 9ten Jan. 1808) anerkannt" haben soll: so hätten sie — ohne Verletzung der dem Leser schuldigen Achtung — gar nicht zur Sprache gebracht werden können. Denn, abgesehen von dieser angeblichen Anerkennung des Preussischen Gesetzgebers, ist ja klar, daß die Beweiskraft derselben auf irrigen Voraussetzungen beruhet, nämlich auf den Sätzen:

I. Der 896ste Artikel des Kodex Napoleon habe nicht nur die Ernennung

[178]) Z. B. durch den erfreulichen Inhalt der im Namen Sr. Preuss. Maj. von dem Fürsten Staatskanzler erlassenen Schreiben vom 21. Jan. u. 4. März 1816. (Akten der D. Bundesversammlung Th. 2, S. 299.) Durch die Abstimmung des Preussischen Bundestags-Gesandten. In Sachen der Domänen-Käufer in Hessen. (Protokolle der D. Bundesversamml. Th. 3, S. 496 f.)

von Aftererben (Substituzionen) mittelst Schenkung oder Testaments, untersagt, sondern auch Stammguts-Fideikommisse der Vorzeit vernichtet;

II. Das beziehliche Gutachten des Westfälischen Staatsraths sey durch die Genehmigung des damahligen Königs zur Würde eines Gesetzes erhoben worden;

deren Rechtswidrigkeit jetzt augenscheinlich zu Tage liegt. (§. 75—85.) Ja man könnte diese beiden Sätze sogar als ausgemachte Rechtswahrheiten gelten lassen, und jene Preussischen, die Wirkungen des Ueberganges aus der Napoleonischen und Westfälischen Gesetzgebung in die früher befolgte Preussische auf eine eben so gerechte als billige Weise bestimmenden, Verordnungen würden dadurch dennoch nicht zu rechtlichen Entscheidungsgründen der vorliegenden Streitsache erhoben werden; indem die Unanwendbarkeit bürgerlicher Gesetze auf diesen — nach Maßgabe des mit dem öffentlichen Rechte, sowohl des vormahligen Rheinischen, als des jetzigen Deutschen Bundes, übereinstimmenden Familienrechts Deutscher Regentenhäuser — zu entscheidenden Fall, nun doch wohl außer allen Zweifel gesetzt ist. (§. 57—73.)

Noch mehr. — Die in den Gründen des Appellazions-Urtheils gegen den Herrn Kläger angezogene königliche Zusicherung:

„Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte",

spricht für Denselben; wenn man auch die in Frage stehenden Besitzungen nicht für das, was sie sind, — für Anhalt-Bernburgisches Staats- und Kammergut — (45—54) erklären, folglich die eigenthümlichen, sowohl durch Europäisches Völkerrecht, als durch das öffentliche Recht des Rheinischen und des Deutschen Bundes anerkannten Domanial- und Familien-Rechte der Deutschen Regentenhäuser (§. 57—73) auf die beziehlichen Besitzungen nicht anwendbar finden, sondern dem herzoglichen Regentenhause, mit den vorigen Richtern beider Instanzen, in jeder Beziehung nur bloße Privatrechte daran einräumen wollte. Gerade von Privatrechten spricht ja jene Stelle des königlichen Patents. — Und — Wer in dem wohl erworbenen Eigen-

thume der streitigen Besitzungen, — woran dem im Jahre 1812 ausgegangenen Mannsstamme der fürstlich Schaumburgischen Linie, nach allen öffentlichen und Privatrechten, nur ein Deutscher Nießbrauch in Stammguts-Eigenschaft zuständig gewesen war, — (§. 26—28.) geschützt werden müsse, — Wer die Preussische Garantie des Anhalt-Bernburgischen Primogenitur-Vertrags [179]) und die allgemeine Rechtsgarantie des Deutschen Bundes [180]) für sich habe, — von wem könnte dies, auch jetzt noch, verkannt werden?

96.

Beurtheilung der vorgedachten Gründe,

ß) Besonders unter Berücksichtigung der von Preussischer Seite in vorgekommenen Fällen erfolgt seyn sollenden Anerkennung der Gültigkeit und Anwendbarkeit der in Frage stehenden Rechtsquellen.

Unter den aus dem Preussischen Rechte entlehnten Gründen des Urtheils der Appellazions-Instanz wird Einer ausdrücklich für so „gewichtvoll" erklärt, daß er allein schon hinreiche, „die ganze Argumentation des Herrn Klägers zu entkräften".

Sein Stoff, — die von dem jetzigen Gesetzgeber anerkannt seyn sollende Gültigkeit und Anwendbarkeit des in Frage stehenden Westfälischen Staatsraths-Gutachtens, — ist mit des Grundlegers eigenen Worten bereits angegeben. (§. 94.)

Die zur Bestärkung dieser Behauptung angedeuteten drei Fälle sind ebendaselbst bereits namhaft gemacht.

Nur Schade, daß bei keinem Einzigen dieser drei Fälle, weder die eigen-

179) Zwei von dem Könige Friedrich I. vollzogene Urkunden, wegen übernommener Garantie des Anhalt-Bernburgischen Primogenitur-Vertrags, nebst einem Anerkennungs-Schreiben des Königs Friedrich Wilhelm I. enthält der Anhang, unter M. N. und O.

180) Bundesakte, Artik. 11.

thümliche Natur desselben, noch die Beschaffenheit der königlichen Anerkennung, besonders in Hinsicht auf Veranlassung und Umfang derselben, bemerklich gemacht wurde; indem — wegen des in so vielseitiger Beziehung wichtigen Unterschieds zwischen Regierungs- Justiz- und Gnadensachen, desgleichen wegen der verschiedenen Wirkungen und Folgen einer Genehmigung oder Bestätigung des Staatsoberen, und eines in Rechtskraft übergegangenen richterlichen Spruchs — die vorgedachte nähere Kenntniß jener drei Fälle, zu einer gründlichen Beurtheilung dieses, für allein durchgreifend erklärten, Entscheidungsgrundes unumgänglich nothwendig ist.

Allerdings war des Königs Majestät, rücksichtlich der Regierungshandlungen des Zwischenherrschers, von Grundsätzen ausgegangen, deren musterhafte Gerechtigkeit und Billigkeit von keinem Unbefangenen verkannt werden konnte.

Anstatt, daß in einem benachbarten Staate der Befehl erschien:

„Die von den Usurpatoren verfügte Allodification der Lehne, selbige mögen von Uns und Unserm Lehnhofe, von Privatpersonen oder Stiftern, Klöstern und sonstigen Corporationen relevíren, unmittelbare oder Afterlehne seyn, ist, mit allen ihren Folgen und Wirkungen, null und nichtig."

„Die durch die Verfügung der fremden Gesetze (?) eingetretene Aufhebung der Familien-Fideikommiß- und Stammgüter (?) ist als nicht geschehen zu betrachten".

verordnete Friedrich Wilhelm III.:

„Diejenigen Lehen und Fideikommisse, welche vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, nach dem Inhalt westphälischer oder französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum." [181])

Anstatt daß der in demselben Nachbar-Staate erlassene Befehl weiter dahin lautet:

„Sollte ein Lehn bereits als freies Allodium, ab intestato oder per testa-

181) Verordn. üb. d. Lehen und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, vom 11. März 1818. §. 1. — Gesetz-Samml. (1818) S. 17. f.

stamentum vererbt, und dadurch in die Hände nicht unmittelbar zur Lehnsfolge berufener Personen gekommen seyn, so haben diese dasselbe den rechtmäßigen Lehnsfolgern sofort wieder einzuräumen:"

„Alle ohne Einwilligung des rechtmäßigen Lehnsherrn eingetretene Veräußerungen und Veränderungen der Lehnspertinenzien sind null und nichtig, sowohl in Rücksicht des Lehnsherrn, als der Agnaten und Mitbelehnten, ... so daß selbige, wenn die Successions-Ordnung sie trifft, das veräusserte Lehn von einem jeden Besitzer vindiciren können": ꝛc.

... „Die ... in Hinsicht der eingetretenen Vererbungen und Veräusserungen ohne Einwilligung der Lehnfolger, diesen ertheilten Rechte stehen in gleicher Maaße dem Fideikommiß-Erben zu:"

hat Friedrich Wilhelm III. verordnet:

„Auf die vor dem 1sten Januar 1815, während der Gesetzeskraft der fremden Rechte, vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden. ... Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wieder eingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt ... werden." 182)

Als Deutschland von Beschwerden über Beeinträchtigung der unter der erloschenen Westfälischen Regierung erworbenen Privatrechte wiederhallte, und die gesammte Priesterschaft der Themis, durch einen in jedem Betracht unwürdigen, schon durch seine Aufschrift:

„Ueber die Aufrechthaltung der Verfügungen des Jérome Bonaparte in Kurhessen" ꝛc.

sich kenntlich machenden Angriff auf das gerechte Urtheil eines hochachtbaren Gerichtshofs, in Trauer versetzt wurde, war es Preussen, welches — eingedenk der Mahnung:

182) Patent, wegen Wiedereinführung des A. L. R., vom 9ten Sept. 1814. §. 3. — Gesetz-Samml. (1814) S. 90.

„Discite iustitiam — Moniti — nec temnere Divos!
seine Stimme abermahls für das Svvm Cvique — für die Aufrechthaltung aller im vormahligen Königreiche Westfalen, „nach dessen Verfassung" wohl erworbenen Privatrechte — für die „Herstellung eines beruhigenden und gesicherten Rechtszustandes Deutscher Unterthanen" — am nachdrücklichsten erhob. [183])

Unfehlbar hat Preussens Monarch in den Fideikommiß-Angelegenheiten der drei namhaft gemachten Familien dasjenige verfügt, was diesen seinen Rechtsgrundsätzen gemäß ist. Um aber beurtheilen zu können,

Ob dasjenige aus den gerechten Verfügungen des Königs wirklich folge, was, laut der Entscheidungsgründe des Appellazions-Urtheils, für den vorliegenden Fall daraus gefolgert worden ist:

dazu bedurfte es, bei dem gänzlichen Mangel einer näheren Anzeige der Umstände und des Inhalts der königlichen Verfügung, des Forschens nach den-

183) In den goldenen Worten, ausgesprochen in der Deutschen Bundes-Versammlung, durch den Grafen von der Goltz, als Preussischen Bundestags-Gesandten:"

„Seine Majestät erkennen für sich selbst dasjenige an, was in Westphalen, als in einem, durch den siegreich vernichteten, aber in seinem Zusammenhange und Folgen doch einmal vorhanden gewesenen Tilsiter Frieden, anerkanntem Königreiche, nach dessen Verfassung geschehen ist."

„So wie Sie aber Allerhöchstselbst die an Preussen zurückgefallenen Bestandtheile jenes erloschenen Königreichs nur unter jener Anerkennung zurückgenommen haben, so setzen Allerhöchstdieselben auch mit Recht voraus, daß die in Gemeinschaft der hohen Mitverbündeten vollzogene Rückgabe der übrigen Bestandtheile, an die übrigen wieder eingetretenen Regierungen, offenliegend nur als im gleichen Sinne erfolgt, betrachtet werden könne."

„Insofern jedoch die neueren unerwarteten Erklärungen des hier anwesenden Kurfürstlich Hessischen Herrn Gesandten noch keine Aussicht eröffnen, daß dieser mit der Rechtlosstellung einer bedeutenden Zahl Deutscher Unterthanen stets dringender androhende Gegenstand sich bis dahin irgend einer milderen mehr eingehenden Berücksichtigung zu erfreuen habe, hat der Königlich Preussische Gesandte, noch vor Eintritt der Ferien, hiemit eine Erklärung abgeben sollen, aus welcher die eben so angelegentliche als vertrauensvolle Erwartung Seiner Majestät hervorgehet:"

„Daß dasjenige, was in den zurück-
„genommenen Bestandtheilen des erlo-
„schenen Königreichs noch in Hin-
„sicht solcher Verfügungen und
„Anordnungen ermangelt, die,
„im Geiste neuerer Traktaten, wie der
„Bundesakte, durch Wiederbefestigung

selben, dessen Ergebniß für die gerechte Sache des Herrn Klägers auf jeden Fall nur günstig ausfallen konnte.

Die in Auftrag des königlichen Justiz-Ministeriums erscheinenden Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, enthalten theils ein hier in Betrachtung kommendes, die Wiederherstellung der früheren staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafschaft Wernigerode betreffendes, Aktenstück [184]) theils eine schätzbare Abhandlung des OLGR. von Strombeck, worin der gräflich-Veltheimischen und von Oppen'schen Fideikommiß-Angelegenheiten gedacht worden ist. [185])

97.

x) Prüfung der bei Gelegenheit der "Wiederherstellung" (Erneuerung) des gräflich-Veltheimischen und von Oppen'schen Fideikommisses erfolgt seyn sollenden Anerkennung.

Was zuvörderst die Erneuerung der Veltheimischen Fideikommiß-Verhältnisse betrifft, wovon mir die beziehlichen Aktenstücke gefälligst mitgetheilt worden sind: so gehet daraus hervor, daß die Mitglieder des gedachten Geschlechts, „zu Vermeidung künftiger Zweifel und Irrungen," nach Erlassung einer königlichen Kabinets-Ordre, gegeben Chaumont am 5ten März 1814, und eines Ministerial-Reskripts vom 15ten desselben Monats, einen

„erschütterter Privatrechte, auf endliche Beruhigung eigener und fremder „Unterthanen abzwecken, doch nunmehr in solcher Art seine baldige Erledigung erhalten werde, daß die Bundesversammlung sich „nicht ferner in den Fall gesetzt finde, noch mahls auf die zu befördernde Herstellung eines „beruhigenden und gesicherten „Rechtsstandes Deutscher Unterthanen hierunter verwiesen zu „seyn". ".

Laut Protokolls der 19ten Sitzung, hatte sich Oesterreich auf ähnliche Weise erklärt: Aber — vier Monate später — in der 44sten Sitzung, — führte Preussen allein diese nachdrückliche Rechtssprache.

184) v. Kamptz Jahrb. der Preuss. Gesetzgebung ꝛc. Th. 3, S. 345 — 365.

185) Aus diesen, in den vorangeführten Jahrbüchern ꝛc. Th. 9, S. 55 bis 109 u. S. 289 bis 352, unter d. Ueberschrift: Bemerkungen über das Publikazions-Patent des A. L. R. vom 5ten Febr. 1794 und über die Anwendung alter Gesetze, nach deren Aufhebung, abgedruckten Abhandlung gehört hierher, was S. 302 *) darüber vorkömmt und im folgenden Paragr. mitgetheilt wird.

am 28sten Nov. 1814 unterzeichneten Familien-Vertrag geschlossen haben, welcher vor einer Deputazion der damahligen königlichen Ober-Landesgerichts-Kommission zu Halberstadt verlautbaret worden ist.

In diesem Vertrage davon ausgehend,

daß die aus früheren Zeiten herrührende Stammguts-Eigenschaft des Veltheimischen Fideikommisses noch fortdaure, mithin durch den neuen „Familien-Schluß" nur die Abwendung der Folgen bezweckt werde, welche die Westfälischen Verfügungen bei künftigen Erbfällen etwan äussern könnten,

ward von den Stammgenossen nicht nur vorausgesetzt, daß die bloß auf neu zu errichtende Fideikommisse sich beziehende Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, (II, 4, 71.)

„Bei Errichtung eines jeden Fideikommisses soll von den dazu gehörigen Pertinenz- und Inventarien-Stücken ein vollständiges beglaubtes Verzeichniß aufgenommen und ein Exemplar davon bei den Akten des Hypothekenbuchs verwahrt werden" ...

auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, sondern diese an sich richtige Vorausseţung vor der königlichen Ober-Landesgerichts-Kommission auch ausdrücklich verlautbaret, und durch die am 3ten Sept. 1816 von Seiten dieser Kommission ertheilte Bestätigung dieses erneuerten Familien-Vertrags förmlich anerkannt.

Die vorgedachte Aeusserung des Herrn OLGR. von Strombeck betrifft sowohl die gräflich-Veltheimische, als auch die von Oppen'sche Fideikommiß-Angelegenheit, und gehet wörtlich dahin:

„Durch die Bestimmung des §. 8. des Patents vom 9ten Sept. 1814, daß die Erbfolge in Gemäßheit des Landrechts statt finden solle, verbunden mit der des §. 3 des erwähnten Patents, daß jeder in dem Besitze seiner wohl erworbenen Privatrechte geschützt werden solle, ist es entschieden, (?) daß die durch die westfälisch-französischen Gesetze (?) aufgehobene Lehns- und Fideicommißerbfolge (?) ferner nicht weiter statt finde. (?) Ein Satz, der nicht allein von des Herrn Staatscanzlers Durchlaucht und des Herrn Justizministers Excellenz, sondern auch von des Kö-

nigs Majestät selbst, bei Gelegenheit der Wiederherstellung (?) der Gräflich von Veltheimischen und von Oppenschen Fideikommisse, anerkannt ist."

97.

=) Bewandniß der Stolberg-Wernigerodischen angeblichen Fideikommiß-Angelegenheit.

In den Entscheidungsgründen des Appellazions-Urtheils, betreffend die von Preussischer Seite in unbedingter Maße erfolgt seyn sollende Anerkennung der Gültigkeit und Verbindlichkeit des in Frage stehenden Staatsraths-Gutachtens, wird, ausser der gräflich Veltheimischen und von Oppen'schen Fideikommiß-Sache, auch einer „Fideikommiß-Angelegenheit" des gräflich Stolberg-Wernigerodischen Hauses gedacht.

Wie eine Fideikommiß-Angelegenheit dieses vormahls reichsständischen Hauses, dessen Hoheitsrechte und Stammgüter seit länger als einem Jahrhundert nach Erstgeburtsfolge vererbt wurden, ebenfalls zu einem Beweise für die Richtigkeit jener Behauptung von den vorigen Richtern habe benutzt und sogar ein alles überwiegendes Gewicht darauf gelegt werden können, läßt sich, bei ihrem gänzlichen Schweigen über die näheren Umstände, nicht absehen. Jeder Kenner der unerschüttert gebliebenen Familien- und Stammguts-Verhältnisse solcher vormahls reichsständischen, jetzt standesherrlichen Häuser wird jedoch gleich auf den ersten Blick vermuthen, daß auch hier ein Irrthum vorwalten müsse.

Denn, obgleich die staatsrechtlichen Verhältnisse, worinn die Grafschaft Wernigerode, in Gefolg eines zwischen dem Könige Friedrich Wilhelm I. und dem Grafen Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode am 19ten Mai 1714 abgeschlossenen Vergleichs, zu Preussen gestanden hatte, in vielen mit der Konstituzion des Königreichs Westfalen nicht verträglichen Punkten in eben der Maße abgeändert war, wie die staatsrechtlichen Verhältnisse anderer von Preussen abgetretener, zu diesem wieder aufgelößten Königreiche Westfalen geschlagener, jetzt wieder eroberter Länder: so konnte jedoch dem mit Reichsstandschaft begabt gewesenen Stolbergischen Gesammthause, wider dessen Willen, nichts von denjenigen bisher besessenen Gerechtsamen auf

rechtliche Weise entzogen werden, welche die Rheinische Bundes-Akte den übrigen, vormahls reichsständischen, in ein standesherrliches Verhältniß übergegangenen, fürstlichen und gräflichen Häusern gesichert hatte. Erwägt man nun, daß zu diesen unter die Garantie des Bundes gestellten Gerechtsamen der Standesherren, ausser der Stammguts-Eigenschaft ihrer ausdrücklich für „Patrimonial-Eigenthum" erklärten „Domänen", (§. 66 und Note 117.) namentlich auch die, hauptsächlich in dieser Stammguts-Eigenschaft gegründeten, besonderen Familienrechte ihrer Häuser gehörten; (§. 57 — 73.) mithin die durch das öffentliche Recht des Rheinischen Bundes gesicherte Erstgeburtsfolge des Stolberg-Wernigerodischen Hauses durch kein Zivil-Gesetz des in diesem Bunde gestandenen Königreichs Westfalen, geschweige denn durch ein — wenn auch vom Könige genehmigtes — Gutachten seines zur Zeit der Erstattung desselben noch nicht einmahl verfassungsmäßig besetzten Staatsraths (§. 87.) aufgehoben werden konnte; — erwägt man ferner, daß in dem gedachten Hause, während der Westfälischen Zwischenregierung, kein einziger Erbfall eingetreten ist, wobei von einer Anwendung des in Frage stehenden Staatsraths-Gutachtens die Rede seyn konnte; — denkt man daran, daß sich Preussen gleich in den ersten, nach Auflösung des Rheinischen Bundes gehaltenen, Konferenzen für den Fortbestand, der den standesherrlichen Häusern von jeher zuständig gewesenen „Autonomie" bestimmt erklärt hatte; — [186]) findet man endlich,

[186]) Laut Entwurfs der Grundlage des Deutschen Bundes, welchen der königl. Preussische Staatskanzler, Herr Fürst von Hardenberg, in einer am 13ten Sept. 1814 gehaltenen Konferenz, dem kaiserl. Oesterreichischen Staats- und Konferenz-Minister, Herrn Fürsten von Metternich mitgetheilt hatte. (M. s. Klübers Akten des Wiener Kongresses, Th. 1, S. 46 unter Num. 4.) Bald darauf wurden zwei umständlichere Entwürfe von den königl. Preuss. HH. Bevollmächtigten vorgelegt, welche den Fortbestand des besonderen Familienrechts der standesherrlichen Häuser, in den Worten:

„Alle Gesetze und Verordnungen, wodurch die auf Verträgen und anderen rechtlichen Titeln beruhenden Primogenitur- und Familien-Einrichtungen aufgehoben, die Stammguts-Eigenschaft der Familien-Besitzungen vernichtet und das alte Familiengut der Disposition des gemeinen Rechts unterworfen worden ist, sind ausser Wirkung gesetzt."

noch bestimmter aussprachen. (In der angef. Aktensamml. Th. 2, S. 36, §. 61. u. S. 60, §. 45.) Der im Wesentlichen hiermit übereinstimmende 14te Artikel des Grundvertrags ist bekannt.

daß sich der Graf Christian Friedrich zu Stolberg-Wernigerode — im Jahre 1813 — schreibe Ein Tausend achthundert und dreizehen — als ehrwürdiger Greis von beinahe 70 Jahren — aus übergroßer Aengstlichkeit sogar hatte bewegen lassen, den über Erlangung oder Bestätigung von Adelstiteln und Majoraten erlassenen Dekreten des Königs von Westfalen sich zu fügen: [187]) so wird es immer mehr unbegreiflich, wie es möglich sey, daß eine Fideikommiß-Angelegenheit des gedachten gräflichen Hauses „den jetzigen (Preussischen) Gesetzgeber" zur Anerkennung der Gültigkeit und Verbindlichkeit des in Frage stehenden Staatsraths-Gutachtens habe veranlassen können.

Unter solchen Umständen dringt sich die Vermuthung auf, daß den vorigen HH. Referenten, bei Anführung des in Frage stehenden Entscheidungsgrundes, der am 28sten Sept. 1814 zwischen dem königlich-Preussischen Militär-Gouvernement zu Halberstadt und dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode errichtete, am 7ten Nov. desselben Jahres von Sr. Majestät genehmigte Rezeß, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafschaft Wernigerode, vorgeschwebt haben möge.

Freilich enthält dieses in den Jahrbüchern für die Preussische Gesetzgebung ꝛc. abgedruckte Aktenstück [188]) in seinen sechs Abschnitten nur Bestimmungen über den Umfang und die Grenzen derjenigen Hoheitsrechte, (Regalien) in welche der Herr Graf, nach Maßgabe eines früheren im Jahre 1714 abgeschlossenen Rezesses, provisorisch wieder eingesetzt ward; namentlich über Steuerverhältnisse — geistliche und Kirchen-Angelegenheiten — Gerichtbarkeit und Justiz-Verwaltung — Dispensazions- und Begnadigungsrecht —

187) Die drei in Betreff der Adelstitel und Majorate am 4ten Sept. 1811 erlassenen Dekrete stehen im Westfäl. Gesetz-Büllet. (1811.) S. 462 ff. — Dasjenige, welches die zu diesem Behuf ernannte Kommission betrifft, befahl die Vorlegung der Beweismittel der Adelstitel unter der Verwarnung, daß derjenige, welcher diesem Befehle binnen 2 Jahren nicht nachkommen würde, nach Ablauf dieser Frist, „von Rechts wegen und durch diese Unterlassung selbst, des Adels und seiner Titel verlustig seyn" solle. — Kaum 2 Monate vor Ablauf jener Frist, mit welcher das Königreich Westfalen zu Ende ging und der König selbst seiner Titel verlustig ward, unterzeichnete er (am 10. Jul. 1813.) einen Patentbrief ... zu Gunsten des obengedachten Herrn Grafen und seiner Nachkommen. — Westfäl. Gesetz-Büllet. (1813) Th. 2, S. 53.

188) Th. 3, S. 345 — 365.

Polizei-Verwaltung — Zoll in Wernigerode; — freilich sucht man vergebens nach irgend einer Bestimmung, betreffend die Familienrechte des gräflichen Hauses, oder die Untheilbarkeit, Unveräusserlichkeit, Vererbungsart ꝛc. des Wernigerodischen Gebiets: höchst wahrscheinlich war es aber doch wohl eine — nicht in's Einzelne gehende — Rückerinnerung an die Wiederherstellung der früheren durch ein Regierungs-Kollegium und Konsistorium ausgeübten Gerechtsame des Herrn Grafen, wodurch sich die HH. Referenten zu der in Frage stehenden Behauptung verleiten ließen. — Ein Mißgriff, zu dem derjenige leicht verleitet werden konnte, der an eine unbedingte Gültigkeit und schrankenlose Anwendbarkeit des beziehlichen Staatsraths-Gutachtens glaubte; besonders, wenn er — unbekümmert um den Umstand, ob vor Auflößung des Königreichs Westfalen der sogenannte prémier appellé dem Vorbesitzer schon gefolgt sey, oder nicht — auf den Grund jenes Glaubens auch für wahr annahm, daß sich die Vernichtung der Stammguts-Verhältnisse über den ganzen Umfang des vormahligen Königreichs Westfalen, mithin auch über die Grafschaft Wernigerode, diesen uralten Gau des fürstenmäßigen Hauses Stolberg, erstreckt habe; ob gleich diese Grafschaft — selbst unter der Voraussetzung ihres während der Fortdauer des Königreichs Westfalen bereits erfolgten Ueberganges auf den Erstberufenen — dadurch eben so wenig in ein freies, nach Zivil-Gesetzen vererbliches, Eigenthum verwandelt worden wäre, als es, nach Auflößung jenes Staats, einer Wiederherstellung der inneren Familienrechte des gräflichen Hauses bedurft hätte.

99.

d) Ausbeute, rücksichtlich der in diesen Fällen erfolgt seyn sollenden Anerkennung.

Aus diesen, die angebliche „Wiederherstellung" von Familien-Fideikommissen betreffenden, Thatsachen gehet hervor:

1) Daß bei der Stolberg-Wernigerodischen Angelegenheit die Familienrechte der Mitglieder des gräflichen Hauses unter sich gar nicht in Betrachtung kamen.

2) Daß die Familienrechte dieses vormahls reichsständischen Hauses keiner Wiederherstellung bedurften; indem der Fortbestand derselben durch die

Urkundliche Belege.

I.

Urkunden, betreffend auswärtiges Anhaltisches Staatsgut, insonderheit die streitigen Besitzungen.

A.

Auszug aus einem Rezeß zwischen dem Churfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und den sämmtlichen Fürsten zu Anhalt.

(7. Jan. 1681.)

. . . . Anreichend drittens die Verbündnissen, so das Erzstift Magdeburg und das Fürstl. Hauß Anhalt mit einander von vielen Seculis her gestiftet: . . . . tragen Wir, der Churfürst, kein Bedenken, dergleichen Verbündniß, daraus ein Theil des andern reciprocirliche Treue, Assistenz und Freundschaft zu verspühren und zu geniessen habe, mit dem Fürstl. Hause Anhalt aufzurichten.

Und demnach Wir, die Fürsten zu Anhalt, des Fürhabens seynd, bei Ihrer Kaiserl. Maj. und dem Reich zur Satisfaction wegen der abgekommenen Grafschaft Ascanien eine Expectanz auf dieselbe Graffschafft und alle derselben Pertinentien, benanntlich die Stadt Aschersleben diß- und jenseit des Wassers, mit ihren Vorstädten wie auch der Burg und der siebenzig Huben daselbst, Winningen und Wilßleben, das Amt Alten-Gattersleben mit seinen zubehörigen Dörffern und Pertinentien, das Amt Schneitlingen mit seinen Dörffern und Pertinentien, Böhnicke, Westdorff, Kochstedt, des Städtlein Wegeleben, Kroppenstedt mit seiner Zubehör, Hartmersleben mit seiner Zubehör, der Hackel, die Hoheit und Lehn über Ermßleben und Falkenstein mit ihren Dörffern und Zubehörungen, und was sonsten zur besagten Grafschaft Ascanien gehöret hat, dergestalt zu suchen, daß nach Abgang des Churfürstlichen und Marggräfl. Hauses Brandenburg (welches in Gottes Händen stehet) sie dem Fürstl. Hause Anhalt wieder würklich anheim fallen solle: . . . So gönnen Wir, der Churfürst, für Uns Unsere Erben und Successoren, in specie die Fürsten zu Halberstadt, denen Fürsten zu Anhalt nicht allein die Expectanz auf die

Graffschafft Ascanien und deren specificirten Pertinentien gerne, sondern Wir wollen auch dieses Ansuchen nach Unserm besten Vermögen am Kayserl. Hoffe und zu Regenspurg treulich secundiren ꝛc. *)

B.

Auszug aus dem Kaufbriefe über Belleben ꝛc.

(Potsdam, 29. Dez. 1684.)

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, daß zwischen dem Durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürsten, ꝛc. . . . . an Einem, und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt (Dessau) ꝛc. . . . am andern Theil, ein zu Recht beständiger und unwiederruflicher Erbkauf abgeredet und geschlossen worden: Es verkaufen nemlich Höchstgemeldete Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg das . . . . . im Herzogthum Magdeburg gelegene Dorf Belleben, mit allen dazu gehörenden Unterthanen, Ländereien, Lehnsgerechtigkeit, Spann- und Handdiensten, Ober- und Untergerichten in dem Dorfe und auf dem Felde, dem jure Patronatus oder Kirchen-Lehn ꝛc.

— — —

Nachdem auch des Fürsten zu Anhalt Fürstl. Durchl. nicht wenig bedenklich gehalten, wegen dieses anitzigen Dorfs (so Sie doch titulo oneroso erlanget) zu Lehens- oder Erbhuldigungs-Schuldigkeiten sich zu verbinden, Lehns oder andere Servitia zu prästiren, auf denen Magdeburgischen Landtagen, gleich anderen Vasallis

*) In Gemäßheit eines vom Kaiser genehmigten Reichsgutachtens erhielt das fürstl. Haus Anhalt eine Neue Mitbelehnung auf die Grafschaft Ascanien; worüber Beckmann in der Anhalt. Hist. Th. 3, S. 496 ff. die Urkunden liefert.

Nachrichten und Urkunden, betreffend die dem Anhaltischen Gesammthause zustehende, von dem jedesmahligen Geschlechts-Aeltesten zu verwaltende, Lehnsherrlichkeit über auswärtige Lehen, findet man ebendas. S. 481 ff. — Desgl. in Lünig corp. iur. feud. tom. II. p. 1814. sqq. cf. tom. I. p. 1531. sqq. — In Mosers Anhalt. Staatsr. Kap. II, §. 30 — 34. S. 231. f.

oder Unterthanen zu erscheinen, dem Herzogthum Magdeburg sich Subject zu machen, und vor dessen Regierung zu stehen, so haben Se. Churfürstl. Durchl. in Consideration, daß ꝛc. . . . . Sich dero an dem Dorfe Belleben habenden Lehns-Rechts und directi dominii kraft dieses wohlbedächtlich begeben, und daneben Sich bestendig dahin erkläret, daß des Fürsten zu Anhalt Fürstl. Durchl., Dero Fürstl. Erben und andere Singulares Successores (wenn dieselbige Fürstmäßigen Standes sind) nicht allein von Suchung und wirklichem Empfang des Lehns, Abstattung der Lehnspflicht, auch davon dependirenden Ritter- oder Lehnsdienstes, sondern auch von Erbhuldigung, Personal-Subjection, Kopfgelde, Accise, und allen andern Landesbeschwerungen, sie haben Namen wie sie wollen, von nun an gänzlich befreiet, auch auf denen Magdeburgischen Landtagen zu erscheinen oder vor der Magdeburgischen Regierung zu stehen, keinesweges schuldig und gehalten sein sollen: ꝛc.

So geschehen in Potsdam den neun und zwanzigsten Decembris des Eintausend Sechs hundert und vier und achtzigsten Jahres

Friedrich Churprinz L. S. Johann George, F. zu Anhalt. L. S.

C.

Auszug aus der Einwilligungs-Urkunde, betreffend den Verkauf von Belleben ꝛc. an Anhalt-Bernburg.

(Potsdam, 14. Jan. 1685.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. . . . . für Uns, Unsere Churfürstl. Successoren, Markgrafen zu Brandenburg und Hertzogen zu Magdeburg, Urkunden und bekennen hiermit und kraft dieses, demnach Uns der Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürst, Unser freundlicher lieber Vetter, Schwager, Gevatter, Stadthalter Unserer Churmark Brandenburg und General Feldmarschall, Herr Johann Georg, Fürst zu Anhalt ꝛc. . . . . freundvetterlich zu erkennen geben, wel-

chermaßen Sr. Lbdn. gesinnet wehren, das von Uns neuerlich erkaufte und in Magdeburgischer Hoheit belegene Dorf Belleben, samt deßen Einwohnern, Feldmarken und allen anderen in dem Kaufbriefe guten theils exprimirten Zubehörungen, nebst Befreyung von den Ritterdiensten, Muthung und empfängniß der Lehne, abstattung der Lehnspflichte, Erbhuldigung, personal subjection, citirung auf Landtäge, und andern Dienstbarkeiten, wie auch dem erlangten privilegio de non appellando et non provocando in criminalibus et civilibus, da die Haupt Summe 200 Rthlr. nicht erreichet, und auf gewiße maße erhaltenem jure collectandi, wie auch allen übrigen Freyheiten, an den auch Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern und Gevattern, Herrn Victor Amadeussen, Fürsten zu Anhalt, ꝛc. . . . . auf solche weise, wiederumb zu verkaufen, Uns dannenhero, als Landes-Fürsten gebührend ersuchende, Wir wolten in den vorhabenden Verkauf nicht allein freundlich, vetterlich willigen, sondern auch die von Uns Seiner Lbdn. oberwehntermaßen ertheilte Befreyungen auf hochermeldten Fürst Victoris Amadei zu Anhalt ꝛc. Lbdn. und Dero Fürstl. Leibes Lehens Erben und Nachkommen freundvetterlich extendiren; daß Wir sowoll in Ansehung hochgedachten Fürst Johann Georgen zu Anhalt ꝛc. Lbdn. hohen meriten, als auch tragender Zuneigung gegen das sämmtliche Fürstl. Haus Anhalt, in die vorhabende translation und Veräusserung des Dorfs Belleben, nebst deßen Zubehörungen und von Uns dieserwegen ertheilten befreyungen gewilliget und consentiret: Verwilligen und consentiren hiemit, für Uns und Unsere Nachkommen, Churfürsten zu Brandenburg und Herzoge zu Magdeburg, dergestalt und also, daß des Herrn Käufers Lbdn. wie auch Dero Fürstliche Erben und Erbnehmen, bei diesem Kauf nicht allein von Uns und unseren Nachkommen Churfürsten zu Brandenburg und Herzogen zu Magdeburg, gehörig geschützet werden, sondern auch sowoll in ansehung des auch auf Unsern Magdeburgischen Territorio belegenen und von der Grafschaft Barby zu Lehn gehenden Hauses Zeitz und deßen eigentlichen Pertinentien, als wegen obged. Dorfes Belleben und deßen Zubehörungen, von der Lehn- und Erbhuldigungspflicht, ingleichen von allen daher schuldigen, respective, Lehens empfängnis, personal Subjection und citirung auf Magdeburgische Landtäge, Ritterpferden, und andern gewöhnlichen Dienstbarkeiten von nun an und hinführo, so lange Sr. Lbdn. und Dero Leibes Lehens-Erben und Nachkommen solche güter zuständig, gänzlich befreiet und Ihnen der Ausspruch in criminalibus et civili-

bus, da die Haupt - Summe 200 Rthlr. nicht erreichet absq. ulla provocatione et appellatione sive remedio iniquitatis vel nullitatis, auch das jus collectandi über das Dorf Belleben auf die in dem mit des Herrn Verkäufers Lbdn. aufgerichteten Kaufbriefe bereits verglichene maße, privative zugeeignet seyn, Sie auch deshalber weder von Uns und Unseren Nachkommen, noch sonsten Jemanden, weder directé noch indirecté beeinträchtiget und turbiret, noch diesem entgegen die Unterthanen und Einwohner des Dorfes Belleben, auf einigerleyweise beschweret, oder denenselben sich der rechtmässigen exigirung des verglichenen quanti zu widersetzen und solche durch frevelhafte provocation an Uns oder Unsere Magdeburgische Regierung zu Halle zu hindern gestattet, sondern deshalb an Sr. Lbdn. und Dero Mitbenahmbte wiederumb zurückgewiesen werden sollen, Wir wollen auch mehrhochermeldte Sr. des Herrn Käuffers Lbdn. und erwehnte Dero Mitbeschriebene nicht allein von aller personal subjection, und so viel Deroselben Persohnen betrift, von Unserer Jurisdiction also, daß Sie weder von Uns oder Unserer Regierung belanget noch auch mit einiger Steuer oder abgaben, Sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, in ansehung des Hauses Zeitz und Belleben, belegt werden sollen, hiemit befreyen und eximiniren, sondern auch, im Fall Sie actione reali deshalb besprochen würden, geschehen lassen, daß die citatio an die Beamten zu Zeitz gerichtet und die Sentenz in Deroselben Persohn gestellt werde ꝛc.

— — —

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen unterschrifft und aufgedrucktem Churfürstl. Gnaden Siegel, So geschehen und gegeben zu Potsdam den 14. Jannuary 1685.

Friedrich Wilhelm Churfürst.

(L. S.)

D.

Auszug aus dem Kaufbriefe über Belleben, Zeitz und Zubehör.

(Dessau, 29. Mai 1685.)

Zu wissen, daß zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt, (Dessau) ꝛc. . . . Verkäufern eines, und dem

auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Victor Amadeussen, Fürsten zu Anhalt, (Bernburg) ꝛc. . . . Käufern anders Theilß, nachfolgender unwiederruflicher Erbkauf beliebet, abgehandelt und geschlossen worden:

Nehmlich es verkauft Sr. Fürst Johann Georgen, zu Anhalt ꝛc. Hochfürstl. Durchl. unter sowohl Chur- und Fürstlichen Sächsischen als Churbrandenburgischen und Dero Herren Vettern, der übrigen Fürsten zu Anhalt ꝛc. consens, das Ihro jetzo völlig zustehende Guth Zeitz, nebst dem Rittersitz, ꝛc. . . . . gleich wie es an Herrn Verkäuffern frei und unbeschweret von allen Lehenschulden nebst der Freiheit von der Lehens-Empfängnüs, Lehens Eid, Erbhuldigung, personal subjection, Erscheinung auf den Landtägen, von den Ritterpferden, Ritter- und anderen Diensten, nebst dem jure collectandi, Privilegio de non appellando und anderen dergleichen Befreiungen, Krafft hierüber aufgerichteter Kaufbriefe, ertheilten Consense und gethanen Verzicht, respective wieder verhandelt und verschrieben worden, nichts davon ausgenommen, an Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hochfürstl. Durchlaucht Dero Erben und Erbnehmen, ümb und vor Vier und Dreißig Tausend Reichs Thaler behandelter und gelobter Kauffsumme, dergestalt und also, daß Herr Käuffer und Mittbeschriebene dasselbe nebst allen jetzo benannten und unbenannten dessen Zubehörungen, Freiheiten und Gerechtigkeiten, sofort in Besitz nehmen, hinfürten zu ewigen Zeiten inne haben, nutzen und gebrauchen, damit zu handeln zu thun und zu lassen, auch an andere, jedoch, in Ansehung der Neuen Freiheiten, an Ihro gleichbürtige Fürsten wiederum zu verkaufen, deshalb aber Niemand unterworffen, noch von einigen, wer der auch seyn mag, hinkünftig zur Lehen zuerkennen, zu empfangen, noch mit Ritterpferden und anderen Diensten zu verdienen, noch davon einige Steuern, Accis, Contribution oder andere Unpflichte abzugeben, noch wegen Ihrer Persohnen zu einigem Kopfgeld, weder die Unterthanen und Einwohner zu Belleben zu einem Mehrern, als das verglichene Quantum der Zweyhundert und Funfzig Thaler austräget, unter waßerlei praetext und Nahmen es seyn möge, zu der Churfürstlichen Brandenburgischen Krieges- oder des Herzogthumbs Magdeburg Landes-Casse und angelegenheiten, oder wo es sonsten hin verlanget werden möchte, jährlich beyzutragen gehalten seyn. ꝛc. . . . . Dagegen verspricht des Hrn. Käuffers Hochfürstl. Durchlaucht, daß Sie . . . Dero Erben und Erbnehmer dahin hiermit verbinden, daß, nach Abgang Dero Fürstlichen Mann-Stammes (so doch der Höchste noch lange in Gnaden verhüten wolle)

Sie

Sie gegen Wiederlegung des halben Kauffpretii und der alsdann darbey würklich befindenden verbesserten Nutzungen, selbiges alsdann, ohne einige Wiederrede, des Herrn Verkäufers Hochfürstl. Durchlaucht und Dero Fürstl. Leibes Lehens-Erben abstehen und einräumen sollen und müssen. Würde aber Herr Käufer und Mitbeschriebene dieses Guth indessen wiederverkauffen, so wollen Sie den Kaufschilling an ein ander Guth, so gut Sie können, wieder verwenden, und Herrn Verkäufers Hochfürstl. Durchlaucht und Dero Mitbeschriebenen die Anwartung Hierauf mit ebenmäßigen Bedingungen hiemit versichern. Damit nun des Herrn Käufers Hochfürstl. Durchl. Deroselben Erben und Erbnehmer auch andere Ihro gleichbürtige Inhabere dieses Guths in alle Wege gesichert seyn und bleiben mögen; So versprechen des Herrn Verkäufers Hochfürstliche Durchlaucht für Sich, dero Fürstliche Lehens Successoren und Erben bey dero Fürstlichen Würden und wahren Worten auch bey ausdrücklicher Verpfändung dero Haab und Güther, Lehen und Erbe, jetziger und künftiger, und zwarten cum clausula constituti Possessorii, nicht allein selbst auf diesen Erbkauf stet und fest, in allen seinen anfangenden Clausulen, Puncten und Articulen, unverbrochen und unwiederruflich, zu ewigen Zeithen wohl zu halten, dawider nichts zu sinnen, zu thun, noch gestatten, oder verhängen, daß solches von Jemanden, wer der auch seyn möge, geschehen oder gethan werde, sondern wollen auch Herrn Käufern, und Mitbenannte, wieder jemandes An- und Zuspruch, es sey mit oder ohne Recht, deshalben eine sichere Gewehr jederzeit seyn, Sie, auf bloßes ankündigen, der erregten und zu besorgenden streitigkeiten auf eigene Kosten, in und außer Gerichte vertretten, noth- und schadlos halten, auch denenselben auf keinerley Weise hinderlich seyn, da Sie, im Fall das Guth Zeitz mit seinen völligen Zubehörungen ganz oder zum Theil auf was Weise es auch geschehe, entweder evinciret wegen Schulden besprochen, aus Landes Fürstl. rechter oder ungerechter Gewalt wieder entzogen, oder die einmahl ertheilte Befreiungen, so gleichsam zum Wesen dieses Kaufes mit gehören, auf Ansinnen der Magdeburgischen Landstände oder sonsten unterbrochen, zernichtet und aufgehoben würden, zu dem Unterpfand greiffen, solches soviel dessen hierzu vonnöthen, in Besitz nehmen, und solange bis der Kauf-Schilling in zu der Zeit gangbaren vollgültigen und an Schrot

und Korn untadelhaften Münzsorten, mit allen Schäden und Unkosten, wiederumb gutgethan, nutzen und gebrauchen wollen. ꝛc.

So geschehen zu Dessau am 29. May Anno 1685.

(L. S.) Johann Georg F. z. Anhalt.

(L. S.) Victor Amadeus F. z. Anhalt.

E.

Auszug aus dem Kaufbriefe über die Seeländerei.

(Scharlottenburg, 26. Aug. 1709.)

Zu wissen sey hiermit, wasmassen zwischen Seiner Königlichen Majestät in Preußen, ꝛc. . . . . an einem und seiner Durchlauchtigkeit, Herrn Victori Amadeus, Fürsten zu Anhalt, ꝛc. . . . am andern Theile, ein beständiger und unwiederruflicher Contract abgeredet, und folgendermaßen geschloßen worden.

1.

Es überlassen und cediren allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät für Sich, Dero Nachkommen, Könige in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg und Fürsten zu Halberstadt, an des hochgedachten Fürsten Durchl. von dem mit gutem Vorbedacht in dem Fürstenthume Halberstadt abgelassenen Gaterslebschen Seelande, einen Strich von Ein Hundert und Acht und dreyßig Hufen und funfzehn Morgen, die Hufe zu dreyßig Morgen und den Morgen zu Ein Hundert und Achtzig rheinländischen Quadrat Ruthen gerechnet, Erb- und Eigenthümlich, dergestalt, daß Seine Fürstliche Durchl. und Dero Erben und Erbnehmer solches Seeland von nun an und zu ewigen Zeiten, als Ihr wohlerlangtes Eigenthum und vollkommenes Erbguth, frey und ungehindert besitzen, nutzen und gebrauchen, auch davon eigenen Gefallens disponiren und verordnen mögen. ꝛc. . . . .

— — —

4.

Sollen solche 138 Hufen 15 Morgen, so wenig als Seine Fürstliche Durchl. oder Dero Erben und Successoren zu einer andern Subjection gezogen werden, son-

dern mit Umgeld, Erbenzinsen, Accise, Vieh- und andern Steuern, Contributionen, Einquartierung, Durchmärschen, Stilllager und andern Lasten und Auflagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, welche jetzt sind oder noch künftig erfunden werden, allerdings verschonet seyn und davon frey bleiben.

5.

Es gönnen und concediren auch Seine Königl. Majestät vor Sich, Dero Successores und Nachkommen, Seiner Fürstlichen Durchlaucht und Mitbeschriebenen die Ober- und Untergerichte nebst dem Jure de non appellando in civilibus unter Funfzig Thaler über solches Ihr Seeland, die darauf zu erbauende Wohnungs- und Haltungs-Gebäude, Brauerey zum Haus- und Tischtrunk, Vorwerk und Schäferey und andere Diensthäuser, die darinnen sich aufhaltende Haushaltungs- und andere Bediente, Gesinde und andere Leute; nicht weniger auch die hohe und niedere Jagden nebst der Fischerey im Hauptgraben, so weit die 138 Hufen und 15 Morgen gehen ꝛc. . . . ferner auch die Trieftgerechtsamkeit, Sich deren, ohne Jemands Wiederrede, Eintrag und Hinderniß zu gebrauchen.

— — — 8.

Sie versprechen auch endlich Seine Fürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen bey diesem Seelande, welches Sie wohl und justissimo titulo erlanget, kräftig und nachdrücklich zu mainteniren, **wider alle An- und Zusprüche Deroselben garant zu seyn** ꝛc.

— — —

Urkundlich ist dieser Contract in duplo ausgefertigt, von mehr allerhöchst gemeldeter Königl. Majestät das eine, von Seiner Fürstl. Durchl. aber das andere Exemplar eigenhändig unterschrieben, besiegelt und eines gegen das andere ausgewechselt worden. So geschehen zu Scharlottenburg den 26. August Anno 1709.

(L. S.) Friedrich R.

Victor Amadeus F. z. Anhalt. (L. S.)

Gr. v. Wartenberg.

II.

Urkunden, betreffend das staatsrechtliche Familien-Verhältniß der paragirt gewesenen Nebenlinie des Anhalt-Bernburgischen Hauses.

F.

Stiftungs-Urkunde eines Hausfideikommisses in den Gütern Zeitz, Belleben und Zubehör.

(Bernburg, 16. Apr. 1708.)

Von G. G. Wir Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt ꝛc. vor Uns und Unsere Fürstl. Successoren und Nachkommen urkunden und bekennen: Demnach Wir Unsers jüngsten Herrn Sohns Lbdn. Unser im Herzogthum Magdeburg gelegenes Gut Zeitz, nebst dem Dorfe Belleben und allen dessen Pertinentien, Zubehörungen und Gerechtigkeiten, besage eines am 20. Sept. 1692 darüber errichteten Documenti cessionis zwar donaviret, jedoch die Administration desselben, nebst der Nutzung Uns expresse vorbehalten, auch dabei solche Donation auf Sr. Lbdn. posterirenden Mannsstamm und weiter nicht mit extendiret, nicht weniger auch per modum fideicommissi, auf den Fall dessen unvermutheten Abganges, den Rückfall besagten Gutes Unserm Fürstlichen Hause und folglich Dero Herrn Bruders Lbdn. männliche Descendenten bedungen haben, dannenhero Wir zur Verhüthung aller künftigen deshalb zu besorgenden Irrungen sowohl in der von Uns unterm heutigen dato über künftige Succession in Unserm Fürstlichen Hause gemachten Disposition und Verfassung, daß über Unsere sämmtliche acquirirte Allodial-Güter aus gutem reifen Rath und Bedacht geordnete Universal-Fideicommiss nochmahls zu bestätigen, als auch durch eine absonderliche Declaration wegen besagten Gutes Zeitz Unsre hierunter führende Intention deutlicher zu eröffnen nöthig gefunden. Als ordnen und disponiren Wir hiermit und Krafft dieses, daß, wie die Natur der Fideicommiss-Güter mit sich

führet und dieselbe zu Praejudiz und Nachtheil der Successoren nicht können alieniret und veräussert werden, also auch absonderlich Unser Gut Zeitz nebst dem Dorfe Belleben und seinen Zubehörungen von dessen Besitzern, so lange deren einige von Unserm Fürstlich posterirenden Mannsstamm übrig seyn, auf keinerley Weise, es wäre denn die äusserste Noth vorhanden, oder möchte dadurch der Successoren augenscheinlicher Nutzen befördert werden können, veräussert, verkauft, verpfändet oder sonst beschweret werden solle, maßen wir denn denen Successoren, auf welche nach eines oder des andern Abgang dieses Gut Zeitz nach Successions-Recht mit der Zeit devolviret werden möchte, zu ihrer Versicherung eine Hypothek darauf Krafft dieses wollen constituiret haben dergestalt, daß je und allewege denenselben, außer obige Fälle, das alienirte Gut Zeitz zu revociren freystehen solle. So viel denn die Constituirung eines Witthums und Leibgedinges betrifft, bleibet zwar solches denen Possessoren vorbehalten, jedoch auch anders nicht, als wenn zuvor würklich der dos, dagegen das Dotalitium constituiret werden soll, wie es in Unserm Fürstl. Hause hergebracht ist, inferiret und in dessen Nutzen vertiret worden. Wie nun auch in obbemeldter Donation vom 20. Sept. 1692. in casum alienationis das pretium, so aus dessen Veräusserung erlanget ist, als ein Rückfall bedungen worden; also wollen Wir nicht weniger hiermit geordnet haben, daß die Alienation nicht eher soll vorgenommen werden, es sey denn vom Herrn Besitzer genugsame Caution und Versicherung gemachet, daß das ganze Kauf-pretium, so hoch sich dasselbe belaufen möchte, hinwieder zu Nutzen und Vortheil der Successoren, welche darauf die Anwartung haben, entweder wirklich bereits sey angewendet worden, oder doch darzu noch solle verwendet werden, in Ermangelung solcher Caution und Versicherung dann die Alienation nicht Statt finden solle. Demnach wir nun bei obberührter anno 1692 beschehenen Donation keine andere als diese Meynung geführt, und noch also führen, auch hierunter anders nichts als die Beförderung Unserer Fürstl. Posterität Bestes intendiren, also setzen Wir zu denen allerseits das Fürst-Väterliche Vertrauen, daß sie solcher Unserer Ordnung, Willen und Disposition jederzeit mit schuldigem Respect und Gehorsam nachzukommen und sich derselben willig zu unterwerfen

beflissen seyn werden, gestalt Wir sie denn auch Fürst-Väterlich, treulich und wohlgemeint ermahnet haben wollen.

Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Fürstlichen Insiegel und eigenhändiger Unterschrift. So geschehen Bernburg, den 16. April 1608.

Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt.

G.

Hauptstellen aus dem Anhalt-Bernburgischen Primogenitur-Vertrage.

(Bernb. 13. Febr. 1709.)

Kund und zu wissen sey hiermit: Als zwischen denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Carl Friedrichen und Herrn Lebrechten, Fürsten zu Anhalt ꝛc. . . . . wegen künftiger Succession in denen Fürstl. subdividirten Bernburgischen und auf dem Fall der Apertur, den Fürstl. Harzgerödischen Antheilen einige Irrungen und Streit erwachsen, also daß auch bereits bey Ihrer Kayserl. Maj. deswegen Beschwerde geführet werden wollen, dannenhero allen ferneren Weiterungen vorzukehren, Höchstgedachter Fürstl. Herren Gebrüder Herr Vater, des auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Victoris Amadei, Fürsten zu Anhalt ꝛc. . . . . Hochfürstl. Durchl. Selbst ins Mittel getreten und beide Fürstl. Prinzen durch Dero hohe und billigmäßige Remonstration zu vergleichen intendiret, dieselbe auch Höchstermeldten Dero Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. gnädige Vorsorge und Vermittelung mit allem Söhnlichen Respect angenommen, daß demnach die zwischen obhöchstgedachten beiden Prinzen, wegen der Primogenitur, künftigen Succession und Landes-Regierung vorgewesene Differentien folgendergestalt von Grund aus verglichen und beygeleget worden.

— — —

2.

Alldieweilen . . . bei dieser Einführung der Primogenitur das vornehmste Absehen dahin gehet, daß nicht nur das Fürstl. Haus bey seinem Lustre erhalten, sondern

auch die Collegia mit tüchtigen und geschickten Personen versehen, und mithin Land und Leute überall wohl regieret werden mögen, zu solchen aber viel Kosten erfordert werden, so haben des Herrn Vaters Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hochfürstl. Durchl., so viel das Fürstl. Subdividirte Bernburgische Antheil betrift in diesen regard Dero ältern und künftig regierenden Herrn Sohn nicht nur die Feudalia, wie dieselbe von Dero Hochfürstl. Herren Vorfahren Christmildestens Andenkens auf sie verstammet seyn, sondern auch diejenigen nach und nach von Ihro acquirirten Allodial-Güther, wie sie in der nach diesem Recess appendicirten Beilage sub Lit. A. specialiter benennet seyn, dergestalt zugeschlagen, daß hinkünftig der Primogenitus und regierende Fürst alle solche Güther, Nutzungen und Einkünfte, so lange Dero Fürstl. Mannesstamm wäret, als zum Recht der Erstgeburth gehörige Stücke beständig nach seinem besten zu nutzen und zu brauchen haben, davon aber auch nichts obermähntermaaßen zu veralieniren befugt seyn solle. ꝛc.

— — —

5.

In Ansehung dieser eingeführten Primogenitur und alles dessen, was den künftigen Regierenden Herrn zu Führung der Landes-Regierung zugeleget und übereignet worden, wollen des Herren Vaters Fürst Victoris Amadei zu Anhalt ꝛc. Hochfürstl. Durchl. wegen des Fürstl. Bernburgischen und auf dem Fall das Fürstl. Harzgerodische subdividirte Antheil zur Apertur kommen sollte, ingesammt und von beiden aus Dero auf Sie verstammten und verbesserten Feudal auch respective acquirirten Allodial Aufkünften vor des Herrn Postgeniti Prinz Leberechts Hochfürstl. Durchlaucht und Dero Fürstl. Posterité zur Apanage, Fürstl. Alimentation und Unterhalt Achtzehntausend Thaler auf nachbeschriebene Art und Weise jährlich zu genießen constituiret, geordnet und aufgesetzet haben, dergestalt, daß ꝛc.

— — —

10.

Es verbleibet ferner zehendens sowohl des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Männlichen Leibes Lehens-

Erben sowohl an der gesammten zum Apanagio verwilligter Summa und dazu designirten in §. 14 et 16. specificirten Feudal und Allodial Güthern Capitalien und Aufkünften in casum aperturae das gesammte Successions-Recht, wie dann auch dargegen nicht weniger Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Posterité jedoch nach Ordnung des Primogenitur Rechts gleichergestalt das Jus successionis auf den Fall des Abgangs des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. Fürstl. Mannsstammes ungekränket vorbehalten bleibet, also, daß beide Fürstl. Linien die habende Lande, Güther und Gefälle, Nomina und Patrimonial-Capitalia beym Fürstl. Hause getreulich conserviren, und dieselbe keinesweges zu praejudiz des künftigen Herrn Successoris, so das successions und Anwartungsrecht darauf hat, verkaufen oder sonst veräußern sollen, es wäre denn, daß zum Exempel dem Landes Herren oder auch Einem oder dem Andern der apanagirten Prinzen eine unvermeidliche Noth vorfiele, in welcher dieselbe ein Capital anlehnsweise aufzunehmen gemüßiget würden, welchen falls dann demselben mehr nicht als Sechstausend Thaler aufzuborgen zugelassen, jedoch der Herr Debitor auch gehalten seyn solle, so viel möglich sich dahin zu bearbeiten, daß das Capital längstens binnen drey Jahren wieder abgeleget, und die davor verschriebene Güther vom nexu liberiret werden mögen; wann nun dergleichen Fall in einer oder andern Fürstl. Linie sich begeben, und einer Dero nachgelassenen Prinzen eine solche Schuld auf Sechstausend Thaler hoch, oder darunter contrahiret hätte, und vor deren Wiederbezahlung versterben und deßen Portion deßen Herren Brüder oder Vettern devolviret würde, sollen Dieselbe zu deren Genuß eher nicht gelangen, bis zuerst die Schuld in den nächsten zwey oder drey Jahren davon ist bezahlet worden.

— — —

14.

Damit nun auch ferner Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. der obausgesetzten Apanage, auch wenn und wie viel Sie bey einem oder andern erfolgenden Fall im Fürstl. Bernburgischen und in casum aperturae dem Harzgerodischen Antheile sollen zu genießen haben, gnugsam versichert seyn mögen, als ist zwischen allerseitigen hohen

Herrn

Herrn Interessenten verglichen und abgeredet, daß Höchstgedachten Prinz Lebrechts Hochfürstl. Durchl. von Dero Herrn Vaters Fürst Victoris Amadei Hochfürstl. Durchl. Seel. Hintritt anzurechnen, jährlich zwölftausend Thaler aus Dero nachgelassenen Feudal und Allodial Güthern und Aufkünften, wann zu solcher Zeit der Fürstl. Harzgerodische Antheil noch nicht apert seyn sollte, folgendergestalt sollen zu genießen haben, und versprechen des Behufs des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. Deroselben alsdann zu gewähren, nemlich

Capitalia Rthlr.	Gr.	Pf.		Interesse Rthlr.	Gr.	Pf.
58333.	8.	—	an dem Amte Hoymb und Hoymischen Unterhof 6 pro Cent. gerechnet	3500.	—	—
41666.	16.	—	an Patrimonial Capitalien und Zinsen 6 pro Cent.	2500.	—	—
100000.	—.	—.	S[a].	S[a]. 6000.	—.	—.

Dann assigniren und weisen Deroselben ferner des Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. aus Dero Allodio hiermit an

Capitalia Rthlr.	Gr.	Pf.		Interesse Rthlr.	Gr.	Pf.
40000.	—	—	an dem Guthe Zeitz 5 pr. Cnt.	2000.	—	—
25000.	—	—	im Amte Plötzkau stehendes Capital so wiederlößlig ist, 6 pr. Cnt.	1500.	—	—
25000.	—	—	am Hoymischen Oberhofe, der Triftschäferey, deßen Höltzchen und Pertinentien, wie selbige in der Beilage Lit. B. specificirt seyn 6 pro Cent.	1500.	—	—
9000.	—	—	am Lösewitzer Busch 5 pro Cent.	450.	—	—
2250.	—	—	in der Tranckſteuer-Casse belegtes Capital 6 pro Cent.	135.	—	—

6916.	16.	—	so höchst gedachten Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. baar versiegelt, bis sich Gelegenheit, das Capital anzulegen, finden wird, deponiren wollen, 6 pro Cent.		415.	—	—
108166.	16.	—.	S^a.	S^a.	6000.	—.	—.

Maßen dann des Herrn Primogeniti Prinz Carl Friederich Hochfürstl. Durchl. sich hiermit obligiren und verbinden, daß so dann nicht nur das Amt Hoymb nebst denen Ober- und Unterhöfen daselbst, deren Pertinentien und Zubehörungen Dero Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Männlichen Descendenten obberührtermaaßen wirklich in Besitz nehmen und die Possession ergreifen, nicht weniger auch die Nutzungen der andern vorher specificirten von Dero Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. Ihro ex allodio zugelegten Güthern und Capitalien als Ihr Eigenthum wirklich einheben und genießen mögen, sondern es verheißen auch zu dessen mehrern Versicherung vorgedachten Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. zugleich hiermit, Dero Beamten an Dero Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Erben und Nachkommen, so viel die Einhebung der Steuern oder Patrimonial Zinsen betrift, specialiter mit Eydespflicht nach appendicirter formul sub Lit. C. dahin zu verbinden, und Ihnen zu befehlen, daß Sie dieselbe jedes Jahr, weil es eine Landschafts Schuld ist, an den Land-Rentmeister, als einem verpflichteten Cassierer gegen Quittung ohnfehlbar einliefern und dieser dieselbe hinwieder an Vorhöchstgedachten Dero Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. oder Dero Fürstl. Männliche Successoren, wann Sie anders solche Zinsen nicht ohnmittelbar von Dero Beamten in Empfang nehmen lassen wollen, in termino Weyhnachten abtragen und bezahlen solle.

15.

Wann nun auch hiernächst nach Gottes Willen das Fürstl. subdividirte Harzgerodische Antheil sich eröffnen sollte, so wird selbiges, weil es nach der Fürst-Brüderlichen Erbtheilung de Anno 1603. zu dem Bernburgischen Antheile eigentlich gehöret, mit demselben wiederum vereiniget, da dann zwar dasjenige, was als ein Allodium

im Fürstl. Harzgerodischen Antheil rechtmäßig erfunden werden wird, denen Fürstl. Allodial Erben billig verbleibet, alles übrige aber, so zum Feudo gehörig, und mit demselben verbunden ist, wird gleichfalls auf Art und Weise, wie das vorige dem so dann in Bernburg seyenden regierenden Landesherrn beständig zugeeignet, und verbleibet darauf als ein zur Primogenitur gehöriges Stück Landes dem allezeit Regierenden Primogenito unter gleichmäßigen Bedingungen, wie vom Fürstl. Bernburgischen subdividirten Antheile oben verabredet worden, sowohl dessen Regierung und Administration auch andere hohe Jura Politica und Ecclesiastica betreffende, als auch daß davon gleichergestalt nichts solle veräußert, verkauffet, verpfändet, oder zu Praejudiz der Successoren verändert, im Gegentheil aber, das was diesem zuwider geschehen möchte als null und nichtig gehalten werden solle;

16.

Auf solchen Fall nun, und wann dieses Harzgerödische Antheil apert, und mit dem Bernburgischen wieder combiniret werden sollte, versprechen und verobligiren sich des Herrn Primogeniti Fürst Carl Friederichs Hochfürstl. Durchl. vor sich und Dero Fürstl. Nachkommen an Dero Herrn Bruders Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Nachkommen alle Jahr ohne einige Widerrede und Behelf, als ob dieses, zumahlen nach gänzlichen Abgang des Allodii, so erträglich als das Bernburgische nicht wäre, Sechstausend Thaler zu nützen und zu genießen, dergestalt zu vergnügen, daß Sie Sr. Hochfürstl. Durchl. alsdann

Capitalien				Interesse		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
42666.	16.	—	an Patrimonial Zinsen in beiden Antheilen 6 pro Cent.	2560.	—	—
57333.	8.	—	mittelst Abtretung des Dorfes Frohsa und Anweisung andern Capitalien oder Ländereien	3440.	—	—
100000.	—	—	Sa.	Sa. 6000.	—	—

wirklich und ohnfehlbar assigniren und einräumen wollen ꝛc.

— — —

17.

Da auch nach göttlichen Willen es dahin gedeyhen sollte, daß in einer Linie von denen beiden Herrn Gebrüdern alle Prinzen abgehen und nur noch einige Princessinnen übrig bleiben sollten, so fället zwar dasjenige, was obgedachtermaßen den Fürstl. Prinzen an Apannagio gereichet worden hinweg, und der andern Linie anheim, jedoch soll derjenige Successor, auf welchen die Regierung und mit derselben das ganze Fürstl. Antheil mit allen obgenannten dazu geschlagenen ansehnlichen Stücken verfället, gehalten seyn, der abgehenden Linie Fürstl. Prinzessinnen, allen und jeden, es seyen deren eine oder mehr, sowohl, wann der Casus an der Aeltern Linie, als auch an der Jüngern sich begäbe, ingesammt Zwanzigtausend Thaler, dieselbe unter sie zu gleichen Portionen einzutheilen, aus seiner des Succedirenden Fürstl. Cammer an baaren Gelde zu erlegen, und Sie bis zu ihrer Vermählung nach dieses Fürstl. Hauses Herkommen zu alimentiren, wie dann auch einer jeden derer sämmtlichen Princessinnen beider Linien die aus der Gesammten Anhaltischen Landschaft bey deren Vermählungen üblichen Aussteuren und Schmuckgelder billig vorbehalten bleiben, und zu gehöriger Zeit gereichet werden.

18.

Dafern nun, welches der Gütige Gott gnädiglich verhüthen wolle, beider von Fürst Victoris Amadei zu Anhalt ꝛc. Hochfürstl. Durchl. posterirenden Linien Fürstl. Mannes-Stamm gänzlich ausgehen sollte, und die Fürstl. Bernburgische und Harzgerödische Lande würden an Dero Herren Vettern devolviret, so soll alsdann und eher nicht das Fideicommiss cessiren, und alle dem Feudo jetzo ad interim zugelegte, und an beiderseits Fürstl. Herren Gebrüder angewiesene und transferirte Güther und Allodialia, Sie haben Nahmen, wie sie wollen, ohne Unterschied denen überbleibenden beider Linien Princessinnen zurückfallen, unter Sie in Capita getheilet, und von denen Fürstl. Successoren ohne einigen Abgang oder Verkürzung vergnüget werden ꝛc.

— — —

20.

Und demnach auch nöthig und gut gefunden worden, zu Verhüthung künftigen Streits und Widerwärtigkeit in diesem Recess zugleich mit abzuhandeln, wie es sowohl mit Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. jetzigen Fürstl. Frau Gemahlin Durchl.

Wittthum dermahleinst gehalten, als auch welchergestalt die Successiön Dero Fürstl. Prinzen erster und anderer Ehe in dem Apanagio der 18000 Rthlr. hinkünftig reguliret werden solle, So haben des Herrn Vaters Fürst Victoris Amadei zu Anhalt ꝛc. und vorgemeldten Dero jüngsten Herrn Sohnes Prinz Lebrechts Hochfürstl. Durchl. Durchl. sich dahin verglichen, beliebet und abgeredet, daß, wann Prinz Lebrechts Hochfürstl. Durchl. vor Dero itzigen Frau Gemahlin Hochfürstl. Durchl. versterben und dieselbe in den Wittwenstand gesetzet werden sollten, so dann Deroselben Viertausend Thaler zum Leibgedinge und jährlichen Unterhalt, so lange solches Witthum währen wird, von vorgemeldten Achtzehntausend Thalern jährlicher Revenüen verordnet und ausgesetzet, das Haus Zeitz aber zur Wohnung nebst dazu gehörigen Garten angewiesen und eingeräumet werden solle, im übrigen aber, so viel dieses Haus Zeitz dessen Pertinentien und Einkünften an sich selbst betrift, ist gleichfals verglichen, daß dasselbe Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. Prinzen zweiter Ehe, so viel deren seyn möchten, in Ansehung denen Fürstl. Prinzen erster Ehe ein ansehnliches Capital in der Grafschaft und Herrschaft Schaumburg zum Voraus doniret und geschenket ist, als ein praecipuum hiermit assigniret und zugeeignet seyn solle, dergestalt, daß die Fürstl. Prinzen zweiter Ehe sothanes Guth Zeitz cum pertinentiis hinführo allein nutzen und genießen, auch auf ihre Fürstliche Männliche Leibes Erben allein transferiren, auf den Fall aber besagte Prinzen zweiter Ehe ohne Männliche Descendenten vor Dero Frau Mutter Hochfürstl. Durchl. mit Tode abgehen sollten, Dieselbe den usumfructum gedachten Guthes cum pertinentiis ad dies vitae über die Viertausend Thaler Wittthums Gelder, so lange sie ad secunda vota nicht schreiten werden, genießen sollen.

21.

Wie dann auch dagegen ist beliebet worden, daß dem ältesten Fürstl. Prinzen Erster Ehe, so itzo Prinz Victor Amadeus Adolph ist, und dessen künftigen Primogenito, so lange Dero Posterirender Mannsstamm währet, zweitausend Thaler alljährlich von den 18000 Rthlr. Apanage und Unterhalts-Geldern gereichet, dafern aber vorgedachter Prinz ohne Männliche Leibes Erben versterben würde, sodann solches praecipuum der 2000 Rthlr. auf gleiche Art und Weise dem zweiten Prinzen Erster Ehe, und dessen künftigen Primogenito und ferner nach Abgang dessen Fürstl. Mannsstammes den dritten Prinzen erster

Ehe, sodann dem Ersten Prinzen zweiter Ehe, und so weiter, jedesmal gereichet werden, und also allemal, wer von Fürst Leberechts Hochfürstl. Durchl. Prinzen der Primogenitus seyn wird, dasselbe zu genießen haben solle.

— — —

Urkundlich ꝛc. So geschehen Bernburg am 13. Februarii 1709.

Victor Amadeus, F. z. Anhalt.
(L. S.)

Carl Friedrich, F. z. Anhalt.
(L. S.)

Lebrecht, F. z. Anhalt.
(L. S.)

Wilhelm, F. z. Anhalt,
als hierzu erbethener Assistente.
(L. S.)

Carl Wilhelm, F. z. Anhalt,
als zur Bestätigung dieses Negotii erbethener Agnatus.
(L. S.)

H.

Auszug aus dem Testamente des Fürsten Victor Amadeus zu Anhalt-Bernburg.

(Bernb. 18. Jan. 1714.)

— — —

I.

Demnach .... Unser gesammter Fürstl. Bernb. Antheil bei Absterbung Unseres seel. Hrn. Vetters Liebdn., Hrn. Wilhelms, Fürsten zu Anhalt, Liebdn. christmildesten Andenkens und also gänzl. Abgang der Harzgerödischen Linie, wieder in ein Corpus vom 14. Decbr. 1709. vereinigt worden, nun aber Wir wahrgenommen, wie in denen vornehmen, ja fast allen fürstlichen Häusern Unsers Vaterlandes deutscher Nation, als auch in denen übrigen 3 Antheilen des gesammten Fürstl. Hauses Anhalt die Primogenitur eingeführt ist, und ebenmäßig, vermöge vorbemeldeter von Sr. Kaiserl. Majestät allergnädigst confirmirten Erbpactum in Unserer Fürstlichen Linie nunmehro festgesetzt worden, indem klar am Tage lieget, daß, wenn Unser gesammter jetzo consolidirter Bernburgische Antheil abermals quoad

Superioritatem subdividiret worden wäre, Unserm Fürstl. Hause Bernburgl. Linie, nichts als Zerrüttung, Schaden und Verkleinerung dessen Fürstl. Dignität daraus entstanden seyn würde, wie in angezogenen Pactis de Ao. 1677 u. 1709. weitläuftiger zu ersehen:

Als wollen wir, daß Unsere geliebte Söhne und deren Fürstl. Nachkommen solche Unsere christ- fürst-Väterliche Meinung und Verordnung und was wir ferner in diesem Unsern christl. wolgemeinten Testamente mit gutem Fug verordnet, in gebührende schuldige Obacht nehmen und darüber unverbrüchlich steif und fest halten sollen.

2.

Wenn denn also Unser ältester Sohn, Herr Carl Friedrich, Fürst zu Anhalt ꝛc. Unsern Tod erlebet, oder da er, welches Gott verhüte, wider die Ordnung der Natur vor Uns dieses zeitliche verließe, soll nach Unserm Ableben, auf jedem solchen, in Gottes Händen stehenden Fall, Er, jetzt gedachter Unser Erbprinz, oder dessen jetzo einziger eheleibl. Sohn, Prinz Victor Friedrich zu Anhalt ꝛc. Uns, vermöge Primogeniturrechts in der Regierung Unseres, in Unserm alsdann verschlossenen Munde erledigten Fürstl. Bernb. Antheile succediren, und bei dero angetretener Landesregierung deren von Uns aus Fürst- väterl. treu gemeinten Intention an Hand gegebenen durch vielfältige Experienz bestätigten, und auf Dero eigenen Fürstl. und dem gemeinen Besten abzielenden, in dieser Disposition exprimirten Erinnerungen und Maximes nachgehen, sowol auch Dero jüngern Herrn Bruder und Onkle Prinz Lebrecht Lbdn. als auch diese hingegen des Erbprinzen Ihres ältesten Herrn Bruders Lbdn. dasjenige, was sie einander beiderseits in dem Pacto Primogenituraе de 13. Febr. 1709. fürst- brüderlich versprochen und zugesagt haben, getreulich halten und nachleben, zu welchem Behuf denn die Inventaria aller hinterlassenen Feudal und Allodial Güter in dem Stande, wie sie zeit Unseres christseel. Absterbens sich befinden, treulich verzeichnet, und nebst denen Rechnungen darüber in das denen Herrn Brüdern und den Ihrigen hier destinirte Bernburgl. Gesammt-Archivum reponiret werden, damit jeder von ihnen wissen möge, was bei sich über Verhoffen zutragenden Abgang, einer oder der anderer ihrer Linien, so Gott in Gnaden verhüte, dem Herrn Successori, dem Fideicommisso gemäß zu lassen schuldig. ꝛc. — — —

4.

Was wir denn von denen Allodialstücken in dem Pacto vom 13. Febr. 1709. Unserm ältesten Sohn, Prinz Carl Friedrich zu Anhalt gewidmet, thun wir demselben nicht entziehen, sondern wollen es steif und fest gehalten wissen. Wie die Beilage Lit. A. besaget, jedoch zugleich auch dasjenige, was Wir Unserm jüngsten Sohn, Prinz Leberecht zu Anhalt ꝛc. und den seinigen treu väterl. zugewendet, und zum Teil durch andere Allodialstücke nachgehends ergäntzet und damit, wie die Beilage Lit. B. mit mehreren und klärlich ausweiset, hiermit nochmals versichern und dazu Unsern Erbprinzen gleichfalls kräftig anmahnen.

5.

Weil denn in bemeldten Unsern Pacto vom 13. Febr. 1709. das Amt Hoym zu einer Residenz Unseres jüngsten Prinzen gewidmet ist, damit er doch auch etwas vom Feudo besitze und genieße, mit Vorbehalt der Fürstl. Superiorität, welche dem Primogenito auch hierüber allein verbleibet, jedoch daß solches dem Postgenito und dessen Fürstl. männl. Leibes = Lehns Erben und dessen Descendenten zu keiner Subjection ihrer Personen und Bedienten an den Erstgeborenen, als regierenden Fürsten (anerwogen Sie die Ihro angestammte Fürstl. Dignität und Würde sammt allen davon dependirenden Personal = Privilegien ungekränkt behalten) in keinerlei Wege ausgedeutet werden solle, auch was wegen der Schriftsassen pacisciret, in seinen Würden verbleiben, und die Obergerichte, Lehn und Jus Patronatus, auch andere ihm gegönnte Jura über die Hoymschen Unterthanen, worunter wir auch insonderheit den Rath des Städtleins Hoym mit verstanden haben wollen, nicht verringert, noch auch nur disputirlich gemachet werde, zumalen es Unserm ältesten Sohne genug seyn mag, daß ihm einzig unter den Bedienten der Justitiarius zugleich nach der Beilage sub Lit. C. verpflichtet werden soll. Als lassen wir es billig dabei bewenden, alles glossiren und scrupuliren abhorrirende und allerdings verbietende, wie denn auch die Unterthanen gedachten Amts Hoym Reinstedt und Frosa nach geleisteter Erbhuldigung sofort an Unsers jüngsten Prinzen, Fürst Lebrecht zu Anhalt ꝛc. Lbdn. überwiesen und auf die Maaße verpflichtet werden sollen, wie die Beilage Lit. D. mit mehrern bezeugt.

6.

Damit auch Unser 2. Sohn, Prinz Lebrecht zu Anhalt ꝛc. vor sich und seine Fürstl. Erben seinen Unterhalt haben, und sich fürstl. durchbringen könne,

haben

haben Wir ihm zum Appanage Achtzehntausend Thaler jährl. Aufkünfte, und darüber noch, vermöge von Uns Sr. Lbdn. gegebenen Versicherung, zweitausend Thaler, und also zusammen Zwanzig Tausend Thaler aus dem Amte Hoym, Hoymschen Oberhoff, Dorfe und Vorwerk Frohsa, auch andern Allodialien, die Lit. B. klärlich besaget an jährl. ein Jahr dem andern zur Hilfe einzuhebenden Ufkünften assigniret und deputiret ꝛc.

— — —

9.

Da auch, welches des Höchsten Güte gnädiglich doch verhüten wolle, einer oder der anderen der beiden Fürstl. Herrn Gebrüder-Linien Mannsstamm dergestalt abgehen sollte, daß kein einziger Prinz von ihm, es sey in des Primogeniti oder des Secundogeniti Linie, mehr vorhanden, alsdann sollen diese Feudal und zugelegte Allodial-Aufkünfte dem überbleibenden Primogenito in der andern Linie doch dergestalt zu Teil werden, daß dieser Primogenitus zwar das ganze Land mit denen Allodialien, welche von Uns der abgegangenen Linie in dem Pacto d. 1709. 13. Febr. und in gegenwärtigen unserm Testament zugelegt, mit der Superiorität verbleiben, jedoch daß dieses jüngern Brüdern oder Vettern der abgeteilten Fürstl. Bernburg. Linie, so alsdann noch vorhanden seyn möchten, der 3. Teil davon mit dem Recht des Rückfalls vergnüget werde, so ferne aber in der abgehenden Linie eine oder mehr Prinzessinnen hinterlassen wären, soll ihnen insgesammt, sie seyen verheiratet oder nicht, alsdann Zwanzig Tausend Thaler zu ihrer freien Disposition, dieselbe unter sie zu gleichen Portionen einzuteilen, aus seiner, des succedirenden Primogeniti Kammer an baarem Gelde binnen Jahr und Tag erleget, und Jede der noch unverheirateten bis zu Ihrer Vermählung alimentiret werden. Wie denn auch einer Jeden der sämmtl. Princessen beider Linien, die aus der gesammten anhalt. Landschaftl. Kasse bei deren Verheiratung üblichen Aussteuern der Zehntausend Thalern Ehegeldern, und Fünftausend Thalern Schmuckgeldern billig vorbehalten bleiben, und zu gehöriger Zeit gereichet werden. Sollten aber auch, welches Gott in Gnaden verhüte, alle von Uns descendirenden ehel. Manns-Erben abgehen, dergestalt, daß kein Einziger von beiden Linien mehr am Leben seyn würde, so bleiben Ihnen, den Prinzessinnen alle die Allodial-Stücken Unsers gesammten fürstl. Bernburg. Anteils alsdann und nicht ehe billig vorbehalten.

10.

Und demnach Wir in mehrbemeldtem Pacto d. d. 13. Febr. 1709. dahin das Absehen gerichtet, daß bei Einführung der Primogenitur zugleich gefordert werde, wie zu mehrerm Etablissement Unsers fürstl. Hauses und beider von Uns posterirenden fürstl. männl. Linien, die ihnen assignirte Land und Leute, Aemter, Feudal und Allodial-Güter, und andere Einkünfte conserviret bleiben mögen, deshalb wir deren Alienation und Veräußerung in §§. 1. 10. 15. und hin und wieder per fideicommissum gänzl. aufgehoben haben, auch ferner der beständigen Meinung seynd, daß solche auf alle, die von Uns nachhero acquirirte Güter, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auch alle und Jede, Uns und Unsern Nachkommen anfallende Güter Lehn und Gelder extendiret werden solle; als ordnen und disponiren Wir hiermit, daß Unsere beeden Herren Söhne Lbdn. von denjenigen acquirirten Allodialgütern und jetzt gedachten Pertinentien, so Wir Ihnen in diesem Unsern Testamente überlassen, nichts zu veräußern, zu verkaufen, zu beschweren, oder sonst vom Lande abzubringen befugt, sondern dieselbe der Posterität zum Besten, je und alle Wege zu conserviren gehalten, und beiden fürstl. Linien und Dero Descendenten das reciprozirliche Anwartungs und Successions Recht in casum aperturae daran vorbehalten, von Uns aber solche Güter mit dem Onere eines Fideicommisses und zwar ohne den geringsten Abzug, wie der auch in Rechten genennet werden möchte, behaftet, nicht weniger auch beide fürstl. Linien eine der andern, wegen der Ihnen verschriebenen Lehn- und andere Güter, Zinsen und Ufkünften reciproce die Eviction zu prästiren schuldig und gehalten seyn solle. ꝛc.

. . . Alles geschehen und gegeben zu Bernburg den 18. Januar 1714.

(Folgen die Unterschriften des Testators, Notars und der Zeugen.)

Anlage des Testaments.

Lit. *A.*

Specification

Derjenigen Aembter, Güther und Kapitalien, welche Unsers Fürst Victoris Amadei zu Anhalt ꝛc. erstgebohrnen Sohnes, Prinz Carl Friedrichs, Fürsten zu An-

halt Lbd. und Dero Fürstl. Descendenten aus väterlicher Liebe und Treue zugelegt seyn und verbleiben sollen.

1) Das Ambt Bernburg mit aller Hoheit und Regalien, Fürstl. Residenz-Hause und seinen Zwey Vorwerkern hier vorm Schlosse und zu Zepzig, benebst der Stadt und Berge Bernburg, Vorstadt Waldau, mit denen Ambts-Handdienstern, auch sämmtlichen Dorfschaften, Sieben Ambts-Weinbergen und denen Ambts-Büschern.

2) Das Ambt Ballenstedt mit seinen Regalien, Hoheiten, Herrlichkeiten, dem Hauß und Flecken Ballenstedt, denen beyden Vorwerkern zu Ballenstedt und Radisleben, auch darzu gehörigen ansehnlichen Dorfschaften Rieder, Badeborn und Radisleben.

3) Das Ambt und Stadt Hartzgerode mit aller Hoheit und Regalien, dem Fürstl. Hause und zwey Vorwerckern zu Harzgerode und Schiele, denen Dorfschaften, Holzungen und Jagdten.

4) Das Ambt und Städtlein Güntersberge mit aller Hoheit und Regalien, dem Fürstlichen Hause und dasigen Vorwerke, die Burgk genannt.

5) Das Ambt Plötzkau mit aller Hoheit und Regalien, dem Fürstl. Hause und darzu gehörigen drey Vorwerkern, in Plötzkau, Aderstedt und Bründel, benebst denen Dörfern Plötzkau, großen Wirschleben, Aderstedt, Oßmerschleben, Bullenstedt und Gröna Plötzkauschen Theils, auch dazu gehörigen Ambts-Büschern und ansehnlichen Ambts-Weinbergen.

6) Das Fürstl. Hauß und Städtlein Gernrode mit allen seinen Hoheiten und Regalien, benebst den zweyen Vorwerkern zu Gernrode und Haberfelde.

7) Die vornehmste adliche Lehen, worüber Unser Herr Primogenitus und dessen Nachkommen an der Primogenitur die alleinige Superiorität behält, jedoch daß Unser Herr Postgenitus und dessen Nachkommen in den Lehn-Briefen mit benennet werden, und Ihnen in casum aperturae die Anwartung solcher Lehnen nach dem Pacto von ao. 1709 mit verbleiben.

Was dann nun ferner Unsere Allodial-Stücke, welche Wir Unserm Herrn Primogenito zuwenden, betrifft, bestehen dieselben in folgenden, als:

1) Den Waldauischen Hoff, in hiesiger Stadt gelegen, wovon die gute Schäfferey auf dem einen Berge vor Waldau, der Martinsberg genannt, mit seinem geraumen

Hoff, Ställen und Scheunen von Unß erbauet, und auf ermeldtem Berge der Vorstadt Waldau 26 Handdienster mit ihren Häusern sich befinden.

2) Die von Unß in denen hiesigen Stadtfeldern von denen von Börstel erkauften zwey ansehnlichen Zehenden, welche aufs wenigste jährl. 400 Rthlr. einbringen.

3) Das zum Waldauischen Hoff gehörige Holtz, darinne auch gut Obst austräglich wächßet.

4) Die Weinberge des Waldauischen Hoffes von gutem Gewächß, werden genannt, der kleine Berg, der Mittelberg und der lange Berg.

5) Die Bansen-Wiese, welche zu dem Waldauischen Hoff gebrauchet wird und von Unß erkaufet worden ist.

6) Noch ist von Unß dazu erkaufet worden ein Weinberg, der Nicolsberg genannt, an der Ziegelscheune gelegen.

7) So seynd auch in dem gantzen Dröbelschen Holtze erkauft, 5 Holtzflecken, Nahmentlich 2 von Kops, 1 von Bansen, 1 von Rothhardts und 1 von Heynen Erben, Der großen Menge in diesem gantzen Ambte Bernburg gesetzter tragbarer Weyden zu geschweigen.

8) Die Reihen-Brauen in der Stadt allhier tragen ein Jahr dem andern zu Hülffe 60 Rthlr.

9) Die drey Brau-Gerechtigkeiten vor dem Berge Bernburg, jährlich zum wenigsten, worunter die eine neue Braugerechtigkeit gerechnet ist, 270 Rthlr.

10) Die Ziegelscheune allhier, so jährlich genutzet werden mag, 314 Rthlr.

11) Die Einsiedelische Erbzinsen tragen 17 Rthlr. 3 Gr. 9. Pf.

12) Der Legatische Schoß 14 Rthlr. 22 Gr.

13) Die Beltzigsche Erbzinsen 13 Rthlr. 19 Gr.

14) Die Brücke allhier mag jährlich Jahr aus Jahr ein ertragen, nachdem die Fehre aufgehoben worden, 1000 Rthlr.

15) Der Raths-Anger zu Löpenitz und der größte Theil des Busches Krumbhalß und die daran gelegene Wiese, der Baum-Garten genannt.

Ferner

An Allodialien im Ambte Ballenstedt:

1) Das Guth Opperode mit seinem Dorffe, Teichen, zugelegten tragbaren ansehnlichen Holtzungen, welche von dem Forstamte zu dem Ballenstedtischen Forst großen-

theils mit gerechnet werden, des gar vielen Weyde-Wachß, so nachdem es erkauffet, dahin verschaffet worden, der verbesserten Schäfferey und andern mehr zu geschweigen.

2) Die Pacht-Aecker, Korn- und Fleisch-Zehend zu Badeborn und Rieder, wie sie in der Beylage des Pacti de ao. 1709 specificirt worden, mögen jährlich ertragen 995 Rthlr.

3) Die Bilauische Schäfferey zu Radisleben mit 4 freyen Hueffen Landes, so wir baar von Hartzgerode reluiret, und dem Vorwerke Radisleben beigeleget, auch mit ziemlichen Kosten wohl erbauet haben.

Wobey in die Augen läuft, daß Wir nicht nur die Anno 1635. bey damahliger Fürstbrüderlicher Theilung dieses Antheils von Unsers seeligen Herrn Vatters Gnd. übernommene Rthlr. bis auf ein sehr weniges getilget, sondern auch die von Ihrer seel. Gnad. in zweyen Posten in denen Aembtern Bernburg und Ballenstedt Unserer seeligen Frau Mutter vor Zwey und Dreyßig Tausend Thaler versetzt gewesene 124 Huefen Landes mit denen darauf von Ihrer seel. Gnad. Unserer Frau Mutter erbaueten zwey vollständigen Vorwerkern zu Baalberge und Badeborn reluiret, und was nach Ihrer seel. Gnad. tödtlichen Hintritt, Unserer Frau und Fräulein Schwestern Liebden etwan davon noch übrig gewesen, völlig gezahlet, und also dieser zwey Aembter Dienste, als gleichsam die Seele derselben Einkünften wieder ergäntzet, sondern auch das an Gebäuden durch den Anno 1644 erfolgten langwührigen Stilllager der Kayserl. und Schwedl. Armeen gänzlich ruinirte Ambt Bernburg mit vielen Tausend Thlr. Unkosten wieder angebauet, uud noch darüber außer was vorhin gestanden, und in währenden Frieden durch GOTTES Seegen wieder ergäntzet und vermittelst neuerbaueter Häuser hier vor dem Berge Bernburg an Erbzinsen, Pächten und Gärten in denen Dörfern merklich vermehrt haben, vorbehaltlich was nach dem Pacto de ao. 1709 durch Unsere fleißige Sorge an Allodial-Stücken erlangt worden, wovon Wir Unß, sie seyen gelegen, wo sie wollen, die Disposition reserviren.

Und weilen Unsers Zweyten Herrn Sohnes, Prinz Lebrechts Lbd. zu dem gegenwärtigen Hartzgeröder Witthumb, so lange selbiges währen wird, einen Drittel an 1333 Rthlr. 8 Gr. beizutragen haben, Wir aber Dieselbe zu dedomagiren, und ein diese Summe verinteressirendes Kapital auszusetzen, und es Deroselben zu überlassen, nicht weniger auch Unsers Erbprinzen Lbd. nach geendigten Witthumb ein gleichmäßi-

ges Kapital anzuweisen, versprochen; als wollen Wir anstatt dieses Letztern das auf Plötzkau haftende Kapital an $\frac{25}{m.}$ Rthlr. hierdurch assigniret, von dessen Verzinsung befreyet, und hingegen Prinz Lebrechts Lbd. in Unserm neuacquirirten Seelande soviel surrogiret haben, welchenfalls dann, und weil des Erbprinzen Lbd. von der Verzinsung des Plötzkauschen Kapitals also fort nach Unserm Tode liberiret werden, und Sie einfolglich die 1333 Rthl. 8 Gr. so Prinz Lebrechts Lbd. zum itzigen Hartzgeröder Witthum beyzutragen hätten, würklich innebehalten, itztgedachten Prinz Lebrechts Lbd. von weiterer Concurrenz billig befreyet bleiben. Und demnach Deroselben die jährl. Landsteuern an 5060 Rthlr. auf Dero Apanage in dem Pacto de anno 1709 mit angewiesen; Als hat es dabey sein Verbleiben, und wollen Wir das wegen Gernrode annoch hafftende Senoriat-Kapital zu der Steuerbefreyung, sobald es möglich, bey Unserm Leben reluiren ꝛc.

Bernburg, den 18ten Jan. 1714.

Lit. *B.*

Anlage des Testaments.

Unsers Secundogeniti, Prinz Lebrechts, Fürsten zu Anhalt ꝛc. und seiner Descendenten Erbportion, würde über dasjenige Land, was Er mit seiner seel. Frau Gemahlin, gebohrner Fürstin zu Nassau vor seine Fürstl. Kinder dieser ersten Ehe erheyrathet und von Unß zu Bezahlung der Fürst- und Gräflichen Cohaereden darein verwendet worden, in folgenden bestehen, und an jährlichen Auffünften ertragen:

3500 Rthlr. Das Ambt Hoymb, die Superiorität und iura, wie in dem Pacto 1700 befindlich, ausgeschlossen.

5060 — Die Patrimonial-Zinsen der Fürstl. Aembter Bernburg, Ballenstedt, Hoymb und Hartzgerode.

1500 — Der Hoymische Oberhoff mit seinen Pertinentien.

400 — Der Hoymische große Zehenden, den Wir erkauffet.

2000 — Das Vorwerk Frose, die dazugelegte Gernrödische 10 Wispel Korn Malter im Frosischen Felde, auch andere Fixa und Pertinentien, wie sie itzo befindlich.

12460 Rthlr. Summa huj.

Mehr an jährlichen Aufkünften:

80 Rthl. Die Wind-Mühle zu Frose und noch ziemlich kostbar zu erbauende Wasser-Mühle vor Hoymb, die Frohen Borner Mühle genannt.

2000 Rthl. Das Hauß und Vorwerk Zeitz mit dem Bellebischen Zehenden, Mühlen, Bäckerei im Dorfe und Pertinentien.

450 Rthl. Der an der Plötzkauischen Ambtsgräntze gelegene, sogenannte Lösewitzer Pusch.

135 Rthl. Zinsen von 2250 Rthl. Kapital, so 5 Prozent in der Tranksteuer-Casse beleget ist.

Ferner werden Sr. Printz Lebrechts Lbd. an den von Sr. Königl. Maj. in Preußen an Unß erhandelten Aschersleb-ischen Gaterschlebischen Seelande und andern in diesem Unserm Testament nicht specifice benahmbten Allodialien, folgende Vier Posten, jährlich zu heben, assigniret und angewiesen, als:

1500 Rthl. anstatt des im Ambte Plötzkau, Printz Lebrechts Liebden verschriebenen Kapitals der Fünf und Zwanzig Tausend Thaler, als welches vermöge der Beilage sub Lit. A. Unsers Erb-Printzen Lbd. dergestalt überlassen ist, daß Sie davon nach Unserm Tode der Fürstl. Harzgeröd. Frau Wittib, die Printz Lebrechts Lbd. zur Concurrenz der Hartzgeröder Witthumbsgelder an 1333⅓ Rthl. jährlich entrichten, nach geendigten Witthumb aber zum Versprochenen aequivalent solches Kapital eigenthümlich haben und behalten sollen.

1385 Rthl. zu complirung Achtzehn Tausend Thaler in Pacto de ao. 1709 verschriebenen jährlichen Aufkünfften.

2000 Rthl. so Wir Printz Lebrechts Lbd. aus bekannten Ursachen versprochen, um Zwanzig Tausend Thlr. jährlicher Apanage zu erfüllen.

1333 Rthl. 8 Gr. Interesse von 26666 Rthl. 16 Gr. Kapital zu Behuff der Concurrenz des itzigen Hartzgeröd. Witthumbs.

Bernburg, den 18ten Jan. 1714.

I.

Auszug aus dem Kodizill des Fürsten Viktor Amadeus zu Anhalt-Bernburg.

(Bernb. 13. Jun. 1716.)

— — —

2.

Alldieweilen .... deutlich abzunehmen, was etwa nach Unserem .... Todesfall sich vor Differentien weiter ereignen könnten, welche Wir zu präscindiren so willig als verbunden sind ...: so wollen Wir, Krafft des in Unserm vorigen Testament oder väterlichen Disposition vom 18. Jan. 1714 ... vorbehaltenen ausdrücklichen Reservats fernerweit folgendes disponiret, doniret und legiret haben, als:

3.

Nemlich drittens sollen Unsers jüngsten Sohnes, Prinz Lebrechts Fürsten zu Anhalt ꝛc. Lbdn. sammt Dero männlichen Descendenten, nach der in dem am 13. Febr. 1709 errichteten Primogenitur Pacto beschlossenen und verglichenen Art der Succession, dasjenige zu ewigen Zeiten privative Erb und Eigenthüml. bekommen und besitzen, was wir in Unserer väterl. Disposition vom 18. Jan. 1714. sub Lit. B. denenselben nach Unserm Tode zugeeignet, dergestalt und also, daß weilen über 120000 Rthlr Kapital das an Uns erhandelte Aschersl. und Gattersleb. Seeland zum Genießgebrauch und surrogirten Interesse a 5 p. Cent. der sub Lit. B. jetzt gedachter Disposition specificirtn vier letztern Posten denenselben bereits angewiesen und erblich zugeschlagen worden, es auch dabei sein unwiderrufl. Bewenden behalten, und zugleich alle neu auferbauete Gebäude, Pertinentien, Inventarien und Meliorationes, auch alle übrigen Rechte und Gerechtigkeiten, nicht das geringste ausgenommer, diesem Unserm jüngsten Sohn und dessen männlichen Successoribus eigenthüml. zugeeignet seyn und bleiben sollen ꝛc.

— — —

10.

In Specie aber und 10. wird zu Ihro röml. Kaiserl. Majestät allergnädigsten Confirmation und Manutenenz nunmehro sowol Unsere vorige väterl. Disposition vom

18.

18. Jan. 1714, als auch gegenwärtiges Codicill allerunterthänigst exhibiret und insinuiret. .... Wobei Wir schließlich diese Unsere vorige Disposition vom 18. Jan. 1714 selbst in allen ihren Puncten und Klauseln, auch wie dieselbe in gegenwärtigem Codicill erläutert und fernerweit erkläret worden, nochmals wolbedächtig ratihabiren und approbiren ꝛc. ꝛc.

Geschehen, in duplo ausgefertigt, und gegeben zu Bernburg am 13. Juni 1716.

Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt.

(L. S.)

— — —

Demnach Se. Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr Heute dato früh um 8 Uhr in Dero Zimmern uns nachbenannten mündl. gnädl. fürgetragen, wie Sie zu dero hiebevor errichtetem Testament ein Codicill hinzugefüget, worin nichts enthalten, was dem gesammten fürstl. Hause nach dero testamentl. Verordnung, oder dem Pacto primogenituraе d. ao. 1709 nachtheilig sey, und Uns also gnädigst requirirten, solch Codicill als Zeugen dieses Dero letzten Willens mit zu unterschreiben: So ist es schuldigst gehorsamstermaaßen von Uns hiermit bewerkstelligt worden.

Am 13. Jun. 1716. dicto loco et tempore.

(Folgen Unterschriften und Siegel von fünf Zeugen.)

K.

Inhalt eines Vergleichs zwischen den Fürsten Viktor Friedrich zu Anhalt-Bernburg, und Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym, nebst einigen Hauptstellen.

(24. Jun. 1722.)

Einige Irrungen, welche zwischen den beiden Söhnen des Fürsten Viktor Amadeus über die Verhältnisse des älteren, als regierenden, und des jüngeren, als paragirten Fürsten, entstanden, vor dem kaiserli-

chen Reichshofrathe rechtshängig geworden, und zur Todeszeit des älteren regierenden Fürsten, Carl Friedrich († 22. April 1721.) noch nicht erlediget waren, wurden durch diesen Vergleich beigelegt.

Die Streitpunkte bezogen sich theils auf Sonderung des Staats- und Privat-Nachlasses des Fürsten Viktor Amadeus; theils auf die Grenzen der von dem paragirten Fürsten Lebrecht im Amte Hoym in Anspruch genommenen Hoheitsrechte.

Bei dem jetzigen Rechtsstreite kommen nur folgende Stellen dieses Vergleichs in so fern in Betrachtung, als sie die unverbrüchliche Festhaltung des Primogenitur-Vertrags (Anl. G.) und des väterlichen Testaments (Anl. H.) aussprechen.

— — —

I.

Besitzen und behalten sowohl des Regierenden Landesfürsten, Herrn Victor Friedrich, Fürsten zu Anhalt ꝛc. als auch Herrn Lebrechts Fürsten zu Anhalt ꝛc. Hochfürstl. Hochfürstl. Durchlaucht Durchlaucht vor Sich und Dero beederseitige fürstliche Posterität alle und jede bona Allodialia immobilia in demjenigen Stande erb- und eigenthümlich, ohne einigen Widerspruch und Contradiction, als sie selbige nach hochseligem Absterben Dero resp. Herrn Groß- und Vaters, Fürst Victoris Amadei zu Anhalt ꝛc. Hochfürstl. Durchlaucht Christmildester Gedächtnis in Besitz genommen, und Ihnen sowohl in dem Primogenitur-Pacto als Fürst Väter- und Großväterlichen Testament überlassen und zugeeignet worden, auch bis dato noch besitzen und genießen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, weil in gedachtem Primogenitur-Pacto und Testament, zu Conservirung des fürstlich Bernburgischen Antheils Lustre und beederseitigen Fürstlichen Posterität beständigen Aufnehmens, solche Güter inalienables und dem fideicommisso unterworfen seyn sollen, es dabey sein unabänderliches Verbleiben habe.

— — —

Herrn Lebrechts Fürsten zu Anhalt ꝛc. Hochfürstl. Durchlaucht . . . . cediren demnach

5.

Dero Herrn Vettern, Fürst Victor Friedrichs Hochfürstl. Durchl. Ihr Recht und Helfte, so sie an denen von Fürst Victore Amadeo nachgelassenen nominibus activis, bonis allodialibus immobilibus, mobilibus et se moventibus nicht das geringste überall ausgeschlossen, praetendiren können oder mögen, renunciren und begeben Sich also vor Sich und Dero Fürstl. Posterität aller und jeder sowohl ratione der Fürst-väterlichen Allodial-Erbschaft, als aller übrigen ex quocunque capite herrührenden Praetensionen in Kraft dieses beständig und ohnwiederruflich, behalten Sich dennoch aber in casum aperturae, und wann, welches Gott verhüte, Dero Herrn Vettern des itzo Regierenden Fürsten Hochfürstl. Durchlaucht ohne Fürstmännliche Descendenten in erster oder weiter absteigenden Linea und also Dero Mann Stamm ganz und gar abgehen sollte, den Rückfall aller derjenigen Allodiorum immobilium und Nominum activorum, in Pacto Primogeniturae de ao. 1709 et Testamento resp. paterno et avito de ao. 1714 comprehensorum, und zwar ohne Unterscheid, es seyn solche unbewegliche Güther, vor oder nach besagtem Pacto und Testament von Dero resp. Herrn Vaters und Großvaters Hochfürstl. Durchl. acquiriret werden, ausdrücklich vor, dergestalt, daß, weil selbige dem Feudo einverleibet und mit einem beständigen Fidei-Commisso behaftet seynd, auf begebenden und in Gottes Händen stehenden Fall, solche auf dieselbe und Dero Fürstl. Posterität, nach klarer Disposition des Fürst-groß- und väterlichen Testamenti §pho 10 hinwieder devolviret werden ꝛc.

— — —

15.

Hiernächst erklären Sich des regierenden Landes Fürsten Hochfürstl. Durchlaucht, daß Sie Dero Herrn Vettern Fürst Lebrechts zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. die Obligation über das Ihro verschriebene Ranksteuer Capital der zwey Tausend zwey Hundert und funfzig Thaler aufsuchen und bona fide originaliter extradiren lassen wollen, jedoch bedingen Sie hierbey aus, daß, wenn solches Capital aus der Ranksteuerkasse losgekündiget und ausgenommen, oder von dieser selbst es abgelegt

werden wollte, dasselbe wieder in feudum zu convertiren sey ꝛc.

— — —

24.

Dafern auch in gegenwärtigem Vergleich nicht alles enthalten und genugsam erläutert seyn sollte, lässet man dasselbige ohne einige Novation in seinem völligen Vigore nach Inhalt und Dispositon des Primogenitur-Pacti de ao. 1709 und resp. Fürst- Väter- und Großväterlichen Testamenti de ao. 1714. lediglich bewenden.

— — —

Urkundlich ꝛc. So geschehen den 24. Junius, als am Tage Johannis, 1722.

Victor Friedrich, F. z. Anhalt. (L. S.)

Lebrecht, F. z. Anhalt. (L. S.)

L.

Stellen aus einem Vergleiche der Söhne des paragirten Fürsten Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym.

(Hoym, 12. Sept. 1727.)

Auch dieser Vergleich bestimmt die unter den, zur paragirten Linie gehörigen, Enkeln und Enkelinnen des Fürsten Victor Amadeus, zur Sprache gekommenen, eine väterliche Dispostzion und väterliche Schulden betreffenden, Punkte allenthalben auf eine dem Inhalte und Zwecke des Primogenitur-Vertrags (Anl. G.) und großväterlichen Testaments (Anl. H.) gemäße Weise.

Zu wissen sey hiermit: Als zwischen Denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Victor Amadeus Adolph, Herrn Joseph und Herrn Victor Leberecht, Allerseits Fürsten zu Anhalt, ꝛc. ingleichen Derer Fürstlichen Minorennen Hochfürstlich und Adelichen Herren Curatoren, und zwar ab Seiten Prinz Victor Lebrechts Hochfürstl. Durchl. dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Land-Grafen zu Hessen ꝛc. Von Seiten Prinz Josephs Hochfürstl. Durchl. aber, dem Hoch-

wohlgebornen Herrn, August Lebrecht von Erlach, ꝛc. sowol wegen der, von Dero Herrn Vaters, Fürst Lebrechts zu Anhalt ꝛc. Hochfürstl. Durchl. Hoch Seeligsten Andenkens, im Jan. c. a. errichteten Fürst-väterlichen disposition, als auch wegen Regulirung derer Vorhandenen passiv-Schulden, einige Schwürigkeiten sich hervorgethan, deren Beylegung nicht füglicher, als durch einen Fürst-Brüderlichen Vergleich geschehen können, worinnen nicht nur die vorhin im Fürstlichen Hause Anhalt Bernburg errichtete Verträge, insbesondere aber das Pactum Primogenitурae de ao. 1709, ingleichen das Fürst-Groß Väterliche Testament de ao. 1714 und der Fürst-Vetterliche Vergleich de ao. 1722 zum Fundament geleget; sondern auch die auf itztbemeldete Recesse sich referirende Fürst-Väterliche disposition, mit Beibehaltung des hierunter geführten Hauptzweckes, erläutert und resp. litimiret werden möchte: Zu dessen Bewerkstelligung von allerseits Fürstlichen Herren Paciscenten und hohen Herren Curatoren, in assistentia Dero Räthe und Committirte verschiedene desfalls angestellte Conferenzien veranlasset worden, in welchen unter Göttl. Beystandt alle movirte Differenzien . . . . folgender gestalt gänzlich gehoben, verglichen und abgethan seyndt.

— — —

9.

. . . . Obwolen sämmtliche Prinzen, Innhalts derer im Fürstlichen Hause Bernburg errichteten Verträge, besonders aber des Pacti Primogenitурae, de ao. 1709 §. 10. zu conservation des Fürstlichen lustres ein höheres Schulden-Quantum als Sechstausend Rthlr. zu agnosciren und zu bezahlen, keinesweges gehalten wären, wollten Dieselbe, jedoch aus keiner Verbindlichkeit, als wowider man feyerlichst protestirte, sondern bloß aus Fürst-Söhnlichem respect und ohnverrückter devotion, womit Dieselbe Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. preißwürdigsten Andenkens, in der Grufft zu verehren, sich eine besondere Glorie machen, ein übriges thun und übernehmen, auch solchergestalt Dero hochseeligsten Herrn Vaters hohe Handt und Siegel mit der ausdrücklichen condition liberiren, wann sämmtliche Creditoren von Ihrer Seiten sich gleichfalls equitable und in Zeit und Gelegenheit zu sehen, sich willig erzeigten, damit derer Prinzen Standesmäßigen sustentation die unentbehrlichen Kosten binnen denen gesetzten Jahren des Abtrags

nicht entzogen, und denen vorhin privilegirten Fidei-Commis-Güthern kein größeres Onus zugeleget werde.

— — —

12.

Bedingen Sich Herrn Victor Lebrechts Hochfürstl. Herr Curator, vor Dero Herrn Curandi Durchl. Bediente und ins besondere vor Dero allhier subsistirende Commissaire und Receveur auch dessen Famille eben diejenigen praerogativen in personalibus aus, welche in dem Primogenitur-Pacto, Fürst Großväterlichen Testament und in ao. 1722 getroffenen Recess, der appanagirten Fürstlichen Linie vorbehalten ꝛc.

— — —

. . . Sollte nun

15.

in vorstehendem Fürst-Brüderlichen Vergleich nicht alles enthalten, und der Sachen Beschaffenheit nach vollkommen erläutert seyn, so lässet man dasselbe ohne einige novation, nach Maaßgebung des Pacti Primogeuiturae de ao. 1709, ingleichen des Fürst-Großväterlichen Testaments de ao. 1714, als auch des Fürst-Vetterlichen Recessus de ao. 1722 und endlich der Fürst-Väterlichen disposition h.a. als so weit dieser Letztern gegenwärttiger Transact nicht entgegen stehet, benebst dem unterm heutigen dato zwischen dem regierenden Fürstlichen Hause Bernburg und dem appanagirten Fürstlichen Hause Hoymb getroffenen Fürst-Vetterlichen Vergleich, in seinem völligen Vigore verbleiben.

Wie nun

16.

Undt Letztens solcher gestalt zur Gnüge allegirte Fürst-Väterliche disposition in allen ihren Punkten, Clausulen, Begreiff und Meinungen, worinnen selbige nicht genugsam illustriret, und auf ein und andere existirende Fälle unzulänglich geschienen, erläutert und resp. litimiret, auch hierdurch die movirte Schwürigkeiten gehoben und beygeleget worden; Also versprechen allerseits Fürstliche Herrn Paciscenten und deren resp. Fürstliche und Adeliche Herren Curatoren alles dasjenige, was hierinnen Freund-Brüder- und Schwägerlich abgeredet, und pacisciret, einander vest, beständig und ohnverbrüchlich zu halten ꝛc.

Urkundlich ist dieser Fürst Brüderliche Vergleich und Recess in vier gleichlautende Exemplarien abgefasset und von allerseits hohen Fürstlichen Interessenten, auch Fürstlichen und Adelichen Herren Curatoren an Handt und Siegel vollzogen, zugleich auch gemeinschaftlich agreiret worden zu mehrerer Securität und Festhaltung um die hohe Guarantie des regierenden Fürstlichen Hauses Bernburg geziemend anzutragen. So geschehen Hoymb, auf der Victors-Burg den zwölften September des Eintausend Siebenhundert Sieben und zwanzigsten Jahres.

(Folgen die Unterschriften.)

Lit. C.

Anlage des brüderlichen Vergleichs.

Fürst-Brüderliche Gesambt Instruction für die niedergesetzte Commission.

— — —

Demnach bey der nach tödtlichem Hintritt des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lebrechts, Fürsten zu Anhalt ꝛc. Unsers im Leben hochgeehrtesten Herrn Vaters Gndn. auf Uns devolvirten Fürst-Väterlichen Verlassenschaft und appanage ein nicht geringes Schulden qvantum sich befunden, zu deren Abtrag Wir Uns vermöge unterm heutigen dato errichteten Fürst-Brüderlichen Vergleichs, jedoch unter gewissen Conditionen verstanden, daß zuvörderst von den sämmtlichen revenues des Hoymischen appanagii Achttausend Thaler jährlich gewiedmet, und hierzu gewisse Grund Stücke und Gefälle assigniret seyn sollen ꝛc.

— — —

8.

Entrichten mehr ermeldte Commissarii nach Ablauff jeden halben Jahres, den an Fürstl. Hoymische Cammer jährlich zu refundiren habenden Burg- und Unter- auch Oberhoffs Vorstandt (dergleichen auch wegen des decourtirten Zeitzischen Vorstandes behörigen Orthes also gehalten werden soll) wie sich dann besagte Cammer erbiethet, die benöthigte Nachrichten auf Begehren der Commission zu communiciren und die verlangte executivische Hülffe verglichenermaßen promté angedeyhen zu lassen, in deren Entstehung denen Interessenten unbenommen ist, Sich deßfals an

den Regierenden Fürsten zu Bernburg als hohen Guaranti Sich zu wenden, und um abhelfliche remedur geziemend anzusuchen ꝛc.

So geschehen Hoymb, auf der Victors-Burg den 12ten Sept. Ao. 1727.

III.

Aktenstücke, die Preussische Garantie des Anhalt-Bernburgischen Primogenitur-Vertrags betreffend.

M.

Friedrichs I. Königs in Preußen Versicherung wegen der im Anhalt-Bernburgischen Hause festzustellenden Erstgeburtsfolge.

(Cölln an der Spree, 1. März 1707.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. R. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

(völliger Titel)

fügen hiemit zu wissen. Demnach Uns des Fürsten zu Anhalt-Berenburg Herrn Herrn Victoris Amadei Lbdn. in sonderbahrem Vertrauen, zu vernehmen gegeben, welchermaaßen in Dero Fürstlichen Linie wegen des einzuführenden Juris primogenitorae, einiger Miß-Verstand sich ereignet, welchen dieselbe zwarn noch bey Ihrem Leben zu heben geneigt, auch beflissen seyn würden, jedoch zu besorgen, daß ehe solches erfolget, fürnehmlich, wann entzwischen ein gewisser Fürstlicher Antheil, im Fürstenthum Anhalt, lediglich werden sollte, noch größere Weitläufftigkeiten entstehen mögten, dafern nicht, wie solchen durch zulängliche Mittel vorzukehren in Zeiten berathet würde, Uns dannenhero ganz angelegentlich ersuchend, Wir wollten geruhen, Dieselbe auf allen Fall Unserer kräfftigen Assistence mit Rath und That zu versichern; Und Wir dann Seiner Lbdn. in diesem Ihren Anliegen und Suchen mit Unserer Freund-Vetter- und Nachbahrlichen Hülffe nicht entstehen wollen; daß Wir Krafft dieses, vor Uns, Unsere Nachkommen an der Crohn und Chur, Sr. Lbdn. die Versicherung gegeben und versprochen, im Fall, wider alles verhoffen, angeregte Mißhelligkeiten

ligkeiten ferner unterhalten und überhand nehmen, auch indessen ein gewisser Fürstl. Antheil im Fürstenthum Anhalt, woran Seine Lbdn. das nächste Successions-Recht haben, ledig werden sollte, entweder Sie selbst, wann sich dieser Successions-Fall annoch bey Ihrem Leben ereignen sollte, oder nach Deroselben Tode, Dero zweyten Sohn, Prinz Lebrecht zu Anhalt ꝛc. oder wenn dieser auch nicht mehr alsdann am Leben seyn würde, dessen Hinterbliebenen Aeltesten Sohn durch rechtmäßige und im Reich zugelassene Mittel, zur würklichen possession des vacanten Fürstl. Antheils, auch demjenigen, was des Fürsten, Victoris Amadei Lbdn. auf den Todesfall verordnet haben werden, zu verhelfen und dabey so lang zu manuteniren, bis der punctus Primogenitu-rae entweder in der Güte, oder durch Kayserl. decision und Rechtl. Ausspruch zur völligen Richtigkeit gebracht worden. Wir wollen auch nicht weniger Sr. Lbdn. und Dero Mitbenannte in anderen Fällen, da Sie Unserer Assistenz benöthiget seynd, so oft als es von Ihnen verlanget wird, so weit Rechtens, Kräfftigst assistiren, auch Dero Räthe und Bediente wider alle Gewalt und Unrecht schützen.

Urkundlich haben Wir diesen Brief Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen zu Cölln an der Spree den 1sten Martii 1707.

(L. S.) Friedrich R.

Declaration vor Jh. Fürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg wegen der Succession-Strittigkeit unter Ihren Prinzen.

Gr. v. Wartenberg.

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschriften *) mit den verglichenen Origtnal-Documenten wird hiedurch attestirt.

Halberstadt, den 7ten Mai 1818.

Kruse, Oberlandesgerichts Secr.

*) Ausser der vorstehenden Versicherung ꝛc. sind, in demselben Hefte, drei Schreiben des paragirten Fürsten Lebrecht, als gleichlautend mit den Originalkonzepten beglaubiget worden, von welchen zwei (dat. 17. Jul. 1717 u. 2. Apr. 1718.) an den K. Friedr. Wilh. I. von Preussen gerichtet sind, das dritte (dat. 2. Apr. 1718.) an den Königl. Geh. Kab. R. v. Ilgen. — Bitte um Schutz bei den im garantirten Primogeniturvertrage verglichenen Paragialverhältnissen ist ihr Inhalt. Die in der Anlage N enthaltene Garantie-Akte macht ihren Abdruck überflüssig.

N.

Friedrichs I. Königs in Preussen Garantie-Akte des Anhalt-Bernburgischen Primogenitur-Vertrags. *)

(Cölln, 11. März 1709.)

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. (tot. tit.) thun kundt und fügen hiemit zu wissen, demnach zwischen denen (juxta stylum) Fürsten, Herrn Carl Friedrich und Herrn Lebrecht Fürsten zu Anhalt ꝛc. wegen der Primogenitur und künftigen Succession in der Landes Regierung schon vor einigen Jahren allerhand Irrungen und Differenzien entstanden, hochged. beiden Prinzen Vater auch, der Durchl. Fürst Herr Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt aus väterlicher Liebe und Sorgfalt und damit allen aus solchen Irrungen besorgenden Weitläuftigkeiten vorgebauet werden möge, vermittelst Gottes Seegen und Unserer auf Seiner Lbd. Begehren dabey angewandte interposition es dahin gebracht, daß zwischen Hochged. Dero Hrn. Söhnen Lbd. Lbd. ein beständiger Vergleich, wie es so wohl wegen der Primogenitur und Apanage, als auch nach Dero in Gottes Händen stehenden Todesfall wegen der Succession in denen Fürstl. subdividirten Bernburgischen — imgleichen auf den Fall der Apertur in denen Fürstl. Harzgerödischen Antheile gehalten werden solle, solcher Vergleich auch jüngsthin unterm dato den 13. Febr. a. c. zu Bernburg wirklich vollzogen und von denen sämmtlichen Fürstlichen Interessenten unterschrieben worden, Und denn

---

*) Die Abschrift, von welcher der oben stehende Abdruck genommen ist, hat am Ende folgende Beglaubigung:

„Vorstehende Abschriften" (dieser Garantie-Akte, und des in der Anlage G in seinen Hauptstellen abgedruckten Primogenitur-Vertrags) „stimmen mit den im Geheimen Staats-Archive befindlichen resp. vidimirten Abschriften und Original-Conzepten genau überein. Daß dem so sey, bezeuge nach vorgängiger sorgfältigen Vergleichung unter Beidruckung des Geheimen Archiv-Siegels ich hiermit zu öffentlicher Treue und Glauben."

Berlin, den 12. Junii 1818.

(L. S.)

Martin Kahlen,
Königl. Preuss. Geheimer Rath,
Geheimer Staats- und Kabinets-Archivar.

Ueber das Schicksal der Original-Ausfertigung dieser Urkunde, welche, nebst anderen Aktenstücken, an einen Beamten des paragirten Fürsten Lebrecht von Anhalt-

Hochged. Fürsten Victoris Amadei Lbdn. Uns von diesem Vergleich eine vidimirte Abschrift zugesandt, und dabey F. V. ersuchet, daß Wir die Garantie dieses Vergleichs übernehmen wollten, daß Wir dannenhero und weilen Wir versichert seyn, daß die hohe Fürstl. Contrahenten allen denjenigen, was darinnen abgeredet und verglichen, ohnedem jedesmal nachkommen werden, vorberührte Garantie übernommen.

Thun das auch hiermit dergestalt und also, daß Wir stets dahin sehen wollen, daß allen und jeden in mehrberührten Vergleich enthaltenen Punkten, Clausuln und Articuln zu allen Zeiten genau, fest und unverbrüchlich nachgelebet, und von keinem Theil oder sonst jemanden dawider jemals gehandelt oder etwas vorgenommen, oder daferne einer oder der andere demjenigen, was darin abgeredet und versprochen wider Verhoffen hiernächst keinen Genügen thun oder demselben contraveniren würde, solches sofort redres iret werde. Urkundl. Cölln, den 11. Mart. 1709.

v. Ilgen.

Guarantie über den in dem Fürstl. Anhalt-Bernburgischen Hause wegen der Succession durch S. M. Vermittelung getroffenen Vergleich.

O.

Auszug aus einem im Bernburgischen Archive befindlichen, die Original-Ausfertigung der Garantie-Akte betreffenden Protokolle.

Actum Plötzkau den 13. Martii ao. 1721.

— — —

Fürstl. Anhalt Bernburgl. Deputati erinnern ihres Orts bey dem Inventario, daß in demselben verschiedene Iacunen befindl. und weil der Herr Cammerrath Stubenrauch bey seiner vormaligen Function die documenta

6 *

Bernburg-Schaumburg-Hoym, (Kammerrath Stubenrauch) aus dem Bernburgischen Archive verabfolget, aber nicht wieder zurückgeliefert worden, giebt der in der Anlage unter O enthaltene Auszug aus einem im Bernburgischen Archive aufbewahrten Original-Protokolle Auskunft. Ausser der obigen und der in der Anlage unter M abgedruckten Urkunde, sprechen noch eine Menge im Bernburgischen Archive vorhandener Originale, (theils Konzepte von Zu-

unter Händen gehabt, auch fürstl. hoymscher Seits zugestanden, daß man einige documenta an sich genommen, so würde bona fide anzuzeigen seyn, was für documenta solches eigentl. wehren, der Herr Cammerrath Stubenrauch würde sich auch dessen um so weniger entbrechen können, weil er durch einen besondern Revers de dato Bernburg, den 22. Martii 1718 darzu verbunden, und ohnedem denen Rechten nach dazu obligiret seye ꝛc.

— — —

Fürstl. Anhalt-Hoymsche Deputati cum reservatione mehrer Ausführung, in eventum per compromissum, regeriren kürzlich, daß quoad lacunas, so sich in dem Inventario ratione einiger documenten finden, der Cammerrath Stubenrauch negire, wie Er dergleichen in einer anvertraueten custodiâ gehabt habe,

---

schriften des Prinzen Lebrecht an den König Friedrich I. und an den König Friedrich Wilhelm I., theils königliche Original-Zuschriften oder Antworten, sowohl an den regierenden Fürsten Viktor Amadeus, als auch an den Erbprinzen Karl Friedrich und an den Prinzen Lebrecht, theils auch gegenseitiger Briefwechsel dieser beiden Prinzen, über die durch den vom Kaiser bestätigten Primogenitur-Vertrag begründeten Rechtsverhältnisse und aus der übernommenen Garantie für Preussens Monarchen entstandenen Verbindlichkeiten. Das neueste, diesen Gegenstand betreffende, an den reg. Fürsten Karl Friedrich gerichtete Kabinets-Schreiben des Königs Friedrich Wilhelm I. lautet folgender Maßen:

Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter,

Ich habe vernommen, was Eure Lbdn. sowohl wegen des Notarii Wolffs zu Aschersleben, als auch wegen der, mit Ihrem Hrn. Bruder, Prinz Lebrechten habenden Differentien von Mir verlangen. Wegen des Ersten habe Ich eine solche Verordnung, als Ewr. Lbdn. in Copia hiebey empfangen, an Meine Halberstädtische Regierung ergehen lassen, und wegen des andern Punkts, erinnere Ich mich ganz wohl, wohin Ich deshalb, Kraft der übernommenen Garantie verbunden bin. Ich werde auch Dasjenige, so Mir deshalb oblieget, würklich praestiren, und stelle in Eurer Lbdn. Gefallen, ob Sie Mir zu solchem Ende von obangeregten Irrungen einige specifique Nachricht zu geben belieben wollen; Der Ich auch im übrigen jederzeith beharre

Ew. Lbdn.

freundtwilliger Vetter
Fr. Wilhelm.

Berlin,
den 22sten Octbr. 1720.

Ilgen.

An
Den Fürsten Carl Friedrich
zu Anhalt-Bernburg.

und ob wohl das Königl. Preußische Original der Guarantia der Primogenitur von dem hochseel. Herrn Ihme nach Berlin mitgegeben, also tempore mortis in Haereditate jacente nicht mit vorhanden gewesen, so hat Er doch freiwillg solches angezeiget, und ist dabey von hoymischer Seite Erklehrung erfolget, solches ad Archivum Commune zu extradiren ꝛc.

— — —

Fürstl. Anhalt Bernburgl. Deputati regeriren, daß nachdem der Herr Cammerrath Stubenrauch das Cabinet unter Händen gehabt und in demselben die documenta sich befunden, die Custodia ex parte ipsius nicht negirer werden kann, daß er einige documenta an sich genommen, insonderheit aber von Ihm zugestanden, daß Er das Königl. Preuß. Original der Guarantie annoch habe, welches, wenn es gleich dem Anführen gemäß, dem hochseel. Fürsten bey Dero Leben wieder eingehändiget werden sollen, und weil derselbe wegen aller Beschuldigung zu respondiren, sich anheischig gemachet, so verstehet sich von selbst, daß er denen Rechten nach darzu verbunden ꝛc.

— — —

Actum ut supra.

IV.

Notariats-Instrument über die streitige Schenkung des Fürsten Friedrich Adolf Ludwig zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg.

P.

Schenkungs-Urkunde.

(Aufgenommen, Aschersleben, 7. Nov. — ausgefertiget, Halberstadt, 9. Nov. 1812.)

Wir Hieronymus Napoleon durch die Gnade Gottes und durch die Konstitution König von Westphalen, Französischer Prinz, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß zuvor:

Thun hiermit kund: daß vor dem zu Halberstadt wohnhaften Notar Benjamin Heyer erschienen sind: der Herzoglich Nassauische Regierungs-Rath Herr Johann Werner Kick, von Dietz an der Lahn im Herzogthum Nassau, und der Herr Amtmann und Maire Ludwig Rabe von Hauß Zeitz im District Halle des Saal-Departements und folgendes vorgetragen haben:

Aschersleben am Siebenten November Eintausend Achthundert und Zwölf in dem Gasthofe: zum Deutschen Hausse.

Auf Ansuchen des Herzoglich Nassauischen Regierungsraths, Herrn Johann Werner Kick aus Dietz an der Lahn, und des Herrn Amtmann und Maire Ludwig Rabe von Haußze Zeitz im Districte Halle, hatte ich, der Königlich Westphälische, im Districte Halberstadt des Saale-Departements angestellte, zu Halberstadt wohnhafte Notarius, Präfectur-Rath Benjamin Heyer mich anhero verfügt.

Es erschienen darauf vor mir, dem requirirten Districts-Notar und denen von mir hierzu erbetenen exceptionsfreyen Zeugen, als: dem Herrn Friedens-Richter Johann Georg Seiler, und dem Herrn Rektor Johann Daniel Burckhardt, beyden von hier, der Herzoglich Nassauische Regierungs-Rath Herr Johann Werner Kick, von Dietz an der Lahn im Herzogthum Nassau, und der Herr Amtmann und Maire Ludwig Rabe von Hauß Zeitz im District Halle des Saale-Departements, dem Notar von Person bekannt.

Beide Herren Comparenten zeigten an: daß sie eine Schenkungs-Urkunde in authentischer Form aufnehmen lassen wollten, und legitimirte sich zu diesem Ende der Herr Regierungs-Rath Kick durch eine auf ihn von Seiner Hochfürstl. Durchl., dem Fürsten Friedrich Adolph Ludwig von Anhalt-Bernburg-Schaumburg in Homburg vor der Höhe im Groß-Herzogthum Hessen wohnhaft, den vierten August dieses Jahres vor dem Herrn Johann Jacob Trapp, Großherzoglich Hessischen Hofrath und Justiz-Amtmann auch Hoheits-Beamten des Districts Homburg an der Höhe, ausgestellte Special-Vollmacht, welcher ein Attest der Großherzoglich Hessischen Geheimen Canzley des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten de dato Darmstadt den Sechsten August Eintausend Achthundert und Zwölf beigefügt ist, nach welcher Herr Johann Jacob Trapp in seiner Eigenschaft als Justiz-Amtmann ermächtiget gewesen, die darin enthaltene Erklärung des Herrn Fürsten Friedrich Adolph Ludwig von Anhalt-Bernburg-Schaumburg Durchl. aufzunehmen, wie dieses die übergebene

Vollmacht ergiebt, welche zugleich von dem Königl. Westphälischen Minister Herrn Baron von Ompteda zu Darmstadt den Zwölften August dieses Jahres legalisirt ist.

Herr Amtmann und Maire Rabe übergab eine Vollmacht der verwittweten Frau Fürstin Amalie von Anhalt-Bernburg-Schaumburg gebohrnen Prinzeß von Nassau, zu Schaumburg an der Lahn im Herzogthum Nassau residirend, Durchlaucht, welche sie als Mutter und Vormünderin ihrer mit ihrem verlebten Herrn Gemahl erzeugten Vier Prinzessinnen Töchter Hermine, Adelheid, Emma und Ida, vor dem Herzoglich Nassauischen Justiz-Rath und Amtmann des Amts Nassau, Herrn Rath, den Vierten August dieses Jahres zu Bad-Ems auf ihn ausgestellt hat. Diese Vollmacht ist von dem Herzoglich Nassauischen Staats-Ministerio beglaubigt, und zugleich attestiret: daß der öffentliche Beamte, von dem die Vollmacht aufgenommen, zur Aufnahme derselben authorisirt sey, und ist dieselbe zugleich von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu Cassel legalisirt, wie das übergebene Original beweißt.

Der Herr Regierungs-Rath Johann Werner Kick trug darauf auf den Grund der vorbemerkten, ihm ertheilten Vollmacht vor:

Der am Zwei und Zwanzigsten April dieses Jahres in Schaumburg verstorbene Herr Fürst Victor Carl Friedrich hätte unter andern zum Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoymer Paragio gehörigen Gegenständen auch diejenigen Parcelen desselben, welche vorhin unter Königlich Preußischer, nunmehro aber unter Königlich Westphälischer Hoheit gelegen, namentlich: das Guth zu Zeitz, zur Commune Belleben, im Districte Halle des Saale-Departements belegen, gehörend, nebst sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, dem Vorwerke, der Schäferey, denen auf Westphälischer Hoheit liegenden Ländereyen, dem Weinberge, Gärten, sämmtlichen aus dem Dorfe Belleben zu erhebenden Zinsen, Rauchhühnern, Gänsen, Geld und Kornfrüchten, Spann- Hand- und andern Diensten, Patronat-Rechte, hoher und kleiner Jagd, Holzungen, Fischereyen, Teichen, Mühlen, Zehnten, Schäfereyen, Huthen, Triften, Weiden, Wiesen, Steinbrüchen, dem Gasthofe, dem Backhause, und allen übrigen ersuchten und unersuchten Zubehör, so wie solches alles in Königlich Westphälischen Landen bisher besessen worden, und Einhundert Acht und Dreyßig und Eine halbe Hufe Seeländereien, der Morgen zu Einhundert Achtzig Quadrat-Ruthen, und die Hufe zu Dreyßig Morgen, zwischen Aschersleben und Gatersleben neben einander im Districte Halberstadt an dem Haupt-Seegraben belegen, mit allen

Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten auf Seine Hochfürstl. Durchl. den Fürsten Friedrich Adolph Ludwig von Anhalt-Bernburg-Schaumburg als Oheim und nächsten Fideicommiss-Erben vererbt, in deren Besitz Dieselben Sich auch bis jetzt befunden hätten und noch befänden.

Nach einem von Seiner Königlichen Majestät von Westphalen nnterm Neunten Januar Eintausend Achthundert und Acht genehmigten Gutachten des Staats-Raths vom nemlichen Tage über die Wirkung des Achthundert Sechs und Neunzigsten Articuls des Gesetzbuchs Napoleons wären nun vorgedachte, im Königreich Westphalen belegene zum Hoymer Paragio gehörigen Güter und Besitzungen in der bisher bestandenen Fideicommiss-Eigenschaft auf seinen Durchlauchtigsten Herrn Mandanten, als den vor dem Jahr Eintausend Achthundert und Acht gebohrnen nächsten Fideicommiss-Erben zwar noch einmal erblich übergegangen, hätten jedoch nunmehr die Fideicommiss-Eigenschaft verloren, indem Seinem Durchlauchtigsten Herrn Mandanten nun mit Erlöschung des Fideicommiss-Verbandes, die völlig freye Verfügung darüber zustehe und überlassen sey.

In Berücksichtigung dieser Allerhöchsten gesetzlichen Sanction habe nun sein Durchlauchtigster Herr Mandant, wie Dieselben Selbst in der vorangezogenen Vollmacht Sich erklärt, wohl überlegt beschlossen, den Vier Prinzessinnen Hermine, Adelheid, Emma und Ida zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg, zu Schaumburg an der Lahn, vorbenannte, auf Seine Durchlaucht zwar noch im Fideicommiss-Verband, beym Ableben Deren Herrn Vaters *) vererbte, nunmehr aber Kraft Allerhöchster vorerwähnter Königlicher Verfügung, Ihrer freyen Disposition heimgestellte Güter, durch eine Schenkung unter Lebenden und unwiderruflich, so und dergestalt zu überlassen: daß Sie, unter dem alleinigen Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses derselben, vorgedachte vier Prinzessinnen von jetzt an, vereint als Einzige, wirkliche und wahre Eigenthümerinnen so und dergestalt erkennen, und erklären, daß Sie solche ferner und bis zu Ihrem Ableben nur in deren Namen besitzen wollten.

Er wolle daher im Auftrage Seiner Hochfürstl. Durchl., des Fürsten Friedrich Adolph Ludwig von Anhalt-Bernburg-Schaumburg die Schenkung der vorbenannten Güter

*) Der vorletzte Besitzer (Vater der Prinzessinnen, Hermine, Adelheid, Emma und Ida) war Neffe des redend eingeführten Schenkers. —

Güter an die Prinzessinnen Hermine, Adelheid, Emma und Ida hierdurch nochmals vor mir, dem requirirten Notar, und in Gegenwart der von mir erbetenen Zeugen, in gesetzlicher Form erklären, das Eigenthum an allen Höchstdenenselben, innerhalb der Gränzen des Königreichs Westphalen belegenen, bisher zum Paragio Ihrer fürstlichen Linie gehörig gewesenen Gütern und Besitzungen zu Zeitz und Belleben, so wie den im Gaterslebenschen See belegenen Ländereyen, wie solche bisher besessen worden, mit allen ersuchten und unersuchten Recht und Gerechtigkeiten, auf die Prinzessinnen Hermine, Adelheid, Emma und Ida zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg übertragen, Ihnen die, den Gegenstand der Schenkung betreffenden, Eigenthums-Urkunden einhändigen, sich für Seine Durchlaucht aller Ansprüche an diesen Güthern zu Gunsten der Donatarien begeben, und geschehen lassen, daß sie des Durchlauchtigsten Herrn Geschenkgebers Auftrage gemäß auf die Namen der Prinzessinnen in den Hypothekenbüchern des Districts Halle und des Districts Halberstadt eingetragen würden.

Der Herr Regierungs-Rath Kick bemerkte ferner auf Befragen des Notarii, wegen Bestimmung des zu adhibirenden Stempels, daß er das Guth Zeitz nebst den Einkünften aus dem Dorfe Belleben und allem übrigen Zubehör seinem Ermessen nach auf Einhundert Tausend Franken, und die im Gaterslebenschen See belegenen Ländereyen, auf Dreyhundert dreytausend zweyhundert Franken am Werth nach dem Ertrage dieser Güter anschlage.

Der Herr Amtmann und Maire Rabe nahm im Auftrage der verwittweten Frau Fürstinn von Anhalt-Bernburg-Schaumburg Durchlaucht für die Prinzessinnen von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, Hermine, Adelheid, Emma und Ida zu Schaumburg die vorgetragene Schenkung mit der Einschränkung wegen des vorbehaltenen Nießbrauchs auf Lebenszeit, und das abgetretene Eigenthum der geschenkten Güter an, und trug auf Ausfertigung dieser Urkunde mit der executorischen Klausul und demnächstige Eintragung der Güter auf den Namen der Durchlauchtigsten Geschenknehmerinnen in den Hypothekenbüchern an.

Nachdem die Herren Comparenten auf die rechtlichen Folgen dieser Schenkungsurkunde aufmerksam gemacht worden, und sie solche wohl überlegt zu haben versichert, so bemerkten sie, daß ihre Durchlauchtigsten Mandanten in Hinsicht der im Districte Halle belegenen Güter, ihren Wohnsitz auf dem Guthe zu Zeitz bey dem Pächt-

ter desselben, und in Hinsicht der im Gaterslebenschen See belegenen Ländereien bey dem requirirten Districts-Notar in Halberstadt nehmen wollten.

Es ist darauf dieses Protokoll von mir, dem Notar in der erbetenen Zeugen Gegenwart den Herren Comparenten vorgelesen, von ihnen in der Zeugen Gegenwart durchgehends genehmigt, und von ihnen mit dem Notar und den Zeugen eigenhändig unterschrieben Johann Werner Kick, Ludwig Rabe, Johann Georg Seiler als Zeuge, Johann Daniel Burckhardt als Zeuge, Benjamin Heyer, Notarius, welcher zugleich attestiret: daß der Herr Regierungs-Rath Kick, Herr Maire Rabe und die Zeugen sich eigenhändig unterschrieben haben.

Wir befehlen und gebieten allen Gerichtsboten, welche dazu aufgefordert werden, gegenwärtige Urkunde zum Vollzuge zu bringen, Unsern General-Prokuratoren und Königl. Prokuratoren, darüber zu wachen, allen Commandanten und Beamten der öffentlichen Gewalt, nach der an sie gehörig ergangenen Aufforderung thätigen Beystand zu leisten.

Zu Beglaubigung dieses haben Wir gegenwärtige Urkunde, welche zu Aschersleben im Districte Halberstadt des Saale-Departements am Siebenten November Eintausend Achthundert und Zwölf errichtet und aufgenommen worden ist, mit dem Siegel versehen lassen, auch haben die darinn benannten Partheyen durch ihre Bevollmächtigten dieselbe, nachdem sie ihnen vorgelesen worden ist, unterzeichnet, wie solches in dem Original bemerkt ist, in dessen Besitze der Notar Benjamin Heyer zu Halberstadt, welcher die Urkunde aufgenommen hat, sich befindet.

Halberstadt, den Neunten November Eintausend Achthundert und Zwölf.

(L. S.) Benjamin Heyer, Districts-Notar.

Anlage a.

Protokoll über eine Erklärung des Fürsten Friedrich Adolf Ludewig zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg.

(Zum Notariats-Instrumente gehörig.)

Actum Homburg vor der Höhe am 4ten August 1812.

Ließen mich unterzeichneten, Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der Fürst Friedrich Adolph Ludwig von Anhalt-Bernburg-Schaumburg gestern Abend ersuchen, heu-

te Vormittags früh zu Ihnen in Ihre hiesige Wohnung zu kommen, und über einen Ihnen angelegenen Act ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen. Diesem gnädigen Ersuchen gemäß begab ich mich daher heute Morgen zu besagtem Herrn Fürsten, welche mir sofort nachstehendes erklärten:

Weiland Ihr vielgeliebter Herr Neffe, der am 22sten April dieses Jahrs in Schaumburg verstorbene Herr Fürst Victor Carl Friedrich hätten unter andern zum Hoymer Paragio gehörigen Gegenständen auch diejenige Parcellen desselben, welche vorhin unter Königl. Preußischer, nunmehr aber unter Königlich Westphälischer Hoheit gelegen seyen, namentlich: das Haus Zeitz, Dorf Belleben, und die im Gaterslebischen See gelegenen Ländereyen mit allen ihren Zubehörungen auf Sie vererbt, in deren Besitz Sie Sich auch bis jetzt befunden hätten, und noch befänden. Nach einem von Sr. Königl. Majestät von Westphalen unter dem 9ten Januar 1808 genehmigten Gutachten Allerhöchstderen Staatsraths vom nehmlichen Tag, über die Wirkung des 896sten Artikels des Gesetzbuchs Napoleon seyen nun vorgedachte im Königreich Westphalen gelegene, zum Hoymer Paragio gehörigen Güther und Besitzungen, in der bisher bestandenen Fideicommiß-Eigenschaft auf Sie, als den vor dem Jahr 1808 gebohrnen nächsten Fideicommiß-Erben zwar noch einmal erblich übergegangen, verlöhren jedoch bei Ihrem Besitz die Fideicommiß-Eigenschaft, indem Ihnen solches nun mit Erlöschung des Fideicommiß-Verbandes die völlig freye Verfügung darüber zustehe und überlassen sey. In Berücksichtigung dieser allerhöchsten gesetzlichen Sanction, und in Erwägung, daß unter den Familien-Gliedern Ihres Fürstlichen Hauses die hinterlassenen vier Töchter Ihres obgedachten in Gott ruhenden Herrn Neffen, Herrn Victor Carl Friedrich zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg seeligen Gedächtnisses, Ihnen durch die Bande der Verwandt- und Freundschaft so nahe verbunden, als sie Ihrem Herzen durch die besondere Zuneigung, welche Sie mit väterlicher Empfindung zu denselben gefaßt, theuer geworden seyen, hätten Sie wohl überlegt beschlossen, diesen vier Prinzessinnen, Ihren vielgeliebten Nichten, namentlich: der Prinzeß Hermine, Adelheid, Emma und Ida zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg vorbenannte, auf Sie zwar noch im Fideicommiß-Verband bei Ableben deren Herrn Vaters vererbte, nunmehro aber Kraft Allerhöchsten vorerwähnten Kö-

niglichen Verfügung, Ihrer freyen Disposition heimgestellten Güther, durch eine Schenkung unter Lebenden und unwiederruflich so und dergestalt, zu überlassen, daß Sie, unter dem alleinigen Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses derselben, vorgedachte vier Prinzessinnen von jetzt an, vereint, als einzige wirklich und wahre Eigenthümerinnen, so und dergestalt erkennten und erklärten, daß Sie solche fernerhin und bis zu Ihrem in Gottes Hand stehenden Ableben, nur in deren Namen besitzen wollten.

Sie hätten daher, um diesen Ihren eben so freyen als überlegten unabänderlichen Entschluß, den im Königreich Westphalen bestehenden Gesetzen gemäß, auf das verbindlichste zu vollziehen, den Herzoglich Nassauischen Herrn Regierungs-Rath, Herrn Johann Werner Kick aus Dietz an der Lahn beauftraget, Namens Ihrer, die vorausgesprochene Schenkung unter Lebenden bey der Westphälischen Behörde zum Protokoll zu erklären und darüber den behörigen Act ausfertigen zu lassen, auch diese Ihre Schenkung, wie obgedacht und nochmals dahin auszudrucken, daß Sie alle Ihre innerhalb den Grenzen des Königreichs Westphalen gelegene, bisher zum Paragio Ihrer Hochfürstl. Linie gehörig gewesenen Güter und Besitzungen, namentlich das Dorf Belleben mit allen Zubehörungen, sowie solche in dem am 29. December 1684 zwischen dem Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Verkäufer und Fürsten Johann Georg zu Anhalt als Käufer, errichteten Contract näher verzeichnet worden, sodann das Haus Zeitz ebenwohl mit allen seinen Zubehörungen, und nach dem in einem am 29sten May 1685 zwischen den beyden Fürsten Johann Georg und Victor Amadeus zu Anhalt zu Stand gekommenen Kauf-Vertrag enthaltenen näheren Verzeichniß, endlich die im Gaterslebischen See gelegene Ländereyen, welche in den zwischen weiland des Königs Friedrichs von Preußen Majestät und des Fürsten Victor Amadeus zu Anhalt Durchlaucht abgeschlossenen Kauf-Contract vom 26sten August 1709 beschrieben worden, mit allem dem, was etwa später zu vorbenannten Besitzungen und Güthern von Ihren Vorfahren noch weiter acquirirt worden, und unter Königlich Westphälischer Hoheit gelegen, mit allen ersucht- und unersuchten Recht und Gerechtigkeiten Ihren mehrgedachten vier Prinzessinnen Nichten, denen Prinzessinnen Hermine, Adelheid, Emma und Ida zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg Liebden in der vorausgedruckten Art, und so wie deren Frau Mutter, die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Amalia verwittwete Fürstin von

Anhalt-Bernburg-Schaumburg, gebohrne Prinzessin zu Nassau, gegenwärtige Schenkung bereits angenommen, und diese ihre Annahme annoch weiter durch einen eigenen Bevollmächtigten zum Protokoll erklären lassen würden, unwiederruflich geschenkt haben wollten.

Was daher vorbesagter Herr Regierungs-Rath Kick, als Ihr zu diesem Schenkungs-Act Bevollmächtigter Namens Ihrer zum Notariats-Protokolle erklären werde, wollten Sie als von Ihnen Selbst geschehen, angesehen haben, und versprächen, dessen zu diesem Act abzweckende Handlungen, und jede mit dem ihm aufgetragenen Geschäft in Verbindung stehende, obgleich hier nicht speziell ausgedruckte Verrichtungen desselben in allem zu genehmigen.

Nachdem nun seine Hochfürstliche Durchlaucht, Herr Friedrich Adolph Ludwig Fürst zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg alles, wie vorstehet, erkläret hatten, ersuchten Höchstdieselben mich, diese Ihre Erklärung durch Hoheits-Amtliche Unterschrift und Besiegelung zu vergewissern und zu beglaubigen, worauf ich sofort das gegenwärtige Protokoll besagter Seiner Hochfürstl. Durchlaucht wörtlich vorgelesen, und nachdem Höchstdieselben dessen ganzen Inhalt genehmigt haben, ist gegenwärtiges zu allenthalbigl. Beglaubigung von mir unterzeichnet, und das hier neben stehende, mir anvertraute Hoheits-Amts-Siegel beygedruckt worden. Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung.

(Locus Sigilli.) Johann Jacob Trapp,
Großherzogl. hessischer Hofrath und Justiz-Amtmann, wie auch Hoheits-Beamter des Districts Homburg vor der Höhe.

Daß der Großherzogliche Hofrath und Hoheits-Beamte Johann Jacob Trapp zu Homburg vor der Höhe vorstehendes, mit dem Hoheits-Amts-Siegel versehene Protokoll eigenhändig ge- und unterschrieben habe, auch in seiner Eigenschaft als Justiz-Amtmann zu Vilbel und Kloppenheim befugt und ermächtigt gewesen sey, die darinn enthaltene Erklärung des Herrn Fürsten Friedrich Adolph Ludwig von Anhalt-Bernburg-Schaumburg Durchlaucht gerichtlich aufzunehmen, solches wird unter Bey-

druckung des Großherzoglichen Staats-Siegels hierdurch beurkundet. Darmstadt, den 6. Aug. 1812.

Großherzoglich Hessische Geheime Canzlei des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

(Locus Sigilli.)

Heinemann,
Großherzoglich Hessischer Legations-Rath.

Vu pour légalisation par le ministre de Westphalie. Darmstadt le 12 Août 1812.
L. Br. d'Ompteda.

Anlage b.

Protokoll über eine Erklärung der Frau Fürstin Amalia, verwittweten Fürstin zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg, gebornen Prinzessin zu Nassau.

(Zum Notariats-Instrumente gehörig.)

Actum Baad Embs den 4ten August 1812.

In Gefolg einer von der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Amalia verwittweten Fürstin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, gebohrne Prinzessin von Nassau an mich den Herzoglichen Justiz-Rath und Amtmann Raht erlassenen gnädigen Requisition, mich Amts halber von Nassau, meinen Amts- und Wohnort zu Höchstdenenselben hierher nach Baad Embs, Amts-Nassau, woselbst Höchstdieselben dermahlen das Baad gebrauchen zu begeben, und eine vor mir zu machende Erklärung gerichtlich aufzunehmen, verfügte ich mich heute Vormittags anhero, und wurde mir, nachdem ich mich bey vorgedachter Durchlauchtigsten Frau Fürstin, um ihre Befehle zu vernehmen, gebührend anmelden, und Höchstdieselben mich in das in dem hiesigen Nassauischen Baad-Haus bewohnende Zimmer vor sich kommen lassen, von Höchstdenenselben nachstehende Erklärung gemacht:

Der Oheim und Nachfolger Ihres nun in Gott ruhenden Herrn Gemahls des am 22sten April dieses Jahres in Schaumburg verlebten Herrn Fürsten Herrn Victor Carl Friedrich von Anhalt-Bernburg-Schaumburg Herr Friedrich Adolph Ludwig hätten Ihr die freundschaftlich wohlwollende Eröffnung gemacht, wie Sie Ihren mit Ihrem verlebten Herrn Gemahl erzeugten vier Prinzessinnen Töchtern, namentlich der

Prinzessin Hermine, Adelheid, Emma und Ida diejenige zum Anhalt-Bernburg-Schaumburgischen Paragio gehörige, vormals unter Königl. Preußischer, jetzt aber unter Königl. Westphälischer Hoheit und Souverainität gelegene Güther und Besitzungen, nahmentlich das Haus Zeitz, das Dorf Belleben und die im Gaterslebischen See gelegene Ländereyen sammt ihren Zubehörungen, ersucht- und unersuchten Recht und Gerechtigkeiten unter Lebendigen zu schenken entschlossen seyen, und Sie deshalb ersucht haben wollten, in Ihrer Eigenschaft als Mutter diese vorgedachte Schenkung für, und Namens Ihrer vorgenannten vier Prinzessinnen Töchter nach Vorschrift der Königlich Westphälischen Gesetze gehörig anzunehmen.

Da Sie nun vorgedachte Schenkung für und Namens vorerwähnter vier Prinzessinnen Töchter dankbarlich anzunehmen sich verpflichtet hielten, und zugleich zur Vollziehung dieser Annahme den Herrn Amtmann und Maire Ludwig Rabe zu Haus Zeitz und Belleben zu Ihrem Special-Bevollmächtigten erwählt hätten; Als ermächtigten Sie denselben durch gegenwärtige Protokollar-Erklärung Nahmens Ihrer von dem behörigen Notar, vor welchem der obengedachte Durchlauchtigste Schenkgeber ebenwohl durch Bevollmächtigten seine Schenkung erklären lassen würde, diese ihre Annahme zum Protokoll bringen zu lassen, und solche nach dem ganzen Umfang, wie die Schenkung gemacht worden, zu erklären: wie Sie dann zur Erwerbung die Ihren vorgedachten vier Prinzessinnen Töchtern aus dieser Annahme erwachsende Rechte, solche als von ihr selbst geschehen, angesehen haben wollten, und zugleich Ihren vorbenannten Bevollmächtigten annoch weiter Kraft dieses beauftragten und ermächtigten, die nach der Vorschrift des Code Napoleon erforderliche Transscription vor dem angeordneten Hypotheken-Bewahrer des Districts, unter Vorlegung der über den ganzen Act zu fertigenden Notariats-Urkunde zu bewirken.

Was nun vorgedachter Bevollmächtigter bey diesem Schenkungs-Act, sowohl hinsichtlich der Annahme als der erforderlichen Transscription thun und handeln werde, wollte Sie, die Durchlauchtigste verwittwete Fürstin als durch sich selbst gethan und geschehen, angesehen, und mich, den Anfangs benahmten Justiz-Rath und Amtmann, ersucht haben, diese Ihre Erklärung durch Amtliche Unterschrift und Besiegelung außer Zweifel zu setzen, und zu beglaubigen.

Es wurde daher die voranstehende Erklärung der Durchlauchtigsten Frau Deponentin wörtlich vorgelesen, worauf solche dieselbe und den ganzen Inhalt des Gegen-

wärtigen durchaus genehmigten, welches hierdurch unter Anfügung der Amts-Unterschrift und Beydruckung des Amts-Siegels von mir beglaubigt wird.

So geschehen wie oben.

In fidem praemissorum.

(Locus Sigilli.)

Rath,
Herzoglicher Justiz-Rath und Amtmann des Amts Nassau.

Daß die vorstehende Vollmacht von dem Herzoglich Nassauischen Justiz-Rath und Amtmann Raht zu Nassau eigenhändig ausgefertigt worden, und daß derselbe zur gerichtlichen Aufnahme solcher Urkunden in dem Amts-Bezirk von Nassau authorisirt sey, wird hierdurch unter der gewöhnlichen Unterschrift und mittelst beygedruckten größern Ministerial-Insiegels beglaubigt.

Wiesbaden, am 6. August 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

(Locus Sigilli.)

F. v. Marschall.
vdt. Stein.

Vu au Ministère des Rélations Extérieures pour légalisation de la Signature de Mr. le Baron de Marschall, Ministe d'Etât de S. A. S. le Duc de Nassau Usingen. Cassel le 2. Septbr. 1812.

Pour le Ministre.

(Locus Sigilli.)

Le Secretaire général du Ministère.
Hugot.

Daß vorstehende beyden Vollmachten mit denen mir überreichten Originalien wörtlich übereinstimmen, wird hierdurch, nach geschehener genauer Vergleichung von mir attestiret. Halberstadt den Neunten November Eintausend Achthundert und Zwölf.

(Locus Sigilli.) Benjamin Heyer, Districts-Notar.

An-

Um dringenden Nachfragen, so viel es einstweilen möglich ist, zu genügen, geben wir hiermit vom vorstehenden Werke des Herrn Geh. Raths Schmelzer

den Titelbogen mit 20 Bogen des Textes
nebst 1¼ Bogen an umgedruckten Blättern
und 7 Bogen Beilagen

aus, und fügen, Namens des Herrn Verfassers, die Versicherung hinzu, daß die wenigen, zur Vollendung des Ganzen noch fehlenden, Bogen sehr bald nachgeliefert werden sollen.

Exemplare, die das Obige nicht mehr vollständig enthalten, oder beschmutzt worden sind, können nicht zurückgenommen werden.

Michaelis-Messe 1820.

Rengersche Buchhandlung in Halle.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

geschehen
mber Einte
Heyer, Distric.

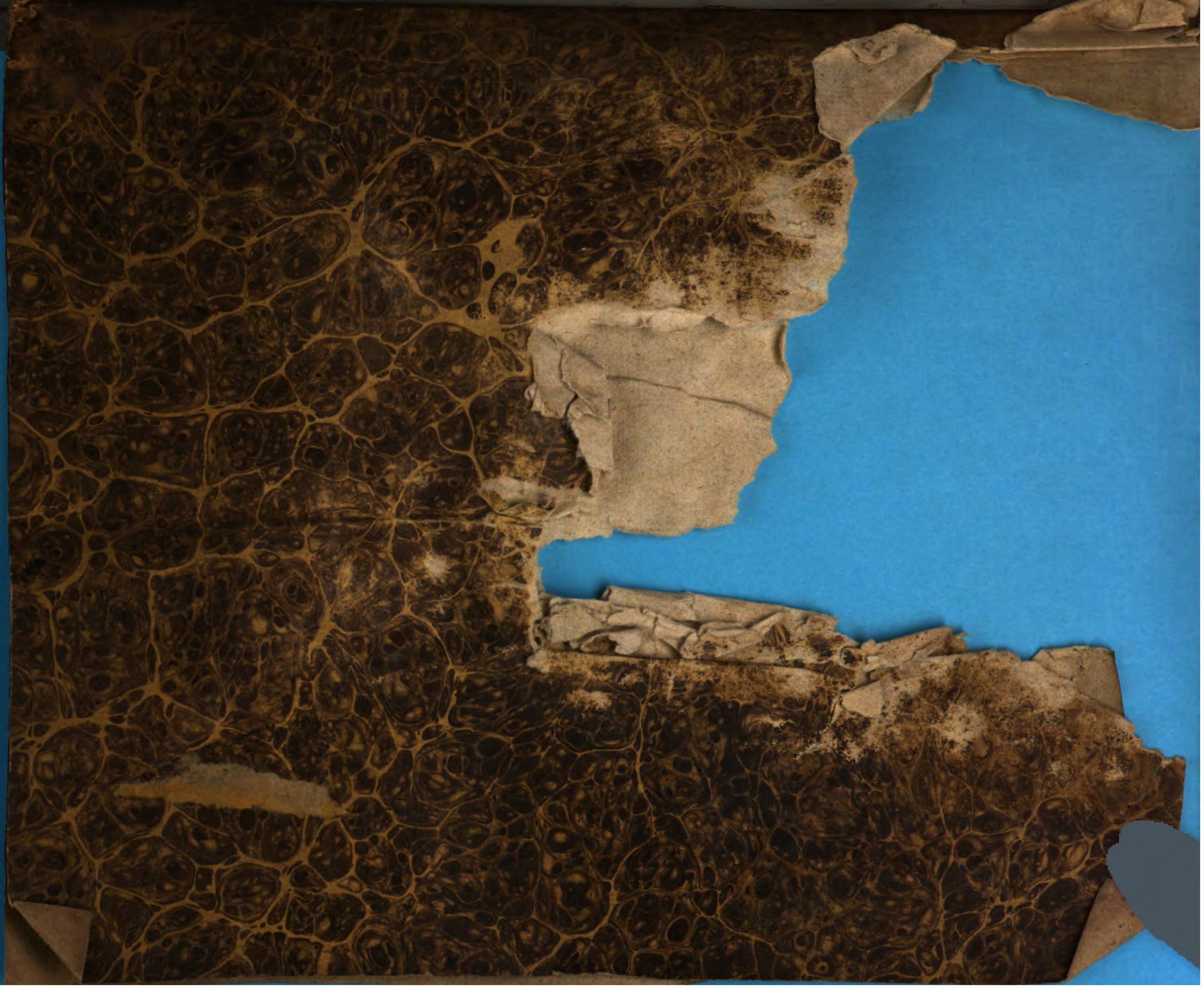

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmelzer, Friedrich August

Das Verhältniß auswärtiger Kammergüter deutscher Staaten und des Familienrechts deutscher Regentenhäuser zu bürgerlichen Gesetzen als Beweis der Rechte Sr. Herzogl. Durchlaucht, des regierenden Herzogs zu Anhalt

Halle 1819

4 Ded. 232 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350277-2